Beiträge

zur

Waldschutz- und Aufforstungs-Frage

mit besonderer Beziehung auf die

Provinz Hannover.

Von

H. A. Reinick

Reg.-Rath.

Im Anhange:

Text der Gesetze vom 6. Juli 1875 und vom 14. März 1881.





Hildesheim, 1881.

Druck und Verlag von August Lax.

Inhalts-Angabe.

Vorbemerkung.

Es ist bekannt, wie in der Neuzeit der zunehmenden Beschäftigung mit wissenschaftlichen Untersuchungen über die Wichtigkeit und Bedeutung des Waldes auch das Bestreben, einen gesetzlichen Schutz der Landesbewaldung und eine stabile Forst-Politik zu erlangen, zur Seite getreten ist. Die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit solchen Bestrebens drängte sich Denen zuerst auf, welche aus der Entfesselung der wirthschaftlichen Kräfte in Bezug auf das Grund-Eigenthum vom Anfang des 19. Jahrhunderts neben den dauernden Vortheilen für die gesammte Landeskultur auch Gefahren, wenn auch vielleicht nur vorübergehende, für die Waldwirthschaft und den Waldbestand hervorgehen sahen. Darüber hinaus war die Theilnahme aller Derjenigen gesichert, welche der auf eine rationelle Auseinandersetzung von Feld und Wald hinzielenden, noch bei weitem nicht vollzogenen bodenwirthschaftlichen Regulirung ihre Aufmerksamkeit nicht versagen. Auch daran sei noch erinnert, was man den social-politischen Werth des Waldes genannt hat. Die Riehl'schen Worte: „Das deutsche Volk bedarf des Waldes wie der Mensch des Weines bedarf;" und „brauchen wir das dürre Holz nicht mehr, um unseren äußeren Menschen zu erwärmen, dann wird dem Geschlecht das grüne, in Saft und Trieb stehende zur Erwärmung seines inwendigen Menschen um so nöthiger sein", haben Anklang gefunden und müssen auch den kommenden Geschlechtern etwas gelten. Die Zusammenstellung in dem alten Spruche „Holz und Unkraut wachsen alle Tage" mußte mehr und mehr der ganz besonderen Fürsorge Platz machen, deren mit Rücksicht auf die Verschiedenheit des Wesens der Landwirthschaft und der Forstwirthschaft gerade auch die letztere bedarf, um die Privat-Interessen mit dem Gemeinwohl in Einklang zu bringen. Hierbei sind aber Meinungsverschiedenheiten nicht ausgeblieben.

So wenig auch mit der Erweiterung und Vervielfältigung der sogen. öffentlichen Interessen die schrankenlose Freiheit des Einzelnen

im Gebrauche des Eigenthums aufrecht zu erhalten war, so beanspruchten die Anhänger der Lehre von der Kulturschädlichkeit jeglicher Einwirkung des Staates auf die Privatwirthschaft doch die Fortdauer der Befreiung des Privat-Waldbesitzes von allen Beschränkungen, mehr noch: die Freigebung der Waldwirthschaft bis zur Aufgabe des Staats-Waldbesitzes. Andere wiederum, welche die aus Staats-, Gemeinde- und Privat-Waldbesitz sich zusammensetzende Landesbewaldung für das öffentliche Wohl und darum für das öffentliche Recht reklamirten, konnten nicht bei der Erhaltung und Vermehrung des Staats-Waldbesitzes, bei der Beaufsichtigung der Gemeinde- und Korporations-Waldungen stehen bleiben, sondern gelangten auch zur Konsequenz der Enteignung zu Gunsten der Erhaltung von Schutzwaldungen oder der Wiederaufforstung verödeter Flächen.

Resultate der Strömung und Gegenströmung auf diesem Gebiete zeigen sich in gesetzgeberischen Akten und öffentlichen Verhandlungen, sowie in der Litteratur und die „Waldschutzfrage" hat einen Abschluß noch nicht gefunden. Aber die Bewegung ist gerade in dem letzten Jahrzehnt bei uns in Preußen und Deutschland eine sehr lebhafte gewesen. Auch in den Nachbarländern wie in der Schweiz, in Italien, Frankreich, Spanien, Oesterreich und Dänemark haben Waldschutz und Aufforstung die Gesetzgebung, Verwaltung und Vereinsthätigkeit vielfach beschäftigt. Ein Rückblick auf dieses Jahrzehnt und ein Zusammenfassen wenigstens der Mehrzahl der Vorkommnisse auf diesem Gebiete wird nicht nur Denen nahe liegen, die den Aufgaben der Forstpolitik, wie sie hier oder da der praktischen Lösung noch harren, ihre Aufmerksamkeit zuwenden, sondern auch ein allgemeines Interesse beanspruchen können.

Hiefür einiges Material historischen und statistischen Inhaltes, sodann auch einen geringen Beitrag kritischer Art zu liefern, ist der Zweck der nachfolgenden Darstellung. Dabei ist besonders den Verhältnissen in der Provinz **Hannover** Beachtung gewidmet, weil die Prüfung allgemeiner Grundsätze durch ihre Anwendung auf konkrete Verhältnisse erst praktisch werden kann und weil dem Verfasser dieser Schrift in Folge zwölfjähriger Verwaltung eines Amtsbezirks in der Landdrostei Stade die „Aufforstungsfrage" in ihrer Wichtigkeit für jene Gegend nicht bloß, sondern für das ganze Flachland der Provinz Hannover nahe getreten ist.

1. Stand der Waldschutz-Gesetzgebung vor 1868 in Deutschland.

In **Preußen** war zu Ende der 60er Jahre der Zustand sowohl in Bezug auf die Beaufsichtigung der Gemeinde-Waldungen, als in Bezug auf die Erhaltung der Privat-Waldungen in den verschiedenen Provinzen nicht gleichmäßig. Die Verschiedenheit darin korrespondirte nicht immer mit der Bedeutung des Antheils, welcher auf die nicht-staatlichen Waldungen von dem Gesammt-Wald-Areale entfiel. In den alt-preußischen Provinzen war im Ganzen die Lage der Gesetzgebung noch dieselbe, wie zu Anfang des Jahrhunderts. Obwohl die stetige Verminderung des Wald-Areals nicht unbeachtet geblieben war, hatten Versuche, eine auf das Bedürfniß des ganzen Landes berechnete allgemeine Forst- und Jagd-Polizei-Ordnung einzuführen und in derselben Bestimmungen mit dem Zwecke: der Vernichtung derjenigen Wälder vorzubeugen, deren dauernde Erhaltung von besonderem Werthe ist, keinen Erfolg gehabt. Ebensowenig folgten den in den Jahren 1853, 1858, 1859, 1860, 1861, 1867 in beiden Häusern des Landtages der Monarchie verhandelten Anträgen und Petitionen direkt legislatorische Schritte. Nur auf dem Wege der Spezialgesetzgebung waren Haubergs-Ordnungen für die Kreise Olpe (1821) und Siegen (1834), für die Aemter Freusberg und Friedewald (1836), das Waldkultur-Gesetz für den Kreis Wittgenstein (1854) erlassen.

Am ungünstigsten für die Wald-Erhaltung lagen die Verhältnisse in den östlichen Provinzen, in denen durch das Landes-Kultur-Edict vom 14. September 1811 (Ges.-Samml. S. 300) jede Beschränkung in der Behandlung der eigentlichen Privat-Waldungen*) hinweggefallen

*) Das Allgemeine Landrecht bestimmte im 8. Titel, Theil I:

§. 83. Wälder und beträchtliche Holzungen, die nach ihrer Beschaffenheit und Umfang einer forstmäßigen Bewirthschaftung fähig sind, darf der Eigenthümer

war und auch den Gemeinde-Waldungen nur der Schutz der allgemeinen Aufsicht über das Kommunal-Vermögen verblieben war. Im Westen dagegen bestand seit der für die Provinzen Sachsen, Rheinland und Westphalen erlassenen Königlichen Verordnung vom 24. December 1816 (Ges.-Samml. 1817, S. 57) eine in der Ausführung durch spätere Verordnungen noch weiter geregelte und gesicherte Oberaufsicht über die Gemeinde- und Institute-Forsten. Für die Rheinprovinz gewährte überdies, im Anschlusse an die Landgemeinde-Ordnung von 1856 noch eine Königliche Verordnung vom 1. März 1858 (Ges.-Samml. S. 103) die Möglichkeit, Gemeinden zur Aufforstung unkultivirter Gemeinde-Ländereien anzuhalten, daneben waren ältere den Waldschutz bezweckende Gesetze noch formell gültig geblieben, die jedoch nicht hinderten, daß auch in der Rheinprovinz eine der völligen Freigebung der Privat-Waldwirthschaft gleichkommende Praxis sich ausbildete.

Mit den 1866 neu erworbenen Landestheilen traten weitere Ungleichheiten hinzu. In Hannover und Schleswig-Holstein bestand im Wesentlichen völlige Freiheit des Privat-Wald-Eigenthums von der Einwirkung der Staatsgewalt. Denn wenn auch für die verschiedenen Hannoverschen Landestheile die betreffenden Bestimmungen der im 17. Jahrhundert erlassenen Holz- und Jagdordnungen*) formelle Gültigkeit behalten hatten, auf Grund deren Rodungen und Devastationen gehindert werden konnten, so entsprach dem nicht mehr die Gewohnheit. Nur die ungetheilten Interessenten-Waldungen in den Fürstenthümern Calenberg, Göttingen und Grubenhagen und im Fürstenthum Hildesheim — in letzterem dieselben auch nach der Theilung — genossen denselben Schutz wie die Gemeinde- und Instituten-Waldungen.**) Durch das Gesetz vom 10. Juli 1859 (Ges.-Samml. f.

---

nur dergestalt benutzen, daß dadurch keine den Grundsätzen der Forstwirthschaft zuwiderlaufende Holzverwüstung entstehe.

§. 86. Wer sich einer Holzverwüstung schuldig gemacht hat, der muß in der ferneren Benutzung seines Waldes auf so lange Zeit eingeschränkt werden, als zur Wiederherstellung desselben erforderlich ist.

Dagegen das Edict zur Beförderung der Landeskultur vom 14. September 1811 (Ges.-Samml. S. 300) im §. 4:

Die Einschränkungen, welche theils das Allgemeine Landrecht, theils die Provinzial-Forstordnungen in Ansehung der Benutzung der Privat-Waldungen vorschreiben, hören gänzlich auf. Die Eigenthümer können solche nach Gutfinden benutzen und sie auch parzelliren und urbar machen, wenn ihnen nicht Verträge mit einem Dritten oder Berechtigungen Anderer entgegenstehen.

*) Zusammenstellung der im Königreiche Hannover geltenden Vorschriften über die Verwaltung der Forsten 2c. Hannover. C. Meyer. 1860. (2. Aufl. 1867.)

**) Nur beschränkten Geltungsbereich und Einfluß hat die Verwaltungs-Ordnung für die Forsten der Landgemeinden im Bezirke der Landdrostei Hannover vom 1. September 1830 gehabt. (S. d. o. Zusammenstellungen pp. S. 42 ff.)

Hannover 1859 I. 725) waren die Forsten der Land-Gemeinden, sowie der in denselben bestehenden Genossenschaften, Kirchen und Volksschulen in den Fürstenthümern Calenberg, Göttingen und Grubenhagen einschließlich des Eichsfeldes der Verwaltung der Königlichen Forstbehörden unterstellt. In gleicher Tragweite gestaltete sich die nach der Königlichen Verordnung vom 21. October 1815*) im Fürstenthume Hildesheim aufrecht erhaltene „bisherige Aufsicht" der Königlichen Forstbeamten über die Forsten, welche Gemeinden, Kirchen und öffentlichen Anstalten zugehören, zu dem System der Beförsterung. In den Landdrosteien Lüneburg, Stade, Osnabrück und Aurich fand selbst eine Beaufsichtigung der Gemeinde- und ungetheilten Genossenschafts-Forsten nur insoweit Statt, als sie etwa durch Gemeinheitstheilungs- und Verkoppelungs-Recesse in einer praktisch selten wirksamen Weise geregelt war.

Auch in Schleswig-Holstein bestand eine Ausnahme von der Unbeschränktheit der Privat-Waldwirthschaft nur in Bezug auf die sog. „Bondenhölzungen" nicht erheblichen Umfanges, indem nach der Forst-Ordnung von 1784 Devastation verboten werden und Einfriedigung angeordnet werden konnte.

Im Regierungs-Bezirk Wiesbaden bestand für die vormals nassauischen Lande auf Grund des Edicts vom 9. November 1816 und der sich anschließenden späteren Bestimmungen, Verwaltung der Gemeinde- und Stifts-Waldungen durch die Staats-Forstbehörden, woneben für die wenig umfangreichen Privatforsten Verbot der Devastation und die Bedingung der Regierungs-Genehmigung zu Rodungen galt.

In den ehemals kurhessischen Theilen des Regierungs-Bezirks Cassel endlich war durch das organische Edict vom 29. Juni 1821 und das zur weiteren Ausführung erlassene Regulativ von 1840 für die Gemeinde-Waldungen Beförsterung eingeführt, während bei den Privat-Waldungen den Staats-Forstbehörden eine gewisse Aufsicht zur Verhütung zweckwidriger Hauungen und Devastationen zustand. —**)

Bezüglich der **anderen deutschen Staaten** ist zunächst nur zu erwähnen, daß im Königreich **Sachsen**, in **Anhalt** und in

*) S. d. o. Zusammenstellung. S. 54 ff. ebendaselbst s. Ausführungs-Instruktionen zu der Verordnung vom 21. October 1815 und zu dem Gesetze vom 10. Juli 1859.

**) Vergl. Gemeindewald-Gesetze für Hessen-Nassau, im II. Band der preußischen Forst- und Jagd-Gesetze mit Erläuterungen, herausgegeben von Oehlschläger und Bernhardt. Berlin. 1878. S. 69 ff.

beiden **Mecklenburg** die Freiheit des Privat-Wald-Eigenthums von jeder Einwirkung der Staatsgewalt in Geltung war, auch die Aufsicht über die Gemeinde-Waldungen nur eine allgemeine war. In **Oldenburg** waren die Kirchenforsten und die aus Eichen und Buchen bestehenden Körperschafts-Waldungen der Verwaltung der Staats-Forstbeamten unterstellt. Dagegen war in **Braunschweig** in **Baden, Württemberg, Baiern** und im Großherzogthum **Hessen** die Gesetzgebung eine dem Waldschutz günstigere.*)

Das **braunschweigische** Forsthoheits-Gesetz vom 30. April 1861,**) in welches der Inhalt der älteren Forstordnungen übernommen ist, hat Forstlager-Bücher eingeführt. Die darin eingetragenen Grundstücke haben die der Ausübung von Forsthoheits-Rechten zur Voraussetzung dienende Forstgrund-Qualität. Die Forsthoheit begreift die Befugniß, in den Privatforsten Rodungen und dem gleichkommende Abholzungen zu verbieten bezw. zu verhindern, den Wiederanbau eigenmächtig gerodeter Forstflächen zu erzwingen, Revisionen in Privatforsten vorzunehmen, endlich Auskunft über Größe und Umfang der Forsten zu erfordern. Dabei soll die Erlaubniß zu Forstrodnungen nicht versagt werden, wenn nur Begradigung von Grenzen in Frage steht, oder wenn „die Ausrodung und anderweite Benutzung des Grund und Bodens in national-ökonomischer Rücksicht von überwiegendem Nutzen“ ist. — Zum andern ist der Betrieb und die Benutzung der den juristischen Personen zugehörigen Forsten und der diesen gleichgestellten (getheilten früheren Interessenten-Forsten) der Aufsicht und Verwaltung der Staats-Forstbehörden unterstellt. Sowohl die allgemeinen Wirthschafts-Pläne, als die jährlichen Hauungs- und Kultur-Vorschläge werden nach „Anhörung“ der geordneten Vertreter der Forst-Eigenthümer von der Forstbehörde festgestellt. Demnächst wird auch die zweckentsprechende Ausführung der Hauungen wie der Kulturen von den Forstbeamten geleitet und überwacht. Die Verwerthung der Forst-Produkte ist den Forst-Eigenthümern überlassen, auch haben sie das Forstschutz-Personal — mit Zustimmung der Forstbeamten — anzustellen. Für die durch das staatliche Forst-Personal geleistete Aufsichts- und Verwaltungs-Thätigkeit werden Aversa gezahlt.

---

*) Vergl. Bernhardt, Waldungen und Waldwirthschaft. S. 145 ff.
Leo, Forststatistik. S. 325 ff.
Neubauer, Zusammenstellungen des in Deutschland geltenden Rechts, betr. verschiedene Rechtsmaterien. Berlin. 1880.

**) Braunschw. Gesetz- und Verordnungs-Sammlung 1861. S. 109.

Auch in **Baden** war man nach mehrfachem Wechsel in den Grundsätzen der Waldschutz-Gesetzgebung durch das Gesetz vom 27. April 1854 zu erheblicher Einschränkung der Wirthschaftsfreiheit für alle Privat-Waldungen zurückgekehrt. Danach waren Rodung und Waldverwüstung verboten, Aufforstung öder Flächen erzwingbar, Inforestation (Uebernahme der Bewirthschaftung und Verwaltung durch den Staat) bei Zuwiderhandlungen anwendbar. Der Erfolg des Gesetzes wird theilweise als ein günstiger geschildert; Inforestationen sind Anfangs nur selten nöthig gewesen. Unberührt davon hatte seit 1831 für die badischen Gemeinde-Waldungen das System der Beförsterung Geltung. Die technische Bewirthschaftung und die polizeiliche Aufsicht war den Staats-Forstbehörden übertragen.*)

Bezüglich der in **Württemberg** in Kraft befindlichen Bestimmungen, deren Grundlage die alte Forstordnung von 1614 mit Grundsätzen stärkster Bevormundung der sämmtlichen Waldbesitzer war, hatte verschiedenartige Auslegung und Anwendung eine Unsicherheit erzeugt, welche die Revision in Bezug auf Gemeinde- wie auf Privat-Waldungen unvermeidlich machte. Solche ist aber erst 1879 zur That geworden (s. u. Abschn. 3).

In **Baiern** wiederum, dessen Forstgesetz vom 28. März 1852 für die rechtsrheinischen Landestheile die Staats-, Gemeinde-, Körperschafts- und Privat-Waldungen umfaßt, war unter Aufgabe des Prinzips der Beförsterung zwar das staatliche Eingreifen in die Bewirthschaftung der Gemeinde-Waldungen auf die Oberaufsicht Behufs Verhinderung von Substanz-Verringerung und unpfleglicher Behandlung beschränkt; Uebereinkommen der Gemeinden wegen Mitbeförsterung ihrer Waldungen blieben jedoch offen und sind auch in einzelnen Bezirken herkömmlich geblieben. Daneben bestand die Aufsicht in Bestätigung der Wirthschafts-Pläne und Kontrole der Qualifikation der verwaltenden Forsttechniker und in der Beförderung der in Bezug auf Staats- und Gemeinde-Waldungen gemeinschaftlichen Forstschutzbezirke.**)

---

*) Bernhardt, Waldwirthschaft. S. 148 ff.
Derselbe, Geschichte des Wald-Eigenthums. S. 133 ff. S. 118 ff.
Leo, a. a. O. S. 328.
Neubauer, a. a. O. S. 62.

**) L. Heiß, der Wald und die Gesetzgebung. (Berlin. 1875.) S. 136 ff. 158 ff.
Bernhardt, Geschichte des Wald-Eigenthums, der Waldwirthschaft und Forstwissenschaft, in Deutschland. Bd. III. (Berlin, 1875.) S. 115 ff. 138.
Derselbe, Waldwirthschaft. S. 150.
Neubauer, a. a. O. S. 61.

Für die Privat-Waldungen fand mit Erlaß des 1852er Gesetzes in Baiern zuerst der Begriff der Schutz-Waldungen Anwendung und damit der Grundsatz, daß die Privaten nur insoweit zu beschränken seien, als das öffentliche Interesse bei der Erhaltung einer bestimmten Kategorie von Waldungen betheiligt ist. In diesem Gesetze (Art. 36) ist die Rodung von Schutz-Waldungen für unzulässig erklärt, als welche bezeichnet sind:

„1) Waldungen auf Bergkuppen und Höhenzügen, an steilen Bergwänden, Gehängen und sogen. Leiten;

2) auf Steingerölle des Hochgebirges, auf Hochlagen der Alpen und in allen Oertlichkeiten, wo die Bewaldung zur Verhütung von Bergstürzen und Lawinen dient oder wo durch die Entfernung des Waldes den Sturmwinden Eingang verschafft würde;

3) in Oertlichkeiten, wo von dem Bestehen des Waldes die Verhütung von Sandschollen oder die Erhaltung der Quellen und Flußufer abhängig ist."

Rodungen anderer Waldgrundstücke sind nur erlaubt, wenn dieselben sich unzweifelhaft zu einer besseren landwirthschaftlichen Benutzung eignen und wenn die Servitut-Berechtigten einwilligen. Devastation ist untersagt und die Kultivirung von Waldblößen, nicht aber von solchen öden Flächen, die nicht bereits dem Walde angehören, erzwingbar. Inforestation kennt das baierische Gesetz jedoch nicht, wie auch das Zwangsverfahren nicht in die Hand der Verwaltungsbehörden, sondern in die der ordentlichen Gerichte gelegt ist. —

Die Gesetzgebung im Großherzogthum **Hessen**, welche für Gemeinde-, Stifts- und Märker-Waldungen, sowie für alle übrigen Korporations-Waldungen das System der Beförsterung hatte, war hinsichtlich der Privat-Waldungen in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen insofern eine besondere, als nach der organischen Forstordnung vom 16. Januar 1811 bei der Eintheilung aller Waldungen in Bezug auf Eigenthums-Verhältnisse und Staatsaufsicht zwei Klassen der Privat-Waldungen eingeführt sind. Die erste Klasse bildeten die Waldungen der Standesherren und der ehemals reichsunmittelbaren Ritterschaft, für welche nur eine Verminderung der Flächen-Ausdehnung nicht zugelassen war, außer mit Ermächtigung der Staats-Forstbehörde. (Verordn. v. 3. August 1819. Ges. v. 18. Juli 1858.) Die übrigen Privat-Waldungen, als solche II. Klasse, früher noch weitergehenden Beschränkungen unterworfen, blieben auch nach der Verordnung vom

3. August 1819 dem Rodungsverbot, der Verhinderung der Devastation und der Einreihung in die staatlichen Schutzbezirke unterworfen.*)

In Obigem ist derjenigen Bestimmungen noch nicht gedacht, welche für die auf einer Mittelstufe zwischen den Gemeinde-Waldungen und den Privat-Waldungen stehenden sogen. Gemeinschafts-Waldungen die im Interesse ihrer Erhaltung so wesentliche Frage der Theilbarkeit regeln.

In Preußen, wo sich die Entstehung dieser Gemeinschafts-Waldungen — vereinzelt in den östlichen, häufiger in den mittleren und westlichen Provinzen noch vorhanden — entweder unmittelbar auf die alte Markengemeinschaft zurückführen läßt oder an die Abfindung der im Walde nur noch servitutberechtigten früheren Markgenossen knüpft, galt

1) für das Gebiet des Allgemeinen Landrechts nach §§. 109 und 110 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 (Ges.-Samml. S. 53):

   „Die Naturaltheilung eines gemeinschaftlichen Waldes ist ganz oder theilweise nur dann zulässig, wenn entweder die einzelnen Antheile zur forstmäßigen Benutzung geeignet bleiben oder sie vortheilhaft als Acker oder Wiese benutzt werden können. — Außer diesen Fällen kann die Auseinandersetzung der Miteigenthümer im Mangel einer Einigung nur durch öffentlichen gerichtlichen Verkauf bewirkt werden";

2) für die Rheinprovinz (mit Ausnahme der Kreise Duisburg und Rees, wo die Bestimmungen zu 1. galten) und in Neuvorpommern und Rügen nach §. 13 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 19. Mai 1851 (Ges.-Samml. S. 371):

   „Jeder Miteigenthümer kann in der Regel die Theilung des gemeinschaftlichen Grundstücks in Natur verlangen. Die Naturaltheilung eines gemeinschaftlichen Waldes aber ist, soweit sich die Betheiligten nicht über dieselbe einigen, ganz oder theilweise nur dann zulässig, wenn die einzelnen Theile entweder zur forstmäßigen Benutzung geeignet bleiben, oder in anderer Kulturart mit größerem Vortheil, wie zur Holzzucht benutzt werden können. Außer diesen Fällen kann die Auseinander-

---

*) Leo, a. a. O. S. 327.
Neubauer, a. a. O. S. 55.

setzung der Miteigenthümer eines Waldes nur durch öffentlichen Verkauf an den Meistbietenden bewirkt werden."

In den Provinzen Hessen-Nassau, Hannover, Schleswig-Holstein haben die Theilungsgesetze, welche zu Ende der 60er Jahre bestanden, in dem darauf folgenden Jahrzehnt sämmtlich Aenderungen erfahren, besonders auch in Beziehung auf Waldtheilungen und zwar in dem Sinne der obigen altländischen Bestimmungen. Diese Aenderungen trugen dem Waldschutz-Interesse weniger Rechnung, als dem einheitlichen Charakter der gesammten Agrar-Gesetzgebung (s. u. Abschn. 2).

Außer in Theilungsgesetzen bestanden dann noch für einzelne Lokal-Distrikte Bestimmungen über Waldtheilungen in Forstverwaltungsgesetzen, welche in der Hauptsache zur Regelung der forstlichen Verwaltung und Wirthschaft erlassen waren, so in der Haubergs-Ordnung vom 6. December 1834 für den Kreis Siegen (s. u. Abschn. 2), in dem Forstgesetz für das ehemalige Amt Olpe im Kreise Olpe vom 6. Januar 1810 nebst Haubergs-Ordnung vom 18. Januar 1859, in dem Waldkulturgesetz für den Kreis Wittgenstein vom 1. Juni 1854, in der Haubergs-Ordnung für den Kreis Dillenburg vom 5. September 1805 und in der Polizei-Ordnung über die Bewirthschaftung der Hauberge in den Aemtern Freusberg und Friedewald (Kreis Altenkirchen) vom 21. November 1836.*)

Von andern deutschen Staaten hatten das Großherzogthum Hessen, Braunschweig und Baiern Beschränkungen der Theilbarkeit, welche in Verbindung mit den sonstigen, zur Beaufsichtigung der Privat-Waldungen bestehenden Vorschriften ausreichende Sicherheit gewährten. In Braunschweig bleiben auch die realiter getheilten Forsten unter der besonderen Staats-Forstaufsicht.

---

*) Ueber diese unter der Bezeichnung „Hauberge" bestehenden Niederwaldungen auf dem Westerwalde, dem Edergebirge und dem sauerländischen Gebirge, welche nach Ideal-Antheilen zu gemeinschaftlichem Eigenthum besessen werden, von welchen aber ein Theil alljährlich zum Kornbau in den Besitz der einzelnen Genossen vorübergehend gelangt, vergl. Bernhardt, die Haubergswirthschaft im Kreise Siegen. Münster 1867, und Ausgabe der preuß. Forst- und Jagdgesetze mit Erläuterungen. Bd. II. (Berlin, Springer 1878.) S. 149 ff.

2. Entwickelung der Waldschutz-Gesetzgebung und Forstpolitik in Preußen von 1868—1881.

Um der Anregung, welche durch Anträge und Verhandlungen im Landtage wiederholt gegeben war, zu entsprechen, legte die preußische Regierung in der Session von 1868 dem Abgeordnetenhause den Entwurf eines Gesetzes, betr. die Bildung von Waldgenossenschaften, vor. Damit wurde der Weg der Spezial-Gesetzgebung verlassen, indem ein Bedürfniß von größerer Ausdehnung, über einige geographisch genau abzugrenzende Landestheile hinausgehend, angenommen wurde. Man glaubte auch in der Verschiedenartigkeit der für die einzelnen Landestheile bestehenden Waldschutz-Gesetzgebung, in welcher fast alle Stufen der Einwirkung der Staatsgewalt auf die Waldwirthschaft der Gemeinden und Privaten vertreten waren, einen Mangel befinden zu müssen.

Dem Entwurfe, der verstärkten Agrar-Kommission überwiesen, wurde ein Commissions-Entwurf wesentlich abweichenden Inhalts gegenübergestellt. Das Plenum des Abgeordnetenhauses beschäftigte sich in jener Session nicht mehr damit. In den Motiven der beiderseitigen Entwürfe finden sich aber die Grundlinien der späteren Verhandlungen über die staatliche Einwirkung auf die Privat-Waldungen. Schon damals herrschte Einigkeit über das Ziel: Normen festzustellen, nach welchen Landes-Kalamitäten vorgebeugt werden kann; weniger über den weiteren Zweck: das Bedürfniß der Bildung von Genossenschaften für gemeinsame Kultur und Benutzung von Waldgrundstücken zu befriedigen. Außer Betracht blieben die alten Gemeinde-Waldungen als solche. Von keiner Seite konnte bestritten werden, daß der Privat-Waldwirthschaft in Preußen große Bedeutung und Wichtigkeit für die gesammte Landeskultur beiwohne, da von den ca. 8 Millionen Hektaren Wald (= 23 % der Gesammtfläche) etwa nur ein Drittel Staatswald, die beiden andern Drittel Gemeinde- und Privatwald waren. (Vergl. Abschnitt 5. Statistische Uebersichten.)

Auch gegen die Beschreitung des Weges der generellen Gesetzgebung wurden nicht Bedenken erhoben. Trotzdem wurde darauf hingewiesen, daß nicht etwa allgemeine Befürchtung vor Holzmangel oder allgemeine unwirthschaftliche Behandlung der Privat-Waldungen oder allgemeine Gefahr klimatischer Nachtheile aus der Entwaldung anzuerkennen sei, sondern daß vielmehr singuläre Verhältnisse den Antrieb zu gesetzgeberischen Schritten enthielten. Als Beispiele waren hervorgehoben Dünen und „Sandschellen" in den Provinzen Westpreußen und Posen, entwaldete Höhen und Theilforsten in den westlichen Provinzen. Daneben war auf das ca. 5½ Millionen Morgen umfassende Gesammt-Areal von schlechter sogenannter Weide, Oedland, Unland hingewiesen, wovon ein großer Theil zweckmäßig der Waldkultur zugewendet werden könnte, auch auf die 10½ Millionen Morgen Waldungen, welche zu dem niedrigen, aber durch bessere Bewirthschaftung zu erhöhenden Reinertrage von 10—60 ₰ katastrirt waren.

Bezüglich dieser großen, auf so niedriger Stufe der Landeskultur stehenden Flächen war es, daß schon bei dieser Gelegenheit der Versuch gemacht wurde, gesetzliche Bestimmungen zur Erreichung von Majoritäts-Genossenschaften im Landeskultur-Interesse einzuführen. Die Fassung des Regierungs-Entwurfes, welcher die Berücksichtigung auch schon des Landeskultur-Interesses vielleicht zuließ und der betreffende Antrag in der Kommission, welcher direkt darauf abzielte, fanden jedoch bei der Mehrheit der Kommission Widerspruch. Der Antrag, da er wesentlich nur ein Bedürfniß in den Provinzen Rheinland und Westphalen im Auge hatte, beschränkte sich zunächst auf die Erhaltung von Waldungen. Es scheint an Aufforstung in den weiten Haideflächen des Hannoverschen Flachlandes dabei noch nicht gedacht zu sein. Der Grund, welcher am meisten für die Ablehnung in Betracht kam, war die für das Zustandekommen der Genossenschaften in Aussicht genommene Mitwirkung der Kreisstände, deren Einfluß ohne anderweite Organisation derselben zu verstärken man abgeneigt war.

Für den Gesetz-Entwurf selbst, wie er eingebracht war bezw. aus der Berathung der Kommission hervorging, kamen als wesentlichste Prinzipienfragen zur Berathung:

1) Soll der Zwang nur zur Abwendung von Gefahren für das Gemeinwohl, oder schlechthin im Landeskultur-Interesse zur Anwendung kommen?

Man entschied sich für das Erstere, indem man von dem Begriffe der Schutzwaldungen ausging und als Beispiele dafür heranzog: „Orts-

lagen, in denen mit der Vernichtung der Wälder der Schutz gegen nachtheilige klimatische Einflüsse verloren geht, an der Seeküste, an Flußufern, im Gebirge, auf Boden, dessen Entblößung Versandung herbeiführt."*)

2) Soll der Zwang sich lediglich gegen den parzellirten Besitz (Genossenschaft) oder auch gegen den größeren (Einzel-) Besitz richten?

Beides zu umfassen, wurde als gerecht und zweckmäßig erkannt.

3) Soll die Anwendung des Gesetzes auf die speziellen Fälle durch Königliche Verordnung unter Anhörung bezw. mit Zustimmung der Kreis-Vertretung oder jedesmal durch Spezialgesetz stattfinden?

Man verzichtete aus praktischen Gründen auf das Letztere, begnügte sich aber nicht mit der im Regierungs-Entwurfe enthaltenen Begutachtung des festzustellenden Statutes durch die Kreis-Vertretung verlangte vielmehr deren Zustimmung.

Schwierigkeit machte schon damals die Entschädigungs-Frage, welche stets den Erlaß eines Waldschutz-Gesetzes, wie dessen wirksame Vollziehung erschweren muß, da der Bereich der privatrechtlichen Ansprüche und der Anforderungen des Gemeinwohls gerade auf diesem Gebiete schwer abzugrenzen ist. Im Regierungs-Entwurfe war nur von einer Entschädigung der Servitut-Berechtigten für Einschränkung ihrer Nutzungen die Rede, ohne daß direkt bestimmt war, wem zur Leistung derselben die Verpflichtung obliege. Man vergegenwärtigte sich aber, daß die Eingriffe in die freie Benutzung des Besitzers, welcher allein oder mit Anderen zu Forstkulturen gezwungen wird, nicht nur den Zwang zur Aufwendung von Kulturkosten bei neuer Beforstung, sondern auch eine Einbuße am Reinertrag mit sich bringen können und hielt dafür, daß entweder direkter Ersatz des Schadens, oder Entschädigung bei völliger Abtretung des Grundstückes, unter Umständen auch Vorschuß zur Kostentragung beansprucht werden könne. Im Falle der Abtretung sollte nach dem Kommissions-Entwurfe bei bebauten und solchen Grundstücken, welche als Acker-, Wiesen- oder Gartenland nachhaltig benutzt werden, der volle Werth, bei anderen Grundstücken, welche neu der Holzzucht unterworfen werden, der gemeine Werth den Umfang der Vergütung bestimmen. — Der Behauptung, daß die Entschädigungs-Verpflichtung dem Staate

*) vgl. Bedenken über die Fassung des Begriffes der Schutzwaldungen und Vorschläge in Bernhardt, Waldwirthschaft und Waldschutz, S. 172.

aufzuerlegen sei, wurde widersprochen, auch glaubte man, die Frage, von wem die Entschädigung zu leisten sein würde, in den einzelnen Fällen der statutarischen Regelung überlassen zu können. Gleichzeitig wurde allerdings anerkannt, daß schwerlich ohne Staats-Unterstützung die erstrebten Forstanlagen zu Stande kommen würden, daß auch die Regierung „nach wie vor“ zur Gewährung der erforderlichen Subventionen bereit sein würde.

Im Plenum des Abgeordnetenhauses ist, wie erwähnt, jener Gesetz-Entwurf nicht mehr zur Verhandlung gekommen. Bevor dann die Umarbeitung desselben zu einer neuen Vorlage gediehen war, nahm das Abgeordnetenhaus bei Berathung des Forst-Etats in der Sitzung vom 17. December 1871 den Antrag an:

I. die Staatsregierung möge zum Ankaufe von Grundstücken behufs der Aufforstung vom nächsten Jahre an eine erheblich verstärkte Summe, und zwar nicht in das Extra-Ordinarium, sondern in das Ordinarium des Forst-Etats aufnehmen mit der Maßgabe, daß die Ersparnisse des einen sich in die folgenden Jahre übertragen.

II. Es möge mit dem nächstjährigen Etat eine Denkschrift vorgelegt werden, in welcher unter vergleichender Zusammenstellung der Veränderungen, welche die Waldbestände im Preußischen Staate seit dem Jahre 1820 erfahren haben, nachgewiesen wird:
   1) welche Flächen in den alten und neuen Provinzen zum Schutze der Landeskultur der Aufforstung dringend bedürfen,
   2) welche Mittel zu ergreifen sind, um diesem Bedürfnisse mit thunlichster Sicherheit, sowie mit dem geringsten Zeit- und Kostenaufwande zu genügen,
   3) welche Fonds demgemäß der Staats-Verwaltung künftig zur Disposition zu stellen sind, um an ihrem Theile die Erreichung des Zieles in wirksamer Weise herbeizuführen.

Demzufolge wurde Seitens des Finanz-Ministers dem Abgeordnetenhause unter dem 15. November 1872 eine Denkschrift über die „Waldflächen-Verhältnisse und die Aufforstung von Oedländereien in der Preußischen Monarchie“ zugestellt*). Darin war die Beantwortung der unter II gestellten Fragen — abgesehen von Mittheilungen über die Staatsforsten — als unausführbar bezeichnet; die zur Ergänzung der weder vollständigen noch zuverlässigen stati-

*) Drucksachen des Abgeordnetenhauses. XI. Leg.-Per. III. Session. Nr. 20.

stischen Nachrichten aus früherer Zeit dienlichen Nachforschungen anzustellen, war nicht unternommen, indem das Resultat als unsicher und der Nutzen für die demnächst zu ergreifenden Maßregeln als unerheblich angesehen wurde. Hinsichtlich des Umfanges der Flächen, für deren Aufforstung ein dringendes Bedürfniß anzunehmen, wurde auf die zeitraubenden und kostspieligen Ermittelungen, welche mit speziellen Lokaluntersuchungen verbunden sein würden, hingewiesen, ebenso auf die zur Befriedigung bekannt gewordener Bedürfnisse dieser Art bereits gerichteten Maßregeln und Staatszuschüsse — so in der Rheinprovinz für die Wiederbewaldung der Eifel und des hohen Veen, in den Provinzen Preußen und Pommern für Bindung und Aufforstung von Dünenstrecken.

„Was die weitere Frage betrifft“ — hieß es in der Denkschrift — „welche Mittel zu ergreifen sind, um die Wiederbewaldung der zum Schutze der Landeskultur aufzuforstenden Flächen mit dem geringsten Zeit- und Kostenaufwande herbeizuführen, so wird Behufs deren Beantwortung zunächst die Gesetzgebung darüber entscheiden müssen, in wie weit den Provinzen, Kreisen, Gemeinden und einzelnen Grundbesitzern für diesen Zweck Verpflichtungen aufzuerlegen sind, und wie weit der Staat, sei es direkt durch Ankauf oder Expropriation, sei es mittelbar durch Unterstützungen oder Prämien, dabei mitzuwirken hat.“ — Das Vorgehen der Gesetzgebung wurde als abhängig von vorheriger Erledigung der Vorlage über die Kreisordnung bezeichnet. Danach sollten erst die Organe bestimmt werden können, denen die Entscheidung darüber, ob, wo und von wem nothwendige Schutzwaldungen zu erhalten oder herzustellen sind, zu übertragen wäre.

Mit Bezug auf die Staatsforsten wurden speziellere Mittheilungen gemacht,*) woraus zu entnehmen, daß die Forst-Verwaltung seit einer Reihe von Jahren nicht nur den Flächen-Abgang an den Staatsforsten — meistens der Acker- und Wiesen-Kultur des Privat-Besitzes zu Gut kommend — durch Erwerbung anderer Flächen, in den letzten 15 Jahren durchschnittlich 4000 ha jährlich, ersetzt hatte, sondern auch darauf bedacht gewesen war, auf solchen Flächen, welche im Privat-Besitz der Verwüstung und Produktionslosigkeit verfallen sein und benachbartes Kulturland gefährdet haben würden, durch

*) Vergl. die citirte Denkschrift S. 5 ff. (s. auch u. Abschn. 5.)

Erwerbung für den Staatsbesitz den Wald zu erhalten und wiederherzustellen.

Der Staatshaushalts-Etat pro 1873 enthielt eine Erhöhung des Ankaufsfonds für Erwerbungen in der vorbezeichneten Richtung von 375 000 ℳ auf 525 000 ℳ, welcher Betrag für ausreichend gehalten wurde, um die Gelegenheiten zu zweckmäßigen und preiswürdigen Ankäufen gehörig zu benutzen.

Das Abgeordnetenhaus trat dem bei, empfahl eine weitere Erhöhung des genannten Fonds (solche ist 1874 zur Höhe von 1 050 000 ℳ eingetreten), bekannte sich auch zu dem Wunsche, daß die Regierung bald das Waldschutz- und Kulturgesetz vorlegen möchte. Dem entsprechend wurde in der Sitzungsperiode 1873/74 dem Landtage ein Gesetz-Entwurf vorgelegt, welcher jedoch nur im Herrenhause zur vollständigen Durchberathung gelangte.

Einem endlichen Abschlusse, dessen Bedürfniß allseitig so oft anerkannt war, wurde diese Frage entgegengeführt, als am 1. Februar 1875 dem Abgeordnetenhause ein Gesetz-Entwurf, „betreffend die Erhaltung und Begründung von Schutzwaldungen und die Bildung von Wald-Genossenschaften“ vorgelegt wurde. Mit den Abänderungen, welche der Gesetz-Entwurf in der besonders dafür ernannten Kommission und demnächst im Abgeordnetenhause selbst erfuhr, wurde derselbe im Herrenhause angenommen*) und erhielt in dieser Form die Königliche Sanktion. Dieses unter dem 6. Juli 1875 publizirte Gesetz, betreffend Schutzwaldungen und Wald-Genossenschaften (Ges.-Samml. S. 416) ist unten im Anhange abgedruckt.**) Der Beleuchtung desselben ist im Hinblick auf die mannigfaltigen Kritiken, welche sich bereits daran geknüpft haben, eingehendere Besprechung (s. unten Abschn. 4) gewidmet. Hier wird zur Bezeichnung der Grundprinzipien des Gesetzes nach dem Inhalte desselben und den Motiven nur der Wortlaut reproduzirt, mit welchem der Bericht über Preußens landwirthschaftliche Verwaltung 1875 bis 1877***) darüber referirt:

*) vgl. Drucksachen des Abg.-Hauses Session 1875, Nr. 15. 301. Verhandl. des Abg.-Hauses vom 1. Februar, 4. Mai und 11. Mai 1875; desgl. des Herrenhauses vom 24. Mai und 26. Mai 1875.

**) Ausgaben mit Erläuterungen:
1) Gesetz-Samml. für Landwirthe. Nr. 6. Berlin, Wiegandt, Hempel & Parey. 1878.
2) Die preuß. Forst- und Jagdgesetze. Bd. II. Berlin, Julius Springer. 1878.
3) Döhl, Waldungen und Waldwirthschaft ꝛc. nach dem Ges. v. 6. Juli 1875. Elberfeld. 1876.

***) Landw. Jahrbücher. VII. Bd. Supplement. Berlin. 1878.

„Dieses Gesetz geht davon aus, daß an dem Grundsatze der ungehinderten Benutzung des Grund-Eigenthums auch bezüglich der Waldungen als Regel des öffentlichen Rechts festzuhalten, daß aber Ausnahmen da zu statuiren seien, wo das nämliche öffentliche Recht Schranken gegen die Ausbeutung des Privat-Eigenthums zum Schaden der Gesammtheit und der Einzelnen dringend erfordert. Solche Schranken richtet das Gesetz, und zwar für alle Waldungen ohne Unterschied der Eigenthums-Verhältnisse, nach zwei Richtungen auf:

1) durch Vorschriften über Begründung von Schutz-Waldungen,
2) durch Bestimmungen über die Bildung von Wald-Genossenschaften.

Zu 1. Wo die unpflegliche Behandlung eines Waldes oder eines nur zu Wald geeigneten Grundstückes den Besitzern benachbarter Kultur-Flächen an ihrem Vermögen oder größeren Landstrichen in klimatischer Beziehung zum Schaden gereicht, soll die Ausführung und Unterhaltung von Wald-Kulturen oder sonstigen Schutz-Anlagen auf den gefahrbringenden Grundstücken gefordert werden dürfen. Die Fälle, in denen dies zulässig ist, führt das Gesetz einzeln auf. Dahin gehört namentlich die Gefahr der Versandung durch die Beschaffenheit von Sandländereien, der Ueberschüttung oder Ueberfluthung oder des Nachrutschens in Gebirgslagen, des Ufer-Abbruchs, des Eisgangs, der Verminderung des Wasserstandes, der Bloßlegung ganzer Feldfluren und Ortschaften gegen die nachtheiligen Einwirkungen der Winde.

Zu 2. Wo die Zersplitterung des Wald-Besitzes einer geregelten Forstwirthschaft hinderlich ist, können die Betheiligten Behufs gemeinschaftlicher Schutz- und anderer der Forst-Kultur förderlichen Maßregeln zu einer Wald-Genossenschaft vereinigt werden, falls die Mehrheit der Betheiligten, nach dem Reinertrage berechnet, und, wenn es auf eine gemeinschaftliche Bewirthschaftung nach einheitlichen Wirthschafts-Plänen abgesehen ist, außerdem ein Drittel der Betheiligten der Vereinigung zustimmt."

Zur Stellung des Antrages auf Anordnung von Schutz-Maßregeln, sowie auf Bildung einer Wald-Genossenschaft, ist jeder einzelne Interessent, jeder Kommunal-Verband, in dessen Bezirke der Fall sich ereignet, endlich die Landes-Polizei-Behörde berechtigt. Die Entscheidung über den Antrag nach eingehender Prüfung der Verhältnisse und Anhörung der Betheiligten, die Festsetzung der erforderlichen Regulative und Statuten, sowie die Aufsicht über deren Ausführung ist besonderen Waldschutz-Gerichten übertragen. Als solche

fungiren die Kreisausschüsse in denjenigen Provinzen, in welchen solche bereits bestehen, in den anderen Provinzen einstweilen Kollegien, welche nach Analogie der Vorschriften über die Bildung der Kreisausschüsse von den Kreis-Versammlungen gewählt und von den Landräthen geleitet werden.

Auf das Verfahren vor den Waldschutz-Gerichten und auf die Rechtsmittel gegen deren Entscheidungen finden, mit den Modifikationen, die sich aus ihren eigenthümlichen Aufgaben ergeben, die Vorschriften über das Verfahren vor den Verwaltungs-Gerichten Anwendung.

Die Vertheilung der Kosten des Verfahrens und der Ausführung der festgesetzten wirthschaftlichen Maßnahmen richtet sich im Allgemeinen nach dem Maß der Vortheile, welche den Betheiligten erwachsen. Die Kosten zurückgewiesener Anträge, sowie die Kosten von Schutzanlagen, welche in der Verbesserung der gefahrbringenden und der gefährdeten Grundstücke ihre Deckung nicht finden, fallen dem Antragsteller zur Last. Zu den Kosten der Schutzanlagen gehört auch die volle Entschädigung für die den Eigenthümern, Nutzungs-, Gebrauchs- und Servituten-Berechtigten auferlegten Beschränkungen."

Es folgte ein weiterer Schritt der Gesetzgebung zur Ausfüllung derjenigen Lücke, welche in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen hinsichtlich der Sicherung einer pfleglichen Behandlung des Waldbesitzes der Gemeinden und öffentlichen Anstalten, d. h. der Kirchen, Pfarren, Küstereien, sonstigen geistlichen Institute, öffentlichen Schulen, höheren Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten, frommen und milden Stiftungen und Wohlthätigkeits-Anstalten, noch bestand. Das Gesetz, betreffend die Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Holzungen in den genannten Provinzen vom 14. August 1876 ging aus einer Regierungs-Vorlage*) hervor, in deren Motiven nach Konstatirung der Wehrlosigkeit des Staates in Bezug auf die Devastation der sogenannten halböffentlichen Waldungen jener Provinzen, die wirthschaftliche Behandlung derselben als das unbedingt erforderliche Ziel bezeichnet wurde. Die Verwaltung unter staatlicher Kontrole durch Sachverständige auf Grund von Wirthschafts-Plänen wurde als der unter den bestehenden Verhältnissen geeignetste Weg dahin angesehen. Das noch weiter gehende „Beför-

---

*) Drucksachen des Herrenhauses. Session 1876. Nr. 19.

sierungs-System" anzuwenden, wurde für bedenklich gehalten; dieses System aber in denjenigen Landestheilen, in denen es seit längerer oder kürzerer Zeit zur Zufriedenheit der Betheiligten schon bestand, zu Gunsten einer einheitlichen gesetzlichen Regelung für die ganze Monarchie aufzugeben, konnte ebensowenig annehmbar erscheinen. Dabei blieben allerdings Theile der Provinz Hannover, in welchen eine wesentliche Einwirkung des Staates auf die Verwaltung der Gemeinde- und Anstaltsforsten noch nicht Rechtens war (die Landdrostei-Bezirke Stade, Lüneburg, Osnabrück und Aurich) auch von dem neuen Gesetze ausgeschlossen. Um nicht den innerhalb dieser Provinz schon bestehenden gesetzlichen Verschiedenheiten eine neue hinzuzufügen, wurde es für richtiger gehalten, nur darauf hinzuweisen, daß demnächst eine gleichmäßige Regelung für den Umfang dieser einen Provinz sich vielleicht empfehle.

Die Landtags-Verhandlungen*) ergeben, daß gegenüber der in den östlichen Provinzen des Preußischen Staates bestehenden, den Grundsätzen des Landeskultur-Edikts entsprechenden, völligen Freiheit der Gemeinden in der Bewirthschaftung ihrer Holzungen die Nothwendigkeit einer Erweiterung des Staats-Aufsichtsrechtes eingehender Prüfung unterworfen ist. Der Nachweis solcher Nothwendigkeit wurde dann weniger in der (nicht mit Sicherheit konstatirten) Verminderung des Areals dieser Waldungen und in den großen Theils ungünstigen Wirthschafts-Resultaten bei denselben befunden, als vielmehr in allgemeinen politischen Momenten. Als solche wurden anerkannt: „Die Pflichten des Staates den unter seiner Autorität bestehenden Korporationen gegenüber, — die Pflicht der Kontrole über die Verwaltung des Korporations-Vermögens durch die jeweiligen Nutznießer und Verwalter —, die eigenthümliche Natur des in den Waldungen steckenden Kapitales, — die Pflicht des Staates zur Erhaltung und Steigerung der Leistungsfähigkeit der Gemeinden, an die auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens immer größere Anforderungen gestellt werden, — die Rücksicht auf Wahrung des allgemeinen Wohles, welches durch wirthschaftliche Behandlung des Korporations-Waldes gefördert, durch Entwaldung gefährdet wird" — endlich „die Veranlassung zu scharfer Abgrenzung der Rechte des Staates gegenüber der fortschreitenden Durchführung der Selbstverwaltung der Gemeinden."

---

*) Drucksachen des Abgeordneten-Hauses, Session 1876. Nr. 246. 302. 303. Stenographischer Bericht der Sitzung vom 30. Mai 1876.

Nach dem Gesetze vom 14. August 1876 soll die Bewirthschaftung der Gemeinde-Waldungen*) innerhalb der Grenze der Nachhaltigkeit erfolgen (§. 2), jedoch sollen die der Bewirthschaftung zu Grunde zu legenden Betriebs-Pläne die wirthschaftlichen Bedürfnisse und die Wünsche der Gemeinden ꝛc. berücksichtigen, womit den Bedenken gegen die Einführung jährlichen absoluten Nachhalts-Betriebes Rechnung getragen ist. Bei Holzungen geringen Umfanges können an Stelle von Betriebs-Plänen auch summarische Betriebs-Gutachten als genügend angesehen werden (§. 3). Revision der Betriebs-Pläne soll mindestens alle 10 Jahre, sonst nach Bedarf oder auf Antrag der Gemeinden ꝛc. stattfinden (§. 5), daneben sind örtliche Untersuchungen zur Kontrole des Betriebs-Zustandes anzuordnen (§. 6). Ueber die Zahl und Qualifikation des Forst-Aufsichts- und Schutz-Personals, welches die Gemeinden ꝛc. haben sollen, enthält das Gesetz maßgebende Vorschriften nicht, sondern verlangt nur ausreichende Fürsorge und genügende Befähigung in dieser Beziehung (§. 7).

Der organisatorische Theil des Gesetzes, im Wesentlichen in den §§. 3. 6. 12. enthalten, legt die Vollziehung in die Hand des Regierungs-Präsidenten ohne eine Initiative von Forstsachverständigen vorzusehen, indem letztere vielmehr nur auf Spezial-Auftrag in den einzelnen Fällen thätig werden sollen. In dem Gesetze selbst ist auch nur die Berechtigung des Regierungs-Präsidenten: zur Ausübung der staatlichen Oberaufsicht die im Staats-Forstdienste angestellten Beamten zu verwenden, ausgesprochen. In der zu dem Gesetze (auf Grund §. 16) von den Ministern der Finanzen, des Innern und für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten unter dem 21. Juni 1877 erlassenen Instruktion**) ist aber bestimmt, daß der Regierungs-Präsident sich zur Prüfung der Betriebspläne, sowie zur Ausführung der alle 3 Jahre vorzunehmenden örtlichen Untersuchungen der Regierungs-Forstbeamten (d. i. der Forstinspektions-Beamten) event. auch Königlicher Oberförster zu bedienen habe. In derselben Instruktion ist die Anlegung und Fortschreibung eines unter Zuziehung der Eigenthümer nach Fläche- und Besitzverhältniß festzustellenden Verzeichnisses angeordnet. — Dem bei der Berathung angeregten Gedanken, die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Instruktionen provinziell oder

---

*) Daß die ungetheilten Interessenten-Holzungen nicht unter dieses Gesetz fallen, ist bei der Berathung ausdrücklich hervorgehoben.

**) Ministerialbl. der innern Verwaltung. 1877. S. 259.

bezirksweise zu erlassen, ist keine Folge gegeben. Das Gesetz vom 14. August 1876 enthält dann in den §§. 8 und 9 noch Bestimmungen, welche eine mehr selbstständige Bedeutung haben und nur indirekt mit der Bewirthschaftung der vorhandenen Gemeinde-Waldungen zusammenhängen:

„§. 8. Die Gemeinden sind verpflichtet, da, wo ihre Kräfte es gestatten und ein dringendes Bedürfniß der Landeskultur dazu vorliegt, unkultivirte Grundstücke, welche nach sachverständigem Gutachten zu dauernder landwirthschaftlicher oder gewerblicher Nutzung nicht geeignet, mit Nutzen zur Holzzucht zu verwenden sind, mit Holz anzubauen. Zur Erfüllung dieser Verpflichtung können die Gemeinden nach Anhörung ihrer Vertreter und des Kreis-Ausschusses durch Beschluß des Bezirksrathes angehalten werden.

Gegen den Beschluß des Bezirksrathes findet innerhalb einer Präklusivfrist von 21 Tagen die Berufung an den Provinzialrath statt. — Die Deckung und Aufforstung der Meeresdünen kann auf Grund dieses Gesetzes nicht gefordert werden.

§. 9. In den Fällen, in welchen die Kräfte der Gemeinden es nicht gestatten, die im Interesse der Landeskultur vorzunehmenden Aufforstungen unkultivirter Grundstücke aus eigenen Mitteln auszuführen, wird denselben aus der Staatskasse nach Maßgabe der im Staatshaushalts-Etat angesetzten Mittel zu diesem Zwecke eine angemessene Beihülfe gewährt.

In allen Fällen ist den Gemeinden, welche auf Grund der im §. 8 enthaltenen Verpflichtung Holzkulturen nach forstwirthschaftlichen Regeln ausführen, der 20fache Betrag der auf den betreffenden Grundstücken ruhenden Jahresgrundsteuer zu den Kosten der ersten Anlage aus der Staatskasse zu überweisen."

Die Tendenz des Gesetzes, durch die Einwirkung der Staatsgewalt nicht nur der Entwaldung vorzubeugen, sondern auch die Wiederbewaldung zu erstreben, findet hierin Ausdruck und ist bei der Berathung im Abgeordnetenhause besonderes Gewicht darauf gelegt.*) Aber indem man einerseits dem Wunsche, von den öden Flächen möglichst viel der Aufforstung zuzuführen, bei dieser Gelegenheit näher zu kommen hoffte, erinnerte man sich doch andererseits der Bedenken, welche dagegen obwalten müssen: aus dem in dem Besitze öder Flächen

---

*) Stenogr. Bericht über die Verhandlungen des Abgeordnetenhauses vom 30. Mai 1876.

liegenden zufälligen Umstande für den Staat ein Recht dazu herzuleiten, daß dem Privatmann oder einem kleineren Verbande eine im Interesse größerer Verbände liegende Melioration zwangsweise auferlegt wird. Kautelen zum Schutze der Gemeinden vor unbilligen Anforderungen wurden der Vorlage hinzugefügt und die Ausdehnung der Verpflichtungen aus §. 8 auf Kirchen, Stiftungen ꝛc. unterblieb, weil bei Aufnahme dieser die Konsequenz, auch den Privatbesitzer unter den §. 8 zu stellen, bedenklich nahe zu liegen schien.

Auch bei dieser Gelegenheit wurde dem Ankaufe von Oedländereien durch den Staat zum Zwecke der Aufforstung das Wort geredet.

Das Vorgehen in dieser Richtung, als einer der „praktischen" Wege zur Lösung der Waldschutzfrage war es sodann vornehmlich, das neben der Ausführung des Gesetzes von 1875 während der Jahre 1876 bis 1880 in den Landtags-Verhandlungen zur Erörterung kam. Die Wünsche Derjenigen, welche eine Annäherung an das erstrebte Ziel nur in beschleunigter und möglichst umfassender Inangriffnahme, sei es durch Vermehrung des Staatswald-Areals, sei es durch Genossenschaftsbildung, erblicken zu dürfen glaubten, haben dabei noch keine Befriedigung gefunden, wenn auch eine allmählige Erweiterung der Neuaufforstungen Seitens des Staates vor sich gegangen ist.

In Bezug auf die Ausführung des Gesetzes vom 6. Juli 1875 war von vornherein die Wahrscheinlichkeit, daß Privatpersonen und Kommunal-Verbände als Antragsteller im Sinne des Gesetzes auftreten würden, gering angeschlagen. Die Vorbereitungen zum Gebrauche des auch den Landes-Polizeibehörden beigelegten Provokationsrechtes wurden alsbald getroffen. Von den durch die Bezirks-Regierungen für die Anordnung von Schutzmaßregeln bezw. für die Bildung von Wald-Genossenschaften in Vorschlag gebrachten Fällen wurden mit Rücksicht auf die verfügbaren Mittel, die Dringlichkeit des Einschreitens, die Wahrscheinlichkeit des Erfolges und so, daß nach Möglichkeit die verschiedenen Landestheile betheiligt waren, 28 Fälle für Schutzwald-Anlage und 27 Fälle für Waldgenossenschaftsbildung im Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ausgewählt und zur Provokation genehmigt. — Die 28 Fälle von Schutzmaßregeln umfaßten ein Areal von 2598 ha an gefahrbringenden Grundstücken, die ungefähren Kosten der Schutzmaßregeln waren für 25 dieser Fälle auf ungefähr 172 170 ℳ ermittelt. Von der

Gesammtzahl entfielen je 1 auf die Provinzen Brandenburg, Sachsen und auf Hohenzollern, 2 auf die Provinz Pommern, je 3 auf die Provinzen Preußen und Schlesien, 4 auf die Provinz Hannover, 5 auf die Provinz Posen, 8 auf die Rheinprovinz; die Mehrzahl also auf die östlichen Provinzen.

Die projektirten Wald-Genossenschaften, darunter eine nur Schutz-Genossenschaft, mit einem Gesammt-Areal von 12056 ha vertheilten sich derart, daß je 1 in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Sachsen, Hessen-Nassau, 3 in der Provinz Pommern, 6 in der Provinz Westphalen und je 7 in den Provinzen Hannover und Rheinland (darunter 6 allein in der Landdrostei Osnabrück) ausgewählt waren.*)

Um den Waldschutz-Gerichten die noch neue Aufgabe zu erleichtern, war den Bezirksbehörden aufgegeben, nicht nur die Unterlagen für die Provokation nach §. 8 bezw. §. 31 des Gesetzes vom 6. Juli 1875 zu liefern, sondern auch den Ermittelungen des Sachverhalts (§. 9 und §. 32 l. c.) sich zu unterziehen und Vorschläge zu den eventuell festzustellenden Regulativen für die Schutzmaßregeln (§. 11. 12 l. c.) wie zu den Genossenschafts-Statuten (§. 26 l. c.) hinzuzufügen.

In dem Sr. Majestät dem Könige von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten erstatteten Berichte über Preußens landwirthschaftliche Verwaltung in den Jahren 1875, 1876, 1877, welcher im Jahre 1878 veröffentlicht ist**), konnte erst in Bezug auf wenige Fälle die Erledigung durch waldschutzgerichtliche Entscheidung im Sinne der gestellten Anträge konstatirt werden. Von den beabsichtigten Anträgen auf Wald-Genossenschafts-Bildung mußte von einer verhältnißmäßig bedeutenden Anzahl sogar gesagt werden, daß sie unverfolgt zu lassen seien, da sich bei den vorbereitenden Verhandlungen ergeben habe, daß die erforderliche Mehrzahl der Betheiligten selbst bei der Aussicht auf mäßige Staatsbeihülfen für die Genossenschafts-Bildung nicht zu gewinnen sein würde. Jener Bericht fügt hinzu: „Die Ursache hievon liegt zum Theil in der Abneigung gegen Beschränkungen der gewohnten wirthschaftlichen Freiheit, zum Theil aber auch in dem umständlichen Verfahren, welches, als Garantie für

*) Vergl. Drucksachen des Abgeordneten-Hauses. 1876 Nr. 51. (Mittheilung an die Budget-Commission Gr. XIV.) Desgleichen 1877. Nr. 44. Denkschrift über die Ausführung des Waldschutz-Gesetzes vom 6. Juli 1875.

**) Landwirthschaftliche Jahrbücher von Dr. v. Nathusius und Dr. Thiel. Jahrgang 1878. Supplement.

die Privat-Interessen bestimmt, den bei Erlaß des Waldschutz-Gesetzes leitend gewesenen öffentlichen Zwecken sich nicht förderlich gezeigt hat. Wenn über die Handhabung des Gesetzes erst weitere Erfahrungen gesammelt sein werden, wird zu erwägen sein, ob die Zwecke desselben sich nicht unter erleichterten Bedingungen und Formen erreichen lassen."

Viele Erfolge sind auch in der Zeit bis 1879 nicht erreicht, wenn anders das Material ein vollständiges war, welches der Petition des Märkischen Forstvereins, verhandelt in der Sitzung des Herrenhauses vom 22. Januar 1880, zum Grunde lag. Danach war in 31 Fällen auf Schutz-Waldanlagen zur Gesammtfläche von 4 910 ha provozirt, die Etablirung aber nur für 750 ha erfolgt und die auf einen Gesammtflächen-Inhalt von 12 270 ha projektirte Bildung von Wald-Genossenschaften hatte sich erst auf 1270 ha im ganzen Preußischen Staate erstreckt. In der Provinz Hannover hat aber die Wald-Genossenschafts-Bildung inzwischen doch etwas mehr Ausdehnung erlangt, wie weiterhin noch näher darzulegen sein wird. (s. Abschnitt 6.)

Das schon erwähnte Werk: Preußens landwirthschaftliche Verwaltung 1875—77 giebt auch Aufschluß über die für Forst-Kulturen aus dem Fonds der landwirthschaftlichen Verwaltung gewährten Staatsbeihülfen, indem dabei auf die frühere Zeit zurückgegangen wird. Es ist da erwähnt, wie zur Abhülfe der durch die Entwaldung der Eifel in den Regierungs-Bezirken Aachen, Koblenz und Trier verursachten Mißstände seit 1854 30 000 M; dann für Kulturen in den Westerwaldkreisen des Regierungs-Bezirks Wiesbaden 6000 M und außerdem für Aufforstungen in den gebirgigen Theilen der Regierungs-Bezirke Arnsberg, Coblenz, Trier und Wiesbaden 16 500 M in die jährlichen Etats aufgenommen waren, wie auch ein Theil des allgemeinen Landes-Kulturfonds der Waldkultur, besonders der Deckung von Sandschellen zu gut gekommen war. In dem Etat für 1876 wurden zur Förderung der Wald-Kultur ohne Beschränkung auf bestimmte Landestheile 146 500 M als einmalige und außerordentliche Ausgaben angesetzt, mit Rücksicht auch auf die zur Ausführung des Waldschutz-Gesetzes erforderlichen Subventionen; ebenso 150 000 M in den Etats von 1877/78. Ueber die mit solchen allerdings nicht erheblichen Mitteln der Forst-Kultur gewonnenen Flächen ist jenem Berichte zu entnehmen, daß, abgesehen von zerstreut liegenden kleineren Objekten, aufgeforstet sind:

in Gebirgsgegenden

der Eifel	12 995 ha	in den Jahren 1854—76,
des hohen Venn	1410 ha	„ „ „ 1855—76,
der Schneifel	480 ha	„ „ „ 1874—77,
des Regierungs-Bezirks Arnsberg	1224 ha	„ „ „ 1866—76,

zusammen: 16 109 ha, bestehend in Gemeinde-Oedländereien. Mit Ausnahme der 1410 ha im hohen Venn (Regierungs-Bezirk Aachen), welche ganz auf Staatskosten aufgeforstet sind, haben die Gemeinden nur Beihülfen erhalten.

Im Flachlande der Provinz Hannover sind mit Beihülfen in den Jahren 1872—77 5580 ha Sandwehen festgelegt (Gemeinde-Ländereien im Kreise Meppen), wovon 1130 ha aufgeforstet sind, es sind ferner in der Landdrostei Lüneburg seit 1875 jährlich 3000 ℳ, später 6000 ℳ zu Prämien für Aufforstungen kleinerer Besitzer versuchsweise verwendet worden, worauf noch zurückzukommen sein wird.

Hierher gehört endlich auch die seit 1873 dem schleswig-holsteinischen Haide-Kultur-Verein gewährte Beihülfe von 4500 ℳ jährlich, welche zum größten Theile, wie überhaupt die Mittel jenes Vereines den der Aufforstung gewidmeten Bestrebungen gedient haben.

Wenn auf diese Weise mit Staats-Beihülfe in neuerer Zeit ca. 20 000 ha der Forst-Kultur gewonnen sind und wenn nach den dem Abgeordnetenhause auf dessen Wunsch Seitens der Regierung im Jahre 1879 vorgelegten Uebersichten*) sich das Staatsforst-Areal in den Jahren 1867—78 durch Kauf bezw. Verkauf und Tausch um 53 884 ha vermehrt und um 18 339 ha vermindert hat, woraus eine Vermehrung von über 35 000 ha resultirt, so ist die auf diese Weise ermittelte Erweiterung des Wald-Areals allerdings eine geringe im Verhältniß zu der außerdem vorhandenen absoluten Waldbodenfläche, die zu derselben Zeit auf 2½ Millionen Hectare in der Preußischen Monarchie überschlagen wurde, auch gering im Verhältniß zu den 8 Millionen Hectaren vorhandener Waldungen. Es ist aber nicht einmal bekannt, ob jene 55 000 ha Zugang an Waldfläche nicht durch anderweiten Abgang mehr als aufgewogen werden, denn man weiß nicht, welche Flächen sonst von Gemeinden und Privaten in Zugang oder Abgang gebracht sind. Die ziemlich allgemeine Ueberzeugung geht dahin, daß die Entwaldung fortschreitet. Auch die Ver-

*) Vorlage des Finanz-Ministers vom 16. Januar 1879. Nr. 134 der Drucksachen des Abgeordneten-Hauses. Session 1878/79.

gleichung der aus früherer und jetziger Zeit bekannten Zahlen gewährt nicht bestimmten Aufschluß. (s. Abschn. 5.)

In solchem Sinne und in der Befürchtung, daß von anderen Forstbesitzern als von dem Staate kein Heil zu erwarten sei, sind wiederholte Anregungen auch aus der Mitte der Landes-Vertretung hervorgegangen. Es wird hier nur auf die Beschlüsse des Abgeordnetenhauses von 1877 und 1878 hingewiesen. Am 1. März 1877 wurde auf Antrag des Abgeordneten Bernhardt beschlossen:

„1) Königliche Regierung zu ersuchen, mit Rücksicht auf die unbestreitbar in vielen Theilen der Monarchie hervortretende Nothwendigkeit, mit dem Ankaufe und der Aufforstung öder Ländereien und ganz extensiv benutzter Weidegründe mit absolutem Waldboden im Interesse der Landes-Kultur rascher als bisher vorzugehen,

2) statistische Erhebungen über die vorhandenen Forstländereien, über die Veränderung des Wald-Areals und insbesondere über die im Landes-Kultur-Interesse aufzuforstenden Grundstücke vornehmen zu lassen und das betreffende statistische Material dem Landtage mitzutheilen."

Stimmen gegen diesen Antrag wurden kaum laut, wenngleich darauf hingewiesen wurde, daß ein Theil dieser Aufgabe der Landes-Kultur den Provinzen und den kleineren Kommunal-Verbänden billigerweise überlassen bleiben könne, zumal das Bedürfniß in den einzelnen Provinzen sich als ein so sehr verschiedenes zeige. Hannover, Schleswig-Holstein, Preußen, Pommern seien in ganz anderer Lage als die waldreichen Provinzen im südwestlichen Theile der Monarchie. Im Uebrigen müsse der Ankauf aufzuforstender Ländereien sich möglichst in den Grenzen halten, daß Neuorganisation von Oberförstereien vermieden würde.

Weniger Beifall fand der von dem Abgeordneten v. Meyer gewünschte Zusatz: „die erforderlichen Geldmittel werden nöthigenfalls durch entsprechenden Verkauf von Domänen beschafft." Der Gegner wurden nicht weniger, als in den folgenden Sessionen von derselben Seite die Hineinziehung der „Domänen-Verkaufsfrage" noch nachdrücklicher betont wurde, welcher auch Seitens der Regierung entgegen getreten wurde. Der Antrag: „die zum Ankauf von Forstländereien bestimmte Summe in den künftigen Etats soll möglichst so hoch normirt werden, daß sie dem Werthe der Grundstücke gleichkommt, die gleichzeitig vom Domänen- und Forstbesitze des Staats abver-

kauft werden", fand weder in der Kommissions-Berathung, noch in der Sitzung des Abgeordnetenhauses selbst (30. Januar 1878) die Zustimmung. Dennoch hielt man ein Votum zu Gunsten weitergehender Aufforstungen durch den Staat für angezeigt, indem beschlossen wurde: die Königl. Regierung aufzufordern, für das Jahr 1879/80 sowie für die folgenden Jahre im Etat, soweit die Finanzlage es gestattet, diejenigen Summen auszuwerfen, welche erforderlich sind, um planmäßig und in dem Umfange, wie es das wirthschaftliche Bedürfniß des Landes verlangt, den Ankauf und die Aufforstung von geeigneten Ländereien zu ermöglichen."

Daneben freilich griff eine gewisse Unsicherheit über den Grad und das Maß des Bedürfnisses auch unter den Anhängern der Idee um sich. Ohne Widerspruch zu finden, wurde die Behauptung laut, daß doch viel an ausreichender Kenntniß der thatsächlichen Verhältnisse fehle. Um so mehr sah man sich zu neuen Anforderungen statistischer Nachweisungen veranlaßt und der weitere Beschluß bezeichnete als solche: Uebersichten 1) der zur Aufforstung bestimmten Ländereien, soweit sie schon in der Hand des Staates, 2) der zu Aufforstungszwecken ganz oder theilweise verwendbaren Domänen, 3) des Umfangs der in den verschiedenen Provinzen zur Befriedigung des Landeskultur-Interesses Behufs Aufforstung noch anzukaufenden Ländereien, 4) der jährlichen Verminderung, bezw. Vermehrung der Domänen- und Forstflächen durch Verkauf, Tausch und Ablösung seit 1867, mit Angabe der Preise und Grundsteuer-Reinerträge.

Die gewünschten Nachweisungen sind dann Seitens des Finanz-Ministers mit dessen Schreiben vom 16. Januar 1879 dem Abgeordnetenhause geliefert.*) In Bezug auf die Summe, welche der Staatshaushalts-Etat für den Ankauf von Forstländereien jährlich enthält und welche seit 1874 die gegen die Vorzeit erheblich höhere Summe von 1050000 ℳ geblieben war, haben jene Berathungen bisher keine Veränderungen herbeigeführt und eben so wenig diejenigen vom 5. December 1879. In dieser Sitzung gelangte gelegentlich der Berathung über den Erlös aus Ablösungen von Domänen-Gefällen und aus dem Verkaufe von Domänen- und Forstgrundstücken die Aufforstungsfrage wiederholt zur Besprechung, ohne daß besondere Beschlüsse daraus hervorgingen. Es mag hier von jenen Verhandlungen nur das hervorgehoben werden, daß gegenüber dem wieder-

*) Nr. 134 der Drucksachen des Abgeordnetenhauses. Session 1878/79.

holten Drängen auf Vorlage eines umfassenden Planes für Forstankäufe die dafür inzwischen ungünstiger gewordene Finanzlage des Staates entgegengehalten wurde und daß Seitens des Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten — der Uebergang der Domänen und Forsten zu dem Ressort der Landwirthschaft hatte in Folge Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 7. August 1878 (Ges.-Samml. 1879, S. 25) stattgefunden, — ein planmäßiges, jedoch nicht zu übereilendes Vorgehen als nothwendig bezeichnet, zugleich aber auch hinzugefügt wurde:

„In Bezug auf Schleswig-Holstein sei besonders betont, daß die erstrebte Maßregel geschehen solle im Verein mit den dortigen Provinzial-Kommunalbehörden und dem dortigen Haide-Verein, der sich für die Frage der Aufforstung von Oedländereien ganz besonders interessirt, so, daß also eine Kooperation stattfinden solle zwischen den Selbstverwaltungs-Organen, den Vereinen und den Privaten, die sich dafür interessiren, dieses wesentliche Landeskultur-Interesse zu fördern. Gerade dadurch sei ein besonders praktischer Schritt in der richtigen Richtung geschehen und zu wünschen, daß sich die Möglichkeit und Gelegenheit biete, in den anderen Provinzen in ähnlicher Weise vorzugehen."

Daneben wurde allerdings auch aus der Mitte des Hauses, ohne besonderem Widerspruche zu begegnen, der Grundsatz zur Beachtung empfohlen, „daß alle Einnahmen und Veräußerungen der Substanz der Domänen und Forsten zur Wieder-Ergänzung des verminderten Substanzwerthes, namentlich zum Ankauf und Aufforstung von Forstländereien verwendet werden." —

In der darauf folgenden Sitzungsperiode hatte der Landtag Veranlassung, sich mit einer Petition des Märkischen Forstvereins zu beschäftigen, welche eine Revision des als unzulänglich bezeichneten Gesetzes, betreffend Schutzwaldungen und Wald-Genossenschaften, vom 6. Juli 1875 bezweckte. Diese Petition wurde in der Verhandlung des Herrenhauses vom 22. Januar 1880 und in der des Abgeordnetenhauses vom 28. Januar 1880 der Königlichen Staatsregierung zur Erwägung überwiesen.

Der neueste Schritt, welcher der Vervollständigung der preußischen Gesetzgebung zum Nutzen der Landesbewaldung gewidmet ist, besteht endlich in dem unter dem 14. März 1881 (Ges.-Samml. S. 261) promulgirten Gesetze über gemeinschaftliche Holzungen. Der Zweck desselben ist die Konservirung der Reste der alten Marken-

wälder, welche sich namentlich in den Provinzen links der Elbe noch erhalten haben, die jedoch der größten Gefährdung durch unwirthschaftliche Behandlung und durch Theilung ausgesetzt sind. Was noch zu retten war, belief sich nur auf einen Gesammtumfang von ca. 100 000 ha. Immerhin waren es seit Jahrhunderten bestehende Erbstücke, deren Werth die Neuzeit wiederum würdigen gelernt, gleich den sibyllinischen Büchern, Reste, welche lokal wenigstens die Krystallisationspunkte für moderne Wald-Genossenschafts-Bildungen abgeben konnten. — Gegenstand der gesetzlichen Regelung nach diesem Gesetze sind diejenigen Forsten, welche nach dem Ursprunge des daran bestehenden, gemeinsamen Eigenthums, oder nach der Bedeutung der Gesammtheit der daran betheiligten Miteigenthümer für die betreffende Gemeinde einen solchen Charakter haben, daß ihre Existenz als Gemeinde-Angelegenheit erachtet werden muß, und welche, da ihre Verhältnisse andererseits nach den Regeln des Privatrechtes zu beurtheilen sind, auf einer Mittelstufe zwischen den Gemeinde-Waldungen und den Privat-Waldungen stehend genannt werden können. Aus der Konkurrenz der öffentlichen (kommunalen) Interessen ist der Grund der staatlichen Einwirkung auf diese Waldungen und zwar für die Dauer entnommen. (§. 1.)

Es ist zunächst die wirthschaftliche Behandlung, der Forstbetrieb und die Benutzung, soweit nach Beschaffenheit und Umfang eine forstmäßige Bewirthschaftung Platz greifen kann, der Staats-Aufsicht unterstellt, nach Maßgabe der — in den verschiedenen Theilen der Monarchie allerdings ungleich — geltenden Aufsicht über die Gemeinde-Waldungen. Die Ausführung der betreffenden Anordnungen ist durch die Befugniß gesichert, das Erforderliche auf Kosten der Wald-Eigenthümer ausführen und diese Kosten nach dem Verhältniß der Eigenthums-Antheile im Verwaltungs-Zwangsverfahren einzuziehen. (§. 2 und 3.) Daneben ist die Vertretung den Behörden gegenüber geregelt, indem den Interessenten statutarische Festsetzung durch Mehrheitsbeschluß mit Bestätigung des Waldschutz-Gerichts freigestellt und, falls kein Gebrauch davon gemacht wird, dem betreffenden Gemeinde-Vorsteher das Recht und die Pflicht der Vertretung beigelegt ist. (§. 4.) In gleicher Form kann die Mehrheit die ganze Verwaltung und Bewirthschaftung der Holzung regeln, ohne daß jedoch damit dem Waldschutz-Gerichte die Aufsicht über den Forstbetrieb zufällt; diese bleibt vielmehr auch in solchem Falle derselben Aufsichtsbehörde, unter welcher die Gemeinde-Waldungen stehen. (§. 5.) Ueberdies

ist da, wo für die „gemeinschaftlichen Holzungen" bereits das System der Beförsterung besteht, solches beibehalten. Auch sind die Haubergs-Ordnungen*) 2c. in Kraft geblieben. (§. 10.)

Bei der Berathung des von der Staats-Regierung vorgelegten, in wesentlichen Punkten kaum veränderten Gesetz-Entwurfes machte sich eine prinzipiell gegnerische Auffassung, wenn auch nicht mit Erfolg, in zwei Punkten geltend.**) Einerseits wollte man in dem Gesetze einen durch die Bedeutung des Objektes nicht genügend motivirten Eingriff in das Privat-Eigenthum sehen, indem man zugleich eine allgemeine Beaufsichtigung der reinen Privat-Waldungen event. für diskutirbar hielt, ohne daß jedoch hierauf näher eingegangen wurde. Andererseits wurde an Stelle der Beaufsichtigung durch die für die Gemeinde-Waldungen zuständigen staatlichen Organe die Beaufsichtigung durch die Waldschutz-Gerichte gewünscht im Zusammenhange mit größerer Freiheit der Genossenhaften in der statutarischen Regelung nicht nur der Vertretung und Verwaltung, sondern auch des Forstbetriebes.***) Es stand sich also gegenüber, ob die Umwandlung der Forst-Interessentenschaften in Wald-Genossenschaften nach dem Gesetze vom 6. Juli 1875, nöthigenfalls mit Absehen von Mehrheitsbeschlüssen formell und materiell erfolgen sollte, oder ob dies nur formell geschehen und materiell die eigentliche Staatsaufsicht Platz greifen sollte. Das Erstere war auch in der dem Gesetz-Entwurfe vorangegangenen Vorlage an das Landes-Oekonomie-Kollegium Seitens der Regierung vorgesehen.†) Aber die Stimmen, welche von einer durch die Waldschutz-Gerichte zu übenden Staatsaufsicht keinen Erfolg voraussagten, bestärkt durch eine gewisse Unzufriedenheit mit dem ganzen Gesetze vom 6. Juli 1875, hatten sich so gemehrt, daß auch einige bei der Verhandlung im Abgeordnetenhause laut werdende, den Waldschutz-Gerichten sympathische Aeußerungen ohne Einfluß blieben. —

---

*) Für den Kreis Siegen war durch Gesetz vom 17. März 1879 (Ges.-Samml. S. 228) eine neue Haubergs-Ordnung eingeführt. Vergl. Drucksachen des Abgeordneten-Hauses, Session 78/79. Nr. 39.

**) Drucksachen des Abgeordneten-Hauses, Session 1880—81. Nr. 15 und 179. Verhandlungen des Abgeordneten-Hauses derselben Session. Sitzung vom 11., 12., 14. Februar 1881.

***) Aus der Lage der Gemeindewald-Gesetzgebung ergiebt sich für die Provinz Hannover, soweit nicht Beförsterung schon besteht, das Resultat, daß nur mit Hülfe statutarischer Regelung etwas zu erreichen sein wird. (Näheres s. u. Abs. 6.)

†) Verhandlungen des Landes-Oekonomie-Collegiums vom 22.—25. Januar 1879 (Referat des Oberforstmeisters Dankelmann) in den Beiträgen zur landwirthschaftlichen Statistik von Preußen für das Jahr 1878. (Berlin 1880). Seite 39 ff. und Seite 248.

Sodann regelt das Gesetz vom 14. März 1881 die **Waldtheilungen** (§§. 6—8). In diesem Punkte waren für die Provinzen Hessen-Nassau, Hannover und Schleswig-Holstein in neuerer Zeit verschiedene gesetzliche Aenderungen eingetreten, deren Ergebnisse größtentheils nicht befriedigen konnten. Von den Gesetzen vom 13. Juni 1873 (Ges.-Samml. S. 357) für Hannover, vom 25. Juli 1876 (Ges.-Samml. S. 366) für Hessen, vom 17. August 1876 (Ges.-Samml. S. 377) für Schleswig-Holstein enthielt nur dasjenige für Hessen den Grundsatz der **Untheilbarkeit** für solche gemeinschaftliche Holzungen, daneben die Befugniß der Auseinandersetzungs-Behörde unter gewissen Voraussetzungen die Theilung zu gestatten. Im Uebrigen konnte nach jenen Gesetzen verlangt werden, daß die Theilung gestattet wurde, wenn dieselbe, bezw. die Niederlegung der Forst landwirthschaftlich nützlich war und das landes- und forstpolizeiliche Interesse nicht entgegenstand. Auch das Gesetz vom 6. Juli 1875, welches im §. 47 für die Fälle, in denen die forstmäßige Benutzung der aus einer Natural-Theilung hervorgehenden Theilstücke nur bei gemeinschaftlicher Benutzung, d. h. mit Bildung einer Wirthschafts-Genossenschaft, möglich bleibt, die Provokation an einen Mehrheits-Beschluß der Betheiligten gebunden hatte, schaffte erheblichen Wandel nicht. — Das neue Gesetz hat, unter Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen, die Theilung wenigstens als **Ausnahme** hingestellt und abgesehen von der dem Ermessen der Auseinandersetzungs-Behörde unterliegenden Wahrung der landes- und forstpolizeilichen Interessen noch die Sicherungs-Vorschriften hinzugefügt, daß nicht mehr ein geringfügiger landwirthschaftlicher Vortheil genügen soll, bezw. daß die **Nicht-Eignung** der gemeinschaftlichen Holzung zu forstmäßiger Bewirthschaftung bewiesen werden muß. Außerdem ist für die Landestheile des linken Rheinufers die sehr wesentliche Kontrole der im Vergleichswege zu Stande kommenden Privattheilungen eingeführt.*)

Bei den Verhandlungen über diesen Theil des Gesetzes, zu dessen Motivirung nur auf die notorischen — die Statistik hat sich der traurigen Aufgabe nicht unterzogen — schädlichen Folgen der seit Bestehen der verschiedenen Gemeinheitstheilungs-Ordnungen vollzogenen

*) Ueber die Verhältnisse der „Gehöferschaften" im Regierungs-Bezirke Trier vergl. die Denkschrift Nr. 54 der Drucksachen des Abgeordneten-Hauses. Session 1878/79 und Beiträge zur landw. Statistik a. a. O. Seite 71.

Waldtheilungen hingewiesen zu werden brauchte, trat im Wesentlichen nur der Vorschlag entgegen: die Waldtheilungen noch mehr zu erschweren, sie von der Provokation der Mehrheit der Betheiligten abhängig zu machen. Hierauf wurde nicht eingegangen, indem man in diesem Punkte die gemeinschaftlichen Holzungen in solche, deren Erhaltung ein öffentliches Interesse darstellt (und durch das Gesetz geschützt wird) und in solche, bei denen das nicht der Fall ist, unterscheiden zu müssen glaubte.

In das unter dem 1. April 1880 ergangene Feld- und Forstpolizei-Gesetz sind Strafbestimmungen zur Sicherung der der Staatsgewalt zustehenden Einwirkung auf die nicht staatlichen Waldungen nicht aufgenommen.

3. Neuere Vorgänge in anderen deutschen Staaten und in Nachbarländern.

Wendet man den Blick von den heimischen Bestrebungen zum Schutze und zur Pflege der Landesbewaldung, wie solche in dem voranstehenden Abschnitte für das durch legislatorische Rührigkeit ausgezeichnete letzte Jahrzehnt skizzirt sind, auf die anderen deutschen Staaten oder auf die Nachbarländer, so bieten sich mannigfache Belege einer der gleichen Fürsorge gewidmeten Thätigkeit dar.

Zu einer erschöpfenden Rundschau stand das Material nicht zu Gebote. Aber schon die in Folgendem zu berührenden Vorgänge dürften einiges Interesse beanspruchen und der weiteren Orientirung über die Entwickelung der Waldschutz-Frage in neuerer Zeit diensam erscheinen.

In Württemberg wurde die Veranlassung zu neuer Regelung der auf wirksame Beaufsichtigung der Körperschafts-Waldungen und der Privat-Waldungen abzielenden gesetzlichen Bestimmungen empfunden und derselben Folge gegeben.

Ein Versuch, die in dem Braunschweigischen Gesetze vom 30. April 1861 enthaltene Erschwerung von Rodungen in Privat-Forsten abzuschwächen, hatte noch keinen Erfolg. Andererseits führten im Königreich Sachsen die in neuester Zeit vorgenommenen Erhebungen in Betreff der Nothwendigkeit eines Waldschutz-Gesetzes dahin, daß die Dringlichkeit gesetzlicher Maßregeln verneint wurde.

Neue Forst-Strafgesetze ergingen unter dem 30. April 1873 im Königreich Sachsen, unter dem 25. Februar 1879 in Baden, unter dem 1. April 1879 in Braunschweig, unter dem 10. Mai 1879 in Anhalt und unter dem 2. September 1879 in Württemberg. Von diesen enthält das badische Gesetz Strafbestimmungen, welche bezüglich der Privat-Waldungen die nach dem Gesetze vom 27. April 1854 bestehenden Beschränkungen durch verschärfte Ahndung sichert. Der §. 26 des Gesetzes vom 25. Februar 1879 bestimmt: „Die unerlaubte

Ausstockung, Abholzung, Zerstörung oder Gefährdung eines Waldes (§. 90 des Forstgesetzes) wird an Geld bis zu 1500 ℳ bestraft. Die Geldstrafe kann bis zum Werth des vorschriftswidrig gefällten Holzes ansteigen, wenn dieser 1500 ℳ übersteigt; auch kann in diesem Falle neben der Geldstrafe auf Gefängnißstrafe bis zu 6 Monaten erkannt werden. Auf Grund eines rechtskräftigen Strafurtheils kann die Verwaltungs-Behörde den Verurtheilten auf Antrag der Forstbehörde unter Beförsterung (§. 90b des Forstgesetzes) stellen. In Baden ist übrigens die Umarbeitung des Forstpolizei-Gesetzes und damit auch des Gesetzes vom 27. April 1854 im Gange. Von den **württembergischen** Gesetzen vom 16. August 1875 und vom 8. September 1879 regelt das Erstere die Bewirthschaftung und Beaufsichtigung der Waldungen der Gemeinden, Stiftungen und sonstigen öffentlichen Körperschaften.*)

Das Ziel ist: in den dem Gesetze unterworfenen Waldungen soll der Wirthschafts- und Nutzungs-Betrieb sich innerhalb der Grenzen der Nachhaltigkeit bewegen (Art. 2), wobei jedoch die besonderen, in der Eigenthümlichkeit des Haushalts der einzelnen Körperschaft begründeten Zwecke und Bedürfnisse Berücksichtigung finden (Art. 3); die Körperschaften sollen für die gesammte technische Betriebsführung sich ausschließlich solcher Sachverständigen bedienen, welche die Befähigung für den Staatsforstdienst haben (Art. 6). — Um dies zu erreichen, ist vorgeschrieben, daß von der Staats-Aufsichts-Behörde die Wirthschafts-Pläne (bei geringen Komplexen genügen summarische Gutachten für 10jährige Perioden), sowie die alljährlichen Betriebs-Pläne zu genehmigen sind und über die durch Verhandlung nicht zu erledigenden Einwendungen der Betheiligten zu entscheiden ist (Art. 4 und 5). Auch hat die Staats-Aufsichts-Behörde die Anstellung qualificirter Körperschafts-Förster zu kontroliren, deren Amtsführung in Bezug auf den technischen Betrieb zu beaufsichtigen (Art. 8) und die Bestellung tauglichen Personals für Forstschutz und Waldarbeit zu kontroliren (Art. 12). Im Wege des Verzichtes der Körperschaften auf die eigene Wahl von Förstern, nöthigenfalls auch in Kraft des

---

*) Das Gesetz ist abgedruckt als Anlage II zu dem preußischen Gesetzentwurfe, betreffend die Verwaltung der den Gemeinden ꝛc. gehörigen Holzungen in den östlichen Provinzen.

Drucksachen des Herrenhauses. Sitzungs-Periode 1876. Nr. 19.

S. auch: die forstlichen Verhältnisse Württembergs (den Mitgliedern der IX. Versammlung Deutscher Forstmänner zu Wildbad gewidmet). Stuttgart 1880. S. 84 ff.

gesetzlichen Präjudizes, kann das Verhältniß der Beförsterung eintreten, welches 10 Jahre lang einseitig nicht gelöst werden kann (Art. 9, 10) und wofür die betreffenden Körperschaften einen jährlichen Forstbesoldungs-Beitrag von 80 ₰ pro Hectar an die Staatskasse zu entrichten haben (Art. 11). Auch der Anschluß an die staatlichen Forstschutz-Einrichtungen gegen vertragsmäßige Entschädigung ist zulässig (Art. 12).

Die organisatorischen Vorschriften des Gesetzes sind in den Art. 1, 4 und 5 vornehmlich enthalten. Als obere Instanz ist eine dem Ministerium des Innern untergeordnete Forstdirektion, Abtheilung für die Körperschafts-Waldungen, neu geschaffen, bestehend aus dem Vorstande der Forstdirektion, 3 technischen Mitgliedern derselben und 3 dem Departement des Innern angehörigen Mitgliedern. Die bestehenden Forstämter und Oberämter fungiren in erster Instanz als Staatsaufsichts-Behörde und ist den Ersteren, was die technische Betriebsführung anlangt, volle Selbstständigkeit gegeben. Die Oberämter haben mitzuwirken bei der Prüfung der Wirthschafts-Pläne in gemeinde-ökonomischer Beziehung, bevor sie der Forstdirektion vorgelegt werden und bei der Entscheidung über Einwendungen, welche gegen die alljährlichen Betriebs-Pläne von den Körperschaften unter Berufung auf spezielle ökonomische Verhältnisse aufrecht erhalten werden, sowie bei der Genehmigung zu Vorgriffen innerhalb der 10jährigen Nutzungsperiode.

Das Forst-Polizei-Gesetz vom 8. September 1879*) enthält nicht allein die Bestimmungen über forstpolizeiliche Beaufsichtigung der Privat-Waldungen (Abschnitt 1), sondern auch die zur Sicherung solcher Aufsicht dienlichen Strafvorschriften, wie überhaupt Forst-Strafbestimmungen (Abschnitt 2) und die Vorschriften über das Strafverfahren (Abschnitt 3) .Dieses Gesetz schafft die bis dahin fehlende Gleichheit in der Behandlung sämmtlicher Privat-Waldungen durch Gewährung der Erleichterungen, welche gesetzlich früher nur den in manchen Beziehungen freier stehenden Klassen von Waldungen zukamen, thatsächlich aber auch für die übrigen Waldungen in Geltung getreten waren.

Aus dem Abschnitte 1 des Gesetzes ist hier vornehmlich Folgendes von Interesse: die von der Forstpolizei-Behörde aufzustellenden und fortzuführenden „Verzeichnisse der der Forsthoheit unterliegenden

*) Abgedruckt S. 63 ff. der „forstlichen Verhältnisse Württembergs.“

Waldungen" sollen die Basis für die Ausübung der Staatsaufsicht abgeben (Art. 1, Art. 15 al. 3). Die Beschränkungen der Waldbesitzer sind für Schutzwaldungen (die aber das Gesetz als solche nicht nennt) andere als für die übrigen Waldungen. Zu den Ersteren, deren Klassifizirung den Besitzern schriftlich zu eröffnen, gehören einmal die Waldungen, welche wegen der örtlichen Verhältnisse zur Abhaltung von Gefahren, insbesondere des Abrutschens und Bodenabschwemmens, in entsprechendem Bestande zu erhalten sind, sodann diejenigen, welche zum Schutze gegen Windschaden für die angrenzenden rein oder vorherrschend mit Nadelholz bestockten Waldungen dienen. Abholzung oder starke Lichtung bei beiden Arten der Schutz-Waldungen sind an die Genehmigung der Forstpolizei-Behörde gebunden (Art. 9), worüber Entscheidung sowohl auf Gesuche um Erlaubniß-Ertheilung, als auch auf Anträge gefährdeter Nachbaren erfolgt. Dagegen bedürfen zur Ausstockung (Rodung) eines Waldes der Genehmigung der Forstpolizei-Behörde sämmtliche Privat-Waldbesitzer, nicht minder sind dieselben dem Wiederaufforstungs-Zwange und dem Devastations-Verbote unterworfen (Art. 3 ff., 10, 11); zu den Pflichten aller Waldbesitzer zählt das Gesetz auch die Anzeige von Gefahren, welche dem Walde durch Natur-Ereignisse oder schädliche Thiere drohen, sowie die Ausführung der event. getroffenen Anordnungen zur Abwendung oder Minderung solcher Gefahren (Art. 12). Die Organisation der Aufsicht ist die, daß bei den Forstämtern der Schwerpunkt der Forstpolizei liegt, die obere Instanz die Forstdirektionen bilden, die letzte Instanz dagegen abweichend von der Vorschrift für die Körperschafts-Waldungen das Finanz-Ministerium (Art. 15). Endlich ist der freien Genossenschafts-Bildung noch dadurch Vorschub geleistet, daß Statuten errichtet werden können Behufs der Bewirthschaftung durch die Organe der Staatsforst-Verwaltung, sei es im Anschlusse an die Verwaltung einer Staatsforst, sei es als eigenes Wirthschafts-Objekt, oder auch Behufs Anschlusses an Körperschafts-Waldungen und Bewirthschaftung nach Maßgabe des Gesetzes von 1876.

In **Braunschweig** war 1878 das Verfahren Behufs Erlangung der Erlaubniß zu Forstrodungen Gegenstand der Erwägung.*) Es war beantragt worden, den §. 7 des Gesetzes vom 30. April 1861 abzuändern, welcher als leitenden Grundsatz für die Ertheilung dieser Erlaubniß nur die Bestimmung enthält:

---

*) Bernhardt, Forstliche Zeitschrift, einziger Jahrgang. S. 273.

„Die Erlaubniß wird nicht versagt werden, wenn nur die Geradelegung der Forst- und Ackergrenzen resp. Ausrodung vorspringender Winkel beabsichtigt wird oder aber die Ausrodung und anderweite Benutzung des Grund und Bodens in national-ökonomischer Rücksicht von überwiegendem Nutzen ist."

Unter Hinweis darauf, daß es die Aufgabe sei, die Grenze zwischen den Gebieten der Landwirthschaft und der Forstwirthschaft gemäß der heutigen Kultur-Entwickelung festzustellen, und daß von der Freiheit des Privat-Grundeigenthums als Regel auszugehen sei, wurde in der Landes-Versammlung vom 17. December 1878 beantragt, die Regierung um Vorlage eines Gesetz-Entwurfes zu ersuchen, in welchem die Fälle des Zwanges zur Wald-Erhaltung präcise bezeichnet würden. Der betreffende Antrag wurde jedoch bei der folgenden Berathung mit 27 gegen 17 Stimmen abgelehnt. — Ein Beleg für die praktische Handhabung jenes §. 7 im Sinne einer strengen Wald-Konservation aus neuester Zeit ist Folgendes*): Ueber den Antrag einer Holz-Interessentenschaft auf Abholzung der Hälfte eines ca. 74 ha haltenden Forstortes und Verwandlung desselben in Ackerland ergingen widersprechende Gutachten der Herzoglichen Landes-Oekonomie-Kommission einerseits und der Herzoglichen, Kammer Direktion der Forsten, andererseits. Die Erstere erkannte in der Urbarmachung der fraglichen Fläche, die als unbedingter Waldboden nicht anzusprechen, vielmehr durch ihre Beschaffenheit von der Natur zur Ackerkultur bestimmt sei, deren Erhaltung auch bei der Nähe anderer größerer Waldkomplexe für die klimatischen und die Wasser-Verhältnisse nicht unentbehrlich sei, einen überwiegenden Nutzen in national-ökonomischer Hinsicht. Die Forst-Direktion dagegen, die größere Rentabilität bei landwirthschaftlicher Benutzung und den finanziellen Vortheil der Eigenthümer einräumend, unterließ auch den Versuch des Nachweises für Verschlechterung der klimatischen Verhältnisse rc., wies aber hin auf die Konsequenzen einer Gewährung des Antrages, welche sich in vielen Fällen gleicher Lage würde wiederholen müssen. — Das Herzogliche Staats-Ministerium stellte sich in seiner Entscheidung vom 8. September 1880 ganz auf die Seite der Forst-Direktion und lehnte den Antrag ab. Es führte dazu aus: das Postulat, „national-ökonomischer Rücksichtnahme" mache die Entscheidung von Weiterem, als der Bedeutung des gerade zur Kognition vorliegenden Einzelfalles abhängig; das volkswirthschaftliche Interesse

*) S. Mittheilungen zur Braunschweigschen Waldrodungsfrage. Forstliche Blätter (Grunert u. Borggreve) 1880. S. 382.

und die Landeskultur-Verhältnisse würden weniger durch eine vereinzelte Abholzung, als durch die nach und nach vorschreitende Rodung größerer Holzflächen berührt, deren man sich nach präjudiziellen Antezedenzfällen nicht erwehren könnte. Zahlreiche und weitgehende Anträge auf Forst-Rodungen würden nicht ausbleiben, sobald die Betheiligten sich Erfolg davon versprechen können, solcher Gefährdung des im Herzogthum bestehenden befriedigenden Zustandes — fast ein Drittel der Landesfläche ist Wald — sei auf Grund und im Sinne des Gesetzes entgegenzutreten.

Anders ein im **Königreich Sachsen** der 2. Kammer unter dem 2. Februar 1880 zugegangenes Königliches Dekret, betr. das Resultat der Erhebungen über das Bedürfniß eines Waldschutz-Gesetzes.*)

Darin finden sich die Resultate der Erhebungen dargelegt, welche auf Wunsch des Landtages von 1876 zuerst über 3 Amtshauptmannschaften und dann noch über weitere 4 Amtshauptmannschaften erstreckt waren. Diese 4 Bezirke, mit einer Gesammtfläche von 142 393 ha = 25,8 □Meilen hatten noch 46 093 ha Waldfläche, also 32,3 % der Gesammtfläche. Die Erhebungen erstreckten sich auf die erfolgten Rodungen, (der Zeitraum derselben ist in dem Dekrete nicht angegeben, die Zahlen der früheren Zeit, aus deren Vergleichung mit der jetzigen die Resultate gewonnen werden, sind voraussichtlich zum Theil die bei der Katastrirung in den 40er Jahren ermittelten, so daß ein 30—40jähriger Zeitraum anzunehmen sein wird) die Wiederaufforstungen, beides nach den Besitzer-Kategorien, auf die vorhandenen Räumden und Blößen, endlich auf die nach sachverständigem Gutachten als Wald zu erhaltenden Flächen. Man fand dabei:

Es waren nahezu 10 000 ha gerodet, über ein Sechstheil der früheren Waldfläche, wobei die Unterbezirke verschieden — von $^2/_5$ bis $^1/_{12}$ — betheiligt waren. Gerodet hatten

die Privaten: 71,8 % der gerodeten Fläche = 22,6 % ihrer früheren Waldfläche,

die Rittergutsbesitzer: 24,6 % der gerodeten Fläche = 13,2 % ihrer früheren Waldfläche,

die Stiftungen: 2,2 % der gerodeten Fläche = 9,3 % ihrer früheren Waldfläche,

---

*) S. den Aufsatz „zur Waldschutz-Gesetzgebung ꝛc." von B. Borggreve. (Forstliche Blätter 1880. S. 178.)

die Gemeinden: 1,2 % der gerodeten Fläche = 5,9 % ihrer früheren Waldfläche,
der Staat: 0,2 % der gerodeten Fläche = 1,8 % seiner früheren Waldfläche.

Aufgeforstet waren ca. 1100 ha, und zwar Seitens
der Privaten: 27,5 % der aufgeforsteten Fläche = 4,2 % der von ihnen gerodeten Fläche,
der Rittergutsbesitzer: 41,9 % der aufgeforsteten Fläche = 18,9 % der von ihnen gerodeten Fläche,
der Stiftungen: 4,8 % der aufgeforsteten Fläche = 24 % der von ihnen gerodeten Fläche,
der Gemeinden: 6 % der aufgeforsteten Fläche = 59 % der von ihnen gerodeten Fläche,
des Staates: 19,8 % der aufgeforsteten Fläche = dem zehnfachen der gerodeten Fläche.

Die Räumden und Blößen waren auf 6,7 % der gegenwärtigen Waldfläche ermittelt.

Ferner ergab sich aus den bekannten, für die Wald-Erhaltung sprechenden Gründen, daß von den vorhandenen 46 093 ha: 75,6 % als Wald zu erhalten seien, und zwar
bei 37,7 % der Gesammt-Waldfläche in der Hand der Privaten: 47,1 %,
bei 23 % der Gesammt-Waldfläche in der Hand der Rittergutsbesitzer: 33,6 %,
bei 6 % der Gesammt-Waldfläche in der Hand der Stiftungen: 5,9 %,
bei 6 % der Gesammt-Waldfläche in der Hand der Gemeinden: 4,7 %,
bei 33,1 % der Gesammt-Waldfläche in der Hand des Staates: 8,7 %.

Weniger aus den Berichten der Erhebungs-Beamten, welche Mangel an genügender Waldpflege bei den Privaten, maßlose Streu-Entnahme, versäumte oder vernachlässigte Wiederanpflanzung, unrationelle Umwandlung in Feldland, Zersplitterung des Privat-Waldbesitzes an nicht wenigen Stellen konstatirten, als aus dem Maße der noch vorhandenen Waldfläche wird in dem Dekrete der Grund dafür entnommen, das Ergebniß ein sehr erfreuliches zu nennen. Es wird gesagt: Nach den Auslassungen der Berichterstatter sei kaum zu befürchten, daß das günstige Waldverhältniß durch weitere ausgedehnte

Rodungen abgemindert werden werde, „da der Wald sich mit geringen Ausnahmen bereits auf absoluten Waldboden zurückgezogen hat, die Rodungen meist schon vor längerer Zeit bewirkt worden sind und vielfache Anzeichen annehmen lassen, daß sich die Aufmerksamkeit der Besitzer wieder mehr dem Walde und dessen Pflege zuwendet."

Nachdem dann noch aus den Resultaten dieser Erhebung und denen der Erhebung für 3 andere Amtshauptmannschaften in dem vorangegangenen Jahre, sowie den für die übrigen Theile des Königreichs hienach berichtigten Ziffern das Gesammt-Resultat einer vorhandenen Waldfläche von

15,58 %	der Landesfläche im Regierungs-Bezirke	Bautzen,
25,48 %	„ „ „ „ „	Dresden,
14,67 %	„ „ „ „ „	Leipzig,
33,92 %	„ „ „ „ „	Zwickau,
25,51 %	„ „ im Königreiche,	

hervorgehoben ist, wird schließlich die Dringlichkeit gesetzlicher Maßnahmen, insbesondere des Erlasses eines Waldschutz-Gesetzes verneint, indem die Möglichkeit angenommen wird: „die Erhaltung des gegenwärtig noch vorhandenen Waldes in genügendem Umfange durch weniger tief in die freie Gebahrung mit dem Eigenthum eingreifende und in der Ausführung mit weniger Schwierigkeiten und Härten verknüpfte Maßregeln, als eine gesetzliche Bevormundung der Privat-Waldwirthschaft ist — sei es durch Ankauf von Wald-Areal Seitens des Fiskus, sei es durch Belehrung bezw. Gewährung technischen Beirathes an die kleinen Waldbesitzer oder andere entsprechende Anregung derselben — zu sichern." —

Von außerdeutschen Nachbarländern sind zunächst zwei, welche durch hervorragende Thätigkeit in Sachen der Aufforstung unsere Beachtung verdienen: Frankreich und Dänemark. Das Interesse daran wird noch vermehrt durch den Gegensatz beider Länder in der Art und Weise des Vorgehens, dort eine bedeutende Entfaltung von Staatsmitteln, hier eine bescheidene, aber gleichfalls beharrliche Vereinsthätigkeit.

In **Frankreich**, dessen nicht sehr reichliches Wald-Areal (17 % der Totalfläche) zu zwei Dritteln in der Hand von Privaten sich befindet und zu diesem Theile vermöge der Staats-Oberaufsicht (Gesetz vom 18. Juni 1859) insoweit gesichert ist, als die Rodung von Waldflächen mit Schutzwald-Qualität verweigert werden kann, ist den lokalen Kultur-Aufgaben forstlicher Art in neuerer Zeit umfassende

und thatkräftige Beachtung gewidmet.*) Nachdem bereits seit Anfang des Jahrhunderts auf die Bindung und Aufforstung der Dünen in den Küsten-Departements große Summen aus Staatsmitteln verwendet waren, ist damit bis in die Neuzeit fortgefahren. Den vor 1862 aufgeforsteten Dünen-Terrains von 45 238 ha traten, von da an, daß der Staatsforst-Verwaltung diese Arbeiten übertragen sind, bis 1876 33 156 ha solcher Flächen hinzu, von denen zwei Drittheile aufgeforstet sind und ein Drittheil nur durch Berasung gebunden ist. Es verblieben noch 12 316 ha für die fernere Ausführung.

Auch die Aufforstung der Haiden (Landes) in der Gascogne — Departements Gironde und Landes — ist im Wesentlichen als abgeschlossen zu betrachten. Nach Berichten aus 1878 waren noch 28 500 ha zu kultiviren. Besonders günstige Umstände haben, nachdem zu Anfang der 50er Jahre durch erfolgreiche Versuche der Beweis der Meliorationsfähigkeit geführt war, das bewundernswerthe Resultat hervorgebracht, daß im Laufe von 25 Jahren jene öden Weide-Terrains in der Größe von ca. 600 000 ha durch Entwässerung und Aufforstung der Kultur erschlossen sind, ohne daß Staatsmittel dabei in Anspruch zu nehmen waren. Da ein erheblicher Theil des nach einem Gesammt-Plane zu entwässernden Landstriches (35 %) im Besitze der Gemeinden stand und man auf die freiwillige Betheiligung derselben nicht rechnen zu können glaubte, wurde das Gesetz vom 19. Juni 1857 erlassen. Der Zwang zur Entwässerung und Aufforstung wurde ausgesprochen, für den Fall der Weigerung der Gemeinden, dem Staate die Durchführung und dann der Besitz der kultivirten Gemeinde-Gründe bis zur Deckung der entstandenen Unkosten nebst Zinsen zugewiesen. Aber die Gemeinden ließen es nicht dazu kommen, wählten einstimmig die Urbarmachung auf eigene Rechnung und beschlossen, durch theilweisen Verkauf ihrer Haideflächen die nothwendigen Summen aufzubringen; 188 700 ha wurden vorwiegend an Private veräußert für 13½ Million Fr. (durchschnittlich 72 Fr. pro Hectar.) Die Kosten der Entwässerung und Aufforstung anfangs zu 55 Fr. pro Hectar sich ergebend, ermäßigten sich bei weiterer Ausdehnung des Verfahrens auf 30—35 Fr. pro Hectar. Der Jetztwerth der zu 1/6 von den Gemeinden, zu 5/6 von Privaten kultivirten Gesammtfläche wird auf 205 Millionen Franken berechnet, also zu dem Fünffachen des vorerwähnten Kaufpreises.

*) v. Seckendorff, die forstlichen Verhältnisse Frankreichs. (Leipzig 1879.) Seite 196 ff.

Zu diesen beiden zum Abschlusse gelangten Unternehmen ist dann in den letzten Jahrzehnten ein Drittes aus der Initiative des Staates hinzugekommen, das jetzt mitten in der Ausführung steht. Die Wiederbewaldung der Gebirge in den südlichen Departements ist es, zu welcher durch die Gesetze vom 28. Juli 1860 und vom 8. Juni 1864 der Grund gelegt wurde.

Dem gefahrbringenden Zustande, in welchem rücksichtsloser Holzabtrieb und schonungslose Beweidung, verbunden mit starker Parzellirung, die Bergrücken und Abhänge in ausgedehnten Gebirgsdistrikten der Alpen, Sevennen und Pyrenäen versetzt hatte, und welchem schon vor 1850 die Aufmerksamkeit zugewendet war, sollte abgeholfen werden. Zunächst kam nur die Wiederbewaldung in Frage. Das Gesetz von 1860 führte die freiwillige Wiederbewaldung kahler Höhen mit Subventionen aus Staatsmitteln ein (sei es in Geld, sei es Lieferung von Samen oder Pflanzen, wobei dann die Eigenthümer zum Vieh-Eintrieb in die Schonungen so lange der Erlaubniß der Forst-Verwaltung bedurften, bis die Holzungen als widerstandsfähig durch die Forst-Verwaltung anerkannt wurden), zugleich aber auch zwangsweise Ausführung durch den Staat. Art. 4 bestimmte: „für den Fall, daß mit Rücksicht auf das öffentliche Wohl und zwar wegen der Beschaffenheit des Bodens und der Gefahren, welche für die tiefer liegenden Grundstücke entstehen, die Wiederbewaldungs-Arbeiten obligatorisch gemacht werden müssen, sind folgende Formalitäten zu erfüllen." Kaiserliches Dekret sollte das öffentliche Interesse und die dadurch bedingten Aufforstungs-Gebiete und -Arbeiten sowie deren Frist statuiren und die Grundlage dieses Dekretes sollte neben den technischen Vorarbeiten und den Gutachten der betreffenden kommunalen Organe vornehmlich das Gutachten einer Spezial-Kommission bilden, einer Kommission, „zusammengesetzt aus dem Präfekten des Departements oder seinem Vertreter, aus einem Mitgliede des Generalrathes, einem Mitgliede des Kreisrathes, aus einem Straßen- und Brückenbau- oder Berg-Ingenieur, aus einem Forstbeamten und zwei den interessirten Gemeinden angehörigen Grundbesitzern."

In Ermanglung der Bereitwilligkeit oder Fähigkeit der Eigenthümer zur Ausführung der nöthigen Arbeiten kann der Zwang ausgeübt werden, gegen Private (Art. 7) durch förmliche Expropriation und staatsseitige Aufforstung — der Expropriirte kann aber binnen 5 Jahren die Rückgabe gegen Erstattung der Grund-Entschädigung und der Arbeitskosten nebst Zinsen beanspruchen, event. auch

ohne Erstattung der Arbeitskosten die Hälfte seines Besitzes — gegen Gemeinden oder öffentliche Anstalten (Art. 8, 9.) durch staatsseitige Aufforstung und Einbehaltung der aufgeforsteten Grundstücke und deren Nutzungen bis zur Wiedererstattung der aufgewendeten Kosten nebst Zinsen, — die Gemeinden können aber binnen 10 Jahren durch Abtretung der Hälfte ihres Besitzes sich von jeder Erstattung frei machen.

Bei energischer Inangriffnahme der Ausführung dieses Gesetzes ergaben sich doch für die obligatorische Wiederbewaldung manche Bedenken aus dem Widerstreben der Gebirgs-Bewohner gegen die auch nur theilweise Aufgabe ihrer Weide-Reviere. Durch Rücksichtnahme hierauf glaubte man die Ausführung des 1860er Gesetzes erleichtern zu können. Daraus ging das Gesetz vom 8. Juni 1864, betr. die Erneuerung von Gebirgsweiden hervor, wonach dann überall, wo die Berasung genügt, um die Befestigung des Bodens zu erreichen, nur dieses Schutzmittel gegen die Verwüstungen des hinabströmenden Bergwassers angewendet werden sollte, wonach ferner den bedürftigen Gemeinden durch Bewilligung von jährlichen Entschädigungen bis dahin, daß die bezüglichen Reviere ohne Nachtheil wieder zur Beweidung geöffnet werden können, zu Hülfe gekommen werden sollte.

Bemerkenswerth ist daneben, daß das Gesetz von 1860 für die Wiederbewaldung 10 Millionen Fr. (von denen jährlich 1 Million zu verausgaben) bestimmte und zugleich die Veräußerung von Staatswaldungen bis zum Betrage von 5 Millionen Fr. gestattete, das Gesetz von 1864 aber für die Berasung 5 Millionen Fr. (von denen jährlich 500 000 Fr. zu verausgaben) bestimmte, welche in erster Linie durch außerordentliche Haungen in den Staatsforsten wenn möglich gedeckt werden sollten.

Ueberdies aber gewährte das Finanzgesetz von 1874 der Verwaltung die Mittel, um auch durch freiwilligen Ankauf Grundstücke Behufs der Aufforstung zu erwerben und in dem Etat für 1880 finden sich 3 927 085 Fr. zur Anlage und Erhaltung von Wegen, Erbauung von Forsthäusern und zur Aufforstung und Neuberasung im Gebirge eingestellt. Von dieser Summe ist auch ein Theil zur Ertheilung von Subventionen an die in den Gebirgs-Gegenden auf Anregung der Staatsforst-Verwaltung gebildeten Weide-Genossenschaften zur Regelung und Hebung des Weidebetriebes bestimmt.

Wie die Ausführung von Wiederbewaldungs- und Neuberasungs-Arbeiten, von welchen die Korrektionen der Wildbäche einen integrirenden Theil bilden, sich bis 1877 gestaltet hat, darüber gewähren nachstehende Zahlen einen oberflächlichen Einblick:

Fakultative Kulturen sind auf 49 900 ha von Gemeinden und Privaten ausgeführt, wozu staatliche Subventionen zum Betrage von 5 600 000 Fr. — also 112 Fr. per Hectar — gegeben sind. Von diesem Areal, das zu $^3/_4$ den Gemeinden und zu $^1/_4$ Privaten gehört, wurden nur 2 % der Neuberasung unterzogen, alles Uebrige der Aufforstung.

Von den obligatorischen Arbeiten, für welche ein Gebiet von 139 164 ha (davon 85 % den Gemeinden,
8 % den Privaten,
7 % dem Staate angehörig),
ausgeschieden war, gelangten in den 16 Jahren von 1861 bis 1877 zur Kultivirung

durch Aufforstung: 27 500 ha,
durch Neuberasung: 1500 ha,

wofür 8 630 100 Fr., also 297 Fr. per Hektar verausgabt wurden.*)

Bei der Ausführung sind übrigens Bedenken hervorgetreten hinsichtlich der Zweckmäßigkeit paralleler und gleichartiger Behandlung der Aufforstung und der Berasung. Eine Neuregelung des Verfahrens dahin ist in Frage gekommen: daß für obligatorische Schutzanlagen vornehmlich an den gefahrbringenden Berghängen Expropriation gegen Gemeinden sowohl wie gegen Private eintreten, daß für fakultative Anlagen (sonstige Aufforstungen und Berasungen), welche durch Forstbeamte zu leiten und überwachen, Subventionen erfolgen, daß von einer Mitheranziehung der gefährdeten Grundstücke aber gänzlich abzusehen sei.

Durch die bisherigen Erfahrungen ist die französische Forst-Verwaltung in den Stand gekommen, sich über die erfolgreichen Arbeitsmethoden definitiv schlüssig zu machen und in einem Berichte des Ministers für Ackerbau und Handel vom 28. März 1879 ist mit einer

---

*) Es mußten 224 000 m Fußsteige angelegt, 1780 Thalsperren erbaut, 15 300 m Flechtwerk. 44 000 m Faschinenwerke, 11 800 m Einfriedigungen, Barrieren, Stützmauern 2c. hergestellt werden. — Für den Schutzwald du Bourget von 315 ha betrugen die Kulturkosten 62 300 Fr., die Kunstarbeiten 172 503 Fr., verschiedene Arbeiten 27 800 Fr.; zusammen 262 603 Fr., oder 834 Fr. per Hect.
Knebel, die französ. Schutzbewaldung nach den Darstellungen auf der Pariser Weltausstellung von 1878, in Bernhardts Forstl. Zeitschrift 1, S. 22.

Uebersicht der ausgeführten Arbeiten ein Plan für die weiteren Unternehmungen auf lange Jahre hinaus aufgestellt. Dieser Plan überschlägt an noch aufzuforstenden Bodenflächen und Kosten dafür

in der Region der Alpen: (10. Departements)	303 800 ha	79 Millionen Fr.
in der Region der Sevennen und des Central-Plateau: (10. Departements)	337 800 ha	34 Millionen Fr.
in der Region der Pyrenäen: (7. Departements)	116 400 ha	35 Millionen Fr.
zusammen	758 000 ha	148 Millionen Fr.

Zu diesen Kosten treten noch 72 Millionen Fr. für Grund-Erwerbungen. Die 27 Departements, welchen diese Aufforstungsgebiete von ca. 140 □Meilen angehören, umfassen zusammen ca. 2700 □Meilen.

Von nicht geringerem Interesse ist die Kultur-Aufgabe, welche man sich in **Dänemark** gestellt hat. Die Provinz Jütland, mit einem Gesammtumfange von 440 □Meilen, enthielt noch 1860 ein Areal von ca. 130 □Meilen Haide und Moor, daneben ca. 10 □Meilen Dünen-Terrains, also fast ein Drittel war unkultivirt. Kaum 3 % der Gesammtfläche nahm die Waldfläche ein. Aeltere Versuche der dänischen Regierung, die Haide zu kolonisiren, hatten keinen Erfolg gehabt. Auch die Forstanlagen, wenngleich die denselben entgegentretenden Schwierigkeiten zum Theil überwunden wurden, führten nicht dahin, die bäuerlichen Besitzer, in deren Hand zwei Drittel des gesammten Grundbesitzes sich befanden, zur Aufforstung anzuregen.

Mit dem Zwecke, „die Nutzbarmachung der Haiden zu befördern", konstituirte sich 1866 die „dänische Haide-Gesellschaft",*) ein Verein, welcher sich zu einer Mitgliederzahl von mehr als 3000 entwickelt hat und in den letzten Jahren bis zu einer Jahres-Einnahme von ca. 50 000 kr. (1 kr. = 1,12 ℳ) und zwar 14 000 kr. aus Mitglieder-Beiträgen, 16 000 kr. aus Beiträgen von Stiftungen und Korporationen, und 20 000 kr. aus Staatsbeihülfe gelangt war. Als vornehmlichste Hebel der Haidekultur wurden Wiesen-Bewässerung

*) Berichte über deren Wirksamkeit und Organisation enthalten die Schriften des Capitain E. Dalgas in Aarhuus, des thätigsten Leiters der Haide-Gesellschaft. Vergl. auch: Jahresberichte des „Aufforstungs-Vereins" zu Bremervörde pro 1878/79 und 1879/80.

und Aufforstung betrachtet, daneben auch auf die Aufsuchung von Mergellagern, Wegeverbesserung und Moorkultur die Aufmerksamkeit gerichtet. Die Erfolge in Bezug auf die Wiesen-Anlage sind schon erhebliche gewesen. Um sich in den Besitz der in den jütischen nicht seltenen Wasserläufen befindenden Wassermengen zu setzen, sind von der Haide-Gesellschaft in den ersten 11 Jahren ihres Bestehens 58 Bewässerungs-Kanäle in einer Länge von 36½ Meilen gebaut worden und manches ist geschehen, um die Landwirthe in der Haide auch zu einer richtigen Benutzung der Wassermengen zu bringen. Dahin gehört auch die Errichtung einer Wiesenbauschule.

Ueber den Theil der Bestrebungen, welcher der Aufforstung gewidmet ist, äußert sich die Einleitung zu dem Jahresberichte der „Haide-Gesellschaft" für 1877 wie folgt:

„Durch Moor- und Wiesen-Benutzung wird schnell Ertrag erzielt und die Bestrebungen der Haide-Gesellschaft in dieser Richtung haben deshalb schnell Eingang gefunden, sie sind das Mittel gewesen, mit Hülfe dessen die Gesellschaft festen Fuß in der Haide gefaßt hat. Aber nicht dies ist die Hauptsache, sondern die Aufforstung. Auf deren Ausbreitung wird recht eigentlich die Förderung der Haide-Angelegenheit beruhen.

Der weit überwiegende Theil der Haide ist nämlich nicht geeignet zu gesundem Ackerbau, wohl aber geeignet, guten Wald zu tragen. Noch wird oft Haide kultivirt, aber wenn ein solcher Ackerbau nicht auf Wiesen oder auf Moorkultur gestützt wird, so wird derselbe sich nicht halten können, namentlich nicht bei den gegenwärtigen hohen Arbeitspreisen; bei nicht wenigen Haidbauern, selbst bei kleineren Besitzern findet der Gedanke mehr und mehr Eingang, den Ackerbau auf die besten Plätze einzuschränken und von dem Reste so viel als möglich aufzupflanzen. Der erste Eindruck, den man auf einer Reise durch die Haide erhält, ist nicht so sehr die Dürftigkeit derselben, als vielmehr die Armuth an Baum-Vegetation, der Mangel an Schutz und die ungünstigen klimatischen Verhältnisse. Je eingehender man sich aber mit der Haide beschäftigt, desto mehr erhält man den Beweis, daß gerade die Haide mehr als ein anderer Landestheil des Waldes benöthigt ist. Die mageren Bodenflächen sind nämlich nicht zu Anderem geeignet, als zur Aufforstung, und selbst die besseren Flächen in der Haide haben den Schutz des Waldes nöthig. —

Die Bepflanzung der mageren Bodenflächen ist somit nicht bloß wegen deren eigener Produktivität nothwendig, sondern auch wegen

der Ertragsfähigkeit der besseren, die Beackerung lohnenden Flächen. — Die Haide-Gesellschaft hat in den 11 Jahren bei ihrer Arbeit das Haupt-Gewicht darauf gelegt, die Kenntniß von der verschiedenen Beschaffenheit des Bodens und der Eigenung desselben für Wald-Erzeugung zu verbreiten, ebenso die Kenntniß von der Einwirkung des Windes und des Klimas auf kleine und große Pflanzungen, nicht minder die Kenntniß von den übrigen Erfordernissen für das Gedeihen der Holz-Pflanzen. Die Gesellschaft hat hierfür gewirkt durch Herausgabe einer nicht geringen Anzahl von Schriften, durch Ertheilung von Anleitung an Ort und Stelle und durch Ausführung einer nicht unbedeutenden Anzahl von Pflanzungen. — Es ist keine leere Hoffnung mehr, sondern eine erfreuliche allgemein anerkannte Thatsache, daß Dänemarks wesentlichstes Wald-Areal draußen in unsern großen Haiden liegt. — Erst 11 Jahre sind es her, als man kaum so etwas aussprechen konnte und jetzt giebt es Hofbesitzer, welche jährlich mehrere Tonnen Land zupflanzen und welche 20 — 100 T. Land zur Aufforstung bestimmt haben; schon finden sich Haide-Dörfer, wo der 10. Theil zu Forst bestimmt ist.“ — —

Aus den Pflanzungen und Baumschulen der Haide-Gesellschaft 1877 waren 5—6 Millionen Pflanzen abgegeben, ohne daß der Bedarf damit gedeckt wäre. Am Schlusse dieses Jahres hatte die Gesellschaft mit 54 sogenannten Plantagen zum Gesammt-Areal von 14 840 T. zu thun. Davon waren im Besitze

von Gemeinden	2	Plantagen	mit	220 T.
„ Aktien-Gesellschaften	18	„	„	4430 „
„ Einzel-Besitzern	25	„	„	9270 „
„ Genossenschaften	5	„	„	620 „

Der Umfang dieser „Plantagen“ ist schon bemerkenswerth, wenn man berücksichtigt, daß das Aufforstungs-Areal des Staates und anderer Privat-Besitzer um dieselbe Zeit sich erst auf 14 223 T. (darunter Plantagen, die schon vor 70—80 Jahren angelegt sind) bezw. 4925 T. bezifferte und daß das vorhandene Wald-Areal in Jütland überhaupt nur 2,5 % der Gesammtfläche einnahm. Uebrigens liegen die Haidegebiete in Jütland nicht ganz im Zusammenhange, sondern vertheilen sich auf die Länge von Skagen bis zur Königsau (45 Meilen) in einem Terrain, das abwechselnd 1—10 Meilen Breite hat. Die westlichen und mittleren Flachlands-Partien sind es vornehmlich, welche im Umfange von ca. 50 □Meilen die Distrikte der Sand-

haide, das von der Haide-Gesellschaft in das Auge gefaßte Aufforstungs-Gebiet, enthalten.

Die Genossenschafts-Bildung zum Zwecke der Aufforstung ist Seitens der Haide-Gesellschaft zwar gefördert, man hat aber bisher nicht angenommen, daß ein gesetzlicher Zwang der Erreichung dieses Zweckes günstig sein würde. Dagegen hat die Gesellschaft sich den Bestrebungen, welche auf Erhaltung der für die Privat-Waldwirthschaft in Dänemark bestehenden gesetzlichen Beschränkungen gerichtet waren, angeschlossen. Nach dem Gesetze vom 27. September 1805 wurden die damals vorhandenen Hochwald-Bestände einem Forstbanne unterworfen (fred-skow). Diese Waldungen müssen eingefriedigt sein und dürfen nicht der Vieheintrift unterworfen werden, Rodungen zum Zwecke der Umwandlung in Acker oder Wiese sind unter Strafe gestellt, Kahlhieb darf nicht stattfinden, widrigenfalls die forstmäßige Behandlung des Wald-Areals durch die Regierung auf Kosten des Besitzers eintritt. Da die Aufsicht von den Aemtern geführt wird und die Forst-Verwaltung nur auf Requisition thätig wird, soll die Handhabung namentlich vor 1850 nicht strenge genug gewesen sein. Dispensation von dem Rodungs-Verbote ist im §. 14 des Gesetzes vorgesehen, wird aber nach Anhörung der Amts- und Gemeinde-Räthe bei deren Widerspruch selten ertheilt; gewöhnlich wird dann gefordert, daß an Stelle des abgehenden Wald-Areals neue dem Forstbanne noch nicht unterworfene Forsten eintreten, deren Fläche bei gleicher Bonität dieselbe, event. die mehrfache sein muß. So sind Pflanzungen auf jütischem Haide-Areal in 3facher Größe an Stelle alter Waldungen auf Seeland oder Fünen in den Forstbann gekommen. Wegen dieses der Ausdehnung der Forstanlagen in den Haiden Jütlands günstigen Umstandes ist doch Seitens der Haide-Gesellschaft eine erleichterte Dispensations-Ertheilung nicht befürwortet. Aber dieselbe hat den freiwilligen Eintritt der Besitzer von Haide-Forsten in den Forstbann begünstigt und hielt man nach neueren Mittheilungen dafür, daß durch staatsseitige Prämien zweckmäßig darauf hingewirkt werden könnte.

Neuesten Datums sind auch die Gesetze, durch welche die Schweiz und das Königreich Italien für den Waldschutz eingetreten sind.

Das **schweizerische** Bundesgesetz vom 24. März 1876, betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei im Hochgebirge, in Kraft getreten am 8. August 1876, hat ein besonderes Forstgebiet ausgeschieden, innerhalb dessen die Staats-, Gemeinde- und Korporations-Waldungen, von den Privat-Waldungen

aber nur die Schutz-Waldungen, welche vermöge ihrer Lage Schutz gegen klimatische Einflüsse, Lawinen, Terrain-Bewegungen u. s. w. gewähren, einer strengen Aufsicht unterworfen sein sollen. Dieselben müssen innerhalb 5 Jahren vermarkt sein, dürfen in ihrem Areale nicht vermindert werden, die Blößen müssen wieder aufgeforstet werden und Rodungen, welche den Bestand gefährden, sind untersagt. Daneben gilt, daß Grundstücke, durch deren Aufforstung wichtige Schutz-Waldungen gewonnen werden können, auf Verlangen der Regierung aufgeforstet werden müssen; zu den Kosten der ersten Aufforstung und der Nachbesserung binnen 4 Jahren werden Beiträge gegeben. Soweit aber Privat-Grundstücke in Betracht kommen, können sowohl die Besitzer, als auch der Kanton die Expropriation verlangen.

Ueber die Privat-Waldungen, welche nicht zur Kategorie der Schutz-Waldungen gehören, Aufsicht zu üben, ist den einzelnen Kantonen überlassen. In mehreren Kantonen ist denn auch für sämmtliche Privat-Waldungen im „Forstgebiete" jene Aufsicht eingeführt.

Vorschriften, betreffend die Betriebs-Einrichtung, enthält das Gesetz nur für die Staats-, Gemeinde- und Korporations-Waldungen; die Sorge für Erhaltung und zweckgemäße Behandlung der Privat-Schutz-Waldungen überläßt es wiederum den Kantonen.

Das sogenannte eidgenössische Forstgebiet, dessen Abgrenzung nach diesem Gesetze erfolgt ist, umfaßt 2.700,000 ha (= 60 % der gesammten Landesfläche), wovon 428,000 ha Waldboden = 15,8 %. — Unterstützungen für Aufforstungen und Verbauungen im Hochgebirge waren aus Bundesmitteln bereits seit 1865 gewährt; der jährliche Kredit hatte seit 1871 100,000 Fr. betragen. Gemäß dem Gesetze von 1876 können aus der Bundeskasse für neue Wald-Anlagen 30—70 % der Kosten, für Aufforstungen in Schutz-Waldungen von besonderer Wichtigkeit oder bei bedeutenden Schwierigkeiten 20—50 % der Kosten als Beitrag erfolgen, wogegen der betreffende Kanton für Schutz und Pflege der Aufforstungen sich verbindlich zu machen hat. Befördert wird besonders auch die Erwerbung von Gemeinde-Wäldern.*) —

In das **italienische** Waldschutz-Gesetz vom 20. Juni 1877 gewährt der folgende Auszug aus einer Mittheilung von zuständiger

*) v. Miaskowsky, die Alpen-Agrar- und Forst-Verfassung der deutschen Schweiz. Basel 1878.

Mittheilung über das schweizerische Forstpolizei-Gesetz in der Allgemeinen Forst- und Jagdzeitung. (Professor Dr. G. Heyer.) Jahrgang 1878. S. 20.

Seite in der Allgemeinen Forst- und Jagdzeitung *) treffenden Einblick:

„Im Sinne des neuen Gesetzes sind vom Forstbanne alle bewaldeten oder nicht bewaldeten Gegenden insoweit befreit, als durch die freie Ausübung des Eigenthumsrechtes dem Gemeinwesen kein Schaden erwächst. Dagegen sind die Wälder und die von Holzgewächsen entblößten Ländereien auf den Gipfeln und an den Abhängen der Berge bis zur oberen Grenze der Kastanienzone zwischen 800—1000 Meter über der Meeresfläche dem Forstbanne unterworfen. Alle Ländereien, welche unterhalb der obigen Linie liegen, sind bannfrei, mit Ausnahme jedoch jener, deren Urbarmachung vermöge ihrer Beschaffenheit und Lage zu Abrutschungen, Senkungen, Verschüttungen, Erdeinstürzen und Lawinen Veranlassung geben, den Lauf der Gewässer stören, die Festigkeit des Bodens ändern oder in hygienischer Beziehung einen schädlichen Einfluß ausüben könnten.

In jeder Provinz wird ein Komité gebildet, bestehend unter Andern aus dem Präfekten und dem Forst-Inspector, welchem die Aufgabe zukommt, diejenigen Wälder und Ländereien zu bezeichnen, welche den Bestimmungen der zur Zeit bestehenden Forstgesetze unterworfen sind und welche vom Forstbanne ausgeschlossen werden müßten. Hierauf werden die Verzeichnisse dieser Wälder und Ländereien veröffentlicht, um den Eigenthümern die Berufung an den Staatsrath gegen die Beschlüsse des Komités zu ermöglichen. Letztere treten erst nach ergangenem Erkenntnisse des Staatsraths und mit den durch dasselbe veranlaßten Modifikationen in Wirksamkeit. Außerdem ist jedes Forstkomité berechtigt, innerhalb seines Wirkungskreises besondere Forstbetriebs- und Forstpolizei-Vorschriften zu erlassen, insofern dieselben nach den verschiedenen Lokal-Verhältnissen nothwendig erscheinen. Das neue Gesetz enthält ferner sowohl die Bestimmungen über Forstpolizeistrafen, als auch diejenigen, welche auf das Forst-Personal Bezug haben. Die Kosten für den Unterhalt der Forstbeamten fallen dem Staate zur Last. Jene für das Forstschutz-Personal allein treffen die betheiligten Gemeinden und Provinzen."

*) Jahrgang 1878. S. 401. Forstliche Verhältnisse Italiens, insbesondere Forst-Gesetzgebung von G. S. Simeoni. Rom.
Ein Abdruck des Gesetzes in deutscher Uebersetzung ebendas. S. 304 ff.

4. Prinzipien der Waldschutz-Frage und das Preußische Gesetz vom 6. Juli 1875.

Während einer Periode, welche den gesetzgebenden Faktoren der deutschen Länder die Waldschutz-Frage in ihren verschiedenen Gestalten so vielfach nahe gebracht hat, haben auch, wie nicht anders zu erwarten, die Versammlungen der Fachmänner diese Frage wiederholt vor ihr Forum gezogen. Der Einfluß ihrer Berathungen auf die Gesetzgebung der verschiedenen Bundesstaaten ist direkt nicht immer nachweisbar und doch häufig vorhanden. Auch abgesehen davon haben diese Resolutionen eine ansehnliche Bedeutung als Kundgebungen, welche die Zeitrichtung in den vertretenen Kreisen charakterisiren. In diesem Sinne wird die Darstellung der zu Gunsten des Waldschutzes geschehenen Bewegung erst vollständig werden können, wenn man auch die Verhandlungen der volkswirthschaftlichen und speziell der forstlichen Versammlungen sich vergegenwärtigt.

Deshalb ist im Folgenden der Wortlaut der bemerkenswerthesten Resolutionen reproduzirt, welche — soweit das zu Gebote stehende Material reichte — aus der Zeit von 1868 bis 1879 bekannt geworden sind.

1868 beschloß der X. Congreß deutscher Volkswirthe (zu Breslau):

„In Erwägung, daß:

1) die steigenden Preise für die Produkte der Forstwirthschaft den Waldbau immer rentabler machen;
2) daß die wachsende Intelligenz die Wichtigkeit ausreichender und gut bestandener Wälder für das Klima, den Stand der Flüsse und die Fruchtbarkeit des Bodens mehr und mehr erkennen läßt;
3) daß in Deutschland bei jedenfalls ausreichendem Waldbestand meist dasjenige Areal dem Waldbau unterworfen ist, das nur

bei dieser Bewirthschaftung den höchsten Ertrag zu geben vermag;

4) daß endlich ausgedehnte Staatsforsten für die Erhaltung größerer mit Wald bestandener Areale Bürgschaft leisten;

ist für den Waldbau volle Freiheit des Betriebes, sowie unumschränktes Verfügungsrecht über die Benutzung des Grund und Bodens zu fordern." *)

1869 beschloß die zu Aschaffenburg tagende XX. Versammlung süddeutscher Forstwirthe:

1) „Die Resolution des X. Congresses deutscher Volkswirthe vom 3. September 1868, die Staats-Oberaufsicht über die Waldwirthschaft betreffend, entspricht nicht den Grundsätzen einer gesunden Volkswirthschaft."

2) „Wo die Erhaltung oder Begründung eines Waldes zur Abwendung einer gemeinsamen Gefahr nothwendig, erscheint die staatliche Beschränkung der Privat-Waldwirthschaft geboten." **)

1870 beschloß der zu Berlin abgehaltene III. Congreß norddeutscher Landwirthe:

„A. In Erwägung, daß

1) der Betrieb solcher Waldungen, an deren Erhaltung sich kein allgemeines Interesse knüpft, bedingungslos frei gegeben werden kann,

2) die Bewirthschaftung solcher Grundstücke, welche nur als Wald und zwar ohne Stockrodung ausgenützt werden können, nur insofern unter Aufsicht zu stellen ist, als Kommissionen, zur Hälfte aus frei gewählten Grundbesitzern und zur Hälfte aus lokalkundigen Forstbeamten bestehend, über den genossenschaftlichen Betrieb sich zu verständigen haben,

3) diejenigen Wälder aber, an deren Bewirthschaftung in geschlossenen Beständen das allgemeine Interesse betheiligt ist, als solche unbedingt erhalten werden müssen,

4) die Bildung von Zwangs-Genossenschaften jedoch nur dann gerechtfertigt erscheint, wenn alle anderen Mittel sich als wirkungslos erwiesen haben,

*) Wortlaut und weitere Verhandlungen siehe in Bernhardt, Waldungen und Waldwirthschaft. Berlin 1869. J. Springer. (S. 126 ff.)

**) Heiß, der Wald und die Gesetzgebung. Berlin 1875. J. Springer. (Seite 166.)
v. Löffelholz-Colberg, die Bedeutung und Wichtigkeit des Waldes ꝛc. Leipzig 1872. H. Schmidt. (S. 160 ff.)

bei der Bundesregierung zu beantragen:

B. 1) „Für Berufung internationaler Konferenzen zur Regelung der Waldschutz-Frage überhaupt wirken zu wollen;

2) innerhalb des Bundesgebietes ungesäumt Erhebungen darüber veranlassen zu wollen:

a. in welchem Umfange Schutz- und Bannwälder unbedingt nothwendig sind,

b. welche Summe zu deren Ankauf durch den Staat erforderlich wäre,

c. welche Mittel der Verkauf solcher Staats-Waldungen, welche nicht als geschlossene Bestände erhalten werden müssen, eventuell der Verkauf anderer Grundstücke disponibel machen würde;

3) bis zur Erledigung dieser Vorfragen jede Entschließung über etwa zu erlassende Waldschutz-Gesetze vertagen zu wollen." *)

Von dem 1873 gelegentlich der Welt-Ausstellung zu Wien vom 19.—25. September tagenden Congreß der Land- und Forstwirthe wurde beschlossen:

A. betreffend Statistik:

„Der internationale Kongreß der Land- und Forstwirthe spricht die Ueberzeugung aus, daß die Land- und Forstwirthschaft in ihrer gegenwärtigen Entwickelung genauer statistisch vergleichbarer Angaben über ihre Zustände und Fortschritte in den verschiedenen Kultur-Ländern nicht entbehren kann, daß sich indeß die bisherigen Bestrebungen der internationalen Statistik für dieses Bedürfniß nicht ausreichend erwiesen haben, die nothwendigen vergleichbaren Resultate vielmehr nur von fachmännischen Ermittelungen zu erwarten sind, deren Gegenstände die verschiedenen Staatsregierungen im Wege der Vereinbarung unter gleichen Gesichtspunkten sachlich und begrifflich feststellen und deren möglichst regelmäßige Ausführung und gegenseitige Mittheilung sie sich zusichern.

Deshalb richtet der internationale Kongreß der Land- und Forstwirthe an die k. k. österreichische Regierung das Ersuchen:

*) Beck, Tagesfragen. V. Jahrgang. (Trier 1873.) S. 204 ff.

„Schritte zur Herbeiführung einer internationalen Vereinbarung der Staaten zum Zwecke solcher Förderung der land- und forstwirthschaftlichen Statistik thun zu wollen.“

Für diese Vereinbarung empfiehlt er eine mit den Volkszählungen gleichzeitige, in den Dezennal-Jahren zu wiederholende Enquête, welche in allen Staaten zu umfassen hätte: die nach thunlichst kleinen Verwaltungs-Bezirken und unter Auseinanderhaltung der wichtigsten natürlichen Wirthschafts-Gebiete zu ermittelnden Flächen-Verhältnisse der allgemeinen Arten land- und forstwirthschaftlicher Bodenbenutzung, den Anbau der wichtigsten Fruchtarten und den Ertrag einer nach den Erfahrungen einer möglichst langen Jahresreihe ermittelten Durchschnitts-Erndte in diesen Fruchtarten unter Angabe der üblichen Bewirthschaftungs-Systeme, ferner die Flächen-Verhältnisse der verschiedenen Wald-Arten und deren Holzbestand, die Größe des Viehstandes und die Nutzungen und Erzeugnisse desselben, die annähernde Zahl der Landwirthschaften und der landwirthschaftlichen Bevölkerung, endlich einen Ueberschlag der Konsumtion.

Nicht minder dringend empfiehlt er, daß die Vereinbarung der Staaten auch auf folgende, vergleichbar und übersichtlich zu ordnende Bekanntmachungen erstreckt werde:

a. über Markt- und Börsenpreise der land- und forstwirthschaftlichen Produkte und den mit denselben stattgefundenen Verkehr, welche Thatsachen möglichst beschleunigt und in den entscheidenden Perioden etwa wöchentlich zu veröffentlichen wären;

b. über den Ausfall der Jahreserndte jährlich, und zwar in Prozenten der Durchschnittserndte für die Früherzeugnisse bis Ende September, für die übrigen bis längstens Ende November; dann in absoluten Zahlen unter Angabe sowohl der Einheits- als der Gesammt-Erträge thunlichst bald nach Ablauf des Produktionsjahres;

c. über die Transportkosten nach Centner und Meile, auf Eisen-, Land und Wasserstraßen, die Taglohnsätze der Arbeiter, die Kosten des Kredites, die Güterbewegung an freiwilligen und unfreiwilligen Verkäufen und über die Höhe der Kauf- und Pachtpreise, soweit diese Thatsachen amtlich bekannt

werden oder nach Lage der bestehenden Einrichtungen mit genügender Sicherheit zu ermitteln sind, in Jahres-Berichten.

Die k. k. österreichische Regierung wird ersucht, im Einvernehmen mit den übrigen Regierungen die Permanenz-Kommission des internationalen statistischen Kongresses durch fachmännische Delegirte zu verstärken, welche die Durchführung der obigen Beschlüsse bei derselben zu vertreten haben."

B. Betreffend die Frage:

Welche internationale Vereinbarungen erscheinen nothwendig, um der fortschreitenden Verwüstung der Wälder entgegenzutreten?

I. „Es wird anerkannt, daß es, um der fortschreitenden Waldverwüstung wirksam entgegenzutreten, internationaler Vereinbarungen, namentlich in Bezug auf die Erhaltung und zweckentsprechende Bewirthschaftung derjenigen Waldungen bedarf, welche in den Quellgebieten und an den Ufern der größeren Wasserläufe liegen, weil durch deren willkürliche Benutzung leicht große, den Handel und die Gewerbe schädigende Schwankungen des Wasserstandes, Versandungen der Flußbette, Abrutschungen der Ufer und Ueberfluthung der landwirthschaftlich benutzten Grundstücke über die Grenzen der einzelnen Länder hinaus herbeigeführt werden.

II. Es wird ferner anerkannt, daß derjenige Theil der Landeskulturpflege, welcher die Erhaltung und zweckentsprechende Bewirthschaftung anderer, für die Landeskultur wichtiger Waldungen, die auf Flugsand, auf den Kuppen und Rücken, sowie an den steilen Gehängen der Gebirge, an den Seeküsten und in sonst exponirten Oertlichkeiten liegen, eine gemeinschaftliche Angelegenheit aller gesitteten Nationen ist und daß allgemeine Grundsätze vereinbart werden müssen, welche in allen Ländern den Besitzern solcher Schutz-Waldungen gegenüber in Anwendung gebracht werden sollen, um die Landeskultur vor Schaden zu schützen.

III. Es wird anerkannt, daß die Erhaltung der in Punkt I und II erwähnten Waldungen wesentlich bedingt sei durch entsprechende, die Durchführung der Grundsätze sichernde Einrichtungen, insbesondere solche für gemeinschaftlich oder genossenschaftlich zu benutzende Waldungen und daß eine internationale Vereinbarung zum Zwecke der Erforschung und Mittheilung der rücksichtlich solcher Waldungen bestehenden

Gesetze und Einrichtungen und der bisherigen Erfolge derselben geeignet sei, wesentliche Verbesserungen zur Erhaltung der Schutz-Waldungen herbeizuführen.

IV. Es wird endlich anerkannt, daß es zur Zeit an einer ausreichenden Kenntniß derjenigen Kulturstörungen mangelt, welche durch die Waldverwüstung herbeigeführt worden sind oder noch herbeigeführt werden können, daß es also den anzustrebenden legislatorischen Maßregeln und Einrichtungen vorläufig noch an einer exacten Grundlage gebricht.

V. Zur Beschaffung dieser Grundlage und zur weiteren internationalen Behandlung der Waldschutz-Frage wird das k. k. österreichische Ackerbau-Ministerium ersucht, sich mit allen betreffenden Regierungen ins Einvernehmen zu setzen, statistische Erhebungen darüber zu pflegen, in welcher Lage, Ausdehnung und Beschaffenheit die nothwendigen Schutz-Waldungen vorhanden sind, und dieses als wichtigstes nächstliegendes Hauptziel zu betrachten." *)

Ebenfalls 1873 beschloß die II. Versammlung deutscher Forstmänner zu Mühlhausen i. Thür.:

1) Die Bildung von Wald-Genossenschaften ist in vielen Gegenden Deutschlands zur Verhütung wirthschaftlicher Schäden und Nachtheile, welche aus dem Kleinwald-Besitze und der Gemenglage entspringen, nothwendig;
2) die Bildung dieser Genossenschaften soll auf Grund von Majoritäts-Beschluß der Betheiligten mit Zwang gegen die Minorität erfolgen;
3) die zweite Versammlung deutscher Forstmänner richtet an die deutschen Regierungen das dringende Ersuchen, die Bildung von Wald-Genossenschaften durch direkte Staatshülfe überall da zu fördern, wo die wirthschaftlichen Mittel der Betheiligten nicht ausreichen." **)

1879 tagte zu Wiesbaden die VIII. Versammlung deutscher Forstmänner und einigte sich zu folgenden Resolutionen:

„Der Staat soll seinen Einfluß ausüben

A. durch die Gesetzgebung in folgenden Beziehungen:

---

*) Allgemeine Forst- und Jagdzeitung (Heyer). Neue Folge. 49. Jahrgang. Frankfurt a. M. 1873. (S. 406 ff.)

**) Allgemeine Forst- und Jagdzeitung. 1873. S. 422.

I. Die staatliche Beschränkung des Privat-Waldeigenthums ist nur gerechtfertigt und geboten, wenn und in so weit es das öffentliche Interesse erfordert. Die Beschränkung erfolgt im Wege des Gesetzes.

II. Wo die staatliche Beschränkung von Wald-Rodungen mit dem Zwange der Wiederaufforstung der nicht zu rodenden Flächen besteht, ist dieselbe aufrecht zu erhalten.

III. Gegenstand gesetzlicher Beschränkung im öffentlichen Interesse sind im Uebrigen:

1) Schutz-Waldungen, das sind Waldungen, welche zum Schutze der öffentlichen Interessen dienen, sowie unbestockte Schutz-Waldflächen;

2) Gemeinschafts-Waldungen und unbestockte, bei forstlicher Benutzung dauernd am höchsten rentirende Gemeinschafts-Grundstücke, welche einer Mehrheit von Privat-Personen angehören und entweder

a. durch Gesammt-Abfindung aus einer Gemeinheits-Theilung (Natural-Theilung, Servitut-Ablösung) hervorgegangen sind, oder

b. aus einem anderen Rechtsgrunde, z. B. als Grundstücke von Märkerschaften, Real-Gemeinden, Nutzungs-Gemeinden, Gehöferschaften, Genossenschaften besessen werden, sofern nicht die Entstehung des gemeinschaftlichen Eigenthums durch einen rein privatrechtlichen Titel (Vertrag, Schenkung, Erbschaft, Familien-Fideicommiß) von den Interessenten nachgewiesen werden kann;

3) bestockte und unbestockte, bei forstlicher Benutzung dauernd am höchsten rentirende, im Einzel-Eigenthum besessene Grundstücke mit einer zu selbstständiger forstmäßiger Bewirthschaftung im jährlichen Nachhalt-Betriebe unzulänglichen Größe (Forstparzellen).

IV. Für Schutz-Waldungen und unbestockte Schutz-Waldflächen (III. 1) ist die Bewirthschaftung insoweit zu beschränken und zu regeln, als es die Abwendung der das öffentliche Interesse bedrohenden Gefahren erfordert. Welchen Arten von Grundstücken die rechtliche Natur der Schutz-Waldungen beigelegt werden kann (Bannlegung), bestimmt das Gesetz. Die Bannlegung erfolgt entweder durch Aus-

scheidung der Schutz-Waldungen von Amtswegen, oder auf Antrag der gefährdeten Privat-Interessenten oder der betheiligten Kommunal-Behörde oder auch des Staates.

V. Die Nichterfüllung der angeordneten Schutzmaßregeln begründet für die betheiligten Kommunal-Verbände und für den Staat das Recht der Enteignung der Schutzwaldflächen. Die Naturaltheilung von Gemeinschafts-Waldungen und unbestockten Gemeinschafts-Grundstücken der unter III. 2. gedachten Art ist nur statthaft, wenn
   1. die Mehrheit der Betheiligten nach Köpfen und Theilnahmerechten zustimmt und wenn außerdem
   2. ohne Benachtheiligung sowohl der landes- und forstpolizeilichen Interessen als der die Gemeinschaft fortsetzenden Theilhaber, entweder
      a. die zu theilenden Grundstücke in außerforstlicher Kulturart dauernd mit größerem Vortheile als zur Holzzucht benutzt werden können, oder
      b. die einzelnen Theilstücke zu forstmäßiger Benutzung im jährlichen Nachhalt-Betriebe geeignet bleiben und diese Benutzung, sofern solches nach dem Ermessen der Theilungsbehörde erforderlich erscheint, in rechtsverbindlicher Art gesichert wird. Eine ohne staatliche Genehmigung vollzogene Theilung ist ohne rechtliche Wirkung.

VI. Gemeinschafts-Waldungen und unbestockte Gemeinschafts-Grundstücke der unter III. 2. gedachten Art können auf Antrag jedes Theilhabers, der Kommunal-Verbände oder des Staates in Forst-Genossenschaften d. i. in Gemeinschafts-Waldungen mit geregelter Wirthschaftsordnung in Verwaltung, Aufsicht und Betrieb umgewandelt werden, ohne daß es der Zustimmung der Betheiligten bedarf. Wo Forstschutz-Verbände für Gemeindeforsten oder für Gemeinde- und Staatsforsten bestehen, sind die Privatforsten, soweit dies ausführbar ist, auf Antrag der Eigenthümer und gegen Uebernahme eines verhältnißmäßigen Kostenantheils in die Schutzbezirke der Staats- oder Gemeindeforsten aufzunehmen.

VII. Forstparzellen der unter III. 3. gedachten Art können auf Antrag jedes Parzellenbesitzers, der Kommunal-Verbände oder des Staats zwangsweise zu Forst-Genossenschaften

vereinigt werden, wenn und insoweit dies zu einer forstmäßigen Benutzung erforderlich ist.

Die zwangsweise Vereinigung zu Forst-Genossenschaften ist nur zulässig, wenn mindestens ein Drittel der Betheiligten nach Kopfzahl zustimmt und wenn zugleich die betheiligten Grundstücke derselben mehr als die Hälfte des Grundsteuer-Reinertrages sämmtlicher betheiligten Grundstücke haben.

Für den Fall, daß diese Mehrheiten nicht zu Stande kommen, steht den Kommunal-Verbänden und dem Staate das Recht der Enteignung rücksichtlich derjenigen Grundstücke zu, deren Eigenthümer der Genossenschafts-Bildung widerstreben.

VIII. Die Einrichtung von Schutz-Waldungen, die Theilung von Gemeinschafts-Waldungen und die Vereinigung von Forstparzellen in Forst-Genossenschaften erfolgt durch ständige Behörden (Waldschutz-Behörden) mit forstsachverständigen Mitgliedern im Wege eines einfachen Verfahrens.

IX. Zuwiderhandlungen gegen die für Schutz-Waldungen, Theilforsten und Forst-Genossenschaften getroffenen Anordnungen sind unter gesetzliche Strafe zu stellen.

X. Schutz-Waldungen, Theilforsten und Genossenschafts-Waldungen, die nach Nr. III. bis VII. gebildet sind, unterliegen der forsttechnischen Aufsicht des Staates. In der Regel wird es zweckmäßig sein, wenn hinsichtlich der forstwirthschaftlichen Benutzung dieser Waldungen die für die Waldungen der Gemeinden in den einzelnen Staaten bezw. Landestheilen geltenden gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung kommen.

B. Außer dem Wege der Gesetzgebung kann und soll der Staat auf die Privat-Forstwirthschaft und zwar auf den intensiven Betrieb derselben durch Hebung der freiwilligen genossenschaftlichen und Vereinsthätigkeit, durch das Beispiel der unter seiner Verwaltung stehenden Waldungen, durch die Mitwirkung seiner Forstbeamten, durch Belehrung in Schulen und mittelst populairer Schriften, sowie durch Verkehrs-Erleichterung anregend und fördernd einwirken."*)

---

*) Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen. XI. Jahrgang. 1879. Berlin. J. Springer (S. 299 ff.)

Inzwischen haben die dem Schutze und der Pflege der Landes-Bewaldung gewidmeten Bestrebungen, welche die Preußische Gesetzgebung in dem letzten Jahrzehnt aufzuweisen hat, in dem Sinne, in welchem dieselben unternommen wurden, mit dem neuesten Gesetze über gemeinschaftliche Holzungen vom 14. März 1881 einen gewissen Abschluß erreicht.

In der Hauptsache ist in fast allen Theilen der Monarchie ein und dasselbe Prinzip der Waldschutz-Politik etablirt. Danach gilt:

1) Es findet keine Einwirkung der Staatsgewalt auf die Substanz und die Bewirthschaftung der Privat-Waldungen im Einzelbesitze statt,

nur mit der Ausnahme, daß der Privat-Waldbesitzer gewissen Beschränkungen unterworfen werden kann zu Gunsten konkurrirender Rechte Anderer, welche mit dem Wesen der Waldwirthschaft zusammenhängen und welche sich nicht anders, als durch Erhaltung oder Anlage von „Schutz-Waldungen“ bezw. nicht anders, als durch Unterstellung der in natürlichem Wirthschafts-Zusammenhange stehenden Parzellen-Besitzer unter Mehrheits-Beschlüsse schützen lassen.

(Gesetz, betreffend Schutz-Waldungen und Wald-Genossenschaften vom 6. Juli 1875 für den ganzen Umfang der Monarchie.)

2) der Beaufsichtigung des Staates

a. sind gesetzlich unterstellt: die sogenannten halböffentlichen Waldungen, d. h. die Waldungen der Gemeinden und öffentlichen Anstalten,

(Gesetz vom 14. August 1876 für die Provinzen östlich der Elbe, Verordnung vom 24. December 1816 für die Provinzen Rheinland und Westphalen, besondere Gesetze für die Provinz Hessen-Nassau und für Theile der Provinz Hannover.)

b. können im Verwaltungs-Wege unterstellt werden: die Waldungen der sogenannten Realgemeinden.

(Gesetz über gemeinschaftliche Holzungen vom 14. März 1881 für den ganzen Umfang der Monarchie.

Das System der Beaufsichtigung ist theils das der vollen Beförsterung (in den ad a genannten Theilen der Provinz Hannover und in der Provinz Hessen-Nassau), theils das der speziellen Oberaufsicht (in den sämmtlichen übrigen Provinzen mit Ausnahme*) der Provinz Schleswig-Holstein, die keine Landgemeinde-Forsten hat und anderer Theile der Provinz Hannover).

Einer solchen Lage der Gesetzgebung konform ist der auf Erweiterung des Staatswald-Areales gerichteten Neigung der Landes-Vertretung mehr und mehr auch Seitens der Regierung Entgegenkommen bewiesen. In den beiden Provinzen Hannover und Schleswig-Holstein sind Provinzial-Forsten im Entstehen begriffen.

Ob man sich bei dem schon jetzt faktisch oder wenigstens rechtlich gesicherten Waldbestande, wie er auf
10,6 Procent des Gesammt-Areals im Staate,
9,0 " " " in der Provinz Hannover
berechnet ist (s. Abschn. 5, Tab. IV B und E) und bei dessen unter der Herrschaft der bestehenden Grundsätze allmählig zu erwartender Zunahme beruhigen will, ist noch eine offene Frage.

Aber diese Frage gestaltet sich nach manchen Aeußerungen in der periodischen Litteratur und nach den obigen Resolutionen zur Kontroverse über die kaum geschaffenen Grundlagen einer bestimmten Waldschutz-Politik, und es scheint, daß man weniger als wünschenswerth diejenigen Spuren verfolgt, welche auf dem soeben erst gewonnenen Boden zu den erreichbaren Zielen doch vielleicht allmählig führen.

Denn es wird doch das in unserer Gesetzgebung vorhandene Fundament verworfen, wenn die 1879er Versammlung deutscher Forstmänner zu Wiesbaden:

1) als allgemeinen Grundsatz die „staatliche Beschränkung des Privatwald-Eigenthums“ nach Maßgabe des öffentlichen Interesses gesetzlich wieder eingeführt wissen will,
2) eine „Bannlegung“ (Ausscheidung der Grundstücke mit Schutzwald-Qualität) sowohl von Amtswegen als auf Antrag der gefährdeten Privat-Interessenten, der betheiligten Kommunal-Verbände oder des Staates vorgenommen wissen will,

*) In diesen ausgenommenen Gebieten gilt nur eine allgemeine Oberaufsicht über die Waldungen, wie auf das Vermögen der Gemeinden ꝛc. überhaupt; es besteht somit eine Lücke, die wegen der wenigen vorhandenen Gemeinde-Forsten von geringer Bedeutung ist, wegen der schon umfangreicheren Gemeinschafts-Forsten, welche nach dem Gesetze vom 14. März 1881 den Gemeinde-Forsten gleichgestellt werden können, aber empfindlich ist.

3) die Enteignung zu Gunsten der Kommunal-Verbände und des Staates einführen will, nicht nur in den Fällen der Nichterfüllung der angeordneten Schutzmaßregeln auf den der Bannlegung unterzogenen Grundstücken, sondern auch dann, wenn die zur Beseitigung der Parzellen-Wirthschaft provozirte Wald-Genossenschafts-Bildung nicht die Zustimmung der gesetzlichen Mehrheit findet.*)

Ungefähr dieselbe Tragweite hatte die Adresse, welche kurz vorher in einer Versammlung des Märkischen Forst-Vereins an Regierung und Landtag zu richten beschlossen war. Darin war die Unzulänglichkeit des bestehenden Waldschutz-Gesetzes und die Nothwendigkeit sowohl für Schutz- als Genossenschafts-Waldungen das „Prinzip der Enteignung“ zur Geltung zu bringen, ausgesprochen.

Die in solchen Resolutionen enthaltene Kritik des Gesetzes vom 6. Juli 1875 ist zunächst wohl durch die Wahrnehmung veranlaßt, daß eine Anwendung dieses Gesetzes erst in wenigen Fällen erfolgt und da, wo sie durch besondere Bemühungen der Regierung oder sonst in den Gang gebracht ist, mehrfach eine nicht glückliche gewesen ist. In der Verhandlung des Märkischen Forst-Vereins wurde hervorgehoben, daß die Ausführung von Schutzmaßregeln in 31 Fällen und für eine Fläche von 4910 ha in Angriff genommen, aber erst für 750 ha gesichert und für 3824 ha noch in der Schwebe war, angeblich ohne Aussicht auf erheblichen Erfolg; ferner, daß die Bildung von Wald-Genossenschaften in 65—70 Fällen mit einem Areale von 12 270 ha versucht, aber nur für 12—15 Genossenschaften mit etwa 1270 ha durchgeführt war, während 10 Fälle mit ca. 5800 ha noch schwebten, der Rest aber schon gescheitert war. Dies sah man als einen eklatanten Miß-Erfolg des Gesetzes an. — Auch anderweitig wird über ungünstige Resultate geklagt, so wird ein einziger Fall des Verfahrens zur Anlage einer Schutz-Waldung im Regierungsbezirk Marienwerder, welcher allerdings ein sehr ungünstiges Verhältniß zwischen der aufgewendeten Mühe der Vorarbeiten und der Bedeutung des Objektes aufzuweisen hat, als Beleg für die Ansicht bezeichnet: das Waldschutz-Gesetz vom 6. Juli 1875 sei für die Praxis unbrauchbar

*) Vergl. auch Referat des Oberforstmeisters Dankelmann zu der Verhandlung des Landes-Oekonomie-Kollegii vom 25. Januar 1879. (Beiträge zur landwirthschaftlichen Statistik von Preußen pro 1878. Berlin 1880. Seite 43 ff. Seite 248 ff.

und bedürfe einer baldigen totalen Umarbeitung.*) — In der Provinz Schleswig-Holstein, wo der Haidekultur-Verein der Aufforstung der Haideflächen seine besondere Aufmerksamkeit zuwendet und von jeder Hülfe der Gesetzgebung für diesen Zweck gewiß gern Gebrauch macht, war bis zum Jahre 1878 noch die Ansicht herrschend, daß eine Genossenschafts-Bildung auf Grund des 1875er Gesetzes mit Aussicht auf Erfolg nicht unternommen werden könne. Selbst in der Provinz Hannover, in welcher wohl zuerst und zwar im Landdrosteibezirk Osnabrück, dann auch im Landdrosteibezirk Stade, die Anwendung des Gesetzes auf Genossenschafts-Bildung unternommen wurde, stieß man bald auf Schwierigkeiten, die selbst durch den Reiz der von der Provinzial-Vertretung dargebotenen Aufforstungs-Darlehne in den ersten Jahren nicht aufgewogen wurden. Immerhin ist die Anwendung des Gesetzes vom 6. Juli 1875, soweit es die Genossenschafts-Bildung betrifft, in der Provinz Hannover nicht so sehr vereinzelt geblieben und die Ansicht von der Unbrauchbarkeit des Gesetzes wird hier nicht so allgemein sein, wie anderswo.

Die Urtheile über angeblichen Mißerfolg des Gesetzes gründen sich ebensosehr auf den prinzipiellen wie auf den organisatorischen Inhalt desselben. Was den Ersteren, die Grundsätze des 1875er Gesetzes und damit der ganzen preußischen Waldschutz-Gesetzgebung betrifft, so ist der Punkt, von dem alles ausgeht und zu dem alles zurückkehrt, das Verhältniß des Staates zu dem Privatwald-Besitz.

Eine Versammlung von der Autorität derjenigen der deutschen Forstmänner hat sich zwar zu einer Anzahl von Thesen geeinigt, den in Wiesbaden 1879 beschlossenen. Allein es ist bemerkenswerth, wie verschieden über diesen Punkt von den Vertretern des Forstfaches, Praktikern und Theoretikern oder auch von Volkswirthen noch in neuester Zeit votirt ist. Es fehlt nicht an Stimmen, die weitergehende Beschränkungen des Privatwald-Besitzes empfehlen und ebensowenig an solchen, denen schon längst zu viel geschehen ist.

Man hat von einer „anerkannten Ausnahmestellung" der Forstwirthschaft innerhalb der Volkswirthschaft gesprochen. Aber es ist doch mehr die Erinnerung und die Anknüpfung an die hier beseitigten, dort wieder belebten Gestaltungen der sog. Forsthoheit des Staates,

---

*) Forstliche Blätter von Grunert und Borggreve. 1880. Heft V. S. 137.

welche Angesichts der mehr oder minder fundirten Axiome der neueren Meteorologie und Klimatologie dahin geführt hat, die Berechtigung solcher Ausnahmestellung zu behaupten. Nachdem einmal die Forsthoheit beschränkt war, Holztheuerung und Holzmangel als Gründe der Aufrechthaltung derselben aufgegeben waren, nachdem einmal der volle Eigenthumsbegriff auch für das Wald-Eigenthum in die Rechtsanschauungen aufgenommen war, konnte die von der Landwirthschaft längst nicht mehr ertragene Einmischung der Staatsgewalt so, wie sie gewesen war, nicht mehr rekonstruirt werden. Andererseits gewann unter den sich häufenden Aufgaben der Landeskultur, an deren Lösung die Staatsgewalt mitzuwirken hat, das Gewicht der Waldwirthschaft für sich und im Zusammenhange mit der gesammten Boden-Produktion mehr und mehr die gebührende Stellung. Ja es machte sich die Ueberzeugung von der Bedeutung des Waldes als eines Faktors nicht bloß im wirthschaftlichen, sondern auch im gesundheitlichen und ethischen Leben der Nationen geltend ohne daß in allen Beziehungen nach ziffermäßigem Nachweise bereits gefragt wurde oder daß eine genügende Antwort immer gegeben werden konnte. Mit Recht ist gesagt: „Der Wald ist ein von der Vorzeit überkommenes Fideicommiß, dessen Werth nicht allein in den unmittelbaren Erträgen an Holz, sondern wesentlich auch in dem Nutzen besteht, den er mittelbar durch seinen Einfluß auf Klima, Witterung, Schutz, Bodenerhaltung ꝛc. der Landes-Kultur bringt. Der Wald hat Bedeutung nicht für die Gegenwart allein und nicht für den Eigenthümer allein, er hat Bedeutung auch für die Zukunft und für die Gesammtheit der Bevölkerung. Das ist eine Wahrheit, die sich nicht bestreiten läßt, die aber täglich von der Indolenz und dem Eigennutze ignorirt wird. Gegen beide einzuschreiten, wenn sie gemeingefährlich werden, und das sind sie leider bereits in hohem Grade geworden, ist Pflicht der Gesetzgebung.“*)

Und dennoch kann die Schranke nicht ignorirt werden, welche dem Einzelnen, auf den das Gesetz angewendet werden soll, die Unverletzlichkeit des Eigenthums garantirt. Hier ist die zu lösende Schwierigkeit, die noch größer wird durch die Vielseitigkeit der Verhältnisse, deren Berücksichtigung im Gesetze zur Kasuistik führen würde.

---

*) v. Hagen, die forstlichen Verhältnisse Preußens. Berlin 1867. S. 51.

Im Bewußtsein dieser Schwierigkeit beschränkte sich die von der Aschaffenburger Versammlung süddeutscher Forstwirthe angenommene Resolution auf den Satz: „Wo die Erhaltung oder Begründung eines Waldes zur Abwendung einer gemeinsamen Gefahr nothwendig, erscheint die staatliche Beschränkung der Privat-Waldwirthschaft geboten.“ Schon damals gingen, vielleicht ebenso sehr durch die Motive als durch den Inhalt der Beschlüsse des Breslauer Volkswirthschafts-Kongresses zur Entgegnung angeregt, die Meinungen dahin, daß der Konflikt zwischen dem Privat-Interesse des Einzel-Waldbesitzers und den Anforderungen der Allgemeinheit nur durch Anwendung des Grundsatzes „Staatlicher Schutz gegen den Mißbrauch des Eigenthums“ zu lösen sei. Ueber die Voraussetzungen und Formen dieses Schutzes enthielt man sich noch der Beschlüsse in Anerkennung der Schwierigkeit, welche in der Wahl der Mittel liegt, und der Nothwendigkeit näherer Aufklärung über das Maß des Bedürfnisses. Es wurde aber auch schon damals hervorgehoben, daß, wenn Privat-Waldungen im Interesse von Grundstücken der Privaten, der Gemeinden oder des Staates zur Erfüllung gemeinnütziger Zwecke erhalten werden sollen, Derjenige, welcher Vortheil davon hat, auch die Entschädigung leisten muß, daß der Einzelne nicht im Interesse des Ganzen leiden darf.

Seitdem ist die Frage, wie weit der Staat berechtigt und verpflichtet ist, die Privat-Waldungen zu beaufsichtigen, vielfach erörtert und zwar vorzugsweise in der periodischen Litteratur. Wenn es richtig ist, daß der Schwerpunkt der wissenschaftlichen Verhandlungen in Fragen des Forstwesens, so besonders auch der Forstpolitik, in neuerer Zeit in der periodischen Litteratur zu suchen ist, und wenn deren Einfluß in der Behandlung derselben Fragen in berathenden und gesetzgebenden Versammlungen mehr und mehr zu wirken Aussicht hat, so würde eine vollständige Durchmusterung der vorzugsweise in unseren forstlichen Zeitschriften enthaltenen Abhandlungen von Interesse sein. — Auf Etliche derselben, und ihre Abstufung von dem Standpunkte der alten Forsthoheit bis zum laisser-aller soll hier nur kurz hingewiesen werden.

Die weitestgehende Unterwerfung des Privat-Wald-Eigenthums unter die Staatsgewalt scheint es zu sein, wenn bei Klassifizirung der vorhandenen Wälder in Schutzwälder, Wälder auf unbedingtem Waldboden, Wälder auf bedingtem Waldboden und Luxuswälder, hinsichtlich der beiden erstgenannten Arten alles für zulässig erklärt wird, was zur Erhaltung und Vermehrung dieser Wälder erforderlich ist:

Expropriation, Inforestation und Wirthschafts-Kontrole.*) Dabei soll entscheidend sein für die eigentlichen Schutzwälder: die Sicherheit, die Gesundheit und die Förderung der „gesammten Volkswirthschaft", für die Wälder auf unbedingtem Waldboden: die Bedeutung des Bodens, für dessen Nutzbarmachung im gegebenen Falle genau die Richtung vorgezeichnet sei, so daß das freie Walten des individuellen Interesses hier keine Steigerung, sondern nur eine Schmälerung des Ertrages herbeiführen könne! Ist dabei auch zunächst nur an die Erhaltung der vorhandenen Wälder auf unbedingtem Waldboden gedacht, so ist es kein großer Schritt mehr, zu sagen: der Waldbau gelangt nur zu seinem Rechte, wenn der absolute Waldboden in die geeigneten Hände kommt:**) dies führt zur Dislozirung von Gehöften oder von ganzen Dörfern. — Schon hat man auch von einem „Staatsforstmonopol" gesprochen. Es ist gesagt worden: wenn die Anwendung des privatwirthschaftlichen Rentabilitäts-Prinzips auf den Staatsforst-Wirthschafts-Betrieb unzulässig sei, daß dann „aus denselben Gründen der allgemeinen Wohlfahrt wie die Staatsforsten, so auch die Privat-Waldungen lediglich nach den Grundsätzen der Forstwirthschaft und nicht nach denen der Privatspekulation bewirthschaftet, mithin einer strengen Aufsicht der staatlichen Forstverwaltung unterstellt, am besten aber so bald als möglich in den Alleinbesitz des Staates übergeführt werden." ***) Der Proponent dieser Lösung der Waldschutz-Frage, indem er das Recht der Gesellschaft, in den Händen der Einzelnen schädlich wirkende Besitzthümer und Rechte wieder an sich zu nehmen, ein natürliches und unverjährbares nennt, bezeichnet allerdings selbst die Lösung als eine radikale, behauptet aber, daß sie die logische Konsequenz des Standpunktes Derjenigen sei, welche aus Gründen des öffentlichen Wohles rationelle Waldwirthschaft als eine Nothwendigkeit ansehen.

Aber auch andere gemäßigtere Anschauungen bleiben nicht bei den „Schutz-Waldungen" stehen. Außer dem Rodungsverbote für Schutz-Waldungen, deren Definition selbst in den Gebirgs-Gegenden eine anerkannt schwierige ist, wird in dem Streben nach leitenden Gesichtspunkten für allgemein gültige Normen und nach Beseitigung

---

*) v. Miaskowsky, die Alpen-Agrar- und Forst-Verfassung der deutschen Schweiz. Basel. 1878.

**) Saalborn, in den Forstlichen Blättern, Jahrg. 1877. S. 329 ff.

***) G. Vollmar, der gegenwärtige Stand der Waldschutz-Frage. Separat-Abdruck aus den Staatswirthschaftlichen Abhandlungen. Leipzig. 1880.

der Ungleichheit in der Gesetzgebung auch nur der deutschen Staaten wenigstens in den Grundgedanken, das in Süddeutschland grösztentheils noch geltende allgemeine Rodungsverbot für Privat-Waldungen als unentbehrlich bezeichnet. Dabei wird zugegeben, daß ein solches sich vom theoretischen Standpunkte nicht rechtfertigen lasse. Vom praktischen Standpunkte dagegen soll das Rodungsverbot und in Konsequenz davon auch der Zwang zur Wiederaufforstung der abgetriebenen Waldflächen, die Beschränkung der Waldweide, ja endlich auch das Verbot der durch gesetzliche Vorschriften undefinirbaren Devastationen deshalb erforderlich sein, weil in der Behandlung der Privatwälder der „Fortschritt, welcher den Uebergang von den alten Forstordnungen zu voller Freigabe der Waldbehandlung rechtfertigt", noch nicht zu verzeichnen ist.*)

Es ist mehr oder weniger die Wiederaufnahme des „suspendirten" Forsthoheits-Rechtes.**) Derselben Tendenz huldigt die Auffassung, welche — allerdings unter Beschränkung auf die Schutz-Waldungen — von der Annahme staatswirthschaftlichen Charakters bei einem Theile der Waldwirthschaften ausgehend, die Erreichung des Staatszweckes in dem Punkte zu sichern für geboten hält, daß Klima und Kulturfähigkeit des Bodens ausgedehnter Gebiete Faktoren der Kultur-Entwickelung eines Landes zu nennen sind, „welche weit über die Grenzen der Privat-Wirthschaft hinaus wichtig sind, die den örtlich hochwichtigen und unentbehrlichen Wald zum Objekte hat", zu diesem Behufe aber alle für das Gemeinwohl wichtigen Waldwirthschaften der Staats-Oberaufsicht unterstellen will, damit rechtzeitig die staatswirthschaftlichen Grundsätze zur Anwendung gebracht werden können.***) Von diesem Standpunkte aus könnte allerdings gesagt werden, daß der rechte Weg in dem preußischen Gesetze von 1875 nicht gefunden, daß dasselbe „zuerst jede beliebige Be- und Mißhandlung des Waldes gestatte und nachher den dadurch geschädigten Anwohnern erlaube,

---

*) Fürst, über Schutz-Waldungen. Allgem. Forst- und Jagdzeitung. Jahrg. 1875, S. 37. Ders. die Forstgesetzgebung Deutschlands in ihren Beziehungen zur Privat-Forstwirthschaft. Das. S. 185.

**) Höffler, die Staats-Oberaufsicht über das Privat-Waldeigenthum in der preußischen Rheinprovinz. (Koblenz 1862.) Hier wird aber zugleich der Erlaß von Spezial-Gesetzen befürwortet, welche bei Consolidation des Waldbesitzes die Wald-Genossenschafts-Bildung auch ohne Majorität ermöglichen.

***) Bernhardt, die Waldwirthschaft und der Waldschutz. Berlin 1869. 2. XIII. S. 90 ff.

nöthigenfalls auf eigene Kosten die Frevel ihrer eigennützigen Nachbarn wieder gut zu machen.“ *)

Der Umstand aber, daß auch da, wo der Staatsgewalt die weitestgehenden Befugnisse eingeräumt sind, über den Zustand der Privat-Waldungen geklagt wird, ja, daß ebendaselbst schon die Schwierigkeit und Unzuverlässigkeit aller Präventiv-Maßregeln selbst in Beziehung auf Schutz-Waldungen eingestanden wird **), hat mehr und mehr den Gedanken in den Vordergrund treten lassen, die Erhaltung nothwendiger Waldungen nicht mehr durch die Beschränkungen des Eigenthums, sondern durch die Person des Eigenthümers sicher zu stellen. Der Ankauf vornehmlich der in den Händen der Privat-Besitzer befindlichen Flächen von Schutzwald-Qualität durch den Staat, nöthigenfalls deren Enteignung, wurde zwar empfohlen, die praktische Anwendung jedoch Anfangs wegen der für manche Länder unerschwinglichen Mittel nicht für wahrscheinlich gehalten, bis dann allmählig die Möglichkeit der Ausführung ernstlich in Erwägung gezogen wurde, und von manchen Seiten der systematische Verkauf der Staats-Domänen zu diesem Zwecke empfohlen wurde.***)

Eine weitere Milderung in den Ansichten über die Beschränkung der Privat-Wald-Eigenthümer gab sich dann kund, als das Recht des seither unbeschränkten Eigenthümers auf Entschädigung für die Fälle anerkannt wurde, in welchen durch die zu Gunsten der Erhaltung oder Anlage von Schutz-Waldungen erforderlichen Beschränkungen nachweisbare Nachtheile entstehen. Daß solche auch auf absolutem Waldboden dem Wald-Eigenthümer, wenn er auch nur zur Erhaltung oder zum Wiederanbau des Waldes angehalten wird, erwachsen können, wird dabei nicht in Zweifel gezogen. Zugleich aber wird die Entschädigungs-Pflicht als ein Grund für die nicht allzu häufige Anwendung dieser Form des Waldschutzes angesehen oder es wird auf die Fälle hingewiesen, welche zwar die Anwendung des Begriffes der Schutz-Waldungen gestatten, nicht aber die Aufwendung bedeutender

---

*) Monatschrift für das Forst- und Jagdwesen von Dr. F. Baur. 21. Jahrgang. S. 305.

**) Heiß, der Wald und die Gesetzgebung. Berlin 1875. S. 167 ff.
Roth, in der Allgemeinen Forst- und Jagdzeitung 1873. S. 113.
Vogelmann, die Forstpolizei-Gesetzgebung bezüglich der Privat-Waldungen im Großherzogthum Baden. (Karlsruhe 1871.) S. 93 ff.

***) Dankelmann, in dessen Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen, IV. Jahrgang. Heft 3.
Bernhardt, in den Landw. Jahrbüchern, Band VII. Heft 1.

Mittel aus der öffentlichen Kasse rechtfertigen, somit die Heranziehung Derjenigen, welche den Vortheil von der anzuordnenden Beschränkung ihres Nachbar-Besitzers haben, — freilich ohne Durchführung in starrer Konsequenz — begründen.*)

Auch energische Zurückweisung der Forderung nach Gesetzen, welche tief in die Rechte des Wald-Eigenthums einschneiden, ist dann neuerdings nicht ausgeblieben. Es wird die Schärfe des Eigenthums-Begriffes als Maßstab der Civilisation reklamirt und gesagt: „Die Beeinträchtigung desselben aus Gründen der Mehrproduktion oder aus Rücksichten für den Holzpreis oder auf der Basis ganz vaguer widersprechender und thatsächlich unbewiesener Vorstellungen über die klimatischen Wirkungen der Wälder müßte entschieden als ein Rückschritt in der Kultur-Entwickelung angesehen werden.“ Dennoch wird von eben diesem Standpunkte, in Anerkennung der in der Mannigfaltigkeit des modernen Kulturlebens und seiner sich durchkreuzenden Aeußerungen begründeten Nothwendigkeit, gewissen Interessen durch theilweise oder gänzliche Entziehung des Eigenthums, also auch des Wald-Eigenthums, zur Geltung zu verhelfen, die in dem preußischen Gesetze von 1875 zur Anwendung gelangte Behandlung der Frage des Waldschutzes in der Hauptsache als eine normale bezeichnet.**)

Dieser Auffassung nahe steht eine andere, welche der praktischen Gestaltung in dem fraglichen Gesetze allerdings aus verschiedenen später näher zu erörternden Gründen keinen Beifall schenkt, aber die allein für wünschenswerth und erreichbar gehaltenen Ziele der Waldschutz-Gesetzgebung in folgenden Sätzen zusammenfaßt: „Energischer Schutz alles Wald-Eigenthums gegen Ausbeutung durch Fremde, der Staats-, Gemeinde-, Institutenpp. Wälder gegen Ausbeutung durch die zeitigen Nutznießer, Erhaltung der Bannwälder — aber ohne jede materielle Schädigung ihrer zeitigen Eigenthümer.“ ***) Innerhalb dieses Rahmens wird sodann für Schutz-Waldungen und überhaupt für „Fälle, in welchen eine an sich unrentabel erscheinende Wald-Erhaltung oder Wald-Gründung nach Anhörung der

*) Dankelmann, a. a. O. III. Jahrgang. Heft 3.
Grunert, die Waldschutz-Frage und deren Behandlung auf dem Wege internationaler Kongresse, in den „Forstlichen Blättern“. Jahrgang 1873. S. 97.
Beck, Land- und volkswirthschaftliche Tagesfragen. V. Jahrgang. Trier 1873.

**) von zur Mühlen, Beitrag zur Frage über den Waldschutz gegen die Waldbesitzer. Reval. 1877.

***) Borggreve, über die Waldschutz-Vorlage in der Bonner Zeitung 1875. Nr. 55, wieder abgedruckt Forstliche Blätter 1880. S. 174.

Betheiligten — gemäß sachverständigem Gutachten — „überwiegende indirekte Vortheile versprechen würde, die gesetzliche Möglichkeit einer Enteignung, etwa nach den Normen des preußischen Enteignungs-Gesetzes vom 11. Juni 1874, also zu Gunsten und auf Kosten der betr. juristischen Person“ als passend angesehen, übrigens auch von einer Beseitigung oder Abschwächung der bereits zu Recht bestehenden und bewährten Beschränkungen der Privat-Waldwirthschaft entschieden abgerathen.*) Von derselben Seite aber wird zugleich ausdrücklich derjenigen Tendenz entgegen getreten, welche der Adresse des Märkischen Forstvereins von 1879 und nicht zum geringen Theile wohl auch dem Beschlusse der Wiesbadener Versammlung von 1879 eine besondere Färbung giebt, der Tendenz nämlich, durch Anwendung des wie oben bemerkt allmählig in den Vordergrund getretenen Enteignungs-Prinzipes zu einer ausgedehnten Wirksamkeit der Waldschutz-Gesetzgebung in der Richtung einer Vergrößerung der Waldfläche zu gelangen.

Der Wunsch, dem Walde und seinem wohlthätigen Einflusse auf den Haushalt der Natur und der Völker zur Geltung zu verhelfen, wie er in der Litteratur nicht bloß, sondern auch in der öffentlichen Meinung neuerdings so lebhaft geworden ist, suchte und fand neue Begründung im Hinblick auf die vergleichende Statistik. Man hat eine normale Bewaldungsziffer zu konstruiren versucht und zwar ausgehend von dem Grundsatze, daß der Staat sich jedes Eingriffes in die Behandlung des Nichtstaatswald-Besitzes enthalten müsse (auch von dem staatlichen Zwange zur Einrichtung von Wald-Genossenschaften abzusehen sei), daß der Staat aber dann sich in den Besitz derjenigen Waldfläche setzen müsse, deren das Gemeinwohl bedarf. Dabei ist die Waldfläche zunächst wohl nur quantitativ gedacht; eine Berücksichtigung der lokal für das Gemeinwohl wichtigen Flächen ist jedoch nicht ausgeschlossen. Es ist gefunden worden, daß für Deutschland und Oesterreich-Ungarn es eine oberste Grenze der anzustrebenden Bewaldung gebe (28,9 %), und ebenso eine unterste Grenze (10,4 %.)**)

Obwohl begrifflich die Vergrößerung der Waldfläche mit der Beaufsichtigung der Privat-Waldungen, mit der Erhaltung und event.

---

*) Borggreve, Thesen gegen die Beschlüsse der Wiesbadener Forst-Versammlung in den Forstlichen Blättern. 1880. S. 13.

**) Leo, Forststatistik über Deutschland und Oesterreich-Ungarn. (Berlin 1874)

auch der Neubegründung von Schutz-Waldungen nicht verbunden ist, ja sogar die Hereinziehung der Erhöhung der unzureichenden Waldquote eines Landes, die ohnehin schon schwierige Aufgabe noch mehr komplizirt, so ist es doch kaum auffallend, daß von vielen Seiten von der Waldschutz-Gesetzgebung bona officia für Abhülfe der in geringer Waldquote etwa liegenden Uebelstände erwartet sind. Es kann aber nicht richtig sein, ein Waldschutzgesetz wegen Täuschung dieser Erwartungen für unbrauchbar zu erklären, zumal wenn dieses Gesetz erst seit 5 Jahren in Kraft ist. Man braucht darum auf die indirekte Hülfe nicht zu verzichten, welche ein Waldschutzgesetz der Genossenschaftsbildung bietet, wo diese angebracht ist und wo diese anderen selbstständigen Motiven entspringt.

Der Vorwurf, welcher gegen das Gesetz vom 6. Juli 1875 mit der Behauptung erhoben ist, daß dasselbe zwei ganz verschiedene Zwecke vermische: die Erhaltung der Schutz-Waldungen und Kulturzwecke: wird doch als begründet nicht anzuerkennen sein. Die Bestimmungen in beiden Abschnitten II und III (s. u. den Text des Gesetzes) haben, wie bei den Verhandlungen über das Gesetz auch hervorgetreten ist, allerdings gemeinsam den Grundgedanken, daß dem Landeskultur-Interesse, d. i. der Summe von Einzel-Interessen, welche von einer das Wohl des Ganzen beeinflussenden Bedeutung sind, die als Regel anerkannte freie Disposition des einzelnen Wald-Eigenthümers, — wie jedes Eigenthümers — ausnahmsweise nachstehen, demselben sich anbequemen muß. Welcher Art diese Interessen sind, wer dafür auftreten kann, wie sie konstatirt werden sollen, bestimmt das Gesetz. Das eine Mal (im Abschnitt II) ist die Waldkultur Mittel zum Zweck, das andere Mal ist sie Selbstzweck. Bei allen Fällen aber, bei den Schutz-Wald-Anlagen so gut wie bei den Kultur-Genossenschafts-Bildungen ist das öffentliche Interesse nur das gesetzgeberische Motiv. —

Im Uebrigen sondert das Gesetz, soweit es die Verschiedenheit der Mittel erfordert, die beiden Fälle und derjenige der Genossenschaftsbildung nach Abschnitt III namentlich ist ein in sich abgeschlossener; nicht so unzweifelhaft steht es mit dem andern Falle der Schutz-Wald-Anlage, welcher von demjenigen der Genossenschaftsbildung sachlich mitunter nicht scharf zu trennen sein wird.

Von allgemeiner Bedeutung und das ganze Verhältniß des Staates zu den Privatwald-Besitzern berührend, ist auch das neuerdings stark betonte Bedürfniß, das Enteignungs-Prinzip Be-

hufs der Anlage von Schutz-Waldungen und Behufs der Aufforstung durch Genossenschaften anzuwenden. Es wird eine Ergänzung des Gesetzes vom 6. Juli 1875 in dieser Beziehung bereits nachdrücklich gefordert. Man verspricht sich mehr „Erfolge“ davon und meint den gegen Schutzanlagen und Genossenschaften abgeneigten Besitzern eine Wohlthat damit zu erweisen. Das Beispiel des Vorgehens in Frankreich dient vielleicht zur Unterstützung dafür. Die energische und zielbewußte französische Operation, deren Objekt von der Bedeutung und Dringlichkeit war, daß Spezial-Gesetze dafür nothwendig waren, ist gewiß lehrreich. Das Maß, in welchem sie ein nachahmungswerthes Beispiel abgiebt, wird aber aus der Aehnlichkeit der dort und hier bestehenden thatsächlichen Verhältnisse zu entnehmen sein. Wieweit dies der Fall ist, wäre nachzuweisen.

Daß auch bei uns in Preußen Fälle vorkommen, in welchen für die Erhaltung oder Begründung von Schutz-Wäldern so starke Gründe des öffentlichen Wohles geltend gemacht werden können, daß in Ermangelung eines anderweitigen Unternehmers der Staat eintreten muß, kann nicht bezweifelt werden. Wie häufig sie vorkommen, würde eine Enquête in der einen oder der andern Provinz ergeben. Für solche Fälle ist die Enteignung, sei der Staat oder ein Anderer der Unternehmer, eine Nothwendigkeit; wie und weshalb sie zu geschehen hat, kann nur so fixirt werden, wie es §. 1 des Gesetzes über die Enteignung von Grund-Eigenthum vom 11. Juni 1874 (Ges. Samml. S. 221) in den Worten thut:

> „Das Grund-Eigenthum kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohles für ein Unternehmen, dessen Ausführung die Ausübung des Enteignungs-Rechtes erfordert, gegen vollständige Entschädigung entzogen oder beschränkt werden.“

Das Kriterium der für alle wichtigen Fälle in den Schutz Königlicher Verordnung gestellten Anwendung dieser Bestimmung ist das: ob das Unternehmen seiner Natur nach die Ausübung des Enteignungs-Rechtes erfordert; jenes Gesetz hat die Art der Unternehmungen, welchen die gedachte Natur innewohnt, nicht durch Kategorisirung abgeschlossen.*) Angesichts des §. 54 dieses Gesetzes und des

---

*) Vergl. das Gesetz über die Enteignung von Grund-Eigenthum vom 11. Juni 1874 mit Erläuterungen von Bähr und Langerhans. 2. Ausg. Berlin. 1878

Vergl. auch §. 54 dieses Gesetzes, welcher lautet: „dieses Gesetz findet keine Anwendung 1) auf die in besonderen Gesetzen oder im Gewohnheitsrechte begründete Entziehung oder Beschränkung des Grund-Eigenthums im Interesse der Landeskultur als: bei Regelung gutsherrlicher und bäuerlicher Verhältnisse, bei Ablösung

über Schutz-Waldungen erlassenen besonderen Gesetzes wird es allerdings besonderer gesetzlicher Bestimmung bedürfen, um auch die Unternehmungen zur Anlage von Schutz-Waldungen mit dem Enteignungs-Rechte auszurüsten. Soll aber die Enteignung für Schutz-Wald-Anlagen in Anspruch genommen werden können, so ist auch kein Grund vorhanden, sie in anderem Verfahren als dem allgemein gesetzlichen zur Ausführung zu bringen.

Die Möglichkeit, auf solche Weise vorzugehen, macht indessen Bestimmungen wie die des Gesetzes vom 6. Juli 1875 im II. Abschnitt wohl nicht entbehrlich. Die Mehrzahl der Fälle, auf welche diese Bestimmungen berechnet sind, unterscheiden sich begrifflich zwar wenig, qualitativ aber sehr bedeutend von den Fällen, in welchen mit dem Enteignungs-Rechte zu operiren ist. Der Gesetzgeber hat dafür gehalten und das Gegentheil ist noch nicht nachgewiesen, daß häufig Schutzanlagen von „nachbarlicher Bedeutung", wenn so gesagt werden darf, ein Bedürfniß sein werden. Daß die Initiative dafür auch der Landes-Polizeibehörde frei gestellt ist, alterirt diese Auffassung nicht, wenngleich diese Bestimmung der Grundidee nicht konform und nur aus Zweckmäßigkeitsgründen aufgenommen ist. —

Unter der in dem Obigen enthaltenen Maßgabe wird gegen die Anwendung des Enteignungs-Prinzips zu Gunsten von Schutz-Wald-Anlagen nichts einzuwenden sein. Andererseits werden für Unternehmungen des Staats (oder anderer uneigennütziger Unternehmer, wenn auf solche zu rechnen wäre), die einengenden Kautelen des Gesetzes vom 6. Juli 1875, von welchem nachbarliche Veranstaltungen mit Recht umgeben sind, überflüssig sein, sie können frei davon bleiben, da die Garantien des Gesetzes vom 11. Juni 1874 den expropriirten Eigenthümer schützen.

Bei der Berathung des Gesetzes vom 6. Juli 1875, das in §. 4 die für den Zweck erforderlichen Eigenthums-Beschränkungen statuirt, den Betroffenen aber volle Entschädigung zubilligt (abweichend von der Regierungs-Vorlage, welche nur Entschädigung für den unmittelbaren Schaden, für die an dem bisher bezogenen Reinertrage erlittene Einbuße, und nicht für den entgangenen Gewinn enthielt),

---

von Reallasten, Gemeinheits-Theilungen, Vorfluths-Angelegenheiten, Entwässerungs- und Bewässerungs-Angelegenheiten, Benutzung von Privatflüssen, Deich-Angelegenheiten, Wiesen- und Wald-Genossenschafts-Angelegenheiten; 2) auf die Entziehung und Beschränkung des Grund-Eigenthums im Interesse des Bergbaues und der Landes-Triangulation. —

ist auch in Frage gekommen, den Besitzern der gefahrbringenden Grundstücke die Wahl zu lassen, ob sie den auferlegten Beschränkungen sich durch Abtretung des Eigenthums entziehen wollen. Eine solche Bestimmung wurde aber nicht aufgenommen, indem darin eine Prämie auf Devastation des Bodens unter Umständen gegeben sein würde. Das wird namentlich dann zutreffen, wenn es richtig ist, daß in einem Kulturlande wie Deutschland, alle Vegetationsformen in erster Reihe von der menschlichen Behandlung abhängig sind.*) Die Deterioration eines verhaideten Waldgrundstückes an einem Flußufer beispielsweise, dessen allmälig zerstörter Waldbestand früher andere Ufergrundstücke vor der Gefahr des Abbruches schützte, würde nicht durch das ungehinderte Wirken der Naturkräfte, sondern durch den Gebrauch entstanden sein und fortschreiten. Daß keine Billigkeit in der Freiheit liegt, jenes Grundstück, nachdem es deteriorirt ist, zu derelinquiren, und noch volle Entschädigung dafür zu fordern, — das wird der Besitzer selbst doch einräumen müssen.

Ebenso bedenklich aber scheint es, zum Zwecke der Genossenschafts-Bildung die Enteignung in so einschneidender Weise herbeizuziehen, wie es nach den Beschlüssen der Wiesbadener Forst-Versammlung geschehen soll. Die preußische Agrar-Gesetzgebung hat keine Analogie dafür aufzuweisen. Der Vorschlag geht dahin: Für den Fall, daß die gesetzliche Mehrheit für die Bildung einer Forst-Genossenschaft (sowohl behufs Wald-Erhaltung, wie behufs Wald-Begründung) nicht zu Stande kommt, soll den Kommunal-Verbänden und dem Staate das Recht der Enteignung gegenüber den widerstrebenden Eigenthümern zustehen, nicht etwa erst verliehen werden. Das scheint über den Zwang noch hinauszugehen, welchen das französische Gesetz zu Gunsten der Aufforstung auf Flächen von Schutzwald-Qualität kennt. — Will man aber dem Besitzer eines Grundstückes die Möglichkeit verschaffen, sich von der Betheiligung an der von der gesetzlichen Mehrheit beschlossenen Genossenschaft auszuschließen, so giebt es wohl noch ein anderes Mittel: Die Verkoppelung des betreffenden Komplexes mit Ueberweisung einer Abfindung an der Grenze der Aufforstungs-Fläche für den Widerstrebenden. Dieser durch eine Abänderung der Verkoppelungs-Gesetze zu verwirklichende Gedanke ist

*) Haide und Wald, spezielle Studien und generelle Folgerungen über Bildung und Erhaltung der sog. natürlichen Vegetationsformen oder Pflanzen-Gemeinden. — Von Dr. B. Borggreve. (Berlin. 1879.)

neuerdings in dem landwirthschaftlichen Hauptverein zu Bremervörde angeregt worden, hat auch den Central-Verein für Hannover, die Königliche Landwirthschafts-Gesellschaft bereits beschäftigt und seine weitere Ausarbeitung dürfte Aussicht auf Erfolg haben.

Das Verhältniß des Staates zu dem Privat-Waldbesitz wird nach Allem, was darüber gesagt worden ist, schwerlich von einem Standpunkte aus und gewiß nicht ohne Berücksichtigung der historischen Entwickelung der dadurch berührten Verhältnisse geregelt werden dürfen. Daß diese Anforderung durch das preußische Gesetz vom 6. Juli 1875 unberücksichtigt gelassen sei, wird nicht behauptet werden können.

Es wird auch die Unzufriedenheit mit dem in dem Gesetze zum Ausdruck gelangten Grund-Prinzipe sich verringern, wenn davon abgesehen wird, mit einem solchen Gesetze alle wünschenswerthen Ziele der gesammten Forstpolitik zu erreichen. Diese dürften zum sehr wesentlichen Theile auf anderem Wege als auf dem der Gesetzgebung zu verfolgen sein. Ohnehin sind manche derselben, wie z. B. die Aufforstung der Haiden in ausgedehntem Umfange nichts weniger als unbestritten. Eine Beurtheilung gerade der sogenannten Aufforstungs-Frage wird aber nur provinziell oder bezirksweise rathsam sein. (s. u. Abschnitt 6.)

Unbestritten ist, daß der Wald, dessen Bedeutung und Wichtigkeit so vielfältig erörtert ist, nicht allein einen eminent wichtigen Theil der Boden-Kultur darstellt, sondern als ein Faktor des öffentlichen Wohles in weiterem Sinne angesehen werden muß. Deshalb wird auch allgemein anerkannt werden, daß die öffentliche Fürsorge — sei es direkt die des Staates, sei es indirekt diejenige der zu Trägern staatlicher Funktionen gemachten Korporationen — darauf zu richten ist, wie der Wald gepflegt und erhalten wird, wo derselbe begründet wird, oder der landwirthschaftlichen Kultur weichen darf. Aufgaben sind demnach Waldschutz und Waldkultur. Bezeichnet man als Mittel zur Lösung der ersteren Aufgabe: den Erlaß und die Handhabung von Gesetzen, welche das Wald-Eigenthum als solches gegen Dritte schützen (Forstpolizei-Gesetze), welche den Waldbestand da, wo er Gefahren abwenden kann, sichern (Schutzwaldungs-Gesetze, Enteignungs-Gesetze), welche die Waldwirthschaft durch Regelung der konkurrirenden Rechte der Nachbarn, der Mitberechtigten frei machen (Ablösungs-Gesetze, Zwangs-Genossenschafts-Gesetze) so charakterisiren sich alle diese Mittel als Beseitigung von Hinder-

nissen, sei es, daß von Staatswegen eingeschritten wird, sei es, daß die Staatshülfe auf Antrag der Betheiligten gewährt wird. Anderer Art sind dann die Mittel zur Lösung der zweiten Aufgabe, die in positiver Förderung besteht. Die Beibehaltung und der Erwerb von Staats-Waldungen, die Erhaltung und Bewirthschaftung der Körperschafts-Waldungen, die Hebung der Privat-Forstwirthschaft gehören hierher. Die öffentliche Fürsorge, indem sie das Eine thut, darf das Andere nicht lassen, aber eine Trennung der beiden Aufgaben erscheint bei systematischer Behandlung der Sache doch nothwendig. Außerdem bedarf es, um beiden gerecht zu werden, noch der Erfüllung einer Vorbedingung: genauer Kenntniß der Verhältnisse, auf welche eingewirkt werden soll, wie sie nur durch planmäßig fortgesetzte statistische Erhebungen zu erreichen ist und eine gewisse Kontrole der Privat-Waldbesitzer — ihnen selbst heilsam — insoweit voraussetzt. In diesem Rahmen bedarf es nur solcher Beschränkungen der Privat-Waldwirthschaft, die mit den Grundprinzipien der preußischen Agrar-Gesetzgebung vereinbar sind, und die, was nicht zu unterschätzen ist, dem Waldbesitzer diese Art der Boden-Benutzung nicht verleiden.

Nächst der Grundidee des Gesetzes vom 6. Juli 1875 sind auch einzelne Bestimmungen desselben und namentlich der organisatorische Inhalt des Gesetzes bemängelt worden.*) Diese Monita sind aber doch nicht der Art, daß deshalb das Gesetz zu beseitigen wäre. Die Fortbildung desselben an der Hand der Erfahrungen möchte das Richtige sein. Die Unklarheiten, über die geklagt wird, sei es in Bezug auf die Kategorisirung der Schutzwald-Anlagen, sei es hinsichtlich des Ausdrucks in §. 23: „Die nur durch das Zusammenwirken aller Betheiligten zu erreichende forstmäßige Benutzung", oder sei es bezüglich der nach dem durch die Schutz-Anlagen zu erreichenden „Bodenerwartungs-Werthe" zu bestimmenden Beiträge der Eigenthümer der gefahrbringenden Grundstücke (§. 5 des Gesetzes), — dieses und Anderes wird einer Revision nach forsttechnischem Urtheil gewiß mit Erfolg unterzogen werden. Es wird auch zu erwägen sein, ob das al. 2 des

---

*) Vergl. Monatschrift für das Forst- und Jagdwesen, herausgegeben von Dr. F. Baur. 21. Jahrgang (Stuttgart 1877.) S. 289 ff.

Forstliche Blätter, herausgegeben von Grunert und Borggreve. 17. Jahrgang. (Leipzig 1880.) S. 137 ff. und S. 167 ff.

Verhandlungen des Landes-Oekonomie-Kollegii in den Beiträgen zur landwirthschaftlichen Statistik von Preußen für das Jahr 1878. (Berlin 1880.) S. 75.

Vergleiche auch die Verhandlungen des preußischen Herrenhauses vom 22. Januar 1880 und des Abgeordnetenhauses vom 28. Januar 1880 über die Petition des Märkischen Forstvereins.

§. 25 und im Zusammenhange damit der §. 46 an betreffender Stelle abzuändern ist, weil dem nach §. 25 rechtlich aufrecht zu erhaltenden Sonder-Eigenthum der Genossen die thatsächliche Gemeinsamkeit der Holzbestände nicht ganz entspricht. Bedenklich mag auch die Bestimmung im §. 27 b erscheinen, wonach die Theilnehmer verwerthbarer Holzbestände diese vor dem Inslebentreten der Genossenschaft abräumen dürfen, weil damit das Debut der Genossenschaft sich zu kulturwidriger Devastation gestalten kann. Eine Divergenz ist nachweisbar zwischen dem vor und nach der Begründung der Genossenschaft maßgebenden Normal-Stimm-Verhältniß. Bezüglich dieser und noch mancher anderer Desiderien wird aber auch das nicht unbeachtet zu lassen sein, daß die jedem Einzelfalle nicht immer leicht anzubequemenden Normativ-Bestimmungen des Gesetzes, sowohl für Schutzwald-Anlagen (§. 5 al. 1) als auch für Genossenschaften (§. 27 al. 2) nur zur Geltung gelangen „in Ermanglung anderweitiger Vereinbarungen." Solche, dem sicherlich sehr mannigfaltigen Bedürfniß entsprechend, herbeizuführen, würde ein Verdienst der ausführenden Organe sein.

Damit ist ein Punkt berührt, in welchem vielleicht die gewichtigsten Zweifel an der Fruchtbarkeit des ganzen Gesetzes sich konzentriren.

Neu ist die Ansicht nicht, daß die „Waldschutz-Gerichte" (d. h. die Kreis-Ausschüsse der Provinzen Preußen, Pommern, Brandenburg, Schlesien und Sachsen, besondere zu diesem Zwecke gewählte Kommissionen von 6 Mitgliedern außer den Vorsitzenden in den übrigen Provinzen) nicht die geeigneten Organe für die Erzeugung und Erziehung von lebensfähigen Wald-Genossenschaften seien, daß die zugewiesenen Aufgaben die Durchschnitts-Leistungsfähigkeit dieser kreisständischen Kommissionen übersteigen. Von kompetentester Seite wurden bei der Berathung des Gesetzes vom 6. Juli 1875 bereits solche Bedenken geltend gemacht.*) Es wurde darauf hingewiesen, daß diese „Waldschutz-Gerichte" wohl geeignet und berufen erscheinen, zu prüfen und zu entscheiden, ob und in welcher Weise eine Schutzanlage herzustellen und ob die Gründung einer Wald-Genossenschaft ein Bedürfniß sei, daß diese Fragen als „Verwaltungs-Streitsachen" anzuerkennen seien, daß aber einem anderen und fremden Gebiete die Fragen angehören: in welcher Höhe und durch wessen Beiträge die

*) Antrag des Abg. Schellwitz. Drucksachen des Abgeordnetenhauses. Session 1875. IV. Nr. 301.

nach den Bestimmungen für Schutzwald-Anlagen erforderlichen Entschädigungen zu leisten seien, welchen Beschränkungen bei Genossenschafts-Bildungen die Servitut-Berechtigten zu unterwerfen seien, welche Entschädigungen denselben gebühren. Die gerade für solche Zwecke geeigneten und auch als richterliche Behörden ausgestatteten Auseinandersetzungs-Behörden wurden in Vorschlag gebracht. Das allgemeine Bestreben, den eben zur Zeit der Entstehung des Waldschutz-Gesetzes neu geschaffenen Organen der Selbst-Verwaltung so auch den Kreisausschüssen Vertrauensvota mit auf den Weg zu geben, ließ über jene Bedenken hinwegsehen. — Wenn nun auch die Unzufriedenheit mit den bisherigen Leistungen der „Waldschutz-Gerichte" durch die Berücksichtigung der noch mangelnden Geschäftsübung einstweilen zu beschwichtigen sein mag, so wird eine Revision gerade dieser Einrichtung nicht so fern liegen. Auf die Mitwirkung des Kreisausschusses und seines Vorsitzenden, des Landrathes, als der den realen Verhältnissen Nahestehenden brauchte darum nicht verzichtet zu werden. Aber es wäre dann wohl der Erwägung werth, ob die Aufgabe der durch ein für alle Mal ernannte Sachverständige zu verstärkenden Kreisausschüsse nicht auf die Vorbereitung und den durch Vereinbarungen möglichen Abschluß dieser Sachen beschränkt werden könnte und ob für das Verfahren, soweit die Entscheidung streitiger Punkte erforderlich wird, nicht eine andere für den Umfang einer ganzen Provinz*) oder wenigstens eines Regierungsbezirkes sachgemäß komponirte und in kontinuirlicher Thätigkeit sich einlebende Behörde bestimmt werden könnte. Dabei würde auch der jetzt — wie wohl nicht zu leugnen — gänzlich fehlende Zusammenhang der dem Waldschutz-Gesetze dienenden Organe und Kräfte hergestellt werden müssen. Zeigt solcher Mangel sich schon bei der Begründung der Schutz-Wald-Anlagen und der Wald-Genossenschaften, so tritt er bei der Kontrole bezw. Leitung der weiteren Ausführung fast noch mehr hervor. Die oben (Abschn. 2) berührten Motive einiger Dispositionen des Gesetzes über die gemeinschaftlichen Holzungen bestätigen dies. —

In Betreff der Bestimmungen, welche die Genossenschafts-Bildung, die Beseitigung der in der Klein-Parzellen-Wirthschaft liegenden Hindernisse bezwecken, ist auf eine gewisse Freiheit der

---

*) Vergl. Verhandlungen des Abgeordnetenhauses vom 1. Februar 1875. Stenographischer Bericht I. S. 29.

Bewegung besonderer Werth zu legen. Die Ziele der Genossenschafts-Bildung können verschieden gesteckt werden. Wenn auf einem, so gewiß auf diesem Gebiete dürfte der Satz sich bewahrheiten: Das Beste ist des Guten Feind. Niemand wird die Ueberlegenheit des Standpunktes verkennen, von welchem aus der Forstmann die Gemeinschaft des Eigenthums, der Wirthschaft, der Aufsicht und der Betriebs-Verwaltung fordert. Und dennoch dürften die Erfahrungen, welche man bei der praktischen Anwendung auf die einmal vorhandenen Zustände macht, gerade im Interesse eines erfolgreichen Vorschreitens Anfangs für mäßigere Anforderungen sprechen. In dieser Beziehung scheint ein wesentlicher Gewinn darin zu liegen, daß der Entwurf zum Gesetze, welcher nur die Wirthschafts-Genossenschaft (gemeinschaftlichen Betrieb nach einheitlichem, für die ganze Genossenschafts-Fläche festgestellten Plane) im Auge hatte, dahin abgeändert ist, daß jetzt das Zusammenwirken gerichtet sein kann auch nur auf die Einrichtung und Durchführung einer gemeinschaftlichen Beschützung oder anderer der forstmäßigen Benutzung des Genossenschafts-Waldes förderlichen Maßregeln (§. 22,1, Schutz-Genossenschaft). Das Gesetz schließt auch, indem nach §. 24 Normativ-Bestimmungen für jede der beiden Arten der Genossenschafts-Bildung in Ermanglung anderer Verabredungen der Betheiligten gelten, die Bildung von Uebergangs-Genossenschaften nicht aus. Solche könnten Betriebs-Verband-Genossenschaften genannt werden.*) Bei den Berathungen über das Gesetz wurde schon der Vorschlag gemacht, daß man jedem Parzellen-Besitzer auch nach Bildung der Genossenschaft die Abnutzung der auf seiner Parzelle vorhandenen und wieder zu erziehenden Holzbestände überlassen möge, wenn dies nur nach einem bestimmten Plane, d. h. einem einheitlichen Betriebs-Plane, sei er sofort maßgebend, sei er allmählig in Kraft tretend, geschehe. Aber es wurde entgegnet, daß eine solche Wirthschafts-Führung technisch unmöglich sei. Es mag viel forstliche Toleranz dazu gehören, sich auf so etwas einzulassen — sie könnte aber doch vielleicht belohnt werden. — Bei den Versuchen, welche in der Provinz Hannover mit der Genossenschafts-

---

*) Anders ist die in dem Dankelmannschen Referate (Verhandlungen des Landes-Oekonomie-Kollegs von 1879, vergleiche Beiträge zur landwirthschaftlichen Statistik von Preußen für 1878. — Berlin 1880. S 74) enthaltene Nomenklatur der genossenschaftlichen Formen. J. o. ist unter Wirthschafts-Genossenschaft diejenige nach §. 24,2 und §. 27b des Gesetzes vom 6. Juli 1875 mit gemeinschaftlichem Eigenthum an den Holzbeständen verstanden, während dort die Wirthschafts-Genossenschaft nur als Betriebs-Verband-Genossenschaft gedacht ist.

Bildung gemacht sind, hat man auch diese Form nicht verschmähen zu dürfen geglaubt (s. unten Abschn. 6), über den Erfolg werden erst die zu erwartenden Erfahrungen ein Urtheil gestatten. — Selbst bei der Beschränkung des Zieles auf die gemeinschaftliche Beschützung oder andere der forstmäßigen Benutzung der Forst-Parzellen förderlichen Einzel-Einrichtungen, wie Abfuhrwege, Entwässerung, Einfriedigung können Verbesserungen geschaffen werden, aus welchen das Vollkommenere sich später entwickelt. Mit großem Rechte ist darauf hingewiesen worden, daß allmählig bei den Betheiligten — denen seit mehr als einem halben Jahrhundert die Separation gepredigt ist — die Ueberzeugung geweckt werden muß, es liege für gewisse Zwecke die genossenschaftliche Vereinigung in ihrem eigenen wirthschaftlichen Interesse. Wenn dies nicht rasch geht, wenn nicht die vollendeten Wirthschafts-Genossenschaften sogleich emporsprießen, so kann man weder das Gesetz noch die Betheiligten dafür verantwortlich machen. Ebensowenig aber kann der Beweis dafür schon als erbracht gelten, daß da, wo der bäuerliche Besitz vorherrscht, auf Wald und Waldwirthschaft überhaupt zu verzichten sei. —

Geringere Meinungs-Verschiedenheiten als in Bezug auf das Verhältniß des Staates zu dem Privat-Waldbesitz bestehen hinsichtlich der Gemeinde- und Körperschafts-Waldungen. Die Dienste, welche sie dem öffentlichen Interesse in Harmonie mit dem für den Staat nicht gleichgültigen Prinzipe einer dauernd gesicherten Vermögens-Verwaltung dieser Korporationen leisten, werden gebührend geschätzt. Ueber die maßgebenden Grundsätze herrscht Uebereinstimmung zwischen Theorie und Praxis. Die noch bestehenden Lücken werden ausgefüllt werden, und Erfahrungen werden auch darin noch zu machen sein.

Bei allen Fragen der Forstpolitik aber, welche zur Zeit als offene gelten oder neu auftauchen, wird ein Erforderniß sich immer fühlbarer machen, das ist eine brauchbare Forststatistik. Wie unzureichend das vorhandene statistische Material noch ist, hat man gerade während des letzten Jahrzehntes bei den Verhandlungen der gesetzgebenden Versammlungen und der Fachkongresse und in der Litteratur vielfach hervorgehoben.*) Einen Beleg dafür werden auch die wenigen

*) Vergl. Bernhardt, Geschichte des Wald-Eigenthums &c. Band III, S. 333 ff.

Leo, Forststatistik im Vorworte und Vorberichte.

Bemerkungen liefern, welche zu den im folgenden Abschnitte zusammengestellten statistischen Uebersichten hinsichtlich der Quellen und der Vergleichbarkeit der zu verschiedenen Zeiten erfolgten Aufnahmen gemacht sind.

An Bemühungen, zu einer unseren heutigen Ansprüchen genügenden Forststatistik den Grund zu legen, hat es in dem letzten Jahrzehnt gleichfalls nicht gefehlt. Deren soll hier noch kurz gedacht werden.

Die erste Versammlung deutscher Forstmänner zu Braunschweig 1872 beschloß nach Erörterung der Frage „Worauf hat sich die forstliche Statistik zu erstrecken und wie ist dieselbe zu organisiren?" eine Petition an den Reichskanzler zu richten des Inhalts:

> „Derselbe möge der einheitlichen Organisation der forstlichen Statistik im deutschen Reiche in dem Sinne sein Interesse zuwenden, daß diese Organisation auf forsttechnische Leitung durch das statistische Reichsamt, auf Errichtung forstlicher Abtheilungen bei den statistischen Landes-Centralstellen und auf die Mitarbeit der Forst-Verwaltungs-Behörden begründet werde."

Die Folge dieses Antrages war, daß am 30. Juni 1873 von dem Bundesrathe die Berufung einer Sachverständigen-Kommission beschlossen wurde Behufs Ausarbeitung eines Organisationsplanes für die dem Geschäftskreise des Kaiserlichen statistischen Amtes zuzuweisende Forststatistik. Diese Kommission entwarf einen Organisationsplan und ein System für die Erhebung und Zusammenstellung des Materials in der Form von „Bestimmungen, betreffend die Forststatistik des deutschen Reiches"; der Bericht wurde am 9. Mai 1874 dem Reichskanzler-Amte eingereicht.*)

Diesem sehr umfassenden Plane Folge zu geben ist bisher noch nicht ausführbar gewesen, obwohl bei Berathung des Reichstages über den Etat des Reichsamtes für Statistik am 28. Februar 1878 der Antrag zur Annahme gelangte „den Herrn Reichskanzler aufzufordern, dahin zu wirken, daß baldthunlichst der Beschluß des Bundesrathes vom 30. Juni 1873, die Aufstellung einer deutschen Forststatistik betreffend, zur Ausführung gelange." Bei dieser wurde Seitens des Bundesrathes die Erklärung abgegeben, daß jener Kommissions-Entwurf als zu weit gehend, namentlich auch in Bezug auf die an die

---

*) Statistik des deutschen Reiches, herausgegeben vom Kais. Statistischen Amte. Band XIV, I. S. 38 ff. — Die Kommission hat ihre Arbeit zuerst in 6 Sitzungen, sodann nach Vorbereitung durch eine Sub-Kommission in weiteren 14 Sitzungen vollendet. Die vorgeschlagenen „Bestimmungen" sind in 34 §§. nebst 28 Mustern niedergelegt.

Organe der staatlichen und privaten Forst-Verwaltungen zu stellenden Anforderungen, einer Umarbeitung bedürfe, daß letztere jedoch wegen näher liegender und dringlicherer statistischer Aufgaben noch nicht zu bewerkstelligen.*)

Bei dieser Sachlage wurde der Versuch gemacht, ohne die Entwickelung bei der Reichsstatistik abzuwarten, zu einer Organisation der Forststatistik in **Preußen** zu gelangen. Das Landesökonomie-Kollegium hatte sich in seiner Sitzung vom 2. Februar 1880 mit einem Antrage des Oberforstmeisters Dankelmann dahin gehend zu beschäftigen, „den Herrn Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten zu ersuchen, in Verbindung mit der in Aussicht genommenen anderweiten Organisation der Landes-Verwaltung sowohl bei der Central-Forstbehörde als bei den Forst-Verwaltungsbehörden der Provinzen dauernde Einrichtungen zu treffen, welche die regelmäßige Erhebung, Verarbeitung und Veröffentlichung der forststatistischen Verhältnisse sicher stellen.**) — Diesem Antrage, welcher Widerspruch von vielen Seiten nicht fand, welchem aber die Bedenken hinsichtlich der Erhebung über die Verhältnisse der Privatforsten und die Rücksicht auf die bei den Reichsorganen noch schwebende Verhandlung entgegen gehalten wurden, trat das Landesökonomie-Kollegium insofern bei, als es den Inhalt des Antrages dem Herrn Minister zur Erwägung zu verstellen beschloß.

In Bezug auf die sachliche Organisation der Forststatistik und speziell in Bezug auf die Gegenstände derselben erkannte dieser Antrag in dem von der Reichskommission mit Sachkenntniß und Sorgfalt ausgearbeiteten Plane eine theils zu vereinfachende, theils zu erweiternde Vorlage. Jener Plan ist ein sehr umfassender und verfolgt nach dem Kommissionsberichte selbst den Zweck: tief eindringenden forstwirthschaftlichen Fragen den speziellen zahlenmäßigen Anhalt zu verschaffen. In Bezug auf die Privat-Waldungen ist die Grenze enger gezogen, es heißt in dem Berichte:

„So weit aber, eine solche Besichtigung für jeden Wald Seitens eines Forsttechnikers zu fordern, ist die Kommission in der

*) Vergl. Bernhardt, Chronik des deutschen Forstwesens. IV. Jahrgang. Berlin. 1879. Seite 41 ff. und desselben „forstliche Zeitschrift“ 1879. S. 50., 109, 175, woselbst ein Abänderungs-Plan entworfen ist. Inzwischen hatte auch der internationale statistische Kongreß von 1876 zu Buda-Pesth sich mit der Forststatistik beschäftigt.

**) Vergl. den Antrag und dessen Begründung S. 59 ff. Die Verhandlung darüber S. 91 ff. der „Beiträge zur landwirthschaftlichen Statistik von Preußen für das Jahr 1879.“ I. Theil. Berlin. 1880.

Ueberzeugung gegangen, daß dies unabweisbar ist. Sie hat sich gesagt, daß Fläche und Besitzer der Waldungen in der Regel aus Katastern, Flur-Vermessungs-Registern und anderen örtlich vorhandenen Verzeichnissen zu entnehmen sind, in den Ausnahmefällen aber, wo dies nicht zutrifft, bei Gelegenheit einer örtlichen Besichtigung durch den Forst-Sachverständigen im Wege der Erkundigung und Schätzung mit so viel Genauigkeit, als für diese Fälle nothwendig ist, festgestellt werden können, und daß bei dieser Besichtigung die erforderliche Beurtheilung der Terrain- und Höhenlage, der Bodenbeschaffenheit, der Holz- und Betriebsart und der Bestandsgüte gewonnen werden kann; daß auch gewisse allgemeine Fragen, wie über das Bedürfniß der Erhaltung als Schutzwald, oder über den Zusammenhang mit größeren Waldkörpern, genügend Beantwortung zu finden vermögen." — Allerdings sollen nach dem Plane solche Erhebungen nur in je 10 Jahren einmal stattfinden und in jährlicher Wiederholung soll für die Privat-Waldungen nur Erhebung der vorgenommenen Waldausstockungen und der ausgeführten neuen Waldanlagen erfolgen.

Nächst der Frage über das mehr oder weniger tiefe Eindringen in sachlicher Beziehung wird auch die Personal-Organisation ihre Schwierigkeit haben, wenngleich in vielen Bezirken die fiskalischen Forstbeamten unschwer als Erhebungsbeamte fungiren können. Auch eine Abneigung gegen das Geschäft Seitens der Forstbeamten wie Seitens der Privatwald - Besitzer kann in Frage kommen. Die Enquête ist vielleicht nicht eindringender als diejenige, der sich die Industriellen bei der Aufnahme der Gewerbestatistik unterwerfen, nur ist der Selbstthätigkeit bei letzterer ein größerer Spielraum gelassen als bei der Forststatistik von berufstechnischer Seite im Interesse der Sache gewünscht werden dürfte. Dennoch wird es nicht ausbleiben können, daß ein Versuch gemacht wird, dessen Ausfall für die weitere Behandlung der Sache maßgebend sein muß. Es wird für diese Frage das Votum der nächsten bevorstehenden Versammlung deutscher Forstmänner in Betracht kommen: die Organisation der forstlichen Statistik bildet den 2. Berathungs-Gegenstand der im August dieses Jahres zu Hannover tagenden X. Versammlung deutscher Forstmänner.

5. Statistische Nachrichten.

Der Zweck der hier folgenden Tabellen ist, eine Zusammenstellung der verhältnißmäßig zuverlässigsten statistischen Nachrichten über

I. die Waldfläche überhaupt,
II. den landwirthschaftlich benutzten Boden und den darunter befindlichen sogenannten absoluten Waldboden,
III. die Veränderungen der Waldfläche,
IV. die Vertheilung der Waldfläche nach dem Besitzstande,
V. das Staatsforst-Areal und die Beförsterung

für die Preußische Monarchie nach Regierungs-Bezirken, spezieller für die Provinz Hannover, und oberflächlich auch für die anderen deutschen Staaten zu liefern. Damit ist die Vergleichung der betreffenden Zahlen untereinander in der Form von prozentalen Angaben verbunden, um den Ueberblick zu erleichtern.

Ein Uebelstand, der schon häufig beklagt worden, ist es, daß sogar in Bezug auf die Fläche und den Besitzstand in Preußen bis jetzt periodische Aufnahmen nach gleichmäßigen Grundsätzen nicht stattgefunden haben, daß es auch an Aufnahmen über die Bewegung, welche sich alljährlich hierin vollzieht, d. h. an Kontrole des Ab- und Zuganges fehlt.

Im Wesentlichen ist es nur das Grundsteuer-Kataster und hinsichtlich der Staatsforsten der Staatshaushalts-Etat, woraus bisher brauchbares Material zu entnehmen war. Die beiden Operaten zu entnehmenden Zahlen sind mit einander nicht vergleichbar. Es kommt dabei in Betracht, daß die dem Gesetze vom 21. Mai 1861, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer (Ges.-Samml. 1861 S. 253 und Ges.-Sammlung 1870 für die neuen Provinzen) beigegebene Anweisung für das Verfahren bei Ermittelung des Reinertrages ꝛc. im §. 5 bestimmt: „Zu den Holzungen werden diejenigen Grundstücke gerechnet, deren hauptsächlichste Benutzung in

der Holzzucht besteht"*) und daß Behufs Erleichterung der Einschätzung vorgeschrieben war: abweichende Kulturarten von einer geringeren Größe als 25 a 53 qm (= 1 preußischer Morgen) innerhalb desselben Besitzstückes zu der umschließenden event. zu der in Beschaffenheit und Ertrag gleichartigsten angrenzenden Kulturart einzuschätzen, also auch hinzuzurechnen. Andererseits ist zu beachten, daß ein Theil der fiskalischen Forsten nicht zum Ressort der Staatsforst-Verwaltung gehört, somit im Etat der Letzteren nicht enthalten ist. Auch die Grenzen der bei der Grundsteuer-Veranlagung geltenden Gemarkungen decken sich nicht immer mit den Grenzen der Forst-Reviere. Es liegen auch fiskalische Forsten und Gemeinde-Forsten außerhalb des Staatsgebietes.

Die 1878 in Preußen nicht bloß, sonder im ganzen deutschen Reiche gemäß Beschluß des Bundesrathes vom 8. November 1877 ausgeführte Ermittelung der landwirthschaftlichen Boden-Benutzung ist hinsichtlich der Gesammt-Flächen, sowie der Flächen der einzelnen Kulturarten, also auch der Forsten eine neue Aufnahme nicht gewesen. Vielmehr sind für die zu Grunde gelegten Flächen die vorhandenen katastermäßigen Zahlen als Anhalt und Kontrole benutzt. Für Preußen sind dies die bei der Grundsteuer-Veranlagung (abgeschlossen 1864 für die alten Provinzen, 1875 für die neuen Provinzen) gewonnenen Vermessungs-Resultate unter Berücksichtigung der Vermessungs-Berichtigungen nach dem fortgeschriebenen Kataster. Bei der 1878er Aufnahme waren von den Ortsbehörden bei den Holzungen zu verzeichnen: a. die im Besitze des Staates, b. die im Besitze von Gemeinden, Instituten und Genossenschaften, c. die im Besitze von Privaten befindlichen Waldflächen; in Bezug hierauf bestimmte die Instruktion, daß ad a die dem Staate gehörigen, ad b die vom Staate beaufsichtigten, ad c die keinerlei Staats-Kontrole unterworfenen Waldflächen anzugeben.

---

*) Bei dieser Gelegenheit mag erwähnt werden, daß für die Grundsteuer-Veranlagung der Begriff der Oedländereien und des Unlandes dahin fixirt war: §. 5, g: „Den Oedländereien sind alle diejenigen Grundstücke zuzurechnen, welche nach der Art ihrer hauptsächlichsten Benutzung keiner der vorstehend genannten Kulturarten beizuzählen sind, aber in anderer Art einen Ertrag gewähren, wie: Kalk-, Sand-, Kies-, Mergel-, Lehm-, Thon-Gruben, Fennen, Sümpfe und ähnliche Grundstücke.

Soweit solche Grundstücke keinerlei Ertrag gewähren, sind sie als Unland zu behandeln. —

Die Haiden in der Provinz Hannover sind im Großen und Ganzen den Weiden zugerechnet.

Die Differenz zwischen den vorbezeichneten Aufnahmen ist beispielsweise für das preußische Staatsforst-Areal die, daß solches sich beziffert:

1) nach den Anlagen zum Staatshaushalts-Etat pro 1879/80 Band I, Nr. 2, Beilage A.: auf
   2 370 476 ha zur Holzzucht bestimmten Bodens:
   + 28 431 ha gemeinschaftliche Waldungen,
   und 271 234 ha nicht zur Holzzucht bestimmten Bodens:
   + 297 ha gemeinschaftliche Waldungen;
2) nach den der Ermittelung der Boden-Benutzung 1878 (Juni) zu Grunde gelegten katastermäßigen Angaben auf
   2 423 772 ha Holzungen im Besitze des Staates;
3) nach der mit Schreiben des Finanz-Ministers vom 16. Januar 1879 dem Landtage mitgetheilten Nachweisung (III) der Waldflächen 2c. auf
   2 485 129 ha fiskalischer Waldungen.

Im Einzelnen ist zu den hier aufgestellten Tabellen nur Folgendes zu bemerken:

Die Tabellen I. A-C enthalten: die Waldfläche überhaupt (Sp. 3) im Vergleiche zur Gesammtfläche (Sp. 2) und zur Einwohnerzahl (Sp. 5.)

Die Zahlen sind entnommen dem Statistischen Jahrbuch für das deutsche Reich, herausgegeben vom Kais. Statistischen Amte, 1. Jahrgang, 1880; (Berlin 1880) — dem Heft LII der Preußischen Statistik, amtliches Quellenwerk; (Berlin 1879), — dem Jahrgang 1877 der Zeitschrift des Königlich Preußischen Statistischen Bureaus, redigirt von dessen Director, Dr. E. Engel, (Berlin 1877). Beilage.

Die Aufnahmen, aus welchen die Zahlen hervorgegangen, sind die oben besprochene Ermittelung der landwirthschaftlichen Bodenbenutzung von 1878 und die Volkszählung von 1875. —

Die Tabellen II, A-C enthalten für die Flächen von Acker und Gartenland (Sp. 2) incl. Weinberge, von Wiesen und Weiden (Sp. 4), für Preußen und speciell für die Provinz Hannover auch die Flächen des Ackerlandes geringster Bonität (Sp. 3) und der geringsten Weiden oder Haiden (Sp. 5.) Für die Aussonderung beider Arten von Flächen, auf welche größten Theils die Bezeichnung „absoluter Waldboden“ anwendbar sein wird, ist der Tarifsatz von 40 ₰. Reinertrag für den preußischen Morgen (= 25 are 53 qm) und darunter nach der Grundsteuer-Veranlagung maßgebend gewesen. Zur Annahme dieser Grenze hat der Umstand geführt, daß in mehreren Kreisen der Provinz Hannover (so in den Kreisen: Osterholz, Verden, Harburg, Lüneburg, Nienburg) erhebliche Flächen in die zu 40 ₰. tarifirten Weideklassen eingeschätzt sind, welche hier nicht fortgelassen werden zu können scheinen. Bei der aus dieser Zusammenstellung sich ergebenden Gesammtfläche incl. der Moore fehlt übrigens noch die Fläche der als Oedland und Unland klassifizirten Ländereien. Sie beträgt für den Preußischen

Staat 172 700 ha, für die Provinz Hannover 14 755 ha, wovon 10 101 ha allein dem Landdrostei-Bezirk Aurich angehören. (Dünen.)

Die in Tabelle II, A am Schlusse für den preußischen Staat genannte Fläche von 2 002 584 ha entfernt sich nicht erheblich von derjenigen Summe, welche in der dem Landtage mittelst Schreibens des Finanzministers vom 16. Januar 1879 mitgetheilten Nachweisung „von den innerhalb des Preußischen Staates vorhandenen Waldungen und den im Landeskultur-Interesse aufzuforstenden Flächen“ in Sp. 9 als „Acker und Weide mit und unter 30 ₰ Grundsteuer-Reinertrag pro Morgen auf 2 433 017 ha
neben 106 364 ha Oedländereien angegeben ist. Von der ersteren Summe entfallen allein auf die Provinz Hannover 946 333 ha und von den Flächen, welche nach dem damaligen Gutachten der Bezirks-Regierungen im Landeskultur-Interesse noch aufzuforsten wären:

im Preußischen Staate: 674 905 ha,
gehörten der Provinz Hannover an: 368 856 ha.

Entnommen sind die Zahlen in Sp. 2 und 4, ebendaher wie diejenigen der Tabellen I, mit der Maßgabe, daß die Zahlen der Sp. 3 in Tabelle II A und C. sowie die Zahlen in Sp. 6 in Tabelle II C, aus den bei der Grundsteuer-Veranlagung aufgestellten Uebersichten — für die alten Provinzen vergl. das Werk: Meitzen, der Boden und die landwirthschaftlichen Verhältnisse des Preußischen Staates Band IV, S. 460 ff. (Berlin 1869), für die neuen Provinzen vergl. die der Central-Kommission zur Regelung der Grundsteuer vorgelegten Uebersichten des Flächen-Inhaltes der einzelnen Klassen (B) extrahirt sind.

Für die anderen deutschen Staaten standen die Ziffern des absoluten Waldbodens nicht zu Gebote.

Die Tabellen III, A-C enthalten für Preußen und die anderen deutschen Staaten die Waldflächen, wie sie ausweislich der betreffenden Quellen zu verschiedenen Zeiten ermittelt sind.

Für die Vergleichbarkeit der betreffenden Zahlen mit Ausnahme derjenigen in Tabelle III, B. welche aus dem Heft LII der „Preußischen Statistik S. XXXVI entnommen sind, fehlt jede bestimmte Grundlage.

Die Zahlen in Tabelle III A Sp. 2 sind entnommen aus „Dr. Zachariä von Lingenthal, Beiträge zur Agrarstatistik der Preußischen Monarchie (Halle 1860)“ und beruhen auf den „Tabellen und amtlichen Nachrichten für den Preußischen Staat für das Jahr 1849“, welche aus den neben der Volkszählung bewirkten Aufnahmen der Lokalbehörden hervorgegangen sind;

Die in Sp. 3 aus „Maron, Forststatistik der sämmtlichen Wälder Deutschlands einschließlich Preußen, bearbeitet nach amtlichen Quellen; (Berlin 1862.)“

Die in Sp. 4 aus „v. Hagen, die forstlichen Verhältnisse Preußens (Berlin 1867)“ vergl. „Meitzen, a. a. O. Band II, S. 328“, wonach die Zahlen in dem v. Hagen'schen Werke die Resultate der Katasterarbeiten zur Grundlage haben, und durch Ausgleichung nach den anderweitig vorliegenden amtlichen Materialien berichtigt sind.

Die in Sp. 5 aus „Leo, Forststatistik über Deutschland und Oesterreich-Ungarn (Berlin 1874)“, welche für die alt-preußischen Provinzen meistens aus dem v. Hagen'schen Werke übernommen sind;

Die in Sp. 6 gleich denjenigen in Tabelle I. —

Als es sich darum handelte, die nach allseitigen Behauptungen seit Anfang des Jahrhunderts fortgeschrittene Entwaldung in Preußen zu konstatiren, mußte die Königliche Regierung in der dem Abgeordnetenhause (vergl. Drucksachen, Session 1872/73, Nr. 20) mitgetheilten Denkschrift die Beantwortung der gestellten Fragen als unausführbar bezeichnen. Obgleich aus der Gegenüberstellung der amtlichen Erhebungen von 1858, welche 6 545 915 ha Wald und von 1872, welche 6 880 941 ha Wald ergeben, eine Vermehrung des Waldareals hätte gefolgert werden können, wurde das Gegentheil als unzweifelhaft bezeichnet. Nur hinsichtlich des Staatsforstbesitzes konnte bestimmte Auskunft dahin gegeben werden:

Der Staatsforstbesitz incl. des nicht zur Holzzucht benutzten Bodens umfaßte nach den Forstetats und den Forst-Vermessungen:

im Jahre	in den alten Landestheilen:	in den neuen Landestheilen:
1820:	ha 2 409 917	
1825:	„ 2 360 446	
1830:	„ 2 140 630	
1835:	„ 2 157 552	
1840:	„ 2 084 660	
1845:	„ 2 069 326	
1850:	„ 2 070 853	
1855:	„ 2 067 985	
1860:	„ 2 057 868	
1865:	„ 2 052 334	
1867:	„ 2 053 188	
1868:	„ 2 066 320	539 108
1870:	„ 2 082 652	552 297
1872:	„ 2 083 732	556 376

Die Ursachen des Abganges wie später des Zuganges sind in jener Denkschrift erläutert.

Die Tabellen IV, A-E enthalten die Vertheilung der Waldfläche nach dem Besitzstande, und zwar für die drei Hauptkategorien: 1) Staat, 2) Gemeinden und öffentliche Anstalten, 3) Private. Dieselben sind entnommen:

in Tabelle IV, A aus der als Anlage zu der „Denkschrift über die Waldflächen-Verhältnisse und die Aufforstung von Oedländereien in der Preußischen Monarchie" vom 1. October 1872 (Drucksachen Nr. 20 des Hauses der Abgeordneten. Session 1872/73) dem Landtage mitgetheilten „Uebersicht über die Waldflächen-Verhältnisse der Preußischen Monarchie." Diese Zahlen stimmen für die altpreußischen Provinzen mit denen des v. Hagen'schen Werkes überein, datiren also aus dem Jahre 1867 und beruhen auf der Grundlage der Kataster-Arbeiten; für die neuen Provinzen liegen denselben andere amtliche Ermittelungen zu Grunde, so für Hannover im Wesentlichen diejenigen, welche das Burckhardt'sche Werk: die forstlichen Verhältnisse des Königreichs Hannover (Hannover 1864) enthält. Die meisten dieser Angaben, soweit nicht spätere Berichtigungen eine Abweichung motivirten, finden sich auch in dem Leo'schen Werke wieder.

In Tabelle IV, A sind den Waldungen der Gemeinden und öffentlichen Anstalten noch die Gemeinschafts-Waldungen nach den Ermittelungen hin-

zugesetzt, welche der Regierungs-Vorlage zu dem Gesetzentwurfe über gemeinschaftliche Holzungen 1880 beigegeben waren (vergl. Drucksachen des Abgeordnetenhauses. Session 1880/81. Nr. 15. S. 19). Obwohl dieselben 12 Jahre später als die übrigen in diese Tabelle aufgenommenen Zahlen ermittelt sind, schien es von Interesse, ein wenigstens annähernd richtiges Bild von dem ganzen Areal, das nach der jetzigen Lage der Gesetzgebung als „halböffentlicher" Wald gilt, zu geben.

Jene im Jahre 1872 für den ganzen preußischen Staat zusammengestellte Uebersicht enthält eine Scheidung der den Stadtgemeinden und der den Landgemeinden gehörenden Forsten nicht. Dagegen findet solche sich in dem v. Hagenschen Werke.

Auch der Regierungs-Vorlage für das Gemeindewald-Gesetz vom 14. August 1876 (Drucksachen des Abgeordnetenhauses. Session 1876. Nr. 19) war eine Uebersicht über den Waldbesitz der Stadt- und Landgemeinden 2c. in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen und Schlesien beigefügt, aus welcher die folgenden Gesammtzahlen von Interesse sein dürften:

Es besaßen

in der Provinz	Preußen	59	Stadtgemeinden	. . 45 983	ha Waldfläche,
" " "	Brandenburg	84	"	. . 75 796	" "
" " "	Pommern	59	"	. . 36 245	" "
" " "	Posen	20	"	. . 9 457	" "
" " "	Schlesien	87	"	. . 81 498	" "

Dagegen:

in der Provinz	Preußen	35	Landgemeinden	. . 2 864	ha Waldfläche,
" " "	Brandenburg	75	"	. . 4 647	" "
" " "	Pommern	30	"	. . 1 525	" "
" " "	Posen	17	"	. . 2 168	" "
" " "	Schlesien	123	"	. . 3 787	" "

In Tabelle IV, B sind die Angaben für die anderen deutschen Staaten der Leo'schen Forststatistik entnommen, deren Zahlen zum größten Theile auf amtlichen Mittheilungen beruhen. Von welchen verschiedenartigen Voraussetzungen die betreffenden, jenen amtlichen Mittheilungen zu Grunde liegenden Aufnahmen ausgehen, ist unbekannt, somit die Vergleichbarkeit der Resultate fraglich. Bei solcher Unsicherheit kann es auch nicht ausbleiben, daß fast jede neuere forst-statistische Zusammenstellung Abweichungen, bald auf dieser, bald auf jener neueren amtlichen Mittheilung beruhend, aufzuweisen hat. Beispielsweise enthält die Chronik des deutschen Forstwesens, begründet von Bernhardt, fortgesetzt von Sprengel, V. Jahrgang pro 1879 (Berlin 1880, bei Springer) folgende Zahlen:

	Gesammt-Waldfläche.	Staatswald.	Gemeindewald.	Privatwald.
Baiern	2 585 122	922 288	388 048	1 274 786
Baden	525 693	87 928	259 679	178 086
Württemberg	591 406	190 805	204 669	195 932
Sachsen	422 551	168 551	31 000	223 000
Braunschweig	114 132	80 736	21 777	11 619
Oldenburg	44 797	20 454	24 343.	

während die der Versammlung deutscher Forstmänner zu Wildbad gewidmete Festschrift: „Die forstlichen Verhältnisse Württembergs (Stuttgart 1880)" angiebt:

für Württemberg 597 760 192 236 190 435 215 088;
die Forst- und agrarstatistischen Uebersichten über die Bodenbenutzung im Herzogthum Braunschweig (von Oberförster v. Bultejus in Heft 2 der Forstl. Blätter, Jahrg. 1881) nachweisen:

für Braunschweig 114 035 80 904 21 508 11 623;
und eine im Jahrg. 1879 der Zeitschrift des Königlichen Preußischen Statistischen Bureaus, Heft 1, II S. X reproduzirte amtliche badische Veröffentlichung angiebt:

für Baden 522 430 92 529 258 751 171 149.

Für das Königreich Sachsen konstatirt das oben (S. 40) erwähnte Dekret von 1880 die nicht unerhebliche Abnahme der gesammten Waldfläche bis zu 25,5 % der Gesammt-Landesfläche.

Angaben desselben Inhaltes aus verschiedenen Zeiten sind zusammengestellt in der Tabelle IV, C für die preußischen Provinzen, pro 1867 übereinstimmend mit dem oben erwähnten Material der Tabelle IV A mit Hinweglassung der Gemeinschafts-Waldungen, pro 1878 entnommen aus den Resultaten der Ermittelung über die landwirthschaftliche Bodenbenutzung. (s. o.) Die Vergleichbarkeit in den Rubriken Gemeinde- und Privat-Waldungen ist jedoch sehr zweifelhaft.

In Betreff der Provinz Hannover endlich sind in den Tabellen IV, D. u. E. auch aus früherer Zeit die erreichbaren Nachrichten zusammengestellt. In Tabelle IV, D sind die Zahlen pro 1831 entnommen aus dem Heft II „zur Statistik des Königreichs Hannover" (Hannover 1851) beruhend auf den Aufnahmen der Jahre 1831/32 bezw. auf der hannoverschen Grundsteuer-Veranlagung mit Vermessung, theilweise auch nur Ueberschlagung, nach dem Grundsteuergesetze vom 9. August 1822 (danach galten als Forsten nicht die mit Holz bestandene Fläche, sondern der „Forstgrund" incl. der Oeden, Blößen und Räumden), die pro 1850 aus Drechsler, die Forsten des Königreichs Hannover (Hannover 1851), worin die vorerwähnten älteren Angaben nach den seitdem zur Kenntniß der Behörden gekommenen Veränderungen (für die Körperschafts- und Privatforsten nicht ganz zuverlässig) berichtigt sind; die pro 1863 aus dem schon citirten Burkhardt'schen Werke; die pro 1878 aus den Veröffentlichungen über die Aufnahmen der landwirthschaftlichen Bodenbenutzung.

In Tabelle IV, E sind die Zahlen pro 1874 bezw. 1880 aus dem „Handbuch für die Provinz Hannover" (Hannover, Klintworth 1880) entnommen.

Die Tabellen V, A und B enthalten das Staatsforstareal nach den Anlagen zum Staatshaushalts-Etat der genannten Jahre bezw. nach dem Staats-Kalender für den preußischen Staat und nach dem Handbuche für die Provinz Hannover.

I. Waldfläche überhaupt.

A. Preußen. (1878.)

I. A. 1. Regierungs-Bezirke.	2. Gesammtfläche. ha	3. Waldfläche. ha	4. Waldfläche auf je 100 ha der Ges.-Fl. ha	5. Einwohner-Zahl. (1875.)	6. Waldfläche auf je 100 Einwohner. ha
Königsberg	2 110 662	405 499	*19,2*	1 101 647	*36,8*
Gumbinnen	1 587 015	266 925	*16,8*	754 774	*35,3*
Danzig	795 535	149 420	*18,7*	542 316	*27,5*
Marienwerder	1 753 031	390 338	*21,6*	800 434	*36,2*
Stadt Berlin	5 925	36	*0,6*	966 858	*0,04*
Potsdam	2 064 324	602 535	*29,1*	1 100 161	*54,7*
Frankfurt	1 919 493	679 683	*35,4*	1 059 392	*64,1*
Stettin	1 207 317	226 417	*18,7*	695 734	*32,5*
Köslin	1 403 984	308 887	*22,0*	557 831	*53,5*
Stralsund	400 938	57 092	*14,2*	208 725	*27,3*
Posen	1 750 562	352 396	*20,1*	1 033 747	*34,0*
Bromberg	1 144 677	233 381	*20,3*	572 337	*40,7*
Breslau	1 347 665	280 299	*20,7*	1 472 254	*19,0*
Liegnitz	1 360 174	494 181	*36,3*	995 083	*49,4*
Oppeln	1 321 158	388 549	*29,4*	1 376 362	*28,0*
Magdeburg	1 150 464	235 987	*20,5*	879 558	*26,8*
Merseburg	1 020 652	188 422	*16,5*	903 931	*20,8*
Erfurt	353 049	83 559	*23,6*	385 499	*21,7*
Schleswig	1 884 169	115 167	*6,1*	1 073 926	*10,7*
Hannover (Prov.)	3 842 272	605 027	*15,7*	2 017 393	*29,9*
Münster	724 912	113 529	*15,6*	443 344	*25,8*
Minden	525 288	107 526	*20,4*	480 612	*22,3*
Arnsberg	769 735	323 379	*42,0*	981 741	*32,9*
Kassel	1 011 683	396 921	*39,2*	788 886	*50,3*
Wiesbaden	556 493	232 076	*41,5*	679 012	*34,1*
Koblenz	620 199	255 111	*41,1*	571 559	*44,6*
Düsseldorf	546 699	100 346	*18,3*	1 460 376	*6,8*
Köln	397 440	120 382	*30,2*	654 791	*18,3*
Trier	718 237	244 323	*34,0*	615 111	*39,7*
Aachen	415 388	109 270	*26,5*	502 544	*21,3*
Sigmaringen	114 282	37 861	*33,1*	66 466	*56,9*
Staat	34 823 421	8 124 521	*23,3*	25 742 404	*31,5*

B. Deutsche Staaten. (1878.)

I. B. 1. Staaten.	2. Gesammtfläche. qkm	3. Waldfläche. ha	4. Waldfläche auf je 100 ha der Ges.-Fl. ha	5. Einwohner-Zahl. (1875.)	6. Waldfläche auf je 100 Einwohner. ha
Königreich Bayern	75 863	2 501 948	33,0	5 022 390	49,8
Königreich Sachsen	14 993	415 161	27,7	2 760 586	15,0
Württemberg	19 504	599 515	30,8	1 881 505	31,8
Baden	15 084	553 296	37,6	1 507 179	36,6
Hessen	7 680	239 989	31,3	884 218	27,1
Mecklenburg-Schwerin	13 304	223 735	16,8	553 785	40,4
Oldenburg	6 414	56 730	8,8	319 314	17,7
Braunschweig	3 690	110 250	30,3	327 493	33,6
Anhalt	2 349	55 843	24,4	213 565	26,0
Sachsen-Weimar	3 593	90 909	25,3	292 933	31,0
„ -Meiningen	2 468	102 965	41,7	194 494	52,9
„ -Altenburg	1 322	37 129	28,1	145 844	25,4
„ Koburg-Gotha	1 968	59 923	30,5	182 599	32,8
Schwarzb.-Rudolstadt	942	42 729	45,4	76 676	55,7
„ -Sondersh.	862	25 645	29,7	67 480	38,0
Waldeck	1 121	42 500	37,9	54 743	77,6
Reuß älterer Linie	316	11 531	36,4	46 985	24,5
Reuß jüngerer Linie	829	30 846	37,7	92 375	33,3
Schaumburg-Lippe	340	7 747	22,8	33 133	23,3
Lippe	1 189	—	—	112 452	—
Mecklenburg-Strelitz	2 930	57 830	19,7	95 673	60,3
Lübeck	299	3 820	12,8	56 912	6,7
Bremen	255	415	1,6	142 200	0,2
Hamburg	410	1 288	3,1	388 618	0,3
Elsaß-Lothringen	14 508	443 864	30,6	1 531 804	28,4
Königreich Preußen	347 509	8 124 521	23,3	25 742 404	31,5
Deutsches Reich	539 740	13 839 769	25,7	42 727 360	32,3

C. Provinz Hannover (1878/75.)

I. C. 1. Kreise und Landdrosteibezirke.	2. Gesammtfläche. ha	3. Waldfläche. ha	4. Waldfläche auf je 100 ha der Ges.-Fl. ha	5. Einwohner-Zahl.	6. Waldfläche auf je 100 Einwohner. ha
Diepholz	150 595	12 453	8,2	50 594	24,6
Hoya	82 153	10 684	13,0	44 423	24,0
Nienburg	121 114	13 911	11,4	50 504	25,5
Hannover, Stadt	2 462	662	26,8	106 677	—
Hannover, Land	97 394	9 130	9,3	81 064	11,2
Wennigsen	60 553	16 574	27,3	46 929	35,3
Hameln	64 059	21 786	33,9	49 868	43,6
Hildesheim	49 843	3 162	6,3	64 543	4,8
Marienburg	67 718	18 879	27,8	53 162	35,5
Liebenburg	62 389	13 868	22,2	52 802	26,2
Osterode a. H.	66 462	13 450	20,2	65 201	20,6
Göttingen	83 471	28 924	35,8	68 564	42,1
Einbeck	100 729	37 331	37,0	66 880	55,8
Zellerfeld	80 965	63 977	79,0	42 445	150,7
Celle	187 624	36 610	19,4	66 795	54,8
Gifhorn	180 766	33 398	18,4	50 492	66,1
Fallingbostel	240 835	38 942	12,0	50 088	77,7
Uelzen	144 637	27 613	19,0	43 764	63,0
Dannenberg	141 463	39 059	27,6	53 803	72,6
Lüneburg	107 419	20 666	19,3	49 032	42,1
Harburg	148 747	19 886	13,3	72 740	27,3
Stade, Marsch	51 199	440	0,8	37 538	1,1
Stade, Geest	131 390	9 696	7,3	52 609	18,5
Neuhaus	52 181	2 067	3,9	28 008	7,3
Otterndorf	32 618	213	0,6	17 205	1,2
Lehe	124 262	6 370	5,1	55 341	11,5
Osterholz	63 802	3 647	5,7	43 390	8,4
Verden	67 147	4 809	7,0	42 508	11,3
Rotenburg i. H.	146 153	8 847	6,0	31 610	27,9
Meppen	219 509	15 486	7,0	55 243	28,0
Lingen	171 392	14 060	8,2	59 511	23,5
Bersenbrück	106 040	16 247	15,3	42 911	37,7
Osnabrück	67 360	17 318	25,5	72 868	23,7
Melle	56 259	18 729	33,2	47 228	39,6
Aurich	137 039	4 161	3,0	76 230	5,4
Emden	75 853	759	1,0	60 240	1,2
Leer	97 981	1 217	1,2	64 583	1,8

Noch I. C. 1. Kreise und Landdrosteibezirke.	2. Gesammtfläche. ha	3 Waldfläche. ha	4. Waldfläche auf je 100 ha der Ges. Fl. ha	5. Einwohnerzahl.	6. Waldfläche auf je 100 Einwohner. ha
Landdr. Hannover (Kreise 1—7)	578 332	85 199	14,9	430 059	19,8
" Hildesheim (Kreise 8—14)	511 577	179 591	34,9	413 597	43,4
" Lüneburg (Kreise 15—21)	1.151 491	216 175	18,7	386 714	58,5
" Stade (Kreise 22—29)	669 451	36 089	5,3	308 209	11,5
" Osnabrück (Kreise 30 —34)	620 549	81 835	13,1	277 761	29,4
" Aurich (Kreise 35—37)	310 873	6 137	1,9	201 053	3,8
Sa. Prov. Hannover	3 842 272	605 027	15,7	2 017 393	29,9
Gebirgsland (Harz) (Kreis Nr. 14)	80 965	63 977	79,0	42 445	150,7
Hügelland (Kreise Nr. 6. 13, 33, 34)	678 843	190 021	28,0	588 045	32,3
Flachland (die übrigen Kreise)	3 082 464	351 029	11,4	1 386 903	25,3

II. Der landwirthschaftlich benutzte Boden.

A. Preußen. (1878.)

II. A. 1. Regierungs-Bezirke.	2. Acker und Gartenland	3. Schlechtes Ackerland (bis zu 40 ₰ Kat.-Ertrag pro 25 a.	4. Wiesen und Weiden.	5. Geringste Weiden (Haiden.)	6. Summa Spalte 3 u. 5.
	überhaupt ha darunter in % der Gesammtfläche.				%
Königsberg	1 121 054	16 693	440 519	43 538	
	52,8	*0,7*	*20,7*	*2,0*	*2,7*
Gumbinnen	762 663	6 236	410 409	36 521	
	48,0	*0,3*	*24,6*	*2,3*	*2,6*
Danzig	415 588	12 066	168 581	40 264	
	52,2	*1,5*	*21,1*	*5,0*	*6,5*
Marienwerder	966 413	20 975	281 371	57 848	
	55,1	*1,1*	*16,0*	*3,2*	*4,3*
Stadt Berlin	1 254	—	170	18	
	23,1	—	*3,1*	*0,3*	*0,3*
Potsdam	959 120	17 170	357 777	25 320	
	46,8	*0,8*	*17,3*	*1,2*	*2,0*
Frankfurt	883 170	14 666	237 193	24 315	
	46,0	*0,7*	*12,3*	*1,2*	*1,9*
Stettin	662 525	4 194	244 273	14 114	
	54,8	*0,3*	*20,2*	*1,1*	*1,4*
Köslin	739 060	18 756	255 582	53 762	
	52,6	*1,3*	*18,2*	*3,8*	*5,1*
Stralsund	259 216	—	63 648	2 200	
	64,6	—	*15,8*	*0,5*	*0,5*
Posen	1 102 549	11 199	205 300	8 282	
	62,9	*0,6*	*11,7*	*0,4*	*1,0*
Bromberg	678 395	3 217	168 480	10 318	
	59,2	*0,2*	*14,7*	*0,9*	*1,1*
Breslau	856 240	61	142 019	2 015	
	63,5	—	*10,5*	*0,1*	*0,1*
Liegnitz	642 240	1 059	155 917	4 477	
	47,2	*0,1*	*11,4*	*0,3*	*0,4*
Oppeln	736 756	3 836	124 258	3 441	
	55,7	*0,2*	*9,4*	*0,2*	*0,4*
Magdeburg	648 365	—	200 126	30 883	
	56,3	—	*17,3*	*2,5*	*2,5*
Merseburg	665 505	1 336	102 287	5 820	
	65,2	*0,1*	*11,7*	*0,5*	*0,6*
Erfurt	220 608	550	28 128	656	
	60,2	*0,1*	*11,7*	*0,1*	*0,2*

Noch II.A. 1. Regierungs-Bezirke.	2. Acker und Gartenland	3. Schlechtes Ackerland (bis zu 40 ₰ Kat.-Ertrag pro 25 a.	4. Wiesen und Weiden.	5. Geringste Weiden (Haiden.)	6. Summa Spalte 3 u. 5.
	überhaupt ha darunter in % der Gesammtfläche.				%
Schleswig	1 085 030	21 093	543 161	152 418	
	57,5	*1,1*	*7,0*	*8,0*	*9,1*
Hannover	215 424	184	240 159	129 612	
	37,2	—	*28,8*	*22,4*	*22,4*
Hildesheim	243 188	—	62 695	1 977	
	47,5	—	*12,2*	*0,4*	*0,4*
Lüneburg	356 548	13 937	517 982	344 788	
	31,0	*1,2*	*45,0*	*21,3*	*22,5*
Stade	183 735	2 997	389 198	230 456	
	27,4	*0,4*	*58,1*	*34,4*	*34,8*
Osnabrück	139 703	2 038	369 886	246 010	
	22,5	*0,3*	*59,6*	*39,6*	*39,9*
Aurich	108 875	—	166 126	55 620	
	35,0	—	*53,4*	*17,9*	*17,9*
Münster	291 392	—	264 325	127 857	
	40,1	—	*36,4*	*17,6*	*17,6*
Minden	268 252	—	120 809	36 061	
	51,0	—	*22,9*	*6,9*	*6,9*
Arnsberg	289 053	17	119 847	19 532	
	37,5	—	*15,9*	*2,5*	*2,5*
Kassel	410 633	1 447	166 843	6 990	
	40,5	*0,1*	*16,4*	*0,7*	*0,8*
Wiesbaden	213 988	559	82 706	4 184	
	38,4	*0,1*	*14,8*	*0,8*	*0,9*
Coblenz	249 954	342	84 800	15 518	
	40,3	*0,1*	*13,6*	*2,5*	*2,6*
Düsseldorf	300 821	—	95 531	16 125	
	53,1	—	*17,4*	*2,9*	*2,9*
Köln	219 801	—	32 230	5 321	
	55,3	—	*8,1*	*1,3*	*1,3*
Trier	302 713	—	143 691	28 556	
	42,1	—	*10,0*	*4,0*	*4,0*
Aachen	180 389	—	106 974	42 588	
	43,4	—	*25,7*	*10,3*	*10,3*
Sigmaringen	52 387	—	20 085	553	
	45,8	—	*17,5*	*0,5*	*0,5*
Staat	17 435 605	174 628	7 113 179	1 827 956	
	50,6	*0,5*	*20,4*	*5,3*	*5,8*

B. Deutsche Staaten.

II. B. 1. Staaten.	2. Acker- u. Gartenland überhaupt ha	3. Acker- u. Gartenland in % der Ges.-Fl.	4. Wiesen und Weiden überhaupt ha	5. Wiesen und Weiden in % der Ges.-Fl.
Königreich Bayern	3 093 899	40,8	1 481 786	19,5
Königreich Sachsen	813 551	54,3	201 667	13,5
Württemberg	903 337	46,4	352 530	18,1
Baden	635 753	43,1	222 694	15,1
Hessen	391 779	51,0	101 433	13,2
Mecklenburg-Schwerin	759 304	57,1	172 216	12,9
Oldenburg	188 757	29,4	146 473	22,9
Braunschweig	183 167	50,4	52 127	14,3
Anhalt	141 154	61,5	19 785	8,6
Sachsen-Weimar	201 112	56,0	43 656	12,1
„ -Meiningen	102 549	41,6	32 918	13,3
„ -Oldenburg	76 670	57,9	13 810	10,4
„ -Cob.-Gotha	104 430	53,1	23 060	11,7
Schwarzburg-Rudolst.	38 765	41,1	8 943	9,5
Schwarzb.-Sondersh.	50 846	59,0	5 819	6,8
Waldeck	48 642	43,4	16 181	14,4
Reuß ältere Linie	12 826	40,5	5 943	18,8
Reuß jüngere Linie	31 878	39,0	16 293	19,9
Schaumburg-Lippe	15 418	45,2	6 672	19,5
Lippe	—	—	—	—
Mecklenburg-Strelitz	140 926	48,1	25 834	8,8
Lübeck	17 995	60,2	3 547	11,9
Bremen	6 293	24,6	15 293	59,6
Hamburg	19 199	46,9	10 708	26,1
Elsaß-Lothringen	719 705	49,6	207 008	14,3
Deutsches Reich	26 133 515	48,5	10 299 486	19,1

C. Provinz Hannover.

II. C. 1. Kreise und Landdrosteibezirke.	2. Acker- und Gartenland	3. Schlechtes Ackerland (bis zu 40 ₰ Kat.-Ertrag pro 25 a.)	4. Wiesen und Weiden.	5. Geringste Weiden (bis zu 40 ₰ Kat.-Ertrag pro 25 a.)	6. Sp. 3 u. 5. zus. in % der Ges.-fläche.
	überhaupt in ha (darunter in % der Gesammtfläche.)				
Diepholz	38 039	184	88 980	56 352	
	25,2		*59,0*	*37,5*	*37,5*
Hoya	34 496	—	31 679	378	
	41,9		*38,5*	*0,5*	*0,5*
Nienburg	34 990	—	65 459	39 413	
	28,8		*54,0*	*32,5*	*32,5*
Hannover, Stadt	549	—	357	—	
	22,2		*14,4*	—	—
Hannover, Land	39 690	—	42 086	23 443	
	40,8		*43,2*	*24,1*	*24,1*
Wennigsen	34 470	—	6 189	15	
	56,9		*10,2*	—	—
Hameln	33 196	—	5 410	148	
	51,8		*8,4*	*0,2*	*0,2*
Hildesheim	36 684	—	6 330	304	
	73,5		*12,6*	*0,6*	*0,6*
Marienburg	39 695	—	5 139	344	
	58,6		*7,5*	*0,5*	*0,5*
Liebenburg	37 213	—	7 264	441	
	59,6		*11,6*	*0,7*	*0,7*
Osterode	37 458	—	12 275	507	
	56,3		*18,4*	*0,7*	*0,7*
Göttingen	41 367	—	9 014	1 144	
	49,5		*10,7*	*1,4*	*1,4*
Einbeck	42 573	—	16 027	382	
	42,2		*15,9*	*0,4*	*0,4*
Zellerfeld	8 198	—	6 655	661	
	10,1		*8,2*	*0,8*	*0,8*
Celle	51 789	2 370	88 864	52 600	
	27,6	*1,2*	*47,3*	*28,1*	*29,3*
Gifhorn	57 958	4 247	80 772	45 986	
	32,0	*2,3*	*44,1*	*25,5*	*27,8*
Fallingbostel	50 407	3 390	141 219	118 142	
	25,0	*1,4*	*58,6*	*49,1*	*50,5*
Uelzen	55 952	1 384	54 364	38 751	
	37,9	*0,9*	*37,5*	*26,8*	*27,7*
Dannenberg	49 648	1 439	43 161	12 952	
	35,0	*1,0*	*30,5*	*9,2*	*10,2*

Noch II.C. 1. Kreise und Landdrosteibezirke.	2. Acker- und Gartenland	3. Schlechtes Ackerland (bis zu 40 ₰ Kat.-Ertrag pro 25 a.)	4. Wiesen und Weiden.	5. Geringe Weiden (bis zu 40 ₰ Kat.-Ertrag pro 25 a.)	6. Sp. 3 u. 5. Zus. in % der Ges.-Fläche.
	überhaupt in ha (darunter in % der Gesammtfläche.)				
Lüneburg	44 574	607	35 484	20 650	
	41,7	0,5	33,0	19,3	19,8
Harburg	46 041	501	74 127	49 301	
	30,9	0.3	49,8	33,2	33,5
Stade, Marsch	23 457	—	13 163	1 583	
	45,8		28,7	3,1	3,1
Stade, Geest	34 118	326	80 205	56 415	
	26,0	0,2	60,9	43,0	43,2
Neuhaus	22 591	423	12 495	11 797	
	43,3	0,8	23,9	22,6	23,4
Otterndorf	16 222	340	11 471	4 926	
	50,0	1,0	35,2	15,1	16,1
Lehe	24 275	653	84 328	42 059	
	19,5	0,5	67,8	33,9	34,4
Osterholz	12 938	222	42 073	23 465	
	20,2	0.3	65,9	36,8	37,1
Verden	20 665	431	37 407	19 796	
	30,5	0,6	55,2	29,3	29,9
Rotenburg	32 470	604	98 057	68 255	
	22,1	0,4	67,0	46,7	47,1
Meppen	31 582	1 136	163 382	139 708	
	14,3	0,5	74,2	63,6	64,1
Lingen	32 180	209	117 531	79 685	
	12,9	0,1	68,5	46,5	46,6
Bersenbrück	27 613	533	57 008	31 225	
	26,0	0,5	54,5	29,4	29,9
Osnabrück	24 164	160	21 659	6 858	
	35,8	0,2	32,1	10,2	10,4
Melle	24 156	—	10 306	1 042	
	42,9		18.3	1,9	1,9
Aurich	46 511	—	76 699	37 057	
	33,9		55,9	27,0	27,0
Emden	40 187	—	66 404	3 075	
	53,0		89,0	4,1	4,1
Leer	22 177	—	23 024	23 385	
	22,6		23,4	23,9	23,9
Sa. Prov. Hannov.	1 250 473	19 156	1 746 046	1 012 235	
	32,5	0,5	45,4	26,3	26,8

III. Veränderungen der Waldflächen.

A. Preußen. (Nach verschiedenen Aufnahmen.)

III. A. 1.	2.	3.	4.	5.	6.
Provinzen.	nach den Tabellen und amtlichen Nachrichten von 1849.	nach Maron (1861.)	nach v. Hagen (1867.)	nach Leo (1874.)	nach den Aufnahmen über die Boden-Benutzung. (1878.)
	ha	ha	ha	ha	ha
Ostpreußen	990 326	739 400	692 865	693 681	672 423
Westpreußen		497 267	557 672	558 329	539 757
Posen	510 905	608 629	624 528	625 263	585 777
Pommern	501 167	558 221	595 202	595 903	592 396
Brandenburg	715 658	1 162 039	1 285 674	1 287 186	1 282 254
Schlesien	783 370	1 157 091	1 190 965	1 192 366	1 163 029
Sachsen	332 646	437 404	503 699	504 291	507 968
Westfalen	515 352	553 032	561 608	562 268	564 434
Rheinprovinz	698 516	819 723	821 791	831 930	829 432
Hohenzollern		30 341	38 245	38 290	37 861
Schleswig-Holst.		98 084*)		68 588	115 167
Hannover		485 600		502 354	605 027
Hessen-Nassau		566 432		655 750	628 997
Summa Staat:				8 137 353	8 124 521

*) Für Schleswig Zusatz nach dem dänischen Hof- und Staatskalender de 1853.

B. Preußen (alte Provinzen) nach dem Kataster.

III. B 1. Provinzen.	2. Umfang der Waldfläche bei der Veranlagung 1864. ha	3. Umfang der Waldfläche nach der Fortschreibung 1878. ha	4. 1878. + — ha	5. Bemerkung über die gleichzeitige Richtung der sonstigen Veränderungen.
Ostpreußen	693 736	672 423	— 21 313	bed. Zunahme des Ackerlandes Abnahme auch der Wiesen.
Westpreußen	558 372	539 757	— 18 615	wie vor.
Brandenburg	1 287 287	1 282 254	— 5 033	bed. Zunahme der Hofräume und ertraglosen Liegenschaften Abnahme auch des Ackerlandes.
Pommern	595 950	592 396	— 3 554	Zunahme von Oed- und Unland.
Posen	625 312	585 777	— 39 535	bed. Zunahme des Ackerlandes.
Schlesien	1 192 460	1 163 029	— 29 431	wie vor, auch Abnahme der Wiesen.
Sachsen	504 331	507 968	+ 3 637	Abnahme der Wiesen und Weiden.
Westfalen	562 313	564 434	+ 2 121	Abnahme des Ackerlandes.
Rheinland (ohne Kreis Meisenheim)	822 822	824 475	+ 1 653	Abnahme des Ackerlandes, Zunahme der ertraglosen Liegenschaften, Hofräume.
Sa. Staat alten Bestandes.	6 842 583	6 732 513	—110 070	

C. Deutsche Staaten.

III. C. 1. Staaten.	2. nach Maron (1861.) ha	3. nach Leo (1874) ha	4. nach den Aufnahmen über die Bodenbenutzung (1878.) ha
Preußen, alte Prov.	6 537 649	8 137 353	8 124 521
„ neue Prov.	1 150 109		
Bayern	2 472 596	2 596 831	2 501 948
Württemberg	592 752	595 102	599 515
Baden	509 067	510 924	553 296
Königreich Sachsen	457 148	472 419	415 161
Anhalt	56 025	55 851	55 843
Braunschweig	119 130	114 520	110 250
Mecklenburg-Schwerin	153 000	163 567	223 735
Oldenburg	43 444	44 793	56 370
Hessen	275 746	240 083	239 989
übrige deutsche Staaten	638 272	541 923	515 277
Sa.	13 006 041	13 473 367	13 395 905
Elsaß-Lothringen		451 337 *)	443 864
Sa.		13 924 704	13 839 769

*) Nach der auf amtlicher Mittheilung beruhenden Angabe der Waldtabelle in „Andree und Peschel, Physikalisch-statistischer Atlas des deutschen Reiches. (Bielefeld und Leipzig 1876)“: 438 011 ha.

IV. Vertheilung der Waldfläche nach dem Besitz.

A. Preußen. (1867.)

IV. A. 1. Regierungs-Bezirke.	2. Staatswaldungen ha		3. Waldungen a. d. Gemeinden b. d. öffentl. Anstalten, c. der Realgem. ha	4. Privatwaldungen ha	5. Auf je 100 ha Waldfläche kommen aus Sp. 2.	Sp. 3.	Sp. 4.	6. Auf je 100 ha Landesfläche kommen Staatswald.
Königsberg	177 569	a.	60 116	176 726	42	16	42	8,4
		b.	2 848					
		c.	4 279					
Gumbinnen	185 615	a.	13 812	72 286	68	5	27	11,7
		b.	—					
		c.	532					
Danzig	88 151	a.	8 914	54 725	57	7	36	11,1
		b.	1 002					
		c.	129					
Marienwerder	171 178	a.	16 239	217 793	43	4	53	9,8
		b.	—					
		c.	198					
Potsdam	202 147	a.	124 732	268 895	33	22	45	9,8
		b.	2 539					
		c.	5 130					
Frankfurt	174 155	a.	74 431	420 520	25	13	62	9,1
		b.	11 399					
		c.	3 338					
Stettin	105 087	a.	26 148	91 369	46	12	42	8,7
		b.	1 726					
		c.	3 104					
Cöslin	47 326	a.	24 822	239 215	15	8	77	3,4
		b.	55					
		c.	—					
Stralsund	25 448	a.	4 233	23 751	45	13	42	6,3
		b.	3 618					
		c.	—					
Posen	60 888	a.	6 807	302 174	16	2	82	3,4
		b.	1 234					
		c.	188					
Bromberg	93 587	a.	11 577	148 808	37	4	59	8,2
		b.	—					
		c.	—					
Breslau	54 652	a.	14 298	214 704	19	6	75	4,1
		b.	1 951					
		c.	37					
Liegnitz	21 303	a.	93 864	376 261	4	21	75	1,5
		b.	5 885					
		c.	595					
Oppeln	75 773	a.	20 702	311 334	18	6	76	5,7
		b.	265					
		c.	742					
Magdeburg	61 122	a.	11 376	153 987	27	6	67	5,3
		b.	3 378					
		c.	716					
Merseburg	72 984	a.	10 147	96 482	38	7	55	7,2
		b.	3 224					
		c.	7 086					

Noch IV. A. 1. Regierungs-Bezirke.	2. Staatswaldungen ha	a. b. c.	3. Waldungen a. d. Gemeinden b. d. öffentl. Anstalten, c. der Realgem. ha	4. Privat-Waldungen ha	5. Auf je 100 ha Waldfläche kommen aus Sp. 2.	Sp. 3.	Sp. 4.	6. Auf je 100 ha Landesfläche kommen Staatswald.
Erfurt	35 102	a.	20 032	21 962	41	25	34	10,9
		b.	759					
		c.	5 935					
Schleswig	26 315	a.	—	42 258	38	—	62	1,5
		b.	—					
		c.	15					
Hannover	236 466	a.	108 964	103 072	48	32	20	6,1
		b.	11 254					
		c.	42 598					
Münster	2 101	a.	1 837	126 625	2	2	96	0,3
		b.	1 233					
		c.	1 031					
Minden	23 351	a.	14 044	66 824	22	16	62	4,4
		b.	2 664					
		c.	402					
Arnsberg	18 953	a.	37 167	250 462	6	13	81	2,5
		b.	4 596					
		c.	10 979					
Cassel	230 521	a.	88 850	83 408	53	23	24	21,2
		b.	10 179					
		c.	—					
Wiesbaden	53 256	a.	164 040	4 511	24	74	2	9,8
		b.	1 048					
		c.	361					
Coblenz	26 782	a.	152 178	68 061	10	60	30	4,3
		b.	3 585					
		c.	8 704					
Düsseldorf	15 975	a.	975	82 876	16	2	82	2,9
		b.	545					
		c.	—					
Cöln	11 794	a.	7 486	99 930	10	8	82	3,0
		b.	1 969					
		c.	—					
Trier	61 650	a.	119 388	54 223	25	50	25	8,6
		b.	953					
		c.	7 492					
Aachen	28 072	a.	37 034	41 038	26	36	38	6,8
		b.	1 240					
		c.	—					

B. Deutsche Staaten.

IV. B. 1. Staat.	2. Staats-Waldungen (Dom. Cameral. u. fideicom Wald.) ha	3. Waldungen a. d. Gemeinden b. d. Stiftungen	ha	4. Privat-Waldungen ha	5. Auf je 100 ha der Waldfläche kommen Waldungen aus Sp. 2	Sp. 3	Sp. 4	6. Auf je 100 ha Ges.-Fläche Staats-Wald.
Baiern	938 200	a.	347 783	1 263 869	36	15	49	12,1
		b.	46 979					
Württemberg	194 500	a.	187 891	195 923	33	34	33	10,0
		b.	16 778					
Baden	91 319	a.	245 921	161 657	18	50	32	6,0
		b.	12 027					
Sachsen	160 655	a.	20 882	280 049	34	7	59	10,7
		b.	10 833					
Mecklenb.-Schw.	115 321	a.	—	48 246	71	—	29	8,6
		b.	—					
Hessen	67 396	a.	89 134	83 553	28	37	35	8,8
		b.	—					
Oldenburg	18 983	a.	6 135	19 590	42	14	44	3,0
		b.	86					
Braunschweig	80 704	a.	24 697	8 704	70	22	8	21,9
		b.	415					
Sachsen-Weimar	43 557	a.	12 549	33 825	48	15	37	12,0
		b.	1 007					
Mecklenb.-Strelitz	42 389	a.	5 452	9 830	73	10	17	15,6
		b.	277					
Anhalt	42 969	a.	593	11 680	77	2	21	16,2
		b.	608					
Sachsen-Meining.	40 341	a.	32 513	20 572	43	34	23	16,3
		b.	—					
Sachs.-Cob.-Gotha	37 115	a.	—	22 215	63	—	37	18,9
		b.	—					
Sachsen-Altenb.	17 046	a.	1 268	20 371	43	6	51	12,9
		b.	1 130					
Lippe-Detmold	18 191	a.	4 352	11 305	54	13	33	16,0
		b.	89					
Waldeck	28 614	a.	11 966	3 504	64	28	8	25,5
		b.	324					
Schwarzb.-Rudol.	19 141	a.	—	19 456	50	—	50	19,8
		b.	—					
Schwb-Sondersh.	16 774	a.	4 380	3 818	67	18	15	19,5
		b.	251					
Reuß-Gera	17 852	a.	590	15 266	52	4	44	21,5
		b.	561					
Lippe-Schaumb.	8 036	a.	—	646	93	—	7	18,1
		b.	—					
Hamburg	482	a.	—	215	61	—	39	1,2
		b.	—					
Lübeck	3 028	a.	—	—	100	—	—	10,9
		b.	—					
Reuß-Greiz	4 272	a.	62	6 913	37	3	60	15,6
		b.	214					
Bremen	—	a.	—	167	—	—	100	
		b.	—					

C. Vertheilung der Waldfläche in Preußen nach dem Besitzstande,

a. ältere Angaben (1867) cf. Tabelle IV A.
b. neuere Angaben (1878.)

IV. C. 1.		2.	3.	4.	5.	6.		
Provinzen.		Gesammte Landesfl.	Vertheilung der Waldfläche auf			Auf je 100 ha Landesfläche kommen		
			den Staat.	die Gem. u. Anstalt.	die Privaten	Staatswald	Gem.-wald.	Privatwald.
		ha	ha	ha	ha			
Ostpreußen	a.	3 697 469	362 184	76 775	253 723	9,7	2,0	6,8
	b.	3 697 678	369 327	38 643	264 454	9,9	1,0	7,1
Westpreußen	a.	2 546 059	259 328	25 155	272 845	10,1	0,9	10,7
	b.	2 548 566	273 777	24 714	241 266	10,7	0,9	9,0
Brandenburg	a.	3 988 396	376 302	212 101	697 789	9,0	0,5	17,4
	b.	3 989 741	416 123	121 004	745 127	10,4	3,0	16,1
Pommern	a.	3 011 072	177 861	60 602	357 439	5,9	2,0	11,8
	b.	3 012 239	177 869	59 069	355 458	5,9	1,6	11,8
Posen	a.	2 892 991	154 475	19 618	451 170	5,3	0,6	15,5
	b.	2 895 239	159 343	43 324	383 111	5,5	1,4	13,1
Schlesien	a.	4 025 828	151 728	136 965	903 673	3,7	3,3	22,4
	b.	4 028 997	152 450	105 596	904 983	3,7	2,6	22,4
Sachsen	a.	2 522 711	169 208	48 916	286 168	6,7	1,9	11,3
	b.	2 524 165	171 653	68 093	268 222	6,7	2,6	10,6
Schlesw.-Holst.	a.	1 719 464	26 315	—	42 273	1,4	—	2,4
	b.	1 842 272	32 264	7 858	75 045	1,7	0,4	4,1
Hannover	a.	3 847 028	236 466	120 218	145 670	6,0	3,1	3,7
	b.	3 842 272	225 722	125 702	253 603	5,8	3,2	6,6
Westfalen	a.	2 018 583	44 405	61 541	456 323	2,1	3,0	22,6
	b.	2 019 935	47 978	109 889	406 567	2,3	5,4	20,1
Hessen-Nassau	a.	1 633 761	283 777	264 117	107 856	17,5	16,1	6,6
	b.	1 568 176	261 025	261 473	106 500	16,6	16,6	6,7
Rheinland	a.	2 697 149	144 273	325 353	362 304	5,3	12,0	13,4
	b.	2 697 962	136 242	348 581	344 609	5,0	12,9	12,4
Hohenzollern	a.	114 195	—	19 581	18 709	—	17,1	16,3
	b.	114 282	—	22 010	15 851	—	19,2	13,8
Sa. Staat:	a.	34 714 706	2 387 322	1 372 942	4 355 936	6,8	3,9	12,5
	b.	34 823 421	2 423 772	1 335 955	4 364 793	6,8	3,8	12,2

D. Provinz Hannover.

IV. D. 1. Bezirke und Besitzer-Kategorien.	2. Im Jahre 1831.	3. 1850.	4. 1863.	5. 1878.
Landdr. Hannover				
Ges.-Waldfläche in ha	112 238	81 731	79 414	85 199
Staatsforsten „ „	73 261	45 588	33 979	32 406
Klosterforsten „ „	1 715	2 849	2 429	26 489
Gemeindeforsten „ „	29 340	21 642	43 006	
Privatforsten „ „	7 922	11 652		26 304
Landdr. Hildesheim				
Ges.-Waldfläche in ha	183 723	194 681	185 237	179 591
Staatsforsten „ „	107 726	108 503	105 239	99 480
Klosterforsten „ „	3 960	5 795	6 546	58 204
Gemeindeforsten „ „	50 742	50 803	73 452	
Privatforsten „ „	21 295	29 580		21 907
Landdr. Lüneburg				
Ges.-Waldfläche in ha	191 594	143 269	158 192	216 175
Staatsforsten „ „	117 876	78 104	72 483	67 257
Klosterforsten „ „	1 028	1 100	885	28 199
Gemeindeforsten „ „	46 780	33 401	84 824	
Privatforsten „ „	25 910	30 664		120 720
Landdr. Stade				
Ges.-Waldfläche in ha	24 465	19 400	24 476	36 089
Staatsforsten „ „	13 583	12 360	12 669	13 400
Klosterforsten „ „	—	435	—	4 315
Gemeindeforsten „ „	6 163	3 284	11 807	
Privatforsten „ „	4 719	3 321		18 374
Landdr. Osnabrück				
Ges.-Waldfläche in ha	73 704	45 557	50 673	81 835
Staatsforsten „ „	3 200	7 944	8 532	9 894
Klosterforsten „ „	1 339	1 370	1 393	7 792
Gemeindeforsten „ „	59 485	2 042	40 748	
Privatforsten „ „	9 680	34 201		64 149
Landdr. Aurich				
Ges.-Waldfläche in ha	1 831	2 414	3 869	6 137
Staatsforsten „ „	1 247	1 849	3 173	3 285
Klosterforsten „ „	—	—	—	702
Gemeindeforsten „ „	365	74	696	
Privatforsten „ „	219	491		2 105

Noch IV. D. 1.	2.	3.	4.	5.
Bezirke und **Besitzer-Kategorien.**	Im Jahre			
	1831.	1850.	1863.	1878.
Provinz Hannover				
Ges.-Waldfläche in ha	587 555	487 052	502 161	605 027*)
Staatsforsten „ „	316 893	254 348	236 375	225 722
Klosterforsten „ „	8 042	11 549	11 253	125 702 (Kloster- u. Gemeindeforsten)
Gemeindeforsten „ „	192 875	111 246	254 533 (Gemeinde- u. Privatforsten)	
Privatforsten „ „	69 745	109 909		253 603

*) Wird der Gesammt-Waldfläche pro 1878 diejenige Differenz, welche zwischen dem hier und dem in Tabelle IV. E. nachgewiesenen Staaatsforst-Areal besteht und welche zum größeren Theile in der Mitrechnung des nicht zur Holzzucht benutzten Bodens (cf. Tab. V) zum kleineren Theile in Erweiterung des Staatsforst-Areales beruht, hinzugesetzt, auch die neu entstandene Provinzialforst in der Landdrostei Lüneburg in Rechnung gezogen, so ergiebt sich für

die Landdrostei Hannover	88 225	ha
„ „ Hildesheim	182 956	„
„ „ Lüneburg	234 526	„
„ „ Stade	43 001	„
„ „ Osnabrück	81 182	„
„ „ Aurich	10 871	„
die Provinz Hannover	640 762	„

E. Der gesicherte Waldbestand in der Provinz Hannover.

IV. E. Im Jahre	1. Staatsforst. ha	2. Klosterforst. ha	3. Unter Beförst. stehende Gem.- und Anstaltsforsten. ha	4. Provinzialforsten. ha	5. Summe 1—4 ha	6. Sa. 1—4 in % der Landesfl.
			Landdrostei Hannover.			
1863	33 979	2 429	15 513	—	51 921	9,0
1874	35 396					
1880	35 432	2 429	16 388	—	54 249	9,4
			Landdrostei Hildesheim.			
1863	105 239	6 546	47 046	—	158 831	31,0
1874	104 156					
1880	102 845	6 549	49 455	—	158 849	31,1
			Landdrostei Lüneburg.			
1863	72 483	885	135	—	73 503	6,4
1874	75 934					
1880	82 743*)	6 210	—	2 865	91 818	7,9
			Landdrostei Stade.			
1863	12 669	—	—	—	12 669	1,9
1874	13 835					
1880	20 312**)	1 204	—	—	21 516	3,2
			Landdrostei Osnabrück.			
1863	8 532	1 393	—	—	9 925	1,6
1874	9 149					
1880	9 241	1 431	—	—	10 672	1,7
			Landdrostei Aurich.			
1863	3 173	—	—	—	3 173	1,0
1874	6 402					
1880	8 019	141	—	—	8 160	2,6
			Provinz Hannover.			
1863	236 075	11 253	62 694	—	310 022	8,1
1874	244 872					
1880	258 592	17 964	65 843	2 865	345 264	9,0

*) Hierunter sind 1 038 ha Moore, wenn die Angabe von 1877 noch zutrifft.
**) Hierunter sind 5 301 ha Moore, wie vor.

V. Staatsforst-Areal.

A. Preußen (nach den Staatshaushalts-Etats pro 1869 und 1879/80.

V. A. 1. Regierungs-Bezirke.		2. A. Waldboden zur Holzzucht benutzt ha	3. B. Nicht zur Holzzucht benutzter Waldboden. ha	4. Sa. A. u. B. ha	5. Anzahl der Oberförstereien.
Königsberg	1869	173 747,7	58 524,2	232 271,9	
	1879/80	181 905,0	61 562,0	243 467,0	36
Gumbinnen	1869	179 410,0	52 283,4	231 693,4	
	1879/80	181 055,0	54 500,0	235 555,0	38
Danzig	1869	89 507,7	12 111,4	101 619,1	
	1879/80	95 232,0	12 553,0	107 785,0	17
Marienwerder	1869	166 517,4	17 206,2	183 723,6	
	1879/80	172 944,0	16 764,0	189 708,0	29
Posen	1869	63 485,2	6 183,1	69 668,3	
	1879/80	65 331,0	6 376,0	71 707,0	13
Bromberg	1869	93 891,9	7 791,2	101 683,1	
	1879/80	94 810,0	7 349,0	102 159,0	15
Stettin	1869	112 326,9	10 962,8	123 289,7	
	1879/80	113 258,0	9 630,0	122 888,0	25
Cöslin	1869	44 907,3	5 706,5	50 613,8	
	1879/80	46 149,0	5 322,0	51 471,0	12
Stralsund	1869	24 550,4	3 910,4	28 460,8	
	1879/80	24 804,0	3 673,0	28 477,0	6
Breslau	1869	60 052,9	3 941,8	63 994,7	
	1879/80	57 053,0	4 034,0	61 087,0	16
Liegnitz	1869	20 627,0	1 967,6	22 594,6	
	1879/80	20 519,0	1 465,0	21 984,0	5
Oppeln	1869	75 130,7	5 274,8	80 405,5	
	1879/80	73 322,0	3 597,0	76 919,0	8
Potsdam	1869	198 411,3	4 660,4	203 071,7	
	1879/80	199 412,0	16 996,0	216 408,0	39
Frankfurt a. O.	1869	171 582,5	13 415,8	184 998,3	
	1879/80	171 159,0	10 745,0	181 904,0	34
Magdeburg	1869	61 052,7	3 941,3	64 994,0	
	1879/80	60 332,0	4 403,0	64 735,0	19
Merseburg	1869	71 781,2	7 045,8	78 827,0	
	1879/80	73 149,0	5 588,0	78 737,0	25
Erfurt	1869	35 632,5	1 345,9	36 978,4	
	1879/80	35 514,0	1 133,0	36 647,0	14
Münster	1869	2 231,6	235,1	2 466,7	
	1879/80	2 228,0	234,0	2 462,0	1
Minden	1869	35 324,6	1 333,2	36 657,8	
	1879/80	34 743,0	1 492,0	36 235,0	11

Noch V. A. 1. Regierungs-Bezirke.		2. A. Waldboden zur Holzzucht benutzt, ha	3. B. Nicht zur Holzung benutzter Waldboden. ha	4. Sa. A. u. B. ha	5. Anzahl der Oberförstereien.
Arnsberg	1869	19 465,9	791,2	20 257,1	
	1879/80	19 638,0	752,0	20 390,0	8
Koblenz	1869	25 889,2	977,5	26 866,7	
	1879/80	26 072,0	736,0	26 808,0	9
Düsseldorf	1869	16 279,2	1 617,8	17 897,0	
	1879/80	15 864,0	2 130,0	17 994,0	5
Köln	1869	11 784,1	567,8	12 351,9	
	1879/80	11 708,0	487,0	12 195,0	4
Trier	1869	61 359,8	1 618,9	62 978,7	
	1879/80	61 223,0	1 607,0	62 830,0	17
Aachen	1869	28 110,8	736,8	28 847,6	
	1879/80	28 286,0	737,0	29 023,0	8
Kassel	1869	188 292,2	5 737,4	194 029,6	
	1879/80	191 717,0	7 004,0	198 721,0	88
gemeinschaftl.	1869	28 050,8	513,7	28 564,5	
Waldungen	1879/80	22 909,0	295,0	23 204,0	
Wiesbaden	1869.	49 392,6	1 976,3	51 368,9	
	1879/80	49 661,0	2 290,0	51 951,0	58
gemeinschaftl.	1869	779,9	7,9	787,8	
Waldungen	1879/80	862,0	2,0	864,0	
Prov. Hannover	1869	227 506,8	12 871,5	240 378,3	
	1879/80	234 297,0	20 575,0	254 872,0	110
gemeinschaftl.	1869	4 673,3	—	4 673,3	
Waldungen	1879/80	4 660,0	—	4 660,0	
Prov. Schlesw.-	1869	24 798,8	7 427,7	32 226,5	
Holstein	1879/80	29 091,0	7 500,0	36 591,0	16
Summa	1869	2 333 161	263 304	2 596 465	
gemeinschaftl. Waldungen		33 504	521	34 026	
Summa	1879/80	2 370 476	271 234	2.641 710	686
gemeinschaft. Waldungen	1879/80	28 431	297	28 728	

B. Hannover.

V. B. 1. In der Kgl. Oberförsterei (Forst-Inspection) (Landdrostei)	2. sind zu verwalten Staatsforsten ha	3. Klosterforsten ha	4. Gemeindeforsten ha
Forst-Inspection Springe			
Polle	911	—	1 811
Grohnde	1 113	—	1 532
Aerzen	554	—	2 275
Weenzen	2 710	—	1 046
Coppenbrügge	3 224	—	520
Hameln	207	—	2 397
Springe	2 310	926	115
Forst-Inspection Hannover			
Misburg	1 813	115	217
Georgsplatz	1 660	1 047	761
Lauenau	1 882	—	1 621
Dedensen	1 907	16	582
Mariensee	367	364	924
Rehburg	1 686	—	1 147
Nienburg	3 329	—	1 142
Forst-Inspection Hannover-Nienburg			
Uchte	1 464	—	298
Diepholz	1 341	—	—
Binnen	2 181	—	—
Memsen	1 382	—	—
Neubruchhausen	1 870	—	—
Syke	1 625	—	—
Harpstedt	1 896	—	—
Sa. Landdrostei Hannover in 22 Oberförstereien	35 432	2 468	16 388
Forst-Inspection Hannover-Clausthal			
Torfhaus	2 958	—	—
Altenau	2 153	—	—
Gemkenthal	2 018	—	—
Riefensbeck	3 453	—	—
Clausthal	2 996	—	—
Osterode	2 613	—	—
Schulenberg	2 362	—	—
Zellerfeld	2 666	—	—
Forst-Inspection Hannover-Hildesheim			
Lamspringe	378	1 050	1 439
Winzenburg	1 170	—	2 131
Alfeld	129	—	3 579
Diekholzen	1 304	212	4 474
Wendhausen	160	223	4 894
Peine	152	—	2 300
Forst-Inspection Hannover-Lautenthal			
Grund	2 499	—	—
Lautenthal, Ost	2 190	—	—
〃 West	2 212	—	—
Westerhof	1 648	610	1 965

V. B. 1. In der Kgl. Oberförsterei (Forst-Inspection) (Landdrostei)	2. sind zu verwalten Staatsforsten ha	3. Klosterforsten ha	4. Gemeindeforsten ha
Wiedelah	630	360	1 460
Liebenburg	943	740	1 906
Sillium	630	—	2 081
Forst-Inspection Hannover-Lauterberg			
Ilfeld	—	1 443	1 380
Elbingerode	4 936	—	22
Lauterberg	3 728	—	192
Kupferhütte	3 641	—	314
Oderhaus	2 883	—	—
St. Andreasberg	3 594	—	—
Sieber	3 699	—	—
Lonau	4 679	—	—
Forst-Inspection Hannover-Münden			
Escherode	1 363	—	2 367
Cattenbühl	1 681	217	728
Mollenfelde	907	112	1 143
Reinhausen	986	—	1 076
Gr. Lengden	1 390	5	1 334
Dransfeld	—	547	1 799
Hemeln	2 756	—	221
Forst-Inspection Hannover-Northeim			
Catlenburg	1 409	78	1 343
Herzberg	796	—	2 160
Duderstadt	430	—	1 626
Bovenden	1 261	353	1 993
Adelebsen	534	429	2 456
Uslar	2 339	—	143
Hardegsen	3 040	157	581
Rotenkirchen	1 284	—	1 452
Forst-Inspection Hannover-Solling			
Nienover	3 058	—	43
Winnefeld	3 390	—	—
Knobben	3 941	—	—
Neuhaus	2 745	—	—
Seelzerthurm	3 847	—	—
Dassel	3 264	—	853
Sa. Landdrostei Hildesheim in 49 Oberförstereien	102 845	6 536	49 455
Forst-Inspection Hannover-Osnabrück			
Iburg	1 463	633	—
Osnabrück	1 709	700	—
Bersenbrück	2 008	122	—
Lingen	4 061	—	—
Sa. Landdrostei Osnabrück in 4 Oberförstereien	9 241	1 455	—

Noch V. B. 1. In der Kgl. Oberförsterei. (Forst-Inspection) (Landdrostei)	2. sind zu verwalten Staatsforsten ha	3. Klosterforsten ha	4. Gemeindeforsten ha
Forst-Inspection Hannover-Eschede			
Fuhrberg	4 412		
Miele	3 304		
Dalle	3 245		
Schaffstall	3 195		
Fallingbostel	1 976		
Walsrode	2 354		
Forst-Inspection Hannover-Gifhorn			
Fallersleben	2 869		
Gifhorn	3 145		
Uetze	3 408		
Helmerkamp	2 120		
Knesebeck	3 192		
Emmen	1 645		
Sprakensehl	4 470		
Forst-Inspection Hannover-Göhrde			
Lüchow	4 277		
Zienitz	3 661		
Röthen	4 031		
Medingen	2 561		
Carrenzien	3 843		
Bleckede	2 310		
Forst-Inspection Hannover-Lüneburg			
Ebstorf	2 400		
Rehrhof	4 375		
Garlstorf	2 176		
Sellhorn	5 870		
Scharnebeck	2 257		
Winsen a. d. L.	2 129		
Harburg	3 518		
Sa. Landdrostei Lüneburg in 26 Oberförstereien	82 743		
Forst-Inspection Hannover-Stade			
Rotenburg	2 825		
Zeven	1 734		
Harsefeld	1 803		
Bremervörde	3 121		
Kuhstedt	3 276		
Bederkesa	5 746		
Forst-Inspection Hannover-Nienburg			
Astedt	1 807		
Sa. Landdrostei Stade in 7 Oberförstereien	20 312		
Forst-Inspection Hannover-Osnabrück			
Friedeburg	2 576		
Aurich	5 443		
Sa. Landdrostei Aurich in 2 Oberförstereien	8 019		
Sa. Provinz Hannover in 110 Oberförstereien und 16 Forst-Inspectionen	258 592	10 459	65 843

6. Waldschutz und Aufforstung in der Provinz Hannover.

So begründet bis zu einem gewissen Grade die einheitliche Behandlung der Fragen der Forstpolitik, vor deren Lösung sich Gesetzgebung und Verwaltung gestellt sehen, für den ganzen Umfang der Preußischen Monarchie auch sein mag, so wird doch für die einzelnen Provinzen manches Besondere zu berücksichtigen sein. Klima, Bodenformation und Boden-Beschaffenheit einerseits, die historische Entwickelung der agrarischen Verhältnisse andererseits müssen sich geltend machen. Je näher das *Object* der öffentlichen Fürsorge auf diesem Gebiete in das Auge gefaßt wird, desto leichter wird es sein, über die *Ziele* zur Einigung zu gelangen, die *Factoren*, an deren Mitwirkung gelegen sein kann, in Schritt haltende Bewegung zu bringen, die Anwendung der zweckmäßigsten Mittel zu sichern.

In dieser Anschauung gründet sich der Versuch der vorliegenden Darstellung, welcher in den vorangehenden Abschnitten der Würdigung der allgemeinen Gesichtspunkte gewidmet ist und welcher in den hier folgenden Bemerkungen zur Klarstellung der besonderen Verhältnisse der *Provinz Hannover* einen *Beitrag* liefern, zu weiterer eingehender Behandlung namentlich auch Seitens der landwirthschaftlichen Vereine anregen soll.

Die Aufgaben der Forstpolitik sind in der Provinz Hannover recht bedeutende. Das Interesse daran verdient ein allgemeines zu sein, wegen der Mannigfaltigkeit der vorkommenden Verhältnisse und wegen der Stellung der Provinz im Staate gerade auf diesem Gebiete. Das provinzielle Interesse selbst bezeichnet sich schon durch den Umfang der in Frage kommenden Flächen an sich und im Vergleiche zu den landwirthschaftlich benutzten Flächen.

So viel das statistische Material, dessen Vorführung der Abschnitt 5, mit besonderer Berücksichtigung der Provinz Hannover, gewidmet ist, auch zu wünschen übrig läßt, so genügen die Zahlen

doch für einen zutreffenden Ueberblick, den noch anschaulicher zu machen die am Schlusse angeheftete graphische Darstellung dienen wird.*)

Zur Ergänzung ist noch von Interesse die Vertheilung der Bonitätsklassen der eingeschätzten Holzungen. Bei der Grundsteuer-Veranlagung war Gegenstand der Schätzung die Produktions-Fähigkeit des Bodens, wie solche bei einem mittelmäßigen Holzbestande und normalen Altersklassen-Verhältnissen zu erwarten steht. Nach den für die Central-Commission zur Regelung der Grundsteuer 1875 gefertigten Zusammenstellungen entfielen von sämmtlichen Waldungen der Provinz auf die Bonitätsklassen

1) von 150—69 Sgr. pro Morgen
0,6 % (darunter 0,3 % im Bezirke Hildesheim und 0,2 % im Bezirke Lüneburg),

2) von 69—42 Sgr. pro Morgen
7,9 % (darunter 5,4 % im Bezirke Hildesheim),

3) von 36—24 Sgr. pro Morgen
28,4 % (darunter
3,8 % im Bezirke Hannover,
15,7 „ „ „ Hildesheim,
4,4 „ „ „ Lüneburg,
1,2 „ „ „ Stade,
3,2 „ „ „ Osnabrück),

4) von 21—12 Sgr. pro Morgen
37,9 % (darunter
8,2 % im Bezirke Hannover,
8,6 „ „ „ Hildesheim,
12,8 „ „ „ Lüneburg,
3,2 „ „ „ Stade,
4,7 „ „ „ Osnabrück,
0,4 „ „ „ Aurich),

5) von 9—5 Sgr. pro Morgen
18,8 % (darunter
0,9 % im Bezirke Hannover,
13,5 „ „ „ Lüneburg,
0,9 „ „ „ Stade,
3,0 „ „ „ Osnabrück),

*) Die der Berechnung zu Grunde liegenden Zahlen sind diejenigen der Tabellen I. C., II. A. und IV. E.

6) von 4—1 Sgr. pro Morgen
6,4 % (darunter
3,4 % im Bezirke Lüneburg,
1,9 „ „ „ Osnabrück).

In dem Gesammtbilde der Provinz mit

80 % Waldfläche im Gebirgslande (Landdrostei-Bezirk Hildesheim Harz),

30 % Waldfläche im Hügellande (Landdrostei-Bezirk Hannover, Hildesheim, Osnabrück),

10 % Waldfläche im Flachlande (Landdrostei-Bezirk Hannover, Osnabrück, Lüneburg, Stade und Aurich),

markirt sich am schärfsten die geringe Waldquote des Flachlandes, der die weite Ausdehnung der Haiden und Moore zur Seite steht. Von den 25 Kreisen dieses Gebietes mit ca. 550 Q.-Meilen entfallen ca. 40 Q.-Meilen auf die zusammenhängenden Marschdistrikte; das ganze übrige Gebiet ist reich an Haide und Moor; 21 Kreise sind es, deren keiner weniger als 10 000 ha Haide und Moor, (vergl. Tabelle II. C. in Abschnitt 5), deren zwei über 100 000 ha enthalten.

Diese 21 Kreise vertheilen sich auf die Landdrostei-Bezirke, wie folgt:

Aurich 2 Kreise mit 60 442 ha = 26 % der Gesammtfläche, davon 12 % Haide, 14 % Moor,

Hannover 3 Kreise mit 119 208 ha = 32 % der Gesammtfläche, davon 20 % Haide, 12 % Moor,

Stade 6 Kreise mit 221 787 ha = 38 % der Gesammtfläche, davon 26 % Haide, 12 % Moor,

Osnabrück 3 Kreise mit 250 618 ha = 50 % der Gesammtfläche, davon 30 % Haide, 20 % Moor,

Lüneburg 7 Kreise mit 338 381 ha = 29 % der Gesammtfläche, davon 26 % Haide, 3 % Moor.

Als Haide und Moor ist die Summe der zu 40 ₰ und weniger pro Morgen katastrirten Weideflächen bezeichnet, was im Großen und Ganzen zutreffen wird. Dieser für die ganze Provinz auf 1 012 235 ha berechneten Summe dürfen die 19 156 ha nicht höher tarifirten Ackerflächen wohl hinzugesetzt werden, wenn man das Minimum der Fläche ermitteln will, deren Nutzen für die Landeskultur in einem sehr ungünstigen Verhältnisse steht. — Die Aufnahmen aus den Jahren 1848/49 ergaben unter der Rubrik „zur Grundsteuer noch nicht veranlagte und für die Kultur noch zu gewinnende" Flächen

5 456 834 Morgen
= 1 429 690 ha

oder 37 % der Gesammtfläche.

Stellt man jene früher ermittelten Zahlen und die Resultate der neuen Aufnahmen nebeneinander, so ergiebt sich für einen 30jährigen Zeitraum folgende Veränderung:

Vergrößerung:

Acker, Wiesen und Weiden:	von 45 %	der	Gesammtfläche,
	auf 52 %	"	"
Forsten:	von 13 %	"	"
	auf 16 %	"	"

Verminderung:

unkultivirte Ländereien:	von 37 %	"	"
	auf 27 %	"	"

und wenn auch die Vergleichung der Zahlen aus älterer und neuerer Zeit nur in beschränktem Maße zulässig ist, so ist die Vergrößerung auf der einen, die Verminderung auf der andern Seite doch unzweifelhaft.

Die Vermehrung von Acker und Wiesen ist bis zum letzten Jahrzehnt konstant vorgeschritten; die Erfolge der Gemeinheits-Theilungen und Verkoppelungen sind darin erkennbar; diese Erfolge, deren Bedeutung für die Entwickelung der Landwirthschaft die Festschrift zur Säkularfeier der Königlichen Landwirthschafts-Gesellschaft zu Celle von 1864 in erster Linie gebührend hervorhebt.

In den 30 Jahren von 1832—1861 waren gelegentlich der ausgeführten Specialtheilungen und Verkoppelungen aus den Gemeinheiten in Privatbesitz übergegangen:

2 328 331 Morgen,
= 610 022 ha,

davon fast die Hälfte in der Landdrostei Lüneburg. — Im Jahre 1869 waren noch 581 162 Morgen (= 152 264 ha) ungetheilter Gemeinheiten vorhanden, davon

72 436	Morgen	im	Landdrostei-Bezirk	Hannover,
34 988	"	"	"	Hildesheim,
59 706	"	"	"	Lüneburg,
12 262	"	"	"	Stade,
401 056	"	"	"	Osnabrück,
714	"	"	"	Aurich.

Diese Flächen haben sich inzwischen in den meisten Bezirken wohl bis auf ein Geringes vermindert; wie groß dieselben zur Zeit sind, darüber sind Nachrichten nicht veröffentlicht. Die durch die „Beiträge zur landwirthschaftlichen Statistik von Preußen" seit 1874 bekannt gewordenen Nachweisungen der von den Auseinandersetzungs-Behörden ausgeführten Regulirungen, Ablösungen und Gemeinheits-Theilungen ergeben nur die Gesammtfläche der seit 1868 bei den Regulirungen und Gemeinheits-Theilungen separirten und von allen Holz-, Streu- und Hütungs-Servituten befreiten Grundstücke. Diese Gesammtfläche beziffert sich auf 2 671 782 ha (woran 42 842 Besitzer betheiligt waren.)

Der Fortschritt der Neukulturen, welche die Acker- und Wiesenfläche vermehrten, ist für die ersten 14 Jahre jenes 30jährigen Zeitraumes bekannt*), soweit er aus den Behufs der Grundsteuer-Veranlagung von den Eigenthümern gemachten, die Wirklichkeit allerdings nicht erreichenden Angaben hervorgeht. Von 1849 ab steigend, 1857 fallend und dann wiederum steigend, erreichte bis 1862 die

zu Acker kultivirte Fläche: 206 052 Morgen,
„ Wiesen „ „ 47 322 „

betrug also jährlich im Durchschnitte dieser 14 Jahre:

14 718 Morgen Acker,
3 380 „ Wiesen, zusammen
18 098 Morgen = 4 741 ha.

Die der obigen Berechnung des Antheils der Ackerfläche 2c. an der Gesammtfläche zu Grunde gelegte Zahl weicht hinsichtlich der Letzteren nicht sehr erheblich ab:

1848 war die Gesammtfläche nach der Papen'schen Karte überschlagen zu 3 844 297 ha, dagegen sind 3 842 272 ha pro 1878 ermittelt. Die Vermehrung der Ackerflächen 2c. um 7 % würde einer durchschnittlichen Zunahme von 8 965 ha jährlich entsprechen, während für die ersten 14 Jahre nur 4 741 ha ermittelt sind. Die Differenz kann sowohl in der Ungenauigkeit der Angaben aus den Jahren 1848 ff. als auch in der Zunahme der Neukulturen in der zweiten Hälfte des 30jährigen Zeitraumes ihren Grund haben. Beides wird auch zutreffen. Nur in der neuesten Zeit hat die Ausdehnung des Pfluglandes wohl aus sehr fühlbaren Gründen einen Stillstand erfahren. Die Klagen über den Rückgang der Erträge auf den Neubruchs-Ländereien im Lüneburgischen und Bremischen waren in den 70er

*) Celler Festschrift II, 1. Seite 242.

Jahren ein häufiges Thema in den Tagesordnungen der landwirthschaftlichen Vereine. —

Die **Vertheilung des Grundbesitzes** unter die verschiedenen Klassen der Grund-Eigenthümer ist in der Provinz Hannover eine so eigenartige, wie kaum in einer anderen Provinz des Preußischen Staates. Das Ueberwiegen des **bäuerlichen Grundbesitzes** tritt hervor in der Uebersicht der Klassen der Besitzungen, welche allerdings auf den Aufnahmen vom Jahre 1831 beruht, bis zum Jahre 1864 aber als ein in den Hauptzügen auch damals noch der Wirklichkeit entsprechendes Abbild angesehen wurde. Inwiefern seit 1864 erhebliche Aenderungen eingetreten sind, ist bisher nicht festgestellt; die neue Grundsteuer-Veranlagung würde das Material dazu liefern. Nach den Erfahrungen vereinzelter lokaler Bezirke darf aber angenommen werden, daß in den 50 Jahren seit 1831 in manchen Gegenden, namentlich den Haide-Gegenden, die Zahl der mittleren und größeren Bauerhöfe sich vermindert, diejenige der sogenannten „Anbauer-Stellen“, der untersten der 1831 unterschiedenen Klassen, sich vermehrt hat. Mit dieser Einschränkung ist die nachfolgende aus den Ermittelungen vom Jahre 1831 hervorgegangene Berechnung*) aufzunehmen:

Landdrostei-Bezirke.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Von je 100 Morgen Acker und Wiesen-Ländereien befanden sich bei					
		Höfen und Stellen von				
	größeren Land-gütern.	120 Morgen und darüber.	60—120 Morgen.	30—60 Morgen.	15—30 Morgen.	weniger als 15 Morgen.
Hannover	8,8	11,7	35,3	22,8	9,6	10,5
Hildesheim	17,7	13,6	21,6	16,2	11,6	19,3
Lüneburg	11,5	29,0	36,8	13,4	4,2	3,7
Stade	8	24,5	32	16,6	9,1	9,8
Osnabrück	8,4	11,7	37,5	21	10,3	11,1
Aurich	14,6	26,9	26,1	9,5	5,9	17,0
Sa., Prov. Hannover	11,4	20,9	32,1	16,4	8,1	11,1 incl. der Häuslinge und Forensen.
			69,4 (Sp. 3–5)			
						19,2 (Sp. 6–7)

*) II. Heft der Statistik des Königreichs Hannover.

Während hienach in der Provinz Hannover von je 100 Morgen in landwirthschaftlicher Benutzung

1) 11,4 auf größere Landgüter,
2) 69,4 auf größere und mittlere Bauerhöfe,
3) 19,2 auf den Kleinbesitz

entfiel, ergab für die altpreußischen Provinzen die mit der Volkszählung von 1858 erfolgte Aufnahme wesentlich andere Verhältnisse (mit Ausnahme allenfalls der Provinz Westphalen.)

Von je 100 Morgen der Gesammtfläche kamen auf die Größenklassen der Besitzungen:

	1) über 600 Morgen	2) von 30—600 Morgen	3) unter 30 Morgen
Provinz Preußen	43,9	52,2	3,9
„ Posen	57,4	36,9	5,7
„ Pommern	62,7	32,7	4,6
„ Brandenburg	49,8	44,5	5,7
„ Schlesien	51,2	34,8	14,0
„ Sachsen	30,3	55,4	14,3
„ Westphalen	16,7	64,5	18,8
„ Rheinland	22,6	40,5	36,9

Die Kenntniß von den agrarischen Zuständen bezüglich der Forsten ist eine sehr unvollkommene. Die Unterscheidung der Besitzer, in deren Hand die Forsten sich befinden, ist nur insoweit bei den wiederholten Aufnahmen gemacht, als Staats-, Körperschafts- und Privat-Waldungen getrennt sind. Allerdings erfährt man aus dem Materiale der neuesten Grundsteuer-Veranlagung auch, daß in der Provinz Hannover von den Holzungen des Staates

3 937 ha in Stadt-Gemarkungen,
91 695 ha in Landgemeinde-Gemarkungen,
15 477 ha in Gutsbezirks-Gemarkungen,
114 613 ha in Forstbezirks-Gemarkungen;

von den Holzungen der Gemeinden

17 349 ha in Stadt-Gemarkungen,
100 646 ha in Landgemeinde-Gemarkungen,
2 423 ha in Gutsbezirks-Gemarkungen,
5 284 ha in Forstbezirks-Gemarkungen;

und von den Holzungen der Privat-Besitzer

4 987 ha in Stadt-Gemarkungen,
223,623 ha in Landgemeinde-Gemarkungen,

16 962 ha in Gutsbezirks-Gemarkungen,
8 031 ha in Forstbezirks-Gemarkungen
belegen sind. Welche Klassen der Besitzungen und in welchem Maße dieselben mit Forsten ausgestattet sind, ist nicht zu beziffern.

Nur aus den Aufnahmen von 1831 wurde bekannt, daß damals die Privat-Waldungen in der Landdrostei

Hannover	7 %	(darunter 4 % die der Rittergüter),
Hildesheim	12 %	(„ 10 % „ „ „),
Lüneburg	14 %	(„ 9 % „ „ „),
Stade	19 %	(„ 7 % „ „ „),
Osnabrück	13 %	(„ 4 % „ „ „),
Aurich	12 %	(„ 12 % „ „ „),

sämmtlicher Waldungen ausmachten.

Aus dem Jahre 1864 enthält die Burkhardt'sche „Darstellung der forstlichen Verhältnisse des Königreichs Hannover" eine Zusammenstellung der in Privatbesitz befindlichen Forsten von 2000 Morgen und darüber, danach nahmen diese großen Privatforst-Komplexe im Ganzen 124 174 Morgen, nicht viel weniger als ein Drittel aller Privatforsten ein, davon lagen

im Landdrostei-Bezirk	Hannover:	7 673	Morgen,
„ „	Hildesheim:	45 317	„
„ „	Lüneburg:	53 969	„
„ „	Stade:	5 171	„
„ „	Osnabrück:	19 717	„

Daneben ist bekannt, daß die nicht unter Verwaltung der Königlichen Forstbeamten stehenden gemeinschaftlichen Holzungen 42 698 ha, die Theilforsten allein im Osnabrück'schen ca. 30 000 ha Fläche einnehmen.

Es wird berichtet und die statistischen Nachweisungen scheinen es zu bestätigen, daß bis zu den 60er Jahren die Waldfläche stetig abgenommen hat. Diese Abnahme betraf vorzugsweise die Staatswaldungen und die Körperschafts-Waldungen. Bei den Ersteren war es nicht ein wirthschaftlicher Verlust, da die Fläche hauptsächlich nur durch Abfindung von Berechtigungen und durch Theilung sogen. Interessenten-Forsten sich verminderte. Ueberdies war durch den Ankauf unkultivirter Ländereien, Uebernahme von Flächen aus Gemeinheits-Theilungen und Niederlegung unergiebiger landwirthschaftlich benutzter Flächen Behufs der Anlegung neuer Forsten der Abgang zu einem großen Theile wieder ausgeglichen. Zugleich wurde Landes-Kultur-Bedürfnissen Rechnung getragen, wie solche in der

Beseitigung der schädlichen Einflüsse von Sandwehen in der Nieder-Grafschaft Lingen, in der Abhülfe des in Ostfriesland empfundenen Mangels an Nutz- und Bauholz, in dem Ersatz für devastirte Markenwälder im Osnabrück'schen empfunden waren.*)

Anders verhielt es sich mit den Gemeinde- und Genossenschafts-Waldungen, neben deren Verringerung an Fläche unwirthschaftliche Behandlung immer fühlbarer geworden war. Ueberdies war die damit zusammenhängende Vergrößerung der Privatforsten nur eine scheinbare. Eine Vergleichung der bei den verschiedenen Aufnahmen über die „Gemeinde-Forsten“ incl. der unter abwechselnden Bezeichnungen begriffenen „Gemeinschafts-Waldungen“ gewonnenen Ziffern ist wohl als unthunlich zu bezeichnen, schon deshalb, weil verschiedene Begriffs-Bestimmungen den Aufnahmen zu Grunde gelegt sind. Daran aber ist nicht zu zweifeln, daß allein in den Jahren 1831—1850 von den „Gemeinde-Forsten“ ca. 80 000 ha als solche verschwunden waren und daß in der Folgezeit noch weitere Veränderungen in derselben Richtung eingetreten sind. Die Reste der alten Marken-Waldungen, wie sie die Neuzeit überkommen, sei es unmittelbar, sei es mittelbar auf dem Wege der Abfindung der zu Servitut-Berechtigten gewordenen früheren Markgenossen, hatten verschiedene Gestalt angenommen.**) Jene Ersteren erscheinen als Besitz der politischen Gemeinde, in den Städten die Regel, in den Landgemeinden die Ausnahme, oder als Besitz einer „Wirthschafts-Gemeinde“, die vorherrschende Form in den Landgemeinden. In früherer Zeit die Regierungs-Praxis und in neuerer Zeit die Agrar-Gesetzgebung und dieser konform die Gemeinde-Gesetzgebung hatten nicht Bedenken getragen, den gemeinschaftlichen Waldbesitz der Beurtheilung lediglich nach privatrechtlichen Normen zu unterstellen. Die nächsten Folgen waren nicht erfreulich. Aber der Verfall der Marken-Wälder datirte schon aus viel älterer Zeit***), aus der Zeit, in welcher die außergewöhnlichen und gewöhnlichen Ansprüche an den Wald dessen natürliche Reproduktionskraft derartig geschwächt hatten, daß die Waldkultur beginnen mußte. In dieser blieben die

---

*) Vergl. Wächter, Säen und Pflanzen im Hannoverschen Magazin von 1833, und Burkhardt, Wald, Moor und Wild im Emslande (in den Mittheilungen aus dem Walde, Heft IV, Seite 1 ff.)

**) Ueber die 1878 noch vorhandenen Waldungen dieser Art und ihren Ursprung vergl. die weiter unten folgenden Zahlen.

***) Ueber die Gründe des Verfalles der Markgenossenschaften s. Dankelmann's Abhandlung über „Gemeindewald und Genossenwald“ im 5. Heft der Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen. Jahrgang 1881. Seite 252.

Markenwälder bald zurück hinter den landesherrlichen und grundherrlichen Forsten. Weder die Formen der alten Marken-Verfassung noch die Forstordnungen konnten die Wirksamkeit des Forsttechnikers ersetzen. So konnte es kommen, daß man die Marken-Verfassung selbst, die Gemeinschaft, als das Hinderniß einer besseren Waldwirthschaft ansah. — Allerdings ist für die zu Anfang des Jahrhunderts noch vorhandenen ansehnlichen Reste der Marken-Waldungen die Durchführung der sonst so segensreichen Gemeinheits-Theilungen und Verkoppelungen in vielen Gegenden, so besonders im Flachlande, ein harter Stoß gewesen. Sollten auch bis 1873 Spezial-Holztheilungen (jetzt, seit 1881, ist es wiederum so geworden), nur ausnahmsweise gestattet werden, so war die „Niederlegung" der Gemeinschafts-Forsten gelegentlich der Verkoppelungen Behufs der Kostendeckung doch sehr beliebt. Für die verschwundenen Eichen- und Buchenbestände wurde dann in einem entfernten Feldmarks-Theile möglichst geringer Boden-Qualität ein „Fuhrenkamp" etablirt und mit einem unter amtlichen Schutz gestellten „Regulativ" ausgestattet. Es hatte aber Niemand Freude daran. Für Flachland wie Hügelland konnte mit Recht schon 1850 gesagt werden, daß die Angriffe der Landwirthschaft sich nicht auf das naturgemäße Zurückdrängen des Waldes nach dessen natürlichem Standort beschränkt haben und daß häufig auch diejenigen Forsten, welche unbedingten Waldboden enthalten, für die Landwirthschaft nach Möglichkeit ausgebeutet sind und dadurch diese Bodenflächen dauernd verschlechtert sind.*)

Wenn als Resultat der aufeinanderfolgenden Aufnahmen eine Vermehrung der Fläche sich ergab**), so lag dies zu einem Theile an der Verwandlung der Genossenschafts-Forsten in Privatforsten, zum andern Theile war es nur ein Scheinbild. Die Haidforsten, namentlich im Flachlande, waren, wie Burkhardt 1864 schon bezeugte, vielfach zu Blößen geworden. So soll von der für den Landdrostei-

*) Drechsler, die Forsten des Königreichs Hannover. (Hannover 1851.)

**) Nach den statistischen Aufnahmen, welche sich in der Celler Festschrift von 1865 zusammengestellt finden, waren

in der Landdrostei	gerodet 1854—62:		mit Holz neu angebaut 1849—62:	
Hannover	5 805	Morgen	2 797	Morgen,
Hildesheim	2 999	„	427	„
Lüneburg	2 572	„	15 133	„
Stade	507	„	1 404	„
Osnabrück	2 196	„	3 076	„
Aurich	8	„	145	„
zusammen	14 088	„	22 983	„

Bezirk Lüneburg damals bekannten Fläche der Gemeinde- und Privat-Forsten ein sehr erheblicher Theil als Forst nicht mehr zu erkennen gewesen sein.

Nach demselben Urtheile waren auch die Erfolge der Vereins-Bestrebungen zu Gunsten verbesserter Forstkultur auf Gemeinde- und Privatgründen im Vergleich zur Größe der öden Räume nur geringe geblieben. — Die Königliche Landwirthschafts-Gesellschaft zu Celle rechnete gemäß dem 1816 neu entworfenen Programm zu ihren Aufgaben auch die Beförderung der Holzkultur, obgleich die Statuten von 1788 nicht mehr gleich denen von 1764 die „Verbesserung der Forsten“ als Zweck bezeichneten.*) Im Wesentlichen beschränkten sich aber die Maßnahmen auf die Beförderung der Kiefern-Besamungen auf den als Abfindungen den Besitzern zufallenden großen entlegenen und einträglicher nicht zu benutzenden Haidflächen mit Rücksicht auf die vorangehende Einführung richtiger Fruchtfolge und die Abschaffung oder Beschränkung der Plaggendüngung und Weide mit Haidschnucken. Die Vertheilung von Kiefernsamen (das größte Quantum waren 2567 ℔ im Jahre 1834), welche nur für verkoppelte Feldmarken und mit Vorbehalt sachkundiger Leitung der Besamung erfolgte, ist seit 1850 den Haupt-Vereinen überlassen. — Dem Berichte über die Wirksamkeit der Landwirthschafts-Gesellschaft bis 1864 ist dann noch zu entnehmen, daß 1852/53 eine prinzipielle Erörterung über die Verwaltung der Gemeinde-Forsten gepflogen und ein Votum zu Gunsten der staatlichen Aufsicht abgegeben ist. — Nach derselben Quelle sind Seitens des Haupt-Vereins zu Lüneburg von 1849 bis 1864 im Ganzen 14 555 ℔ Kiefernsamen theils unentgeltlich, theils zu ermäßigten Preisen (größtes Jahres-Quantum 1861: 2 665 ℔) vertheilt. Man beförderte dort auch die Anlage von Weißdornhecken. — Von dem Osnabrücker Haupt-Vereine war zu berichten, daß gleichfalls die Beschaffung von Kiefernsamen vermittelt worden und daß besonders die gemeinschaftliche Bewirthschaftung der kleinen Holz-Parzellen zum Gegenstande der Vereins-Bestrebungen gemacht war**), daß auch eine populäre Anweisung zur Holzkultur für die dortigen

---

*) Vergl. Festschrift zur Säcular-Feier der Königlichen Landwirthschafts-Gesellschaft zu Celle. 1864. I. Abtheilung. Seite 24 ff.

**) Dieser Verein richtete unter dem 16. December 1865 eine Eingabe an das Ministerium, betreffend die Zusammenlegung von Privatforst-Grundstücken nachdem 1864 in einer Versammlung die Frage der Beseitigung der Theilforst Wirthschaft verhandelt war.

Verhältnisse prämiirt und verbreitet worden war. Aus den Bezirken der anderen Haupt-Vereine enthielt jener Bericht keine Angaben über Vereinsthätigkeit in forstlicher Beziehung.

Regierungsseitig fand eine Einwirkung auf die Privat-Waldwirthschaft nicht statt, obwohl die alten Forstordnungen formell nicht aufgehoben waren. Dagegen ist der Einfluß des Staates auf die Behandlung der Gemeinde- und Genossenschafts-Waldungen bezirksweise durch entsprechende Provinzial-Gesetze allmählig weiter ausgedehnt. Es soll hier nur kurz darauf hingewiesen werden, wie den Ausgangs-Punkt das Westphälische Dekret vom 29. März 1808 bildete, dessen Bestimmungen für das alte Fürstenthum Hildesheim durch Königliche Verordnung vom 21. October 1815 aufrecht erhalten wurden, wie für die alten Fürstenthümer Calenberg, Göttingen und Grubenhagen bezw. für die Grafschaft Hohnstein die Gesetze vom 10. Juli 1859 bezw. 30. October 1860*) dasselbe System der Staatsaufsicht, die Beförsterung, einführten. Die Erfahrungen, welche im Hildesheim'schen seit mehr als 70 Jahren, in den anderen vorgenannten Landestheilen seit 20 Jahren mit diesem System der Gemeindeforst-Aufsicht gemacht sind, haben allseitig in vollstem Maaße befriedigt und den Vorzug dargethan, den die gesetzlich eingeführte örtliche Betriebs-Verwaltung als forsttechnisches Verwaltungs-Organ unter Leitung der oberen Regiminal-Behörde hat. Auch die betheiligten Gemeinden und Genossenschaften haben dies anerkannt, wofür das gewichtigste Zeugniß in deren zunehmenden Interesse für ihren Wald mit zu erkennen ist.**) — Ein Vorschreiten in derselben Richtung war es, daß die vormalige Königliche Hannoversche Regierung 1866 den Ständen eine Vorlage Behufs Erlangung der Mittel für die Verwaltung der Gemeinde- und Genossenschafts-Forsten im Fürstenthum Lüneburg und in den Grafschaften Hoya-Diepholz durch die Königlichen Forstbeamten machte, um demnächst mit Zustimmung der betreffenden Provinzialstände ein neues Spezial-Gesetz zu erlassen. Jene, wegen der politischen Ereignisse unerledigt geblie-

*) Vergl. die Gesetze und die dazu ergangenen Ausführungs-Verordnungen in der „Zusammenstellung der im Königreiche Hannover geltenden Vorschriften über die Verwaltung der Forsten, soweit sie nicht zum Königlichen Domanium und zum säcularisirten Klostergute gehören." Hannover. C. Meyer. 2. Aufl. 1867. — Eine sehr übersichtliche Inhalts-Angabe der betreffenden Bestimmungen enthält die Abhandlung des Oberforstmeisters Dr. B. Dankelmann über „Gemeindewald und Genossenwald" in dessen Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen. 1881. Heft IV.

**) Burkhardt, Aus dem Walde, Heft VII. 1876. Seite 68 ff. Die Gemeinde- und Genossenschafts-Forsten in der Provinz Hannover.

bene Vorlage*) bezifferte die zu Lasten der Staatskasse bleibenden jährlichen Mehrkosten der projectirten Beförsterung auf ca. 31 000 M. Die Motivirung geschah durch Hinweis darauf, daß die Gemeinde-Forsten 2c. in jenen Landestheilen seit vielen Jahren mehr und mehr verkümmert seien, deren Erhaltung und Besserung aber namentlich wegen der klimatischen Verhältnisse geboten erscheine. In der Nicht-Erwähnung der für die Grafschaften Hoya und Diepholz in der Landdrostei Hannover noch bestehenden Verwaltungs-Ordnung vom 1. September 1830**), die in der Praxis zu einer den Waldbetrieb unberührt lassenden allgemeinen staatlichen Vermögens-Aufsicht abgeschwächt war, lag ein sehr beredtes Anerkenntniß der Unzulänglichkeit jener Bestimmungen. Der krasse Gegensatz zwischen den Zuständen der Gemeinde- und Genossenschafts-Forsten in den Landestheilen mit und denen in den Bezirken ohne Beförsterung***) ist noch bestehen geblieben und begründet das Burkhardt'sche ceterum censeo: „Kein Gemeinde- und Genossenschafts-Wald ohne Gesetz für Konsistenz und Betrieb.“†)

Von besonderem und nicht bloß historischem Interesse würde es sein, die Entwickelung der Genossenschafts-Forsten und der forstlichen Verhältnisse überhaupt in ihrer Beziehung zur Landeskultur, welche in den einzelnen Territorien, aus welchen die Provinz Hannover sich zusammengesetzt hat, eine sehr verschiedene gewesen ist, in frühere Zeiten hinauf zu verfolgen. Der Abmessung der künftigen Ziele würde ein Gesammtbild jener Entwickelung, welches an die Abhandlungen des Forstraths Wächter††) von 1833, des Forstraths Drechsler†††) von 1850 und des Forstdirektors Burkhardt§) von 1864 über die forstlichen Verhältnisse des Landes anzuknüpfen wäre und für welches weitere werthvolle Beiträge in den Burkhardt'schen Mittheilungen „aus dem Walde“ sich vorfinden, von wesentlichem

---

*) Actenstücke der 15. allgemeinen Stände-Versammlung des Königreichs Hannover, 2. ordentliche Diät. S. 640 ff. Schreiben des Königlichen Ges.-Ministeriums vom 23. April 1866, das Budget 1866/68 betreffend. (Nr. 130.)

**) Vergl. die oben citirte Zusammenstellung Seite 42 ff.

***) Burkhardt, Aus dem Walde a. a. O.

†) Zu demselben Schlusse kommt die Dankelmann'sche oben citirte Abhandlung von 1881.

††) „Säen und Pflanzen“, Abhandlung in dem Hannoverschen Magazin. 1833. Nr. 60—64, 69—73, 81—83.

†††) Die Forsten des Königreichs Hannover. (1851. Hannover.)

§) Die forstlichen Verhältnisse des Königreichs Hannover. (Hannover 1864). „Aus dem Walde“. Heft VI. (1875.) Seite 1 ff. Heft VII. (1876.) Seite 100 ff.

Nutzen sein, wenn von fach- und ortskundiger Seite die Nutzanwendung auf die Gegenwart gezogen würde.

Auch darauf ist hinzuweisen, wie förderlich für eine sach- und zeitgemäße Erörterung der in den Haidedistrikten mehr als anderswo die gesammte Bodenkultur beeinflussenden Fragen der Forstpolitik topographisch-statistische Beschreibungen sein können. Die „Aufforstung der Haiden" ist neuerdings mit Recht ein vielbesprochene s Thema geworden*); der Nutzen, den es bringt, die Aufmerksamkeit darauf zu lenken, wird nur beeinträchtigt durch die Neigung zu generalisiren. Die Verhältnisse in den Haiden, sei es in denen von Schleswig-Holstein oder denen zwischen Elbe und Weser, sei es in denen des Ems-Landes, sind wohl nicht so einförmig, als häufig angenommen wird. Die Stimmen für und wider die Aufforstung „der Haiden" beweisen, wie nothwendig man topographischer Einzelbilder von Haidedistrikten bedarf, gegründet auf Boden-Untersuchungen und agrarstatistischen Aufnahmen**).

Einstweilen herrscht darin schon Uebereinstimmung, daß in dem gegenwärtig noch vorhandenen umfangreichen Haide-Areal der Provinz Hannover ein Object vorliegt, dem ganz besondere und vermehrte Aufmerksamkeit gebührt, im Interesse des Ganzen wie der Einzelnen. Es fehlt auch nicht an Zeugnissen von landwirthschaftlicher Seite, welche die bisher am meisten verbreitete Benutzung der Haiden durch Schafweide und Plaggenhieb auf das Entschiedenste verurtheilen***). Es wird geltend gemacht, daß diejenigen „Wirthschaften" auf dem Wege des Rückschrittes begriffen sind, welche größere Haideflächen zur Ackerkultur herangezogen haben, ohne gleichzeitig in der Lage zu sein, ein für die größeren Flächen auch nothwendig größeres Dünger-Quantum zu erzeugen." Ebenso richtig und für viele Oertlichkeiten zutreffend ist es, zu sagen: „Jedenfalls wird

*) Für Schleswig-Holstein sind gegen die Fortsetzung des staatlichen Aufforstungs-Werkes neuerdings Bedenken erhoben (v. Varendorff, in den Forstlichen Blättern 1880. Seite 79), denen Entgegnungen (v. Kalitsch, in den Forstlichen Blättern 1880. Seite 201 und Fangel, in den Forstlichen Blättern 1881. Seite 73) gefolgt sind.

**) Den Versuch einer Beschreibung von Haide-Distrikten — soweit statistische Aufnahmen dabei in Frage kommen — für den Stader Geestkreis enthält der Jahresbericht des Aufforstungs-Vereins zu Bremervörde 1879/80.

***) Vergl. Salfeld, die Kultur der Haidflächen Nordwest-Deutschlands. 2. Ausgabe. (Hildesheim 1870.)

Enckhausen, die landwirthschaftlichen Verhältnisse im Fürstenthum Lüneburg. Separat-Abdruck aus den Protokollen des Central-Ausschusses der Königlichen Landwirthschafts-Gesellschaft. (Celle 1879.)

der Theil unserer freien Haidflächen, welcher zu Ackerland und Wiesen umgewandelt werden kann, gering sein. Der leichtere Geschiebesand und der Haidesand machen den größten Theil der Haiden aus — Bodenklassen, welche nicht zu Ackerland tauglich sind; daher bleibt nach der Befreiung vom Plaggenhieb noch Viel zu anderen Kulturzwecken übrig." — Von forstlicher Seite aber wird nicht nur bestätigt, daß die Zukunft der zu einem großen Theile dafür geeigneten Haiden nur die Holzzucht sein kann und daß dort nur durch Waldanlage die physischen Bedingungen der Landwirthschaft wieder gehoben werden können, sondern es werden auch gerade die Erfahrungen, welche in Sachen der Aufforstung der Haiden im hannoverschen Flachlande gemacht sind*), für fortgesetzte Thätigkeit in dieser Richtung geltend gemacht. Wird von Vielen auch das Vorgehen des Staates in erster Linie empfohlen und die Gelegenheit zum Erwerb geeigneter Flächen aus bäuerlicher Hand in der bedrängten Lage der Landwirthe erkannt, so liegt der Wunsch doch nahe, daß die bäuerlichen Besitzer, wenn sie es irgend leisten können, nicht so lange warten, bis sie die „Neigung" zum Verkaufe überkommt, vielmehr selbst Hand anlegen. Dieselben dabei zu unterstützen, verdient wohl ein Landeskultur-Interesse von größter Bedeutung genannt zu werden. —

Unter so bewandten Umständen dürfen die Aufgaben der Forstpolitik in der Provinz Hannover, vor welche die Neuzeit sich gestellt sah, wohl dahin kurz bezeichnet werden:

1) Erhaltung der Waldungen von Schutzwald-Qualität, Wiederbewaldung kahler Höhen, Dämpfung von Sandwehen und Aufforstung von Meeresdünen,
2) Erhaltung und wirthschaftliche Behandlung der vorhandenen Waldungen in der Hand der Gemeinden und Genossenschaften,
3) Förderung der Privatforst-Wirthschaft, namentlich auch in bäuerlicher Hand mit und ohne Genossenschafts-Bildung,
4) Fortsetzung des zur Erweiterung des Forst-Areales in der Hand des Staates event. auch der Korporationen in den waldarmen Landestheilen bereits eingeschlagenen Verfahrens.

Die Regsamkeit des letzten Jahrzehntes auf diesem Gebiete ist auch in der Provinz Hannover unverkennbar. Was zunächst den Einfluß der neuen Landesgesetze betrifft, so kommen in Betracht das

*) Vergl. Burkhardt's Mittheilungen „aus dem Walde". Heft III. (1872.) Seite 41 ff. Heft V. (1874.) S. 1 ff. Heft VI. (1875.) S. 118 ff. S. 150 ff. Heft VII. (1876.) S. 246 ff. Heft VIII. (1878.) S. 153 ff.

Gesetz, betreffend Schutz-Waldungen und Wald-Genossenschaften vom 6. Juli 1875, und das Gesetz, betreffend gemeinschaftliche Holzungen vom 14. März 1881. An der Aufwendung von Staatsmitteln zur Erleichterung der Genossenschafts-Bildung und direkten Unterstützung von Einzel-Aufforstungen hat es nicht gefehlt. Daneben ist das Eintreten der Provinzialständischen Verwaltung für die Aufforstung von Bedeutung und auch bei den land- und forstwirthschaftlichen Vereinen ist das Interesse zur Sache in verstärktem Maße bekundet.

An Schwierigkeiten bei den ersten Versuchen zur Anwendung des Gesetzes vom 6. Juli 1875 hat es auch hier nicht gefehlt. Etliche derselben sind oben (Abschnitt 4) bei der allgemeinen Besprechung des Gesetzes bereits hervorgehoben. In Bezug auf das Verfahren trat für die Provinz Hannover noch ein erschwerender Umstand hinzu, welcher aus der neben der althannoverschen Aemter-Eintheilung 1867 entstandenen Kreis-Eintheilung hervorging. Die Waldschutz-Gerichte und deren Vorsitzende hatten für den Kreis zu fungiren, einen Bezirk, der ihnen theilweise fremd war und in dem sie für diesen neuen Zweig der Verwaltungs-Thätigkeit nicht so schnell vertraut werden konnten, um anregend zu wirken. Dennoch hat es an Versuchen und hinsichtlich der Constituirung von Genossenschaften auch an Erfolgen nicht gefehlt.

Die kürzlich durch ministerielle Anordnung veranlaßte Zusammenstellung der bisherigen Resultate, deren Benutzung verstattet wurde, ergiebt:

Anträge auf Anordnung von Schutzmaßregeln sind überhaupt nur wenig in Frage gekommen. Keiner derselben hat bisher zur rechtskräftigen Festsetzung eines Regulatives geführt. Von 6 bei den Waldschutz-Gerichten anhängig gemachten Fällen, in denen wegen Versandungs-Gefahr (§. 2a des Gesetzes vom 6. Juli 1875) die Landes-Polizeibehörde als Antragsteller auftrat, 5 in der Landdrostei Osnabrück, 1 in der Landdrostei Hannover, sind 4 Fälle zurückgewiesen bezw. zurückgenommen, 2 schweben noch. Bei den Ersteren ist jedoch von dem 3 083 ha Sand- und Mullwehen im Wietings-Moor (Kreis Diepholz) betreffenden Falle nicht Abstand genommen, vielmehr ist die Angelegenheit als Folgeeinrichtung der General-Theilung des Wietings-Moores erachtet und der Auseinandersetzungs-Behörde zur weiteren Behandlung überwiesen worden. Die beiden im Bezirke der Landdrostei Osnabrück noch schwebenden Anträge umfassen ein Areal von

796 ha gefährdeter und 251 ha gefahrbringender Flächen. — Außerdem sind zwei Anträge, je 1 in den Landdrostei-Bezirken Hildesheim und Osnabrück, noch in der Vorbereitung begriffen, deren Charakter sich mehr nach der Seite der Waldgenossenschafts-Bildung neigt. — Hienach könnte angenommen werden, daß für die Provinz Hannover der Abschnitt des Gesetzes, welcher Schutz-Waldungen betrifft, nur wenig Interesse habe. Dennoch fehlt es nicht an kahlen Höhen, deren Wiederbewaldung im Interesse der näheren oder ferneren Nachbarschaft dringend wünschenswerth ist; in manchen Fällen, wie z. B. für den Höhenzug der Weper bei Moringen gelingt es auf dem Wege des Erwerbes durch Staat und Provinz den Zweck zu sichern. In dieser Beziehung wird aber doch die weitere Entwickelung abzuwarten sein. Daneben ist zu beachten, daß bisher die Aufmerksamkeit nur auf Fälle gerichtet gewesen ist, wo neue Waldkulturen als Schutzanlage anzuordnen waren und noch nicht auf solche, wo die für die Benutzung der gefahrbringenden Grundstücke anzuordnende Beschränkung in Wald-Erhaltung bestehen muß. Die Fälle letzterer Art sind aber vorzugsweise diejenigen, denen das Gesetz zu Statten kommen soll. Ob dieselben nur durch Aufstellung eines Schutzwald-Katasters von Amtswegen zum Vorschein kommen können, müßte die Erfahrung einer längeren als fünfjährigen Periode lehren. Die aus Rücksichten der Landeskultur auf diesem Wege zu schützenden Einzel-Interessen werden ihr Gewicht selbst bestimmen müssen. Daß einzelne Fälle daneben vorkommen können, in welchen das öffentliche Wohl direkt staatliche Anlagen erheischt und die Verleihung des Enteignungs-Rechtes motivirt, ist nicht zu bezweifeln. Häufig werden sie in der Provinz Hannover voraussichtlich nicht sein.

Der Anträge auf Wald-Genossenschafts-Bildung sind bisher 27 gewesen und 5 sind in der Vorbereitung begriffen. Sie vertheilen sich auf die Landdrostei-Bezirke, wie folgt:

	Provocationen			
	mit Erfolg	ohne Erfolg	anhängig	in Vorbereitung
Landdrostei Hannover	—	—	—	—
„ Hildesheim	2	—	1	—
„ Lüneburg	—	—	2	—
„ Stade	2	2	4	3
„ Osnabrück	9	2	3	2
„ Aurich	—	—	—	—
zusammen	13	4	10	5

Von den 4 ohne Erfolg gebliebenen Fällen sind 2 das Opfer der auf formelle Mängel gegründeten Entscheidung der Berufungs-Instanz gewesen, ein dritter ähnlicher Fall hat wegen formeller Mängel nur einen Aufenthalt erfahren. Uebrigens ist der eine der beiden erstgenannten Fälle im beschränkten Umfange wieder aufgenommen und auf dem Wege zu gelingen. — Die noch anhängigen zehn Fälle betreffen im Einzelnen:

Landdrostei Hildesheim	75 ha Fläche mit	35 Besitzern,
„ Lüneburg	129 „ „ „	17 „
„ desgl.	16 „ „ „	12 „
„ Stade	56 „ „ „	10 „
„ desgl.	150 „ „ „	60 „
„ desgl.	25 „ „ „	9 „
„ desgl.	164 „ „ „	43 „
„ Osnabrück	17 „ „ „	27 „
„ desgl.	39 „ „ „	1 „
„ desgl.	11 „ „ „	37 „
zusammen	682 „ „ „	221 „

Das Object der 5 zur Provocation in Vorbereitung stehenden Fälle sind im Ganzen 266 ha Fläche mit 83 Besitzern.

Die konstituirten Wald-Genossenschaften ergiebt das folgende Verzeichniß:

1.	2.	3.	4.	5.	6.
Bezirk.	Gemeinde-Bezirk.	Zweck nach §. 23 №	An der Genossenschaft sind betheiligt Fläche ha	Besitzer.	Betrag der zugesagten Staatsbeih. M.
Landdrostei Hannover	—	—	—	—	—
Landdrostei Hildesheim					
Kreis Hildesheim	Emmerke	II	18	8	—
„ Osterode a. H.	Breitenberg	I	28	104	—
Landdrostei Lüneburg	Langenhagen	II	—	—	—
Landdrostei Stade					
Kreis Rotenburg	Brockel	II	26	4	—
„ Lehe	Bramstedt	II	77	52	—
Landdrostei Osnabrück					
Kreis Bersenbrück	Hahlen	II	111	26	3 000

1. Bezirk.	2. Gemeinde-Bezirk.	3. Zweck nach §. 23 №	4. An der Genossenschaft sind betheiligt: Fläche ha	5. Besitzer.	6. Betrag der zugesagten Staatsbeih. M.
Kreis Lingen	Engden	II	109	3	6 788
" "	Sieringhook	II	80	2	2 000
" "	Altendorf	II	80	13	3 385
" Meppen	Niederlangen I	II	181	61	3 894
" "	" II	II	34	46	711
" "	Oberlangen	II	190	35	1 137
" "	Borsum	II	19	12	117
" "	Geeste	II	312	18	9 276
Landdrostei Aurich	—	—	—	—	—

Bemerkenswerth ist, daß von den 27 vor die Waldschutz-Gerichte gekommenen Anträgen 9 in dem Landdrostei-Bezirke Osnabrück Seitens der Landespolizei-Behörde gestellt sind, ferner, daß 26 auf Genossenschafts-Bildung nach §. 23 Nr. 2 des Gesetzes also auf Wirthschafts-Gemeinschaft gerichtet sind und daß fast alle diese 26 die Neuaufforstung zum Gegenstande haben. So viel bekannt geworden, ist aber in den meisten Fällen die Wirthschafts-Gemeinschaft nur auf einheitlichen Betrieb, nicht auf Gemeinsamkeit in Besitz und Nutzung der erwachsenden Holzbestände erstreckt. Dem Eintritte der Norm in §. 27 des Gesetzes ist also durch andere Verabredung der Betheiligten vorgebeugt. Diese Konzession an die in den betheiligten Kreisen faktisch bestehenden Anschauungen war es, welche in dem zuerst bei der Königlichen Landdrostei Osnabrück aufgestellten und für die Anwendung den Kommissarien der Waldschutz-Gerichte empfohlenen Entwurfe und nach diesem Beispiele ähnlich auch in der Landdrostei Stade gemacht ist und welche sich vorläufig auch zu empfehlen scheint. Der Erfolg wird abzuwarten sein, derselbe kann erst beurtheilt werden, wenn die Zeit der Nutzungen herangekommen sein wird. Es fehlt aber nicht an—Beispielen, die eine günstige Entwickelung erwarten lassen, so die im wirthschaftlichen Verbande stehenden Theilforsten im Hildesheim'schen, die allerdings der gesetzlich geregelten forstverständigen Aufsicht sich erfreuen.

Auffallen kann es, daß nur ein Fall der Genossenschafts-Bildung nach Nr. 1 in §. 23 des Gesetzes zum Zwecke der gemeinschaftlichen Beschützung oder anderer der forstmäßigen Benutzung förderlichen Maßregeln vorgekommen ist, nicht minder, daß noch kein Fall vorliegt, in welchem es gelungen wäre, die Besitzer von Theilforsten zur wirthschaftlichen Vereinigung zu bringen, worauf doch in erster Linie die Absicht des Gesetzes gerichtet gewesen ist. Der Mangel der gesetzlichen Stimmenzahl war es, an dem der in dem Landdrostei-Bezirk Osnabrück unternommene Versuch (70 ha am Dörenberge in der Feldmark Iburg) bereits 1877 scheiterte. Nicht bessere Aussicht hatte bisher das bis zur Provocation noch nicht gediehene, aber nur vertagte Projekt einer Genossenschaft für die Elze-Mehler Theilforst*) (570 ha) im Landdrostei-Bezirke Hildesheim. — Hier und in so vielen anderen Fällen wird es sich darum handeln, den Uebergang zu finden und die Formen der Vereinigung den lokalen Bedürfnissen und Empfindungen anzupassen. Einstweilen ist das Beste des Guten Feind. Mit Recht ist darauf hingewiesen worden, was die Bildung vollständiger Wald-Genossenschaften verhindert**): „Es ist nicht die Befürchtung verkürzt zu werden, sondern die Bedeutung des greifbaren privativen Grund-Eigenthums und seiner Holzbestände, — der Landmann sieht mehr darin, als in dem ideellen Mit-Eigenthumsrecht, das ihn gleichsam an ein nur servitutisches Verhältniß ohne Grund-Eigenthum erinnert."

Ein Mittel, die Genossenschafts-Bildung zu erleichtern, sei es für die Bewirthschaftung schon vorhandener Forstparzellen, sei es für die Aufforstung von Haidekoppeln würde oft von Erfolg sein: Die Ausscheidung der Widerstrebenden. Verschiedentlich hat sich den Projekten in den Haide-Distrikten das in der Ausführungs-Art der vorangegangenen Theilungen und Verkoppelungen liegende Hinderniß entgegengestellt. Deshalb faßte auch der landwirthschaftliche Haupt-Verein zu Bremervörde (Landdrostei Stade) schon 1879 den Beschluß: „Den Central-Ausschuß der Königlichen Landwirthschafts-Gesellschaft zu ersuchen, eine Aenderung unserer Verkoppelungs-Gesetze bei der Königlichen Regierung zu empfehlen und zu beantragen, daß,

*) Vergleiche Burckhardt, die Theilforsten und ihre Zusammenlegung zu Wirthschafts-Verbänden in den Fürstenthümern Osnabrück und Hildesheim rc. in „Aus dem Walde", Heft VII, S. 100 ff.

**) Burkhardt, Theilforsten. S. 43. Ebendaselbst S. 40 ff. auch Schilderung der wirthschaftlichen Behandlung von Theilforsten unter Aufsicht von Forstbeamten.

wenn die Eigenthümer einer zur gemeinsamen Aufforstung geeigneten Grundfläche durch den Widerspruch einzelner in dem projektirten Bezirk des Waldes Grundbesitz habenden Personen behindert seien — dann das Gesetz der Mehrheit der Betheiligten (nach Katastral-Reinertrag berechnet) ein Zwangsrecht gegen die Minderheit verleihe und gestatte, daß verkoppelt werde, und für die Grundstücke der Minderheit aus der Verkoppelungs-Masse an der Grenze des Bezirks Abfindungen überwiesen werden, sofern nicht eine bedeutende Verschiedenheit der Boden-Qualität zwischen den in die Masse geworfenen Grundstücken und den Abfindungen vorhanden sei." Damit würde ganz wesentlich der Denkungsart der betheiligten Grundbesitzer entsprochen werden, für welche es eine ebenso große Selbst-Ueberwindung ist, einen Theil ihres Grundbesitzes in das Genossenschaftsband zu legen, als durch ihre Stimme den Nachbarn zu zwingen. —

Allem nach darf wohl gesagt werden, daß in der Provinz Hannover das Bedürfniß und die Neigung, von der durch das Gesetz vom 6. Juli 1875 gebotenen Hülfe Gebrauch zu machen, bereits an den Tag getreten ist, und daß eine Fortbildung, nicht eine Beseitigung dieses Gesetzes den dortigen Interessen entspricht. Nur dürfen die Erwartungen nicht zu hoch gestellt werden, wie denn auch aus der Genossenschaftsbildung auf dem Papier noch keine Lebenskraft solcher Schöpfungen zu erweisen ist.

An der Ausführung und an dem Fortbestehen der neuen Genossenschaftsforsten soll erst die wirkliche Probe gemacht werden. Die Hülfe der Gesetzgebung, die guten Dienste der Verwaltungs-Behörden, die Bereitwilligkeit der Betheiligten: sie sind unentbehrlich, aber sie genügen nicht; die forstlichen Kräfte sind es, welche den Lebenstrieb wirken müssen. Dafür wird die vorhandene Gelegenheit nicht immer genügen; ohne Organisation, wenn auch die einfachste, wird nicht fortzukommen sein.

Auf eben dieselbe Betrachtung führt das kürzlich erlassene Gesetz vom 14. März 1881 und die daran zu knüpfende Erwartung. Die Einleitungen zur Ausführung dieses Gesetzes sind durch Ministerial-Erlaß vom 26. April d. J. getroffen. Schon bei der Ausarbeitung des Gesetz-Entwurfs war konstatirt worden, daß an gemeinschaftlichen Holzungen, auf welche das Gesetz Anwendung finden sollte, in der Provinz Hannover

1455 mit einer Gesammtfläche von 42 598 ha

vorhanden sind. Davon haben

in der Landdrostei Hannover	15	Holzungen	eine	Größe	von	unter 10 ha,
	30	„	„	„	„	10— 50 „
	5	„	„	„	„	50—250 „
	1	„	„	„	„	über 250 „
in der Landdrostei Hildesheim	1	„	„	„	„	unter 10 „
	2	„	„	„	„	10— 50 „
	4	„	„	„	„	50—250 „
	1	„	„	„	„	über 250 „
in der Landdrostei Lüneburg	493	„	„	„	„	unter 10 „
	542	„	„	„	„	10— 50 „
	124	„	„	„	„	50—250 „
	8	„	„	„	„	über 250 „
in der Landdrostei Stade	34	„	„	„	„	unter 10 „
	86	„	„	„	„	10— 50 „
	37	„	„	„	„	50—250 „
	keine	„	„	„	„	über 250 „
in der Landdrostei Osnabrück	14	„	„	„	„	unter 10 „
	26	„	„	„	„	10— 50 „
	25	„	„	„	„	50—250 „
	7	„	„	„	„	über 250 „

In der Landdrostei Aurich waren solche Holzungen überhaupt nicht vorhanden.

Nach den angestellten Ermittelungen der Behörden sind die sämmtlichen Gemeinschafts-Waldungen im Landdrostei-Bezirke Osnabrück aus Gesammt-Eigenthum hervorgegangen, wogegen dieselben im Landdrostei-Bezirke Lüneburg überall aus Gemeinheitstheilungen entstanden sind. In Stade und Hannover war es auch nur der kleinere Theil, der aus Gesammt-Eigenthum herzuleiten war.

Nach dem Gesetze sind diese Holzungen bezüglich der Art und des Umfanges der Staatsaufsicht ebenso zu behandeln, wie die Holzungen der Gemeinden. Wie unzureichend diese Aufsicht in den Landdrosteien Lüneburg, Stade, Osnabrück und in den betreffenden Theilen der Landdrostei Hannover noch ist, war bereits oben Gelegenheit zu erörtern. Es wird sich fragen, in wieweit hier gemäß §§. 2 und 3 des Gesetzes die Aufsichts-Behörden zuständig sind, Anordnungen über Forstbetrieb und Benutzung zu erlassen, Betriebs-Pläne festzustellen. Wenn es auch im Geltungsbereiche der Verwaltungsordnung vom 1. September 1830 (Grafschaften Hoya und Diepholz) thunlich sein mag, diesen Bestimmungen jetzt eine Wirksamkeit zu ver-

schaffen, die sie bisher nicht gehabt haben, so wird es doch für die Gesammtheit des jetzt vorliegenden Objektes unerläßlich sein, zur Ausfüllung der schon bei Erlaß des Gemeinde-Waldgesetzes für 5 der östlichen Provinzen des preußischen Staates namhaft gemachten Lücke ein provinzielles Gesetz zu erlassen. Das Landgemeinde-Gesetz vom 28. April 1859 und der §. 15 der ausführenden Ministerial-Bekanntmachung desselben Datums bestimmt nur: „Die Gemeinde-Forsten und diejenigen Forsten von Genossenschaften, welche bisher als Gemeinde-Forsten von den Behörden behandelt worden, sind bis auf Weiteres nach den *bisherigen Grundsätzen* über die Einwirkung der Behörden zur *Erhaltung des Bestandes* auch ferner zu behandeln.“ Ist der Nachdruck nur auf die „Behandlung nach den bisherigen Grundsätzen“ zu legen, so dürfte bis zum Erlasse des Ergänzungs-Gesetzes nur erübrigen, durch Anwendung des §. 5 des Gesetzes vom 14. März 1881 diesen Genossenschaften zu Betriebs-Plänen zu verhelfen. Die freiwillige Mitwirkung und Selbstbestimmung der Betheiligten unter waldschutzgerichtlicher Zuständigkeit — das, was bei der Berathung des Gesetzes für Theile der Rheinprovinz gerade gewünscht wurde — würde also für jetzt nur zu erstreben sein.

Wenn aber zur gesetzlichen Regelung der für Gemeinde- und Genossenschafts-Forsten im Flachlande der Provinz Hannover noch fehlenden Staatsaufsicht geschritten werden soll, so wird die Wahl jetzt keine andere sein, als schon 1876; sie besteht zwischen der im Hügellande (bis auf das Fürstenthum Osnabrück) bereits geltenden *Beförsterung* und der Staatsaufsicht mit Requisition von Forstbeamten nach dem System des 1876er Gesetzes für die östlichen Provinzen, zwischen einheitlicher und zwiespältiger Organisation für sämmtliche Gemeinde-Forsten der Provinz. Das System der Beförsterung auszudehnen, anknüpfend an die bei der vormaligen Königl. Hannoverschen Regierung schon projektirten Maßregeln, wie der Forstdirektor Burckhardt dieselben so eindringlich empfohlen hat, wird theilweise erheblichen Schwierigkeiten begegnen. Es kommt nach der jetzigen Eintheilung der Königl. Forstverwaltungsbezirke räumlich

je 1 Oberförsterei auf 8 □Meilen in der Landdrostei Lüneburg,
„ „ „ „ 17 „ „ „ „ Stade,
„ „ „ „ 28 „ „ „ „ Osnabrück,
„ „ „ „ 9 „ „ den Kreisen Hoya, Diepholz und Nienburg.

Es wiederholt sich die Frage, wie forstliche Kräfte für Zwecke der außerstaatlichen Waldwirthschaft dienstbar zu machen sind, nicht bloß hier, sondern auch bei den Erwägungen über die zweckmäßigsten Mittel zur Hebung und Unterstützung der Privat-Waldwirthschaft.

Die Staatsregierung hat neben der fortgesetzten Erweiterung der fiskalischen Forsten und Neuanlage von Haide-Forsten — ausweislich der im Abschn. 5, Tab. IV E zusammengestellten Angaben in den letzten 6 Jahren

ca. 5000 ha im Landdrostei-Bezirk Lüneburg,
" 1200 " " " Stade,
" 1600 " " " Aurich*) —

nicht unbedeutende Mittel zur Erleichterung der Genossenschaftsbildung, überhaupt zur Ausführung des Gesetzes vom 6. Juli 1875 aufgewendet.

Daneben sind in den Landdrostei-Bezirken Lüneburg und Osnabrück in den 3 Jahren 1878, 1879 und 1880 die Summen von 16054 ℳ und 6855 ℳ als Beihülfen für Einzel-Aufforstungen durch die Hand der Königl. Landdrosteien bezw. der Aemter zur Vertheilung gelangt in der Gestalt von Prämien. Im Bezirke der Landdrostei zu Osnabrück hat auf diese Weise die Aufforstung von ca. 600 ha stattgefunden, die in allen Fällen die Dämpfung von Sandwehen bezweckte und größtentheils durch die betheiligten Gemeinden ausgeführt ist. — Im Bezirke der Landdrostei zu Lüneburg, wo ca. 650 ha aufgeforstet sind, waren ausweislich der auf Anfrage der Königl. Landwirthschafts-Gesellschaft erfolgten Mittheilung die folgenden Grundsätze maßgebend:

Die zu gewährende Beihülfe wird die Hälfte der Aufforstungs-Kosten nicht überschreiten dürfen, also je nach dem Mehr oder Weniger, was an Arbeit oder Geld aufgewendet werden muß, um den Boden für die Forstkultur vorzubereiten, sich in den Grenzen von 36 bis 72 ℳ pro Hectar halten. Die Maximal-Grenze kann auch bei allseitig ungünstigen Verhältnissen nicht überschritten werden.

Die aufzuforstende Fläche muß mindestens einen Hectar im Zusammenhange umfassen.

Es wird nur auf bäuerliche Hof- und Grundbesitzer gerücksichtigt werden können. Unter diesen werden bei vorhandener Concurrenz zunächst diejenigen in Betracht kommen, welche die Kosten der Aufforstung ohne besondern Bedruck aus eigenen Mitteln zu bestreiten nicht in der Lage sind.

---

*) Ueber die in Ostfriesland, dem „Lande der forstlichen Kontraste" erfolgten Aufforstungen der Neuzeit vergl. Burckhardt, Aus dem Walde, Heft III, 41 f. u. Gerdes, die neuen Aufforstungen im Amtsbezirke Wittmund, in den Forstlichen Blättern, Jahrgang 1880, S. 33.

Vor Gewährung der Beihülfe muß die angemessene befriedigende Ausführung der Aufforstungs-Arbeiten nachgewiesen werden. Unter dieser Voraussetzung wird bei Bewilligung fortlaufender Staatsmittel, welche wir bei entsprechenden Erfolgen glauben erhoffen zu dürfen, alljährlich in den Monaten Juni oder Juli die Auszahlung der Beihülfen erfolgen können. Um den Forderungen der schaumäßigen Ausführung zu entsprechen, wird darauf hinzuwirken sein, daß die erstmaligen Cultur-Arbeiten nach Vorschrift und Anweisung eines Königlichen Forstbeamten zur Ausführung gelangen. Wie die Staatsforst-Verwaltung schon jetzt bemüht ist, das Interesse der Haidekultur dadurch zu fördern, daß sie zum Holzanbau für Privat-Waldungen gutes Pflanzmaterial zum Selbstkostenpreis aus den Pflanzschulen abläßt, so hat sie jetzt noch ein ferneres Entgegenkommen gezeigt und sich bereit erklärt, in ihren Culturen Unterweisung in der Pflanzmethode zu ertheilen, sowie thunlichst Anordnung zu treffen, daß in denjenigen Aemtern, in welchen sich Private zur Aufforstung entschließen, zur Veranschaulichung für diese entsprechende Cultur-Arbeiten auf forstfiskalischen Grundstücken in Angriff genommen werden.

Neben diesen den Behörden zur Nachachtung mitgetheilten Vorschriften gelangte eine kurz gefaßte Anweisung für das Verfahren bei der Aufforstung von Haideflächen zur Verbreitung unter den betheiligten Grundbesitzern.

Die nachstehende Uebersicht weiset die in den Jahren 1878—80 mit Staatsbeihülfe bewirkten Aufforstungen nach:

1.	2.	3.	4.	5.	6.
Bezirk.	Der Aufforst.		Staats-Beihülfe	Zahl der Betheiligten.	
	Umf. ha	Kosten M.	M.	Gem.	Grundbes
Landdrostei Hannover	—	—	—	—	—
Landdrostei Hildesheim	—	—	—	—	—
Landdrostei Lüneburg	646	53 231	16 054	108	171
Amtsbezirke:					
Bergen	18	1 071	433	2	2
Bleckede	36	2 286	716	9	13
Burgdorf	20	2 225	362	6	9
Burgwedel	23	2 685	621	4	11
Celle	24	1 280	617	4	4
Dannenberg	18	943	222	5	5
Fallersleben	33	2 260	581	5	14
Fallingbostel	94	8 049	2 070	8	18
Gifhorn	33	4 640	1 758	10	17
Harburg	2	200	100	1	1
Isenhagen	5	208	91	1	1
Lüchow	34	3 818	571	9	10
Lüneburg	31	2 690	418	3	9

1. Bezirk.	2. Der Aufforst. Umf. ha	3. Der Aufforst. Kosten M.	4. Staats-Beihülfe M.	5. Zahl der Betheiligten. Gem.	6. Zahl der Betheiligten. Grundbes
Medingen	55	1 944	977	11	12
Meinersen	24	1 819	686	2	7
Neuhaus i. L.	3	426	44	2	2
Oldenstadt	52	3 322	1 326	9	9
Soltau	129	12 410	4 139	14	23
Tostedt	7	455	206	2	3
Winsen a. d. L.	7	500	120	1	1
Landdrostei Stade	—	—	—	—	—
Landdrostei Osnabrück	597	39 731	6 855	46	
Amtsbezirke:					
Aschendorf	137	7 978	1 506	11	11 (11 Gem.)
Haselünne	90	5 066	1 072	8	23 (5 Gem.)
Hümmling	155	10 363	945	14	132 (11 Gem.)
Meppen	215	16 324	3 332	13	15 (8 Gem.)
Landdrostei Aurich	—	—	—	—	—

Die von der Staatsforst-Verwaltung in der Provinz Hannover zum Selbstkostenpreise abgegebenen Pflanzenmengen bezifferten sich pro 1879 auf

708 906 Laubholz-Pflanzen,
10 254 707 Nadelholz-Pflanzen.

Die Vertheilung derselben auf die verschiedenen Bezirke ist nicht bekannt. —

Hier wird auch der Thätigkeit der Central-Moor-Kommission noch zu gedenken sein, insoweit dieselbe zu der Anstellung von Forstkultur-Versuchen in den Mooren, besonders im Hochmoor, Veranlassung gegeben. Solche sind namentlich in den Ems-Gebieten und im Bremischen (Landdrostei Stade) angestellt.*)

*) Vergl. die Protokolle der Central-Moor-Kommission, V. Sitzung 1877, Nr. 10; VI. Sitzung 1878, Nr. 1 und 2; IX. Sitzung 1878, Nr. 6 und 11; X; Sitzung 1879, Nr. 4 und 5. — Ueber die umfangreichen und für die künftige Benutzung der Moore bedeutsamen Aufforstungen, welche im Augustendorfer Moore (Landdrostei Stade) seit 1865 stattgefunden haben, vergl. Brünings, in den Mittheilungen aus dem Walde, Heft IX. S. 106.

Verhältnißmäßig bedeutend ist auch die Erweiterung des Forstareals der Königl. Klosterkammer, welche seit 1863 mehr als 6000 ha betragen hat und die Bezirke der Landdrosteien Lüneburg, Stade und Aurich berührt.*) Zum Theil ist die Erweiterung durch Ankauf bereits bestehender Forsten entstanden. Im Anschlusse hieran wird auch das Vorgehen mancher Großgrundbesitzer in den Landdrostei-Bezirken Lüneburg, Stade, Osnabrück und Aurich zu erwähnen sein, welche die Neuanlage von Haide-Forsten für zeitgemäß erachtet haben,**) darunter am umfangreichsten die Herzogl. Arembergische Forst-Verwaltung, durch welche auch in den letzten 3 Jahren wiederum 800 ha aufgeforstet sind. Es fehlt nicht an Städten, welche diesem Beispiele gefolgt sind, so Göttingen, Dransfeld, Northeim im Hügellande, Uelzen, Meppen und Lingen im Flachlande. Von anderen Privat-Aufforstungen, welche ohne Staatsbeihülfe neuerdings stattgefunden haben, werden beispielsweise allein aus dem Landdrostei-Bezirke Osnabrück für die letzten 3 Jahre ca. 600 ha genannt.

Von besonderem Interesse und versprechender Bedeutung ist ferner das Vorgehen der Provinz seit dem Jahre 1875.

Vom 9. Provinzial-Landtage wurde am 30. September 1875 beschlossen***):

1) Die provinzialständische Verwaltung unternimmt an geeigneten Orten der Provinz Hannover Aufforstungen für Rechnung des provinzialständischen Verbandes.
2) für Beschaffung der erforderlichen Grundflächen, für die Ausgaben der Aufforstung selbst und der Verwaltung der erworbenen und aufgeforsteten Flächen wird ein provinzieller Aufforstungs-Fonds gebildet.
3) An diesen Fonds werden vorbehaltlich späterer Zuwendungen (aus dem Kreisordnungs-Fonds) der Betrag von 300 000 M und außerdem bis auf Weiteres die Zinsen dieser Bestände (des Kreisordnungs-Fonds) und der denselben bis zu dem Zeitpunkt der Einführung der Kreis-Ordnung in hiesiger Provinz noch fernerweit zufließenden Summen überwiesen.
4) Zur Bestreitung von Ausgaben aus dem Aufforstungs-Fonds bedarf das Landes-Directorium der Zustimmung des provinzialständischen Verwaltungs-Ausschusses.
5) Den Provinzialständen wird alljährlich bei ihrem Zusammentreten ein Nachweis über das Vermögen, die Ausgaben und Einnahmen des Aufforstungs-

*) Vergl. Quaet-Faslem in den Mittheilungen aus dem Walde, Heft VI, S. 118, und Heft VII, S. 153.

**) Vergl. Burkhardt, aus dem Walde, Heft VII, S. 246, und Forstliche Blätter, Jahrg. 1880, S. 33.

***) Tappen, Handbuch für die provinzialständische Verwaltung. (Hannover 1880.) S. 481. Ständische Verhandlungen. IX, 98 ff.

Fonds, sowie ein Etat resp. Verwendungs-Plan für das nächstfolgende Jahr vorgelegt. —

Von den Motiven, wie der Inhalt der provinzialständischen Verhandlung sie ergiebt, soll hier nur hervorgehoben werden, daß die Verschlechterung der klimatischen Verhältnisse zu Ungunsten des Ackerbaues in Folge der im Uebermaße vorgenommenen Entwaldung, das Erforderniß eines aufmunternden Beispiels für Gemeinden und Landleute, die Möglichkeit auch finanzieller Vortheile für die Provinz herangezogen wurden, ja daß auch auf die Erzeugung des Holzbedarfs, dessen Deckung jetzt großentheils durch das aus Schweden und Norwegen bezogene Holz erfolge, in der Provinz selbst bei dieser Gelegenheit hingewiesen wurde. Es fehlte nicht ganz an Bedenken, welche die Rentabilität des Unternehmens betrafen und die Zweckmäßigkeit gerade eines solchen Mittels für die Erreichung der wünschenswerthen Aufforstungsthätigkeit der Privaten in Zweifel zogen, diese Bedenken wurden aber nicht stark betont.

In Folge des erwähnten Beschlusses sind denn bis jetzt durch allmählige Ankäufe mehrerer Haidhöfe und angrenzender Flächen bei Oerrel (Amt Soltau, Landdrostei Lüneburg) 2865 ha für die Provinz erworben. Seit 1877 sind die dortigen Aufforstungen auf 1091 ha fertiger Kulturen herangewachsen.*)

Der gleichen Tendenz verdanken die Provinzial-Landtags-Beschlüsse vom 4. October 1877 und vom 16. October 1880 ihre Entstehung.

Der 11. Provinzial-Landtag beschloß:

1) dem Aufforstungs-Fonds zum 1. Januar 1878 aus dem Kreisordnungs-Fonds die Summe von 300 000 M. mit der Bestimmung zu überweisen, daß Darlehne zur Aufforstung bis zur Höhe der baaren Aufforstungs-Kosten den auf Grund des Gesetzes, betreffend Schutz-Waldungen und Wald-Genossenschaften vom 6. Juli 1875 sich bildenden Wirthschafts-Genossenschaften, welche ihre Forstkulturen unter Leitung oder Aufsicht der landwirthschaftlichen Provinzial-Vereine, bezw. der denselben angeschlossenen Vereine für Aufforstung ausführen und sich der Mitaufsicht des Landes-Directoriums bis zur völligen Tilgung ihrer Schuld unterwerfen, gegen eine Verzinsung von 2 % und eine jährliche Amortisation von mindestens 2 % aus dieser Summe und den von den ausgeliehenen Beträgen aufkommenden Zinsen von dem ständischen Verwaltungs-Ausschusse gewährt werden dürfen. In besonders dringenden Fällen ist der Ausschuß berechtigt, auch unter entsprechender Erhöhung der Amortisations-Rate den Zinsfuß herabzusetzen.

---

*) Vergl. Näheres in der Mittheilung des Provinzial-Forstmeisters Quaet-Faslem über die „Provinzial-Aufforstung" in Nr. 8 des Jahrgangs 1881 der Hannoverschen Landwirthschaftl. Zeitung.

2) Sollte der unter 1. angegebene Zweck es zulassen, so ist der ständische Verwaltungs-Ausschuß ermächtigt, auch einzelnen einer Wald-Genossenschaft nicht angeschlossenen Grundbesitzern Darlehne behuf Aufforstung gegen genügende Sicherstellung welche bei Privat-Personen eine hypothekarische sein muß, sowie gegen Verzinsung von regelmäßig 3 % und Amortisation mit mindestens 2 % und nach im Uebrigen noch näher festzustellenden Grundsätzen aus diesem Fonds zu gewähren.

Eine im Interesse ausgedehnterer Benutzung des Aufforstungs-Darlehnsfonds nicht nur Seitens der Genossenschaften, sondern namentlich auch Seitens der Privatbesitzer wünschenswerthe Modifikation brachte der Beschluß des 14. Provinzial-Landtages, welcher dahin lautete:

Der Verwaltungs-Ausschuß wird ermächtigt, aus dem durch Beschluß des elften Hannoverschen Provinzial-Landtags vom 4. October 1877 gebildeten Aufforstungs-Darlehnsfonds zum Zwecke der Aufforstung Darlehne bis zur Höhe der baaren Aufforstungs-Kosten zu gewähren:

1) den auf Grund des Gesetzes, betreffend Schutz-Waldungen und Wald-Genossenschaften, vom 6. Juli 1875, sich bildenden Wirthschafts-Genossenschaften, welche sich verpflichten, ihre Forstkulturen unter Leitung des Landes-Directoriums auszuführen und der Aufsicht des Landes-Directoriums bis zur völligen Tilgung der Schuld zu unterwerfen, gegen eine in geeigneten Fällen unter entsprechender Erhöhung der Amortisation noch weiter herabzusetzende Verzinsung von 2 % und eine jährliche Amortisation von mindestens 2 %
und
2) einzelnen Grundbesitzern, welche die Ausführung von Aufforstungen beabsichtigen, behufs Beförderung derselben, unter der gleichen Verpflichtung und genügender Sicherheitsleistung, welche bei Privat-Personen eine hypothekarische sein muß, gegen eine in geeigneten Fällen bis auf 2 % herabzusetzende Verzinsung von 3 % und eine jährliche Amortisation von mindestens 2 %.

Nach einer von Anfang des Jahres 1881 datirenden Zusammenstellung sind an 7 Wald-Genossenschaften mit einer Gesammtfläche von 567 ha Darlehne zum Gesammtbetrage von 47 750 ℳ aus dem Aufforstungs-Darlehns-Fonds vergeben, größtentheils zu dem Prozentsatze von 2 % zur Amortisation und 2 % zur Verzinsung. Daran sind betheiligt die Genossenschaften:

Sieringhoek	mit	80,3 ha:	10 000	ℳ,
Altendorf	„	80,2 ha:	3 000	„
Hahlen	„	111,5 ha:	10 000	„
Brockel	„	25,9 ha:	3 500	„
Engden	„	109,8 ha:	14 000	„
Bramstedt	„	76,7 ha:	5 000	„
Vrees	„	83 ha:	2 250	„

(in Bildung begriffen.)

Außerdem waren aus dem Aufforstungs-Fonds bezw. aus dem Meliorations-Fonds (der unter ähnlichen Bedingungen schon früher dafür zu Gebote stand) bis zum Herbst 1880 an 4 Städte und Gemeinden die Summe von 65 000 ℳ Behufs Aufforstung von 445,6 ha und an 6 Private 65 500 ℳ Behufs Aufforstung von 1 707,8 ha ausgeliehen worden. Die Benutzung des Aufforstungs-Darlehnsfonds hat in neuester Zeit noch erheblich zugenommen.

Endlich ist zu erwähnen der Beschluß des 13. Provinzial-Landtages vom 23. October 1879, wodurch der Antrag des ständischen Verwaltungs-Ausschusses auf Anstellung eines provinzialständischen höheren Forstbeamten bei dem Landes-Direktorium*) genehmigt wurde. Das Bedürfniß zur Anstellung eines solchen hatte sich geltend gemacht, einmal im Interesse einer energischen Weiterführung der Forst-Anlagen zu Oerrel und Lintzel und der Begründung von Provinzial-Forsten auch an anderen Stellen der Provinz (der Ankauf eines Terrains auf dem Höhenzuge der Weper bei Moringen, 55 ha, war im Werke), sodann mit Rücksicht auf die Förderung der Aufforstung der Genossenschaften und Privaten, welcher die Begründung des Aufforstungs-Darlehnsfonds bereits gewidmet war. Der Wunsch, eine wirksame Anwendung des der Begründung neuer Forst-Anlagen mit Genossenschafts-Bildung in den Haide-Distrikten förderlichen Gesetzes vom 6. Juli 1875 zu erleichtern, war ausgesprochenermaßen wesentlich mit bestimmend, zumal auch der Central-Ausschuß der Königlichen Landwirthschafts-Gesellschaft seine Bemühungen in derselben Richtung kund gegeben hatte. Bei dieser Gelegenheit gelangte auch zur Anerkennung, daß es Gegenden in der Provinz Hannover giebt, in welchen unbeschadet des Vorzuges, den die Anlage größerer Forst-Komplexe verdient, es wohl der Mühe verlohnt, auch kleinere Aufforstungen, wie Flächen von 25 ha beispielsweise, zu befördern und anzuregen, nicht minder, daß das in der norddeutschen Tiefebene zur Aufforstung geeignete Gebiet ein sehr umfangreiches, andauernde Thätigkeit in Anspruch nehmendes ist.

Die Stellung des bereits 1880 in Funktion getretenen Provinzial-Forstmeisters ist durch eine Dienst-Instruction vom 31. Januar 1880 geregelt,**) nach welcher derselbe 1) die örtliche Verwaltung der dem Provinzial-Verbande gehörigen Forsten nach näherer Bestimmung

*) Ständ.-Verhandlungen XIII. S. 70 ff.

**) Bericht über die Ergebnisse der provinzialständischen Verwaltung pro 1879 vom 15. September 1880. S. 79.

zu führen hat, 2) dem Landes-Direktorium in forstlichen Angelegenheiten als Beirath zu dienen hat. —

Das Interesse, welches die land- und forstwirthschaftlichen Vereine der Provinz, an deren Spitze der „Central-Ausschuß der Königlichen Landwirthschafts-Gesellschaft", an der Forstwirthschaft und speziell auch an einer die Bedürfnisse der Landwirthschaft berücksichtigenden Förderung neuer Forstkulturen, zumal in der Haide, schon seit langer Zeit bekundet und bethätigt hatten, ist in neuester Zeit gleichfalls intensiver empfunden worden.*) So wurden besonders in den Haupt-Vereinen für den Lüneburger und den Stader Bezirk seit 1877, vielleicht im Zusammenhange mit den damaligen Aenderungen in der innern Organisation der Vereine, die Bemühungen zu Gunsten der Aufforstung mit Lebhaftigkeit neu aufgenommen. Die Section für Forstwirthschaft im landwirthschaftlichen Haupt-Verein für das Fürstenthum Lüneburg, Bezug nehmend auf die bedeutenden der Produktion nahezu entzogenen Flächen, auf die Verschlechterung des Klima's in Norddeutschland und auf die aus der irrationellen Ausdehnung der Ackerflächen in den Haiden den Wirthschaften erwachsenden Nachtheile, brachte weitgehende Anträge bei der Königl. Landwirthschafts-Gesellschaft und bei dem Landes-Directorium ein, welche die vereinsseitige Förderung der Sache bezweckten und wesentlich zu dem Beschlusse des Provinzial-Landtages vom 4. October 1877 mitwirkten. — Ungefähr zu derselben Zeit wurde als Zweig des landwirthschaftlichen Haupt-Vereins zu Bremervörde ein Spezial-Verein für Aufforstung im Landdrostei-Bezirke Stade**) errichtet, wobei man sich auf die Thatsachen berief: daß der Landdrostei-Bezirk Stade zu den am meisten von Wald entblößten Gegenden Deutschlands gehört, — daß die Nachtheile zu geringen Waldbestandes allgemein anerkant werden, — daß eine wesentliche Aenderung nur eintreten kann, wenn die große Zahl der bäuerlichen Besitzer, für welche es rathsam ist, einen angemessenen Theil ihrer Haiden aufzuforsten, selbst Hand anlegt, — daß die dermalige Lage der Landwirthe es dringend erheischt, nichts zu versäumen, ihre Höfe durch Erhöhung des Kapitalwerthes lebensfähig zu erhalten, — daß trotz der Erkenntniß des Obigen heute noch die meisten Besitzer theils in Gleichgültigkeit ver-

*) Vergl. Jahresbericht der Königlichen Landwirthschafts-Gesellschaft zu Celle. (Hannover 1878.) Vergl. ferner die Protokolle der Sitzungen des Central-Ausschusses seit 1877. (Hefte 52 ff.)

**) Jahresberichte des Vereins für Aufforstung zu Bremervörde pro 1877/78, 1878/79, 1879/80.

harren, theils vor den nicht zu verkennenden Schwierigkeiten der Aufforstung zurückschrecken. Dieser Verein, der binnen Kurzem ca. 300 Mitglieder, größtentheils bäuerliche Besitzer, gewann, der übrigens nicht mehr als die Stellung einer Section des Haupt-Vereins, nur mit Beitrag zahlenden Mitgliedern, einnimmt, hat bisher forstliche Kräfte und Mittel zu eingreifender Thätigkeit nicht zu erlangen vermocht.

Im Landdrostei-Bezirke Hildesheim, wo die Wiederbewaldung kahler Höhen an manchen Orten ein dringendes Bedürfniß ist, nahmen sich die Kreis-Vereine Göttingen und Goslar, der Letztere besonders seit 1879, der Angelegenheit in nachahmungswerther Weise an. Ein „Statut für freiwillige Bewaldung unfruchtbarer Ländereien" im Bezirk dieses Vereins wurde am 14. December 1879 errichtet und die Ausführung desselben unter günstigen Aussichten energisch in die Hand genommen.*)

Der Central-Ausschuß der Königlichen Landwirthschafts-Gesellschaft hat auch in den letzten Jahren wiederholt forstliche Fragen zum Gegenstande der Verhandlung gemacht, so insbesondere auch die Frage, wie den landwirthschaftlichen Vereinen, welche sich forstliche Aufgaben stellen, zur Gewinnung forstlicher Kräfte zu verhelfen ist. Eine Resolution der Winter-Versammlung von 1878 ging dahin:

1) Die landwirthschaftlichen oder forstlichen Vereine, welche Aufforstungen, sei es durch Genossenschaften, sei es durch Private, fördern wollen, müssen forstliche Kräfte zur Disposition haben für
   „die Gewinnung der Topographie der Haiden &c.,
   „die Anregung und Begutachtung von Projekten,
   „die Aufstellung von Kulturplänen,
   „die Anlage und Pflege von Baumschulen,
   „die Kontrole und Ausführung von Neukulturen,
   „die Einwirkung auf bessere Bewirthschaftung von Privat-Forsten."
2) Wenngleich die erforderlichen forstlichen Kräfte zum Theil bei den Lokalbeamten der Königlichen Forst-Verwaltung gefunden werden, indem solche, mit Erlaubniß ihrer vorgesetzten Behörden, aus allgemeinem Interesse für die Sache gegen mäßige Vergütung oder gratis zuweilen und gelegentlich im Specialfalle thätig werden, so wird doch dadurch kein Verein zu einer planmäßigen und einheitlichen Wirksamkeit gelangen.
3) Es bedarf daher besonderer forstlicher Kräfte, welche ausschließlich zur Verfügung der Vereine stehen. Wie groß und nachhaltig dieses Bedürfniß ist, wird die weitere Entwickelung zeigen; aber schon jetzt ist das vorhandene

*) Vergl. Nr. 1 der Land- und Forstwirthschaft. Vereinszeitung zu Hildesheim. Jahrgang 1880.

Bedürfniß erheblich genug, um die Anstellung wenigstens eines Forstsachverständigen für die meistbetheiligten Vereins-Bezirke auf 1 oder 2 Jahre lohnend erscheinen zu lassen.

4) Als Form, in welcher solche Anstellung zu realisiren ist, empfiehlt sich: Engagement eines für den höhern Forstdienst qualificirten Mannes durch den Central-Ausschuß, Beschäftigung des engagirten Forstsachverständigen durch die betheiligten landwirthschaftlichen Hauptvereine gegen Vergütung nach Maßgabe eines vom Director der Königlichen Landwirthschafts-Gesellschaft vierteljährlich festzustellenden Geschäftsplanes.

Der Central-Ausschuß richtete auch, dem Obigen entsprechend, an die Königliche Regierung die Bitte: für das Jahr 1879,80 5000 *M.* zum Engagement eines qualificirten Sachverständigen zu bewilligen. Es konnte aber der Bitte zur Zeit nicht entsprochen werden. — Um die Angelegenheit auch nicht vorläufig auf sich beruhen zu lassen, beschloß in der Sommer-Versammlung 1879 der Central-Ausschuß, sich mit ähnlichem Ersuchen an die Provinz zu wenden.

An dieser Stelle lagen, wie aus dem oben bereits Angeführten hervorgeht, die Verhältnisse so günstig, daß die Vereinszwecke mit Berücksichtigung finden konnten. Die Beziehungen der Vereine zu dem Provinzial-Forstbeamten fruchtbar zu machen, wird ohne Zweifel gelingen. — Die erste gemeinsame Unternehmung bestand in einer von dem Provinzial-Forstbeamten und einem Vertreter des Central-Ausschusses im Sommer 1880 ausgeführten Informations-Reise nach Schleswig-Holstein und Jütland, um sich darüber zu unterrichten, ob und in wie weit die dortigen, scheinbar günstigen Erfolge der dänischen Haide-Gesellschaft und des schleswig-holsteinischen Haidekultur-Vereines Garantien für dauernden Bestand in sich tragen. — Den bereits erwähnten Antrag auf eine der Waldgenossenschafts-Bildung förderliche Ergänzung der Verkoppelungs-Gesetze machte der Central-Ausschuß zu dem seinigen. —

Die Frage liegt nahe, ob, wie die Verhältnisse liegen, von einer Beschäftigung der landwirthschaftlichen Vereine mit forstlichen Aufgaben überhaupt praktische Erfolge zu erwarten sind. Soll die Forstkultur durch die Hand bäuerlicher Besitzer gefördert werden — und darauf kommt es in der Provinz Hannover doch wesentlich an — so muß die Arbeit der Einzelnen vorbereitet, geleitet und gesichert werden. Das technische Element, das in forstlichen Dingen die Meisten unserer Vereins-Mitglieder nicht mit vertreten, tritt zu Anfang scheinbar als etwas Fremdes hinzu, ist aber nicht bloß unentbehrlich, sondern beansprucht bei Behandlung der forstlichen Fragen auch mit

Recht den Vorrang. Dennoch sollte wegen dieser Schwierigkeit nicht darauf verzichtet werden, der Sache die Vortheile zu wahren, welche eine auf freiem Vereinswillen beruhende sachdienliche Agitation für sich hat. Es bleibt durchaus wünschenswerth, daß ein allgemeines und öffentliches Interesse für Waldschutz und Aufforstung auch im Vereinswege rege erhalten wird. Der Rahmen landwirthschaftlicher oder ähnlicher Vereine ist für solche Bestrebungen gewiß nutzbar zu machen, wie die Beispiele der Vereine in Jütland und Schleswig-Holstein, unbeschadet der durch die lokalen Verhältnisse bedingten verschiedenen Aufgaben, gleichmäßig beweisen. Wenn aber land- und forstwirthschaftliche Vereine oder Spezial-Vereine für Aufforstung sich forstliche Aufgaben stellen und Einfluß auf die Entwickelung der forstlichen Verhältnisse, die wahrlich die gesammte Bodenkultur nicht vorübergehend, sondern dauernd auf's Tiefste berühren, üben wollen, dann müssen sie wohl für diesen Zweck besonders organisirt sein. In dieser Beziehung ist auch hier wiederum hervorzuheben, wie gerade die Aufforstung der Haiden so manchen Schwierigkeiten gegenüber steht. Beispiele von nutzloser Aufwendung von Zeit und Geld sind nicht selten; planmäßiges Vorgehen für größere Gebiete, solide Kultur-Methoden, sorgfältige Ausführung müssen daher in erster Linie gefordert werden. Solche Aufgaben, wie die in den Verhandlungen der Landwirthschafts-Gesellschaft neuerlich genannten, dürften über dasjenige hinausgehen, was bei der bisherigen Organisation unserer landwirthschaftlichen Lokal-Vereine geleistet werden kann. Dem Staate wird es nicht zugemuthet werden, Behörden oder Beamte dafür einzusetzen. Auch die Provinz wird nicht so weit gehen können; dann bleibt nur übrig, eine besondere Vereins-Organisation für forstliche Zwecke, namentlich in den Gegenden, wo wenig Staats- und Gemeinde-Forsten vorhanden sind, zu schaffen, sei es selbstständig, sei es in Anlehnung an die bestehenden landwirthschaftlichen Vereine. Die Staats-Subvention wird dabei nicht fehlen dürfen. Erfolgte dieselbe nur annähernd in ähnlichen Beträgen, wie sie beispielsweise der Viehzucht, den allgemeinen sonstigen Zwecken der landwirthschaftlichen Vereine zu Theil werden, so würde eine fruchtbare Gestaltung der auf forstliche Aufgaben gerichteten Vereins-Thätigkeit um so weniger ausbleiben, als in derselben Richtung die provinzialständischen Kräfte und Mittel wirken. —

Soll aber eine forstlich-wirksame Vereins-Thätigkeit geschaffen werden, so wird dabei die Voraussetzung sein, daß der Staat bezw.

die Provinz bei ihren Maßregeln zur Förderung der Privat-Forstwirthschaft die betreffenden Vereine als zur Mitwirkung geeignete Organe ansehen. Ein Bedürfniß solcher Organe zur Vermittelung wird in landwirthschaftlichen Angelegenheiten nicht bezweifelt — auch für die Forstwirthschaft wird dasselbe anzuerkennen sein, überall wo die Rückkehr zu dem System einer strengen Beaufsichtigung der Privat-Waldungen nicht stattfindet. Nach der bisherigen Entwickelung wird solche Rückkehr den Interessen der Provinz Hannover wohl nicht entsprechen und von keiner Seite befürwortet werden.

In diesem forstlich nichts weniger als indifferenten Theile der Monarchie bestehen, um in Kürze zu wiederholen, die Aufgaben der Gegenwart vornehmlich in der Erweiterung des Geltungs-Bereiches der Beförsterung für den Gemeinde- und Genossenwald nebst der Ausführung des Gesetzes vom 14. März 1881 — sodann in der Hebung der Privat-Forstwirthschaft und der Erleichterung der Aufforstung in bäuerlicher Hand unter Anwendung des in gewissen Punkten zu revidirenden Gesetzes vom 6. Juli 1875.

Möchte es gelingen, in dieser Richtung alle verfügbaren Kräfte zu gemeinsamer und gedeihlicher Wirksamkeit zu sammeln und in stetigem besonnem Gange zu erhalten für des Landes Wohlfahrt und der Forsten Wachsthum!

Anhang.

Gesetz, betreffend Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften.

Vom 6. Juli 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtags Unserer Monarchie, für den ganzen Umfang derselben, was folgt:.

§. 1.

I. Allgemeine Bestimmung.

Die Benutzung und Bewirthschaftung von Waldgrundstücken unterliegt nur denjenigen landespolizeilich Beschränkungen, welche durch das gegenwärtige Gesetz vorgeschrieben oder zugelassen sind.

Die über die Beaufsichtigung, Benutzung und Bewirthschaftung der Staats-, Gemeinde-, Korporations-, Genossenschafts- und Institutenforsten, sowie der Schleswig-Holsteinischen sogenannten Bondenholzungen bestehenden besonderen Vorschriften bleiben jedoch in Kraft.

§. 2.

II. Schutzmaßregeln zur Abwendung von Gefahren.

In Fällen, in denen

a. durch die Beschaffenheit von Sandländereien benachbarte Grundstücke, öffentliche Anlagen, natürliche oder künstliche Wasserläufe der Gefahr der Versandung;

b. durch das Abschwemmen des Bodens oder durch die Bildung von Wasserstürzen in hohen Freilagen, auf Bergrücken, Bergkuppen und an Berghängen, die unterhalb gelegenen nutzbaren Grundstücke, Straßen oder Gebäude der Gefahr einer Ueberschüttung mit Erde oder Steingeröll, oder der Ueberfluthung, ingleichen oberhalb gelegene Grundstücke, öffentliche Anlagen oder Gebäude der Gefahr des Nachrutschens;

c. durch die Zerstörung eines Waldbestandes an den Ufern von Kanälen oder natürlichen Wasserläufen Ufergrundstücke der Gefahr des Abbruches oder die im Schutze der Waldungen gelegenen Gebäude oder öffentlichen Anlagen der Gefahr des Eisganges;

d. durch die Zerstörung eines Waldbestandes Flüsse der Gefahr einer Verminderung ihres Wasserstandes;

e. durch die Zerstörung eines Waldbestandes in den Freilagen und in der Seenähe benachbarte Feldfluren und Ortschaften den nachtheiligen Einwirkungen der Winde

in erheblichem Grade ausgesetzt sind, kann Behufs Abwendung dieser Gefahren sowohl die Art der Benutzung der gefahrbringenden Grundstücke, als auch die Ausführung von Waldkulturen oder sonstigen Schutzanlagen auf Antrag (§. 3) angeordnet werden, wenn der abzuwendende Schaden den aus der Einschränkung für den Eigenthümer entstehenden Nachtheil beträchtlich überwiegt.

Die Deckung und Aufforstung der Meeresdünen kann auf Grund dieses Gesetzes nicht gefordert werden.

§. 3.

Der Antrag auf Erlaß der im §. 2 vorgesehenen Anordnungen kann gestellt werden:

a. von jedem gefährdeten Interessenten,
b. von Gemeinde-, Amts-, Kreis- und sonstigen Kommunal-Verbänden in allen innerhalb ihrer Bezirke vorkommenden Fällen (§. 2),
c. von der Landespolizei-Behörde.

§. 4.

Eigenthümer, Nutzungs-, Gebrauchs- und Servitutberechtigte, sowie Pächter der gefahrbringenden Grundstücke sind verpflichtet, sich allen Beschränkungen in der Benutzung der letzteren zu unterwerfen, welche in Gemäßheit des §. 2 dieses Gesetzes angeordnet werden, und die Ausführung der auf Grund dieser Vorschrift angeordneten Waldkulturen oder sonstigen Schutzanlagen zu gestatten. Es ist ihnen jedoch für den Schaden, welchen sie durch die angeordneten Beschränkungen erleiden, volle Entschädigung zu gewähren. Auch können die Eigenthümer der gefahrbringenden Grundstücke verlangen, daß ihnen die Herstellung und Unterhaltung der angeordneten Schutzanlagen auf eigene Kosten überlassen werde; sie unterliegen jedoch dabei der im §. 20 angeordneten Aufsicht.

§. 5.

In Bezug auf die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der angeordneten Schutzanlagen, sowie die nach §. 4 zu leistende Entschädigung treten, in Ermangelung anderweitiger Vereinbarung, folgende Bestimmungen in Kraft.

Die Pflicht der Entschädigung und die Aufbringung der Kosten für Herstellung und Unterhaltung der auf Grund des §. 2 angeordneten Waldkulturen und sonstigen Schutzanlagen liegt dem Antragsteller ob.

Es haben jedoch dazu, in den Fällen a, b und c des §. 2, die Eigenthümer der gefährdeten Grundstücke, Gebäude, Wasserläufe oder öffentlichen Anlagen nach Verhältniß und bis zur Werthshöhe des abzuwendenden Schadens beizutragen.

Zu den Kosten der Schutzanlagen haben außerdem und zwar in allen Fällen des §. 2 auch die Eigenthümer der gefahrbringenden Grundstücke, nach Verhältniß und bis zur Höhe des Mehrwerthes, welchen ihre Grundstücke durch die Anlagen erlangen, beizutragen.

§. 6.

Der Antragsteller ist befugt, sofern nicht bereits eine dem öffentlichen Interesse (§. 15) nicht entgegenstehende Vereinbarung über die Entschädigung und die Kosten der Schutzanlagen zu Stande gekommen ist, seinen Antrag bis zur rechtskräftigen Feststellung des Regulativs durch das Waldschutzgericht zurückzunehmen, in den Fällen a, b und c des §. 2 jedoch nach Offenlegung des Regulativs durch den Kommissar nur dann, wenn er zur Deckung der Entschädigung oder der Kosten der Schutzanlagen in seiner Eigenschaft als Antragsteller beizutragen hat.

§. 7.

Die Entscheidung darüber, ob und welche Maßregeln in jedem einzelnen Falle anzuordnen sind, sowie die Entscheidung über Entschädigung und Kosten (§. 5) erfolgt durch den Kreisausschuß, in den Hohenzollernschen Landestheilen durch den Amtsausschuß. Der Kreis beziehungsweise Amtsausschuß führt in diesen Fällen die Bezeichnung: Waldschutzgericht.

Auf das Verfahren vor dem Waldschutzgerichte, auf die Berufung gegen die Entscheidung desselben und auf das Verfahren in den Berufungsinstanzen finden die gesetzlichen Vorschriften, betreffend die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungs-Streitverfahren, Anwendung.

Es treten jedoch für das Verfahren vor den Waldschutzgerichten folgende besondere Bestimmungen in Kraft.

§. 8.

Der Antrag auf Erlaß der im §. 2 vorgesehenen Anordnungen ist dem zuständigen Waldschutzgerichte schriftlich einzureichen.

Der Antrag muß die gefährdeten und gefahrbringenden Grundstücke, sowie die Art der Gefährdung genau bezeichnen und einen bestimmten Vorschlag über die zu ergreifenden Schutzmaßregeln enthalten.

Die Zuständigkeit des Waldschutzgerichts wird durch die Belegenheit des gefahrbringenden Grundstücks bestimmt. Geht der Antrag von dem Bezirke selbst aus oder ist er gegen diesen gerichtet, so bestimmt das Verwaltungsgericht das zuständige Waldschutzgericht.

§. 9.

Das Waldschutzgericht ernennt eins seiner Mitglieder oder einen andern Sachverständigen zum Kommissar, welcher den Sachverhalt in vollem Umfange an Ort und Stelle und unter Anhörung der Betheiligten zu ermitteln und erforderlichen Falls den Beweis zu erheben hat.

§. 10.

Das Waldschutzgericht kann auf Antrag des Kommissars oder der Betheiligten die Frage, ob eine Gefährdung im Sinne des §. 2 vorliegt, vorab durch Endurtheil entscheiden und bis zur Rechtskraft desselben das weitere Verfahren einstellen.

Vor der Entscheidung hat der Kommissar über diese Frage ein schriftliches Gutachten anzufertigen, welches für die Betheiligten nach Maßgabe des §. 13 offen zu legen ist.

§. 11.

Auf Grund seiner Ermittelungen hat der Kommissar ein Regulativ zu entwerfen, welches insbesondere folgende Punkte enthalten muß:

1) die Bestimmung der gefahrbringenden und gefährdeten Grundstücke;
2) die Einschränkungen in der Benutzung, welche den gefahrbringenden Grundstücken aufzulegen sind;
3) die Bestimmungen über die Herstellung, Unterhaltung und Aufsicht der erforderlichen Waldkulturen und sonstigen Schutzanlagen;
4) die Bestimmungen darüber, welche Entschädigungen, von wem, nach welchem Verhältniß, bis zu welchem Betrage und zu welchem Zeitpunkte dieselben, sowie die Kosten der Schutzanlagen aufzubringen sind.

§. 12.

Der Entwurf des Regulativs ist mit einem schriftlichen Gutachten zu begleiten, welches die getroffenen Bestimmungen zu begründen und die einschlagenden Fragen vollständig zu erörtern hat.

§. 13.

Der Kommissar hat das Gutachten und das Regulativ zur Einsichtnahme der Eigenthümer, Nutzungs-, Gebrauchs- und Servitutberechtigten und der Pächter der gefahrbringenden Grundstücke, sowie der gefährdeten Interessenten vier Wochen lang in den Gemeinden, in welchen der betheiligte Grundbesitz belegen ist, bei dem Gemeinde-Vorsteher offen zu legen und daß dies angeordnet, zur Kenntnißnahme der Interessenten zu bringen.

Geht der Antrag von einem Kommunal-Verbande oder von der Landespolizei-Behörde aus, so ist dem Antragsteller das Gutachten und das Regulativ zuzufertigen.

Demnächst hat der Kommissar die sämmtlichen Betheiligten Behufs Anmeldung ihrer Einwendungen gegen den Entwurf des Regulativs zu einer mündlichen Verhandlung unter der Verwarnung zu laden, daß die Berücksichtigung später erhobener Einwendungen durch das Waldschutzgericht ausgeschlossen werden kann.

In der mündlichen Verhandlung hat der Kommissar die Einwendungen und Gegenvorschläge zu erörtern und diejenigen, über welche eine Vereinbarung nicht erzielt werden kann, festzustellen.

§. 14.

Ueber Beschwerden, welche die Leitung des Verfahrens durch den Kommissar betreffen, entscheidet das Waldschutzgericht endgültig.

§. 15.

Das Waldschutzgericht kann ohne Weiteres das Regulativ durch Bescheid festsetzen und vollstreckbar erklären, wenn Einwendungen nicht vorliegen und sich auch im öffentlichen Interesse nichts dagegen zu erinnern findet. Der Bescheid ist den Betheiligten unter der Eröffnung zuzustellen, daß dieselben befugt seien, innerhalb einer zehntägigen Frist vom Tage der Zustellung an gegen den Bescheid Einspruch zu erheben und die Anberaumung der mündlichen Verhandlung zu beantragen. Wird kein Einspruch erhoben, so gilt der Bescheid vom Tage der Zustellung ab als Endurtheil.

§. 16.

Zur mündlichen Verhandlung vor dem Waldschutzgerichte sind die gefährdeten Interessenten, die Eigenthümer, die Nutzungs-, Gebrauchs- und Servitutberechtigten, sowie die Pächter der gefahrbringenden Grundstücke und der Antragsteller (§§. 4, 5 und 11, Nr. 4) durch besondere Vorladungen, Alle, die sonst ein Interesse zur Sache zu haben vermeinen, durch einmalige öffentliche Bekanntmachung im Amts- und Kreisblatt unter der Verwarnung vorzuladen, daß beim Ausbleiben nach Lage der Verhandlungen werde entschieden werden.

Das Waldschutzgericht hat durch Endurtheil über die gegen das Regulativ erhobenen Einwendungen zu entscheiden und beziehungsweise das Regulativ festzusetzen.

Streitigkeiten über die Existenz und den Umfang von Privatrechten verbleiben dem ordentlichen Rechtswege.

§. 17.

Die durch das Regulativ den Eigenthümern gefährdeter oder gefahrbringender Grundstücke auferlegte Beitragspflicht zur Entschädigung oder zu den Kosten der Schutzanlagen (§. 5) ruht auf diesen Grundstücken und ist den öffentlichen gemeinen Lasten gleich zu achten.

Bei Parzellirungen muß die Beitragspflicht auf alle Trennstücke verhältnißmäßig vertheilt werden.

Rückständige Beiträge können auch von den Pächtern und sonstigen Nutzungsberechtigten der verpflichteten Grundstücke, vorbehaltlich ihres Regresses an die eigentlich Verpflichteten, im Wege der administrativen Exekution beigetrieben werden.

Die dem Eigenthümer des gefahrbringenden Grundstücks auferlegte Beschränkung und die den Eigenthümern der gefahrbringenden und der gefährdeten Grundstücke auferlegte Beitragspflicht ist unter Hinweis auf die näheren Bestimmungen des Regulativs im Grundbuche einzutragen. Die Eintragung erfolgt auf Antrag des Vorsitzenden des Waldschutzgerichts.

§. 18.

Sämmtliche in dem Verfahren vorkommende Verhandlungen und Geschäfte, einschließlich der Eintragung in die Grundbücher und der von den Gerichten oder anderen Behörden zu ertheilenden Auskunft sind gebühren- und stempelfrei; es werden nur die baaren Auslagen in Ansatz gebracht.

Die Kommissare, soweit dieselben nicht Mitglieder des Waldschutzgerichts sind, und die sonst zugezogenen Sachverständigen erhalten für ihre Arbeiten, für ihre baaren Auslagen, sowie für Reise- und Zehrungskosten Entschädigungen nach Maßgabe des Kosten-Regulativs vom 25. April 1836 und der später dazu ergangenen oder noch ergehenden Vorschriften.

Ist ein Mitglied des Waldschutzgerichts zum Kommissar ernannt, so hat derselbe nur Anspruch auf Ersatz der Reise- und Zehrungskosten nach Maßgabe vorgedachten Kosten-Regulativs.

§. 19.

Die Kosten des Verfahrens, welche erforderlichen Falls aus Kreis-Kommunalmitteln oder, wenn der Antrag von der Landespolizei-Behörde ausgeht, durch diese vorgeschossen werden müssen, hat der Antragsteller allein zu tragen, wenn der Antrag zurückgewiesen oder zurückgezogen ist; andernfalls finden auf diese Kosten diejenigen Vorschriften Anwendung, welche in den §§. 4 und 5 dieses Gesetzes über die Aufbringung der zu leistenden Entschädigung, beziehungsweise über die Bestreitung der auf die angeordneten Anlagen zu verwendenden Kosten ertheilt sind.

§. 20.

Die Ausführung des Regulativs, insbesondere die Ausschreibung und Einziehung der festgesetzten Beiträge zu der Entschädigung und zu den Kosten der Schutzanlagen, die Auszahlung der Entschädigung und die Aufsicht darüber, daß die angeordneten Schutzanlagen regulativmäßig hergestellt und unterhalten, auch die sonstigen im Regulativ festgesetzten Anordnungen befolgt werden, liegt dem Vorsitzenden des Waldschutzgerichts von Amtswegen ob.

Gegen Verfügungen des Vorsitzenden, welche dem Regulativ widersprechen, kann innerhalb 10 Tagen nach erfolgter Zustellung bei dem Waldschutzgerichte Einspruch erhoben werden, welches darüber entscheidet.

§. 21.

Ist Gefahr im Verzuge, so kann der Vorsitzende des Waldschutzgerichts im öffentlichen Interesse schon vor rechtskräftiger Entscheidung vorläufige Anordnungen treffen zur Verhinderung solcher Unternehmungen, welche eine die Gefahr vergrößernde oder begünstigende Veränderung in der Bewirthschaftung des Grundstücks vorbereiten. Er kann diese Anordnungen nach Maßgabe der §§. 79 und 81 der

Kreisordnung vom 13. December 1872 (Gesetz-Samml. S. 661) durch Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel durchsetzen.

Sowohl gegen die Anordnung als gegen die Festsetzung der Strafe kann innerhalb 10 Tagen nach erfolgter Zustellung die Klage bei dem Verwaltungsgerichte erhoben werden.

§. 22.

Ein rechtsverbindlich festgestelltes Regulativ kann später wieder abgeändert werden. Die Abänderung erfolgt auf Antrag eines Betheiligten und ist in demselben Verfahren wie die ursprüngliche Festsetzung zu bewirken.

§. 23.

III. Bestimmungen, betreffend die Bildung von Waldgenossenschaften.

Wo die forstmäßige Benutzung neben einander oder vermengt gelegener Waldgrundstücke, öder Flächen oder Haideländereien nur durch das Zusammenwirken aller Betheiligten zu erreichen ist, können auf Antrag

a. jedes einzelnen Besitzers,
b. des Gemeinde-, beziehungsweise Amts-, Kreis- oder sonstigen Kommunal-Verbandes, in dessen Bezirke die Grundstücke liegen,
c. der Landespolizei-Behörde

die Eigenthümer dieser Besitzungen zu einer Waldgenossenschaft vereinigt werden.

Das Zusammenwirken kann gerichtet sein, entweder

1) nur auf die Einrichtung und Durchführung einer gemeinschaftlichen Beschützung oder anderer der forstmäßigen Benutzung des Genossenschaftswaldes förderlichen Maßregeln, oder
2) zugleich auf die gemeinschaftliche forstmäßige Bewirthschaftung des Genossenschaftswaldes nach einem einheitlich aufgestellten Wirthschaftsplane.

§. 24.

Die Vereinigung zu einer Waldgenossenschaft ist nur zuläſſig

a. in den Fällen des §. 23 bei 1), wenn die Mehrheit der Betheiligten, nach dem Katastral-Reinertrage der Grundstücke berechnet, dem Antrage zustimmt;
b. in den Fällen des §. 23 bei 2), wenn mindestens ein Drittel der Betheiligten dem Antrage zustimmt und die betheiligten Grundstücke derselben mehr als die Hälfte des Katastral-Reinertrages sämmtlicher betheiligter Grundstücke haben.

§. 25.

Das Rechtsverhältniß der Genossenschaft und deren Mitglieder wird durch ein Statut geregelt.

Für diese Regelung ist in allen Fällen der Grundsatz maßgebend, daß in den Eigenthums- und Besitzverhältnissen der einzelnen Betheiligten keine Aenderung eintritt.

Das Statut bedarf der Zustimmung der nach Maßgabe des §. 24 zu berechnenden Mehrheit der Betheiligten.

§. 26.

Das Statut muß enthalten:

1) Name, Sitz und Zweck der Waldgenossenschaft,
2) eine genaue Angabe der einzelnen betheiligten Grundstücke und des Umfanges des genossenschaftlichen Bezirks,
3) bei allen Wirthschaftsgenossenschaften (§. 23, Nr. 2) die Wirthschaftsart und den Betriebsplan, die Formen, in welchen eine Abänderung derselben beschlossen oder bewirkt werden kann, sowie die Bestimmungen über die bis zur Durchführung des Betriebsplans anzuordnende Bewirthschaftung,
4) die den Waldgenossen aufzuerlegenden Beschränkungen und Verpflichtungen,
5) das Verhältniß der Waldgenossen zu den Servitutberechtigten,
6) das Verhältniß der Theilnahme an den Nutzungen und Lasten (§. 27) sowie am Stimmrechte,
7) die Formen und Fristen, in denen die Vertheilungsrollen offen zu legen und etwaige Reklamationen anzubringen und zu prüfen sind,
8) die innere Organisation der Genossenschaft und ihre Vertretung nach Außen.

Jede Genossenschaft muß einen Vorstand haben, welcher dieselbe in allen ihren Angelegenheiten, auch in denjenigen Geschäften und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Special-Vollmacht erforderlich ist, in den durch das Statut festzusetzenden Formen vertritt.

§. 27.

Das Theilnahmemaß jedes Waldgenossen an der gemeinschaftlichen Einrichtung ist im Statut für die Dauer der Genossenschaft festzusetzen.

Diese Festsetzung ist in Ermangelung anderer Verabredungen der Betheiligten dahin zu regeln:

a. daß in den Fällen des §. 23 unter 1) jeder Waldgenosse sein Grundstück selbst bewirthschaftet und die Kosten dafür trägt, daß aber die Kosten der gemeinschaftlichen Einrichtung nach dem Verhältnisse des Katastral-Reinertrages der vereinigten Grundstücke von den Waldgenossen gemeinschaftlich aufgebracht werden;
b. daß in den Fällen des §. 23 unter 2) die Nutzungen, die Kosten und Lasten der gemeinschaftlichen Bewirthschaftung des Genossenschaftswaldes nach dem Verhältnisse des Kapitalwerthes des von jedem Waldgenossen eingeworfenen Bodens und des darauf stehenden Holzbestandes auf sämmtliche Betheiligte vertheilt werden.

Bei der Festsetzung des Theilnahmemaßes unter b soll es jedoch den Eigenthümern verwerthbarer Holzbestände, welche dieselben in die Genossenschaft nicht mit einwerfen wollen, unbenommen sein, dieselben vorweg abzuräumen und für sich zu benutzen. Sie haben dann aber die Kosten des ersten Wiederanbaues ihrer Flächen allein zu tragen.

Ebenso sollen, wenn einzelne Grundstücke bei Bildung der Genossenschaft mit Holz nicht bestanden sind, die Kosten des ersten Holzanbaues den Eigenthümern vorweg zur Last fallen. In beiden Fällen ist zur Festsetzung des Theilnahmemaßes dieser Waldgenossen der Betrag der aufgewendeten Kulturkosten als Holzbestandswerth in Anrechnung zu bringen

§. 28.

In Ermangelung einer anderweitigen Vereinbarung ist das Stimmverhältniß der Waldgenossen nach dem Verhältnisse der Theilnahme derselben an den Nutzungen und Lasten zu regeln. Dabei ist als Einheit der Betrag des am geringsten Betheiligten zum Grunde zu legen. Nur volle Einheiten gewähren eine Stimme Jeder Waldgenosse hat mindestens eine Stimme und kein Waldgenosse darf mehr als zwei Fünftel aller Stimmen vereinigen.

§. 29.

Die Beitragspflicht zu den Genossenschaftslasten ruht auf den zur Genossenschaft gehörigen Grundstücken und ist den öffentlichen gemeinen Lasten gleich zu achten.

Bei Parzellirungen müssen die Genossenschaftslasten auf alle Trennstücke verhältnißmäßig vertheilt werden.

Rückständige Beiträge können auch von den Pächtern und sonstigen Nutzungsberechtigten der verpflichteten Grundstücke, vorbehaltlich ihres Regresses an die eigentlich Verpflichteten, im Wege der administrativen Exekution beigetrieben werden.

§. 30.

Sind Genossenschafts-Grundstücke mit Servituten belastet, so müssen die Berechtigten sich diejenigen Einschränkungen gefallen lassen, welche im Interesse der Genossenschaft erforderlich sind. Für diese Einschränkung muß den Berechtigten volle Entschädigung von der Waldgenossenschaft gewährt werden.

§. 31.

Die Bildung einer Waldgenossenschaft erfolgt durch den Kreisausschuß, in den Hohenzollernschen Landestheilen durch den Amtsausschuß.

Der Kreis- beziehungsweise Amtsausschuß führt in diesen Fällen die Bezeichnung: Waldschutzgericht.

Der Antrag ist dem Waldschutzgerichte desjenigen Bezirks schriftlich einzureichen, in welchem die zu vereinigenden Grundstücke sämmtlich oder der Fläche nach zum größten Theil gelegen sind. Geht der Antrag von dem Kreise (Amtsverbande in Hohenzollern) selbst aus, so bezeichnet das Verwaltungsgericht das zuständige Waldschutzgericht. In dem Antrage sind die zu vereinigenden Grundstücke, deren Besitzer und Kataster-Bezeichnung einzeln aufzuführen und die begründenden Thatsachen genau zu bezeichnen.

§. 32.

Das Waldschutzgericht hat nach Maßgabe der Vorschrift im §. 9 den Antrag durch einen Kommissar an Ort und Stelle prüfen zu lassen.

Der Kommissar hat nach Feststellung der zu vereinigenden Flächen die betheiligten Grundbesitzer über den Antrag zu vernehmen.

Die Vorladung zu dem desfallsigen Termine erfolgt schriftlich unter der Verwarnung, daß die Nichterscheinenden dem Beschlusse der Erscheinenden für zustimmend erachtet werden sollen.

§. 33.

Wird die Bildung der Waldgenossenschaft nicht beschlossen (§. 23, 24, 32), so reicht der Kommissar die Verhandlungen dem Waldschutzgerichte ein, welches solchenfalls den Antrag durch einen nach Maßgabe des §. 15 zu erlassenden Bescheid abweist.

§. 34.

Im andern Falle hat der Kommissar nach Maßgabe der Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes und unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse der zu bildenden Genossenschaft, unter Zuziehung der Betheiligten oder eines von ihnen gewählten Ausschusses, das Genossenschaftsstatut zu entwerfen, auch die erforderlichen Einschränkungen der Servitutberechtigungen — insofern nicht deren gänzliche Ablösung nach den darüber geltenden Gesetzen beschlossen wird — sowie die für diese Einschränkungen zu gewährenden Entschädigungen gutachtlich festzustellen.

Der Entwurf und die gutachtliche Feststellung sind für alle Betheiligten nach Maßgabe des §. 13 offen zu legen und beziehungsweise denselben zuzufertigen.

§. 35.

Demnächst hat der Kommissar die Betheiligten und die Servitutberechtigten zu einer mündlichen Verhandlung vorzuladen und zwar die Betheiligten unter der Verwarnung, daß die Nichterscheinenden als dem entworfenen Statut zustimmend erachtet werden würden.

In der mündlichen Verhandlung hat der Kommissar die Einwendungen gegen den Entwurf des Statuts und die gutachtliche Feststellung der Einschränkungen und Entschädigungen der Servitutberechtigten zu erörtern, die Abstimmung über das Statut herbeizuführen und diejenigen Einwendungen, über welche eine Vereinbarung nicht erzielt werden kann, festzustellen.

Der Kommissar reicht die Verhandlungen nebst seinem Gutachten über die Bedürfnißfrage dem Waldschutzgerichte ein.

§. 36.

Hat das Statut in der mündlichen Verhandlung vor dem Kommissar die nach §. 25 erforderliche Mehrheit nicht gefunden, so weist

das Waldschutzgericht den Antrag auf Bildung der Waldgenossenschaft durch einen nach Maßgabe des §. 15 zu erlassenden Bescheid ab.

§. 37.

Im andern Falle hat das Waldschutzgericht durch Endurtheil zu entscheiden, ob ein Bedürfniß zur Vereinigung der betheiligten Eigenthümer zu einer Waldgenossenschaft nach Maßgabe des §. 23 vorhanden ist, ob das Statut die Zustimmung der gesetzlich erforderlichen Mehrheit der Betheiligten gefunden hat, sowie ob dasselbe den gesetzlichen Vorschriften entspricht und ein öffentliches Interesse nicht verletzt. Waltet in allen diesen Beziehungen ein Bedenken nicht ob, so trifft das Waldschutzgericht Entscheidung dahin, daß die Waldgenossenschaft nach dem Statut zu begründen sei.

Zugleich entscheidet das Waldschutzgericht über die Widersprüche gegen die im Gutachten vorgeschlagenen Beschränkungen der Servitutberechtigten, beziehungsweise über die Höhe der zu gewährenden Entschädigungen.

§. 38.

Ist auf Begründung der Waldgenossenschaft erkannt und haben die in §. 37 vorgesehenen Entscheidungen Rechtskraft beschritten, so ertheilt das Waldschutzgericht dem Statut die Bestätigung.

Durch die Bestätigung wird die Waldgenossenschaft begründet. Das bestätigte Statut hat die Kraft einer vollstreckbaren gerichtlichen Urkunde.

§. 39.

Die den Eigenthümern der zur Genossenschaft gehörenden Grundstücke auferlegten Beschränkungen und Lasten sind unter Hinweis auf die näheren Bestimmungen des Statuts im Grundbuche einzutragen.

Die Eintragung erfolgt auf Antrag des Vorsitzenden des Waldschutzgerichts.

§. 40.

Auf das Verfahren vor dem Kommissar finden die Bestimmungen des §. 14 und bezüglich der Kosten die Bestimmungen der §§. 18 und 19 Anwendung.

Die Kosten fallen, soweit sie nicht durch die ergangene Entscheidung dem unterliegenden Theile zur Last gelegt sind, den Waldgenossen nach dem im §. 27 dieses Gesetzes vorgeschriebenen, beziehungsweise im Statut ausgedrückten Verhältnisse zur Last.

§. 41.

Im Uebrigen regelt sich das Verfahren vor dem Waldschutzgerichte, die Berufung gegen die Entscheidung desselben und das Verfahren in den Berufungs-Instanzen nach den gesetzlichen Vorschriften, betreffend die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungs-Streitverfahren.

§. 42.

Die Waldgenossenschaft kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden. Ihr ordentlicher Gerichtsstand ist bei dem Gerichte, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat.

§. 43.

Für die Verbindlichkeiten der Waldgenossenschaft haftet das Vermögen derselben.

Insoweit daraus Gläubiger der Waldgenossenschaft nicht befriedigt werden können, muß der Schuldbetrag durch Beiträge aufgebracht werden, welche von dem Vorstande nach dem im Statute festgesetzten Theilnahmemaße auf die Mitglieder umzulegen sind.

§. 44.

Die auf Grund vorstehender Vorschriften errichtete Waldgenossenschaft ist der Aufsicht des Staates unterworfen. Diese Aufsicht wird von dem zuständigen Waldschutzgerichte nach Maßgabe des Statutes, übrigens in dem Umfange und mit den Befugnissen gehandhabt, welche gesetzlich den Aufsichts-Behörden der Gemeinden zustehen.

In allen schleunigen Angelegenheiten kann der Vorsitzende des Waldschutzgerichts Namens desselben Verfügungen erlassen. Einsprüche gegen diese Verfügungen unterliegen der Entscheidung des Waldschutzgerichts.

§. 45.

Wenn im Laufe der Zeit eine Abänderung des rechtskräftig festgestellten Statuts nothwendig wird, so ist diese Abänderung in demselben Verfahren, wie die ursprüngliche Festsetzung zu bewirken.

Die Auflösung einer nach diesem Gesetze begründeten Waldgenossenschaft ist nur zuläſſig, wenn die nach §. 24 zur Bildung einer Genossenschaft erforderliche Mehrheit der Betheiligten derselben zustimmt. Solche Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Aufsichts-Behörde (§. 44).

§. 46.

Bei der Auflösung einer der im §. 23 unter 2) bezeichneten Waldgenossenschaften erhält jeder Waldgenosse die eingeworfenen Grundstücke zur eigenen Bewirthschaftung zurück. Außerdem sind, wenn das Statut nicht ein Anderes bestimmt, die in dem Genossenschaftswalde vorhandenen Holzbestände nach dem Verhältnisse des Kapitalwerthes der zur Zeit der Errichtung der Genossenschaft eingeworfenen Holzbestände unter die Genossen zu vertheilen.

Bleibt der Werth des auf dem zurückerhaltenen Grundstücke vorhandenen Holzbestandes hinter dem Werthe des nach diesem Verhältniß ermittelten Antheils zurück, so ist dieser Minderwerth von denjenigen Waldgenossen verhältnißmäßig zu erstatten, welche mit ihren Grundstücken einen Ueberschuß an Holzbestandswerth erhalten haben.

§. 47.

IV. Theilung gemeinschaftlicher Waldungen

Sofern eine nach den bestehenden Vorschriften zulässige Naturaltheilung eines von einer Realgemeinde oder einer Genossenschaft besessenen Waldgrundstücks solche Theilstücke ergeben würde, deren forstmäßige Benutzung nur durch gemeinschaftliche Bewirthschaftung zu erreichen wäre, so darf dem Antrage auf Theilung nur dann stattgegeben werden, wenn die Mehrzahl der Betheiligten, nach den Theilnahme-Rechten berechnet, demselben zustimmt.

§. 48.

V. Uebergangs-Bestimmungen.

In denjenigen Theilen der Monarchie, in welchen zur Zeit Verwaltungsgerichte nicht bestehen, werden bis zur Einrichtung von solchen die in diesem Gesetze den Verwaltungsgerichten übertragenen Funktionen in erster Instanz durch besondere Waldschutzgerichte, welche bei eintretendem Bedürfnisse für jeden Kreis nach den Vorschriften der folgenden Paragraphen gebildet werden, in zweiter Instanz durch die Deputationen für das Heimathswesen (§§. 40 und 41 des Gesetzes, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 8. März 1871, Gesetz-Samml. S. 130 ff.) in dem durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Verfahren wahrgenommen.

§. 49.

Das Waldschutzgericht wird aus dem Landrathe (Kreishauptmann) als Vorsitzenden und sechs Mitgliedern gebildet, welche von der Kreisversammlung nach absoluter Stimmenmehrheit gewählt werden. Wählbar als Mitglied ist jeder selbstständige Angehörige des Deutschen Reiches, mit Ausnahme der nicht angesessenen servisberechtigten Militär-Personen, welcher

a. in dem Kreise einen Wohnsitz hat,
b. sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet.

Als selbstständig wird Derjenige angesehen, welcher das 21. Lebensjahr vollendet hat, sofern ihm das Recht, über sein Vermögen zu verfügen und dasselbe zu verwalten, nicht durch gerichtliche Anordnungen entzogen ist.

Geistliche, Kirchendiener und Elementarlehrer können nicht Mitglieder des Waldschutzgerichts sein; richterliche Beamte, zu denen jedoch die technischen Mitglieder der Handels- oder Gewerbe- und ähnlicher Gerichte nicht zu zählen sind, nur mit Genehmigung des vorgesetzten Ministers.

Die Wahl der Mitglieder erfolgt auf sechs Jahre mit der Maßgabe, daß bei Ablauf der Wahlperiode die Mitgliedschaft bis zur Wahl des Nachfolgers fortdauert. Alle zwei Jahre scheidet ein Drittel der Mitglieder aus. Die das erste und zweite Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt. Die Ausgeschiedenen können wieder gewählt werden.

Die Mitglieder des Waldschutzgerichts werden von dem Vorsitzenden vereidigt. Sie können durch Beschluß der Deputation für das Heimathswesen ihrer Stellung enthoben werden.

Dieselben erhalten eine ihren Auslagen entsprechende Entschädigung aus Kreis-Kommunalmitteln.

Ueber die Höhe derselben beschließt der Kreistag.

§. 50.

Das Waldschutzgericht ist beschlußfähig, wenn drei Mitglieder mit Einschluß des Vorsitzenden anwesend sind.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt.

Ist eine gerade Zahl von Mitgliedern anwesend, so nimmt das dem Lebensalter nach jüngste gewählte Mitglied an der Abstimmung nicht Theil. Betrifft der Gegenstand der Verhandlung einzelne Mitglieder des Waldschutzgerichts oder deren Verwandte oder Verschwägerte in auf- oder absteigender Linie oder bis zu dem dritten Grade der Seitenlinie, so dürfen dieselben an der Berathung nicht theilnehmen.

Wird dadurch das Waldschutzgericht beschlußunfähig, so tritt nach der Bestimmung der Deputation für das Heimathswesen das Waldschutzgericht eines benachbarten Bezirks an seine Stelle.

§. 51.

So lange in einzelnen Kreisen ein Waldschutzgericht nicht gebildet ist, sind die nach §. 3, beziehungsweise §. 23 zulässigen Anträge an den Landrath (Kreishauptmann) zu richten, welcher verpflichtet ist, sofort die Bildung des Waldschutzgerichts herbeizuführen.

In Fällen, wo Gefahr im Verzuge ist, kann der Landrath (Kreishauptmann) die im §. 21 vorgesehenen vorläufigen Anordnungen treffen.

§. 52.

In selbstständigen Stadtkreisen finden die Bestimmungen der §§. 49, 50, 51 mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Landraths (Kreishauptmanns) der Bürgermeister und an die Stelle der Kreisversammlung die Stadtverordneten-Versammlung (Bürger vorsteher-Kollegium) tritt.

§. 53.

VI. Strafbestimmung.

Die Eigenthümer, Nutzungs-, Gebrauchs- und Servitutberechtigten, sowie Pächter sind, wenn sie den Bestimmungen des Regulativs (§. 20) zuwider Holz einschlagen, mit einer Geldstrafe zu belegen, welche dem doppelten Werthbetrage des gefällten Holzes gleichkommt.

Wenn sie die sonstigen Festsetzungen des Regulativs, durch welche eine bestimmte Art der Benutzung vorgeschrieben oder verboten wird, übertreten, sind sie mit einer Geldbuße bis zu 100 ℳ zu bestrafen.

§. 54.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Coblenz, den 6. Juli 1875.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck. Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Falk. v. Kameke. Achenbach. Friedenthal.

Gesetz über gemeinschaftliche Holzungen.

Vom 14. März 1881.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtags Unserer Monarchie, für den ganzen Umfang derselben, was folgt:

§. 1.

Dieses Gesetz findet Anwendung:

1) auf Holzungen und die damit im örtlichen Zusammenhange stehenden Waldblößen, an welchen bei dem Inkrafttreten desselben das Eigenthum mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht, sofern nicht nachgewiesen wird, daß die Gemeinschaft durch ein besonderes privatrechtliches Verhältniß entstanden ist, insbesondere auf die Holzungen der Realgemeinden, Nutzungsgemeinden, Markgenossenschaften, Gehöferschaften, Erbgenossenschaften und gleichartiger Genossenschaften;

2) auf Holzungen, welche Mitgliedern einer solchen Genossenschaft, oder welche einer Klasse von Mitgliedern oder von Einwohnern einer Gemeinde durch eine Gemeinheitstheilung oder Forstservituten-Ablösung als Gesammt-Abfindung überwiesen werden oder bereits früher überwiesen worden und bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes gemeinschaftliches Eigenthum geblieben sind.

Abfindungen, welche den vorstehend bezeichneten Berechtigten bei einer Gemeinheitstheilung oder Forstservituten-Ablösung als Holzung zu gewähren sind, dürfen nur als Gesammt-Abfindung überwiesen werden.

§.2.

Diese Holzungen unterliegen, soweit sie sich nach ihrer Beschaffenheit und ihrem Umfange zu einer forstmäßigen Bewirthschaftung eignen, hinsichtlich des Forstbetriebs und der Benutzung der Aufsicht des Staates nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, welche in den einzelnen Landestheilen für die Holzungen der Gemeinden gelten.

§. 3.

Die Aufsichts-Behörde ist befugt, die Kosten, welche durch die Ausführung der von ihr innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen Anordnungen entstehen, auf die Miteigenthümer nach dem Verhältnisse ihrer Eigenthums-Antheile zu vertheilen und, vorbehaltlich des den Miteigenthümern über eine andere Art der Vertheilung zustehenden Rechtsweges, im Verwaltungs-Zwangsverfahren einzuziehen.

Die aus der staatlichen Oberaufsicht erwachsenden Kosten fallen der Staatskasse zur Last.

§. 4.

Beläuft sich die Zahl der Miteigenthümer einer Holzung auf mehr als fünf, so sind dieselben auf Verlangen der Aufsichts-Behörde verpflichtet, Bevollmächtigte

zu bestellen, welche sie in allen die Gemeinschaft betreffenden Angelegenheiten der Aufsichts-Behörde gegenüber zu vertreten und welche die von dieser innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Verfügungen auszuführen haben. Die Zahl der Bevollmächtigten darf drei nicht überschreiten.

Auf Antrag der Aufsichts-Behörde oder eines Miteigenthümers ist die Art der Bestellung der Bevollmächtigten sowie das Verhältniß derselben unter einander und zu den Miteigenthümern durch ein Statut zu regeln.

Das Statut bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Miteigenthümer, nach dem Verhältnisse der Antheile berechnet, und der Bestätigung durch das Waldschutzgericht. Auf die Feststellung des Statuts finden bezüglich der Bildung und der örtlichen Zuständigkeit der Waldschutzgerichte, des Verfahrens bei denselben, der Berufung und des Verfahrens in den Berufungs-Instanzen die §§. 31 und folgende des Gesetzes, betreffend Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften, vom 6. Juli 1875 (Gesetz-Samml. S. 416) entsprechende Anwendung.

Wenn die Bestellung von Bevollmächtigten nicht erfolgt, so liegt die Vertretung der Miteigenthümer gegenüber der Aufsichts-Behörde dem Gemeinde-Vorsteher derjenigen Gemeinde ob, zu deren Bezirke die Holzung, beziehungsweise der größere Theil derselben gehört. Der Gemeinde-Vorsteher kann von den Miteigenthümern den Ersatz seiner baaren Auslagen und eine mit seiner Mühewaltung in billigem Verhältnisse stehende Entschädigung beanspruchen. Die Beschlußfassung hierüber steht der Aufsichts-Behörde zu.

§. 5.

Die nach Antheilen zu berechnende Mehrheit der Eigenthümer ist berechtigt, die Verwaltung und Bewirthschaftung der Holzung (§. 1) durch ein in Gemäßheit des §. 4 festzustellendes und zu bestätigendes Statut zu regeln.

§. 6.

Holzungen der im §. 1 bezeichneten Art dürfen der Regel nach nicht in Natur getheilt werden. Eine solche Theilung ist nur insoweit zu gestatten, als

1) die Holzung zu einer forstmäßigen Bewirthschaftung nicht geeignet ist, oder
2) der Grund und Boden zu anderen als forstlichen Zwecken dauernd mit erheblich größerem Vortheile benutzt werden kann,

und landes- oder forstpolizeiliche Interessen nicht entgegenstehen.

Ueber die Statthaftigkeit der Theilung entscheidet die Auseinandersetzungs-Behörde.

In den Landestheilen des linken Rheinufers ist zur Theilung, wenn sie nicht in dem durch das Gesetz vom 19. Mai 1851 (Gesetz-Samml. S. 383) geordneten Verfahren erfolgt, die Genehmigung der Aufsichts-Behörde erforderlich.

Bezüglich der Theilbarkeit der halben Gebrauchswaldungen im vormaligen Kurfürstenthum Hessen verbleibt es bei den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen.

§. 7.

Die Bestimmungen des §. 6 finden auch auf bereits eingeleitete Theilungen Anwendung, wenn zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes der Theilungsplan noch nicht endgültig festgestellt ist.

Wird das Theilungs-Verfahren in Folge dieses Gesetzes eingestellt, so fallen die entstandenen Regulirungskosten der Staatskasse zur Last. Dasselbe tritt ein für

die in Folge des Artikels 3 des Gesetzes vom 25. Juli 1876 (Gesetz-Samml. S. 366 ff.) eingestellten Theilungs-Verfahren.

§. 8.

Zur Bildung und Veräußerung von Theilstücken einer Holzung (§. 1) ist die Genehmigung der Aufsichts-Behörde erforderlich. Die Genehmigung muß ertheilt werden, wenn die Bedingungen des §. 6 vorliegen, oder das Theilstück als Holzung erhalten und auf Verlangen der Behörde ihrer Aufsicht nach Maßgabe dieses Gesetzes unterstellt bleibt.

Die Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn die Veräußerung für Zwecke erfolgt, wegen welcher das Enteignungs-Verfahren zulässig ist.

§. 9.

Miteigenthümer, Nutzungs-, Gebrauchs- und Servitutberechtigte, sowie Pächter oder Käufer sind, wenn sie ohne die gesetzlich erforderliche Genehmigung der Aufsichts-Behörde Holz einschlagen oder einschlagen lassen, mit einer Geldstrafe zu bestrafen, welche dem doppelten Werthbetrage des gefällten Holzes gleichkommt.

Wenn sie sonstige Nutzungen ausüben, welche die Aufsichts-Behörde innerhalb ihrer Zuständigkeit verboten hat, so sind sie mit einer Geldstrafe bis zu Einhundert Mark zu bestrafen.

§. 10.

Insoweit in einzelnen Landestheilen der Forstbetrieb in den oben bezeichneten Holzungen von den Staats-Forstbehörden oder Beamten geführt wird, verbleibt es bei den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen.

In Kraft bleiben ferner:

1) das Forstgesetz für das ehemalige Amt Olpe im Kreise Olpe vom 6. Januar 1810;
2) die in dem §. 5 der Verordnung vom 9. November 1816 (Sammlung der Edicte und Verordnungen für das Herzogthum Nassau, Band 2, S. 166, aufrecht erhaltenen Vorschriften über die Hauberge im vormaligen Herzogthum Nassau, insbesondere die Hauberg-Ordnung für das frühere Fürstenthum Siegen vom 5. September 1805;
3) die Polizei-Ordnung über die Bewirthschaftung der Hauberge in den Aemtern Freusburg und Friedewald, Kreises Altenkirchen, vom 21. November 1836 (Amtsblatt der Regierung zu Koblenz für 1837, S. 59, und Gesetz-Samml. für 1851, S. 382);
4) das Waldkultur-Gesetz für den Kreis Witigenstein vom 1. Juni 1854 (Gesetz-Samml. S. 329);
5) die Hauberg-Ordnung für den Kreis Siegen vom 17. März 1879 (Gesetz-Samml. S. 228).

Im Uebrigen werden alle Vorschriften, welche dem gegenwärtigen Gesetze entgegenstehen oder sich mit demselben nicht vereinigen lassen, insbesondere auch der

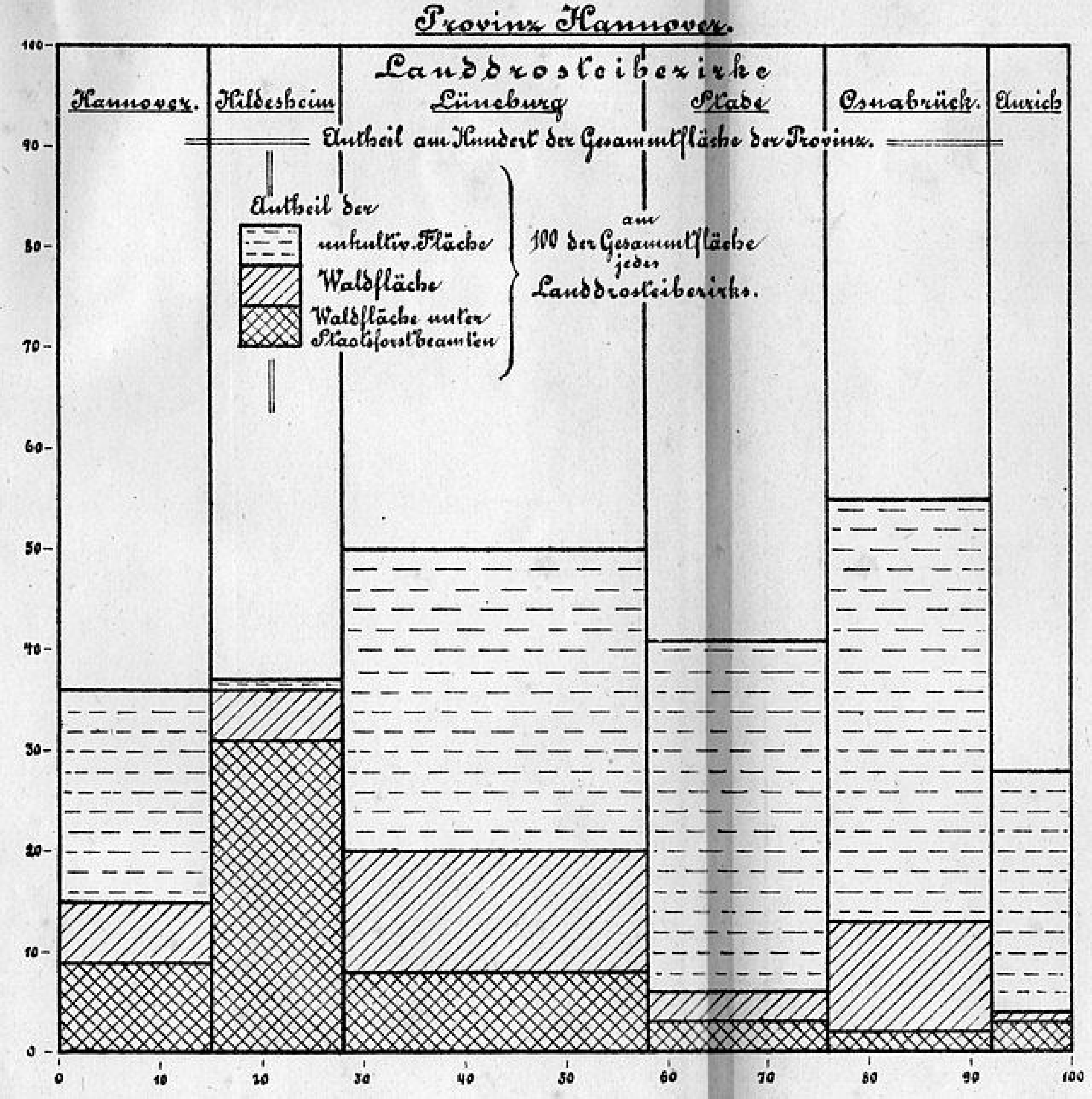
§. 47 des Gesetzes vom 6. Juli 1875 (Gesetz-Samml. S. 416) und Artikel 3 und 6 des Gesetzes vom 25. Juli 1876 (Gesetz-Samml. S. 366) aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 14. März 1881.

(L. S.) **Wilhelm.**

Grf. zu Stolberg. v. Kameke. Maybach. Bitter. v. Puttkamer. Lucius. Friedberg. v. Boetticher.



Provinz Hannover.
Landdrosteibezirke
Hannover.
Hildesheim
Lüneburg
Stade
Osnabrück.
Aurich
Antheil am Hundert der Gesammtfläche der Provinz.
Antheil der
unkultiv. Fläche
Waldfläche
Waldfläche unter Staatsforstbeamten
am 100 der Gesammtfläche jedes Landdrosteibezirks.
100
90
80
70
60
50
40
30
20
10
0
10
20
30
40
50
60
70
80
90
100